Wichtiges
Pro Memoria
an die
weltlichen Regenten

welche der Römischen Glaubenslehre zugethan sind, nebst denjenigen standhaften Vertheidigungs-Edicten und Schreiben, die sowohl des regierenden Durchl. Herzogs von Parma K. H. als von Ihren Majestäten der Apostol. Kaiserinn Königinn, dem Allerchristlichsten Könige, dem Katholischen Könige und dem Könige beider Sicilien publicirt und öffentlich angeschlagen, theils auch an das Oberhaupt der Römischen Kirche zu Behauptung der Majestäts-Rechte erlassen worden sind.

Mit
zween Anhängen
betreffend:
die so gegründeten
Anmerkungen über den Widerruf des Justinus Febronius:
und
die Vorzüge und Gerechtsame des Römischen Kaisers
gegen die Behauptungen der Römischen Curialisten
aus der Geschichte bewiesen.

Neue verbesserte und vermehrte Auflage.

Frankfurt am Mayn
bey J. C. Hermann 1781.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Wer die in Italiänischer Sprache erschienene Schrift: Pro Memoria per li Sovrani della Communione di Roma del M. D. C. gelesen hat, wird diese gegenwärtige Verdollmetschung zwar entbehren können, zugleich aber doch eingestehen müssen, daß diese nach dem Begriff sowohl der Gelehrten als der Ungelehrten eingerichtete nachdrückliche und gründliche Vertheidigung der weltlichen Macht wider die unbefugten Eingriffe des Römischen Hofes und seiner schwärmerischen Curialisten in dem gegenwärtigen Zeitpuncte allen wahren Deutschen Patrioten nicht anders als höchst erwünscht seyn könne. Eben dieses Wunsches Erfüllung nebst der richtigen Belehrung des lieben Katholischen Deutschen Publikums gegen dessen, bey gegenwärtiger standhaften und weisesten Handhabung der Majestätsrechte in den Oesterreichischen Landen, so leichte Irrleitung, ist der Bewegungsgrund und der Zweck dieser meiner Deutschen Uebersetzung gewesen. Die in die-

ser Schrift überall bewiesene gründliche Gelehrsamkeit, die darinn herrschende fließende und nachdrucksvolle Schreibart läßt mich nicht zweifeln, daß auch das Deutsche Publikum die Uebersetzung derselben mit Beyfall aufnehmen werde.

Der Verfasser hat sich zwar nicht genannt; man schreibt aber dieses vortreffliche Werkchen dem Kaiserl. Königl. wirklichen geheimen Rathe, Sr. Excellenz Herrn Marquis von Valotta, zu. Dieser Staatsminister und ehemaliger General-Gouverneur von Garfagnana, brachte in den mislichsten Umständen die wichtigsten Geschäften, die ihm anvertraut waren, mit einer seltenen Klugheit zu Stande; und zur Erkenntlichkeit für seine Gerechtigkeitsliebe und uneigennützige Denkungsart wurde ihm ein Ehrendenkmaal von Marmor auf dem öffentlichen Platze errichtet.

Jeder unbefangene Leser, zu welcher Glaubensgemeinde der Christlichen Religion er auch gehören mag, wird unpartheyisch erkennen müssen, daß kein anderer Endzweck dieses Pro Memoria sey, als nach Vorschrift

der

der unwidersprechlichen Lehre Christi, seiner Apostel und jener der orthodoxen Kirchenväter, 2c. das von Gott ursprünglich eingesetzte so weltliche als Kirchenregiment zu beleuchten und beider Gewalten Rang, Grenzen und Unabänderlichkeit ausser allem Widerspruch darzustellen.

Um diesem Pro Memoria durch unläugbare Zeugnisse noch mehrere Glaubwürdigkeit und den Lesern ein helleres Licht zu verschaffen, sind die Edicte und Briefe der Erleuchtesten ersten und verehrungswürdigsten Regenten Katholischer Religion, die Bulle In cœna Domini und die Streitigkeiten mit Parma betreffend, beygefügt worden.

So getreu ich dem Original geblieben bin, so muß ich gestehen, daß ich eine einzige Stelle, die nach den Worten: Wenn aber jemand die Religion 2c. bis reden und handeln lassen müsse, S. 84. vorkam und in welcher ein höchst ärgerlicher Ausdruck des Pabstes Leo X. und des Petrus von Apamäa (Labbé Conc. coll. cum Mans. t. 8. coll. 1101.) angeführt wurde, mit bestem Bedacht, als

ein rechtglaubiger Katholischer Christ, ausgelassen habe, um so mehr, da der Autor selbst an der Wahrheit besagter Stelle billig gezweifelt hat.

Eine dem ehemaligen Minister des Herzogs von Modena am Londner Hofe, Abte Anton Testagrossa, vom Könige Georg II. ertheilte Antwort ist der Anfang und gleichsam die Veranlassung zur gegenwärtigen Schrift. Und sollte es wohl eine allzugewagte Vermuthung seyn, daß einen König von England, der in der Geschichte seines Reichs bewandert war, unter andern auch folgende in The History of England by L. Echard A. M. Arch-deacon of Stowe. London, 1718. fol. Tom. III. p. 458. befindliche Stelle zu dieser Antwort unter andern mit bewogen haben möge, da dieses factum kein einziger Engl. Geschichtschreiber damaliger Zeiten mit Stillschweigen hat übergehen können, nemlich: The present Pope *Innocent* the Eleventh, who in the Congregation *de propaganda fide*, consisting of above three Hundred Persons, held about *December* 1677. declared „all the King of *England's*

„*land's* Dominions to be part of St. *Peter's* „Patrimony, as forfeited to the Holy See „for the Heresy of the Prince and People, „and so to be dispos'd of as he should „think fit. The *English* Cardinal *Howard*, „who in pursuance of such a Declaration, „was appointed by his Holiness as his Le- „gate to take Possession of *England* in his „Name." Der Pabst Innocens XI. erklärte in der Congregation *de propaganda fide*, die aus mehr als 300 Personen bestund und im December 1677 gehalten wurde, „alle Länder und Besitzungen des Königs von England für einen Theil des *patrimonii* des heiligen Petrus, so dem heiligen Stuhle durch die wegen der Ketzerey des Regenten und des Volkes verwirkte Confiscation heimgefallen wäre, vermöge deren er damit nach seiner Willkühr schalten und walten könnte. Der Englische Cardinal Howard wurde zufolge solcher Erklärung von Seiner Heiligkeit als Dero Legat angestellt, um in Dero Na-

„ Namen England in Besitz zu neh-
„ men."

Die in besagter Antwort des Königs Georg II. gebrauchten Ausdrücke beweisen wenigstens, daß derselbe in der Reformationsgeschichte seines Reichs nichts weniger als unbelehrt gewesen seyn müsse, da der Abt Testagrossa nicht das mindeste davon als unwahr in Abrede zu stellen im Stande gewesen zu seyn scheint.

Was endlich den Anhang, nemlich die Anmerkungen über den Widerruf des Justinus Febronius betrifft, so werden solche hoffentlich dem Publikum nicht zu spät vorgelegt, obgleich von diesem berühmten Schriftsteller bereits ein Commentar über seinen Widerruf erschienen ist. Denn da er in diesem seinem Commentar, die Materie von den Exemtionen ausgenommen, beynahe alles andere bey denen im Widerruf behaupteten Sätzen läßt: so finden diese Anmerkungen statt und sind nichts weniger, als überflüßig.

Wichti-

Wichtiges
Pro Memoria
an die
Regenten
der
Römischen Gemeinde.

Der Abt Anton Testagrossa, ehemaliger Minister des Durchlauchtigsten Herzogs von Modena an dem Londner Hofe, wurde daselbst mit besonderer Wohlgewogenheit des verstorbenen Königs Georg II. beehrt. Er wagte

es eines Tages, Ihm lebhaft und nachdrücklich zuzusprechen, daß Er doch zur Römischen Gemeinde übergehen möchte. Worauf Seine Majestät ihm in folgenden Ausdrücken antworteten: „Herr Abt, weder ich noch das Parla„ment haben Lust, das Königreich durch die „immerwährenden Geldverschickungen, die man „nach Rom senden müßte, verarmt zu sehen; „noch weniger aber zu sehen, wie die zahlreiche „Zunft der Geistlichen mit den unermeßlichen „Gütern, die sie besitzt, der Gewalt des Regen„ten gänzlich entzogen und diese Gewalt selbst „zu einem abhängigen Gnadenbesitze herab ge„würdiget würde, und ihre Rechte nicht anders, „als nach der Willkühr und unter der vorgeb„lichen Obergewalt des Pabstes ausüben dürfte.„

Wenn auch die Antwort Seiner Brittischen Majestät nichts als die lautere Wahrheit enthielte, so müßte man doch deswegen nicht eine falsche Religion der wahren vorziehen, unter dem Vorwande, daß letztere unserm zeitlichen Interesse weniger zuträglich wäre.

Aber ist es auch wohl gewiß, daß die Antwort des Königs nichts als die lautere Wahrheit voraus setzt? Ja; wenn man das Urtheil nach den neuen Gerechtsamen des Pabstes und nach

dem heutigen Lehrgebäude des Römischen Hofes und seiner Canonisten fällt. Welche erstaunliche Summen Geldes schicken nicht die Völker der römischen Gemeinde jährlich nach Rom, in Betreff jener grossen Anzahl von Gerichtssachen, von welchen man sagt, daß sie de iure vor den Päbstlichen Stuhl gehören; für die Dispenzen in Heyrathssachen; für das seltsame Verlassenschaftsrecht: für die Zehnten, die man von der Geistlichkeit fodert; für den Richterstuhl des heiligen Petrus, und besonders für die Annaten, die Comthureyen, die Assignationen in favorem, die Accesse, die Regresse, und so viele andere Dinge, welche den Regeln der Römischen Kanzley unterworfen sind?

Die Regenten aus dieser Gemeinde, und besonders die mächtigsten haben einige Abhelfungsmittel gegen so grosse Unordnungen gebraucht; aber sie haben sie bey weitem nicht ganz mit der Wurzel ausgerottet; denn man kann überhaupt sagen, daß sie noch grossentheils vorhanden sind. Welche Glückseligkeit für die Catholischen Völker, wenn es Gott einmal gefällig seyn wird, ihnen Regenten zu geben, die eben so einsichtsvoll, als der Religion wahrhaft treu ergeben sind, als welche nicht will noch wollen

 kann,

kann, daß der Römische Hof sich durch das Verderben der Völker bereichere!

Eben so wahr ist es, daß Rom und seine Canonisten sich einbilden die Geistlichen und deren Güter stünden pleno jure in einer gänzlichen Unabhängigkeit von der weltlichen Macht, und diese Macht wäre in der Ausübung ihrer Gerechtsame der Gewalt des Römischen Pabstes unterworfen.

Bonifacius VIII. erkühnte sich zu sagen: **gehört mir das Schwerdt des Paulus nicht eben so gut, als die Schlüssel des Petrus?** *) Der nemliche Pabst, da er anführet, daß Moses nicht gesagt hat: **in dem Anfang**, sondern **am Anfang schuf Gott Himmel und Erde**, schließt daraus, daß es entweder keine andere Gewalt hiernieden gebe, als die Gewalt des Pabstes, oder daß man die beiden principia der Manichäer annehmen müsse. Vnam sanctam, de maiorit. et obed. In der nemlichen Bulle entscheidet er, daß die geistliche Macht das Recht habe, die weltliche Macht einzusetzen und zu richten: Veritate testante, spi-

*) Leben des Bonifacius VIII. gedruckt zu Rom im Jahre 1651.

spiritualis potestas terrenam potestatem instituere habet; et iudicare, si bona non fuerit. Noch mehr! Behauptet nicht der Canon omnes (dist. 22.) daß Christus dem heiligen Petrus die Macht der Erde und die Gewalt des Himmels zugleich anvertrauet habe? Terreni simul et coelestis imperii iura commisit. Und was ließt man nicht in den Decreten der beiden Lateranensischen Concilien, dem einen vom Jahre 1179. unter Alexander III. und dem andern vom Jahre 1215. unter Innocens III.; in den zahlreichen Verordnungen der neuern Römischen Päbste uud besonders in jener des Bonifacius VIII. de immunit cleric. c. 3. in 6. in jener des Leo X. bulla reformationis curiae und in der berüchtigten Bulle Coena Domini? Man sehe Agostino Trionfo *Summ. de potest. eccl. in princip.* Roderico Sancio *libr. de orig. et defen. prin. part* 1. Hector Albergante P. I. *Dist.* 4. *pag.* 118. den ehrwürdigen Pater Mamachi, Dominicaner, der noch lebt, in seinem Diritto libero, und endlich die siegende Wahrheit, welche ein anderer Dominicanermönch, der noch lebt, unter dem versteckten Namen Domenico Almcadom, verfertiget hat. Um mich kurz zu fassen, will ich hier nur das-

jenige ausschreiben, was der Pater Cipriano Benetti, ein Dominicaner, über diese Materie in seinem Buche von dem ersten Stuhle der Welt (de prima orbis sede), so zu Rom im Jahr 1512. gedruckt worden, gesagt hat. Er drückt sich also aus: „So wie der Pabst das „Oberhaupt der Kirche ist, so ist er es auch aller „weltlichen Regierung. . . . Die weltliche Ge„walt gehöret von Rechtswegen demjenigen zu, „welcher die geistliche besitzt. . . . Christus „hat ihn (den Pabst) zum Fürsten über die „ganze Erde gesetzt. . . . Die Gesätze der Kai„ser, der Könige und aller andern Fürsten ha„ben keine andere Gewalt, als in so weit sie von „dem Pabste gebilliget sind. . . . Er ist Bi„schof und Fürst der ganzen Kirche und Beherr„scher der Welt; seine Macht erkennet gar keine „Schranken; er ist Statthalter Christi, und, „um alles mit einem Worte zu sagen, er ist Gott „auf Erden (1).„ Die Glosse über das praemium Clement. ist bescheidener; sie begnügt sich damit, den Pabst zu einem Wesen zu machen, das zwischen Gott und dem Menschen die Mitte hält. O Pabst! „Du bist (sagt sie) weder „Gott noch Mensch; aber du hältst die Mitte „zwischen dem einen und dem andern.„ Nec

Deus

Deus es, nec homo; quasi neuter inter vtrumque.

Wenn es also zum Besitze eines Rechts hinreichend wäre, entweder sich solches anzumaßen, oder daß die Stimme einiger dabey interessirten Anhänger uns dasselbige verliehe, so würde man gestehen müssen, daß der König von England die Sachen so sah, wie sie wirklich sind und wie sie seyn sollen; aber man müßte zugleich auch gestehen, daß nichts leichter ist, als sich die ganze Welt unterwürfig zu machen und daß das geringste indiuiduum sich und seine Anhänger von aller Obermacht unabhängig machen kann. Also wäre der Tartarchan mit dem größten Recht Herr und Regent der ganzen Erde, weil er sich für solchen erklärt hat und weil seine Unterthanen ihn in dieser Würde proclamirt haben. „Wenn der Tartarchan zu Mittag gespeiset hat, „so ruft ein Herold aus, daß alle Fürsten auf „Erden zu Mittag speisen können, wenn es ihnen „gefällig ist; und dieser wilde ungezogene Fürst, „der nichts als Milch genießt, und kein Haus „hat, der nur von Räubereyen lebt, sieht alle „Könige der Welt als seine Sclaven an, und „beschimpft sie regelmäßig zweymal des Tages.„

Rom ist christlich geworden, ohne deswegen den weit hinaus sich erstreckenden ehrgeizigen Absichten zu entsagen, die ehemals seinen Stolz nährten. Es hat noch eine Freude daran, seine Regierung zu vergöttern und sich die Universalmonarchie zuzu ignen. So wie man in den entfernten Jahrhunderten Könige zu den Füssen seiner Kaiser liegen sah, so hat man auch seit dieser Zeit verschiedene Kaiser zu den Füssen seiner Päbste liegen sehen; und so wie das alte Rom Regenten nach seiner Willkühr schuf und vom Trone stieß, so hat das neuere Rom mehr als einmal Monarchen geschaffen und vom Trone gestossen. Ich weiß nicht, ob es von den Religions- und politischen Grundsätzen des heidnischen Roms herrührte, zuweilen Könige öffentlich peitschen zu lassen, um sie durch diese Demüthigung den Vortheil erkaufen zu machen, daß sie über ihre Unterthanen eine wankende Herrschaft behalten konnten; aber das weiß ich wohl, daß dieß eines der Vorzüge war, so sich das christliche Rom angemaßt hat. Heinrich II. König von England, ward genöthiget, sich mit entblößten Füssen nach dem Grabe des Bischofs von Cantorberi zu begeben und zu leiden, daß die Mönche ihn mit Ruthen strichen.

Raymund, Graf von Toulouse, ward genöthigt, neunmal um das Grab Peters von Castelnau herum zu gehen und bey jedemmale schlug ihn mit wiederholten Streichen der Legat des Pabstes mit einem Büschel Ruthen, in Gegenwart der Vornehmsten und des englischen Volks. Fortunato Ulmo, ein berühmter Benedictiner, und andere Schriftsteller versichern (gegen die Wahrheit, wie ich glaube) daß Alexander III. dem Kaiser Friedrich dem Rothbart, der auf der Erde hingestreckt zu seinen Füssen lag, nicht eher die Absolution ertheilte, als bis er auf ihn mit Füssen getreten war, da indessen die Cardinäle jenen Vers aus dem 91sten Psalm sangen: **Auf den Löwen und Ottern wirst du gehen, und treten auf die jungen Löwen und Drachen.** Super aspidem et basiliscum ambulabis, et conculcabis leonem et draconem. Welcher unedlen Buße unterwarf sich der Kaiser Heinrich IV. in dem Schlosse zu Canossa, wo er genöthigt war, drey Tage mit einem Sacke bedeckt, und mit entblößten Füssen mitten im Winter zuzubringen.

Der gelehrte Jesuit Dorleans, da er von den Bußen spricht, welchen Heinrich II. König von England sich zu unterwerfen genöthigt wor-

den war, hat sich nicht enthalten können, zu sagen, „daß er gewisse Bußverrichtungen thut, „bey welchen er vergaß, daß ein König sich vor „Gott demüthigen solle, ohne vor den Augen „der Menschen niederträchtig zu werden.„

Ich glaube wirklich, daß es dem neuen Rom vorbehalten war, sich so weit zu erfrechen und sich das doppelte Recht anzumaßen, jeder Person in allen Ländern der Welt die Macht zu verleihen, jeden König, Kaiser oder andern, den es wegzuschaffen für dienlich erachtete, umzubringen und aus dem Wege zu räumen, und die Menschen zum Niedermetzelen und zur Empörung durch Belohnungen und Ablässe aufzumuntern. Der Herzog Cäsar von Este war nichts weniger, als überzeugt, daß Ferrara an den Römischen Hof gekommen sey, aber der Pabst Clemens VIII. fand Mittel, den Ansprüchen, die er darauf machte, ein Gewicht zu geben; denn „er begnügte sich nicht damit, daß „er das Herzogthum Ferrara als ein Eingenthum „der Apostolischen Kammer erklärt und die Ge„walt der Waffen gegen den Herzog Cäsar ge„braucht hatte; sondern er ließ auch noch den „schrecklichsten Bannspruch gegen ihn ergehen, „übergab ihn und seine Anhänger allem Fluche

„des

„des Himmels, und nahm ihm also alle Städ-
„te, Länder und Allodialgüter weg, die er als
„Lehen, von welcher Kirche es auch seyn moch-
„te, besaß. Nicht nur diejenigen, die ihm et-
„wa gehorsam geblieben wären, hatten an dem
„Anathema, von welchem er getroffen worden
„war, Antheil; sondern auch noch diejenigen,
„welche es etwa vernachläßigen würden, ihn
„handvest zu machen, oder ihn und seine Anhän-
„ger mit gewaffneter Gewalt zu vertreiben. Das
„Interdict und andere Strafen wurden gegen
„die Einwohner aller derjenigen Orte ausge-
„sprochen, wo man drey Tage seit der Publi-
„cation der Bulle verzögert haben würde, die
„Befehle des Pabstes zu vollziehen. Alle, die
„sich widersetzten, wurden für ehrlos, unfä-
„hig der Succession, der Contractschlüsse und
„der Verrichtungen irgend eines ehrbaren oder
„einträglichen Amtes erklärt; man gieng so
„gar so weit, daß die Excommunication gegen
„den Kaiser, die Könige, die Fürsten ꝛc. er-
„gieng, welche diesem Herzog Cäsar beystehen,
„oder ihm Rath und Schutz ertheilen, oder die
„öffentliche Bekanntmachung und den Anschlag
„der Bulle in ihrem ganzen Gebiete verhindern
„würden; es wurde ihnen so gar bey dem hei-
„ligen

„ligen Gehorsam befohlen, die Waffen gegen „den Herzog zu führen, ihn anzugreifen, ihn „zu verfolgen und ihn umzubringen, ihn und „seine Anhänger. Es ergieng so gar die Er„klärung, daß jedermann alle Geräthschaften, „Waaren und alle bewegliche und unbewegliche „Güter des Herzogs und seiner Beschützer, in „welchem Orte der Welt sich solche befänden, „wegnehmen und sich zueignen dürfte. Noch „weit mehr. Man gestattete jedem, der gegen „ihn dienen würde, das Plündern aller Städ„te, Länder und Schlösser, die unter ihm stün„den, ohne sich um das Plündern der Kirchen, „und andere Greuel, so die gewöhnlichen Fol„gen davon sind, zu bekümmern. Es wurde „beschlossen, daß die Beschützer des Herzogs „Sclaven eines jeden, der sie nehmen könnte, „werden sollten. Diese grausamen Verord„nungen und andere, die ich der Kürze wegen „nicht anführe, schienen dem Verfasser dieser „Bulle noch nicht hinreichend zu seyn; er setzte „noch den apostolischen Segen, die Vergebung „aller Sünden und einen vollkommenen Ablaß „zu Gunsten eines jeden hinzu, der Veranstal„tung machen würde, mit den Waffen oder „auf andere Art den Herzog und seine Anhän-

„ger

„ger zu verfolgen.„ (Muratori Antiq. Est. P. 2. cap. 14. p. 507.) (2) Die Geschichte ist voll von dergleichen Handlungen. So ist das Lehrgebäude beschaffen, welches in Italien und von den Gerichtshöfen der Inquisition und von den Moralisten, den einzigen Lehrern der Welt- und Klostergeistlichen, beständig behauptet und sorgfältig eingeschärft worden ist.

Bisher haben sich die catholischen Fürsten und Stände für berechtigt gehalten, sich nach den Fundamentalgesätzen, die sie vestgesetzt haben und nach den unter ihnen vorhandenen Tractaten zu richten; aber, wenn Christus, wahrer Gott und wahrer Mensch, und folglich unumschränkter Herr und Beherrscher aller Königreiche in der ganzen Welt den Oberhäuptern seiner Kirche nicht nur die geistliche Gewalt, sondern auch noch die höchste weltliche Gewalt ertheilet hat, wie sehr hart muß es nicht diesen Fürsten und diesen Ständen vorkommen, sich genöthiget zu sehen, mit einer demüthigen und schleunigen Unterwerfung zu sagen? „Der Herr hatte uns die bürgerliche Freyheit gegeben, der „Herr hat sie uns genommen, sein Name sey „gelobt.„ Wenn aber unser göttlicher Gesätzgeber den Oberhäuptern seiner Kirche nichts

we-

weniger als das mindeste von einer Gewalt in den weltlichen Dingen verwilligt, sondern ihnen solche ausdrücklich untersagt; *) wenn er sie in Ansehung des Zeitlichen den weltlichen Mächten unterworfen hat, so ist der Satz ganz verschieden; die Catholischen Stände und ihre Oberhäupter sind nicht mehr genöthigt, die geistliche Gewalt in der weltlichen Regierung zu erkennen. Noch weit mehr! Es folgt nothwendigerweise daraus, daß die Liebe zur Religion, die Liebe zur guten Ordnung und zur allgemeinen Wohlfarth den Regenten vorschreibt, die geistliche Gewalt einzuschränken und sie in den von Christo vestgesetzten Grenzen zu erhalten, und ganz und gar nicht blindlings ihre oberherrschaftliche Sanction allen Constitutionen, Rescripten, Breven und Bullen der Oberhäupter der Kirche in Betreff des Weltlichen zu geben; sie werden hingegen vielmehr in ihrem Gewissen verpflichtet und genöthigt seyn, sich so oft dagegen zu widersetzen,

*) Wenn Christus den Geistlichen die weltliche Gewalt ausdrücklich untersagt hat, so ist es nur in so weit sie als Geistliche betrachtet werden; denn ich läugne nicht, daß sie unter andern Rücksichten alle Gerechtsame der Oberherrschaft ausüben können.

setzen, als dergleichen Gesätze wegen besonderer Umstände ihrer Staaten und wegen des Nationalgenies als dem allgemeinen Besten zuwider befunden werden würden, und sie müssen für null, nichtig und ungültig erklärt werden, weil demjenigen, der sie giebt, die Gesätzgebende Macht fehlt, da er selbst unter der oberherrschaftlichen Gewalt steht, als welche zu dem Ende eingesetzt ist, dem Staate die größtmögliche Wohlfarth zu verschaffen.

Catholische Regenten, suchet gründlichen Unterricht über diese Materie! Euer Vortheil erfodert es. Eine vernachlässigte Aufmerksamkeit würde eine unverzeihliche Saumseligkeit bey einem solchen Gegenstande seyn, wo eure Billigkeit, euer Gewissen euch bindet. Denn wenn Christus den Oberhäuptern der Kirche eine oberherrschaftliche Macht im Zeitlichen verliehen hat, so seyd ihr gehalten, ihnen in allem unterworfen und gehorsam zu seyn, ihnen die Huldigung der Treue zu leisten, euch nach Beschaffenheit der Umstände mit euren demüthigsten Vorstellungen an sie zu wenden und ihre Befehle zu erwarten. Wenn aber der göttliche Gesätzgeber ihnen die weltliche Macht nicht gestattet, wenn er vielmehr im Gegentheile euch

solche

solche über sie in dieser Rücksicht verliehen hat, so gewinnet alles sogleich ein anders Ansehen und euer Gehorsam muß euch zur Sünde gerechnet werden, wenn daraus euern Völkern einiger Nachtheil entsteht. Laßt euch also euern Irrthum benehmen; hier trägt die Wahrheit das Gepräge der augenscheinlichen Gewißheit und eine übelverstandene Frömmigkeit kann euch auf keinerley Weise entschuldigen, wenn ihr wichtige Pflichten der Religion, sowohl in Ansehung eures eigenen Interesse, als in Rücksicht auf das Interesse des Staats aus der Acht gelassen habt. Denn, so wie im Buche der Weisheit VI, 4-6. geschrieben stehet: „Euch ist die „Obrigkeit gegeben vom Herrn und die Gewalt „vom Höchsten, welcher wird fragen, wie ihr „handelt, und forschen, was ihr ordnet; denn „ihr seyd seines Reichs Amtleute, aber ihr führet euer Amt nicht fein, und haltet kein Recht, „und thut nicht nach dem, das der Herr ge„ordnet hat. Er wird gar greulich und kurz über „euch kommen, und es wird gar ein scharf Ge„richt gehen über die Oberherren.„ (3)

Um zu wissen, ob Gott die weltliche Macht den Oberhäuptern seiner Kirche, als solche betrachtet, verliehen hat, muß man nicht über

den geistlichen und weltlichen Jahrbüchern grau werden, sich tief in das Studium des bürgerlichen und des canonischen Rechts hinein versenken, sich mit Lesung der Glossen, der Doctoren, 2c. ermüden? Wenn dieß nothwendig wäre, wie man es zu behaupten suchet, so könnte man diejenigen Regenten entschuldigen, welche, allzusehr mit Kriegen und politischen Sorgen beschäftiget, in Betreff der Wissenschaft ihrer Theologen und ihrer Räthe auf guten Glauben ruhig einschlummern, ohnerachtet der wirklichen Thatbeweise, welche überzeugen, daß diese geheiligten Usurpatoren beständig Verräther an den Fürsten geworden sind, um die Gerechtsame der Oberherrschaft der Priesterischen Tyranney zu unterwerfen. Nein, nichts kann die Regenten, die ihre Pflicht über diesen Punct miskennen, entschuldigen; weil sie ohne schweres Nachforschen überzeugt werden könnten, daß Christus, das Oberhaupt und der Stifter der Kirche, den Nachfolgern der Apostel nichts weniger als das mindeste von einer Gewalt in weltlichen Sachen gestattet, sondern vielmehr im Gegentheile ihnen solche förmlich verboten, und sie, so wie alle andere Unterthanen, der Gewalt der Oberherrschaft unterworfen hat.

Dieser einmal erwiesenen Wahrheit würde man vergebens die Decretalen, die Clementinen, die Extravagantes, und jene berüchtigte Stelle entgegen setzen, da Apostelgesch. V, 29. geschrieben stehet: **Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen.** Den Verfassern der menschlichen Gesätze kömmt es zu, die Ehre dererjenigen zu retten, welche solche vestgesetzt haben; ihnen kömmt es zu, so viel als sie können, ihre Gesätze mit den göttlichen Gesätzen überein zu stimmen. Verschiedene Gelehrte haben schon einen Versuch gemacht, diese Uebereinstimmung anzustellen. Erst vor kurzem ist diese Unternehmung von dem Eûrwürdigen Pater D. Peter Condegna, ehemaligen Präsident der Königlichen Kammer zu Neapel, mit Eifer versucht worden, in seiner gelehrten **Untersuchung der geistlichen Immunität**, welche in dem zehnten und eilften Bande der Sammlung der Acten der Königlichen Jurisdiction eingerückt steht. Die Unternehmung ist löblich; aber es hat nicht jederman die Zeit, noch die Bequemlichkeit, sie vorzunehmen; noch die Geschicklichkeit, sie auszuführen. Uebrigens wird sie sehr vergeblich, so bald die beiden obigen Puncte so augenscheinlich bewiesen sind, als

sie

sie in den beiden folgenden Paragraphen bewiesen werden sollen, zu welchen wir noch einen dritten hinzusetzen wollen, der lauter Anmerkungen enthalten wird, welche allzuwichtig sind, als daß sie nicht mit Begierde gelesen werden sollten.

Hier will ich vor allen Dingen anmerken, daß die gelehrtesten und berühmtesten Theologen, diejenigen, welche in der heiligen Schrift, in den Kirchenvätern und in dem alten Canonischen Rechte am besten bewandert waren, den Oberhäuptern der Kirche alle eigentlich so genannte Superiorität, alle Herrschaft, sogar in geistlichen Dingen versagen.

1) Wie kann man sich auch wirklich bey den Oberhäuptern der Kirche eine eigentlich so genannte Superiorität denken, da der heilige Paulus (II. Cor. XII. 11.) uns sagt: **ich bin nichts weniger, denn die hohen Apostel;** und (Gal, II. 8.) **Der mit Petro kräftig ist gewesen zum Apostelamt unter die Beschneidung, der ist mit mir auch kräftig gewesen unter die Heiden.** Deswegen hat Cyprianus (de vnit. Eccles.) mit Recht gesagt: „Die andern Apostel waren gewiß eben „so viel als Petrus: sie hatten einen gleichen

„Antheil an der Ehre und an der Gewalt. (4. a)„
Der Cardinal von Cusa hat auch in diesem Tone geschrieben (Conc. Catt. l. 2. c. 13.) „Wir „wissen, (sagt er) daß Christus dem Petrus „gar keine Gewalt mehr gegeben hat, als den „andern Aposteln, da er ihm nichts gesagt hat, „das er nicht auch den andern gesagt hätte. „Denn eben so, wie er zu dem Petrus gesagt „hat: **Alles, was du binden wirst** ꝛc. so „hat er auch zu den andern gesagt: **Alles, „was ihr binden werdet** ꝛc. Und ob er gleich „zu dem Petrus gesagt hat: **Du bist Petrus,** „**und auf diesen Felsen** ꝛc. so verstehen wir „durch diesen Felsen Christum, welchen dieser „Apostel bekannte. Wenn man durch diesen „Felsen den Apostel Sanct Petrus, als Grund„stein der Kirche betrachtet, verstehen muß, so „sage ich, nach dem heiligen Hieronymus, daß „die andern Apostel an dem nemlichen Vorzug „Antheil hatten; denn von ihnen wird in dem „vorletzten Capitel der Offenbarung Johannis „geredet, wo niemand zweifelt, daß man nicht „durch die zwölf **Gründe** oder **Grundsteine** „die zwölf Apostel verstehen müsse. Also be„haupten wir mit Recht, daß alle Apostel dem „Petrus an geistlicher Gewalt gleich gewesen

„sind.

„sind.“ (5) Eben deswegen nennt die lateinische Kirche in der Präfation, welche sie an dem Feste der Apostel singen läßt, dieselbigen alle ohne Unterschied Statthalter Christi und Hirten seiner Heerde. Per beatos apostolos tuos continua protectione custodias, vt iisdem rectoribus gubernetur, quos operis tui vicarios eidem contulisti præesse pastores.

2) Nur die Seelen allein und deren ewiges Heil sind der Gegenstand der Sorgen der Hirten der Kirche. Wie kann man sich denn vorstellen, daß ihre Gewalt in eine eigentlich sogenannte Herrschaft, die mit der Richterschärfe bewaffnet und von einer Zwangsmacht unterstützt ist, ausarten könne. Wenn es möglich wäre, daß eine solche Gewalt über die Seelen ausgeübt werden dürfte, würde nicht jederman sehen, daß alsdann mit der Zerstörung der Freyheit aller Unterschied zwischen Verdienst und Verbrechen aufhören und die Religion Christi zu Grunde gerichtet werden würde? „Die „Gesätze haben uns die Gewalt, die Verbrecher „zu strafen, nicht verliehen (sagt der heilige „Chrysostomus lib. 2. de sacerdotio); und wenn „sie uns auch solches wirklich verliehen hätten, „so würde es sich nicht für uns schicken, uns

 „dessel-

„desselbigen zu bedienen, denn Christus hat „die Krone der Herrlichkeit nur denenjenigen „versprochen, welche sich freywillig und ohne „Zwang von der Sünde enthalten würden. „ (6)

Es ist meine Absicht nicht, von jener Gewalt zu reden, welche Christus den Oberhäuptern seiner Kirche anvertrauet hat, um die geistliche Regierung derselben zu führen. Wenn er ihnen aber nicht einmal eine Zwangsmacht in geistlichen Dingen gestattet hat, so muß man nothwendiger weise daraus schliessen, daß sie, als Diener Christi, nicht zur weltlichen Herrschaft erhoben werden können, deren Gegenstand, nemlich die allgemeine Wohlfarth und Ruhe, nicht ohne eine Zwangsmacht erhalten werden kann. Also dienen alle Zeugniße, welche beweisen, daß die Oberhäupter der Kirche gar keine Zwangsmacht haben, auch noch zum Beweise, daß sie, als solche, die weltliche Herrschaft nicht führen können.

Zum Schlusse merken wir noch an, daß zwischen der Macht und denjenigen, denen sie verliehen ist, ein grosser Unterschied ist. Eine Macht kann unabhängig von jeder andern seyn, obgleich derjenige, der sie ausübt, selbst eine andere Macht erkennt. Die Macht eines Ehemannes

mannes ist der Macht eines Regenten nicht unterworfen, obgleich der Ehemann von demselben abhängt. Also kann die geistliche Gewalt in Kirchensachen unabhängig bleiben, obgleich die Oberhäupter der Kirche in weltlichen Dingen der Gewalt des Regenten unterworfen sind.

§. 1.

Christus hat nicht nur den Oberhäuptern seiner Kirche, als solche betrachtet, gar keine weltliche Gewalt verliehen; sondern er hat ihnen solche sogar durchaus untersagt.

„Ihr wisset, (sagt unser göttliche Meister „zu seinen Jüngern Marc. X. 42.) daß die welt„liche Fürsten herrschen, und die Mächtigen „unter ihnen haben Gewalt.„ Scitis quia hi qui videntur principari gentibus, dominantur eis, et principes eorum poteſtatem habent ipſorum. Dieß ist die weltliche Macht. Aber Christus hat den Aposteln nichts weniger, als diese verliehen; er untersagt ihnen solche im Gegentheil vielmehr mit ausdrücklichen Worten. „Aber also soll es unter euch nicht seyn, „(fährt er fort,) sondern welcher will groß

„werden unter euch, der soll euer Diener seyn,
„und welcher unter euch will der fürnehmste
werden, der soll euer aller Knecht seyn.„
(Marc. X. 43. 44.) Damit niemand auf einen Irrthum gerathen noch diese Worte für eine Lehre der christlichen Demuth, welche die Ausübung einer rechtmäßigen Gewalt nicht ausschließt, halten solle, so setzt der Heiland sogleich eilends hinzu: „Denn auch des Menschen
„Sohn ist nicht kommen, daß er ihm dienen
„lasse, sondern daß er diene.„ (Marc. X. 45.) Konnte unser göttliche Meister deutlicher sprechen? Er belehret seine Jünger, daß die Herrschaft jedem Fürsten zugehöre, und daß sie (Jünger) niemals darnach trachten sollten, weil er, obgleich ihr Oberhaupt, als Sohn Gottes, nicht gekommen sey, um zu herrschen, sondern um zu dienen. Es wäre eine förmliche Ketzerey, wenn man behaupten wollte, daß die Apostel und ihre Nachfolger Anspruch auf eine Gewalt machen könnten, die Christus selbst, als Mittler der Menschen und als Stifter der Kirche, ihnen verweigert hat. Als wahrer Gott und als wahrer Mensch war er gewiß König der ganzen Welt und unumschränkter Herrscher aller Dinge; aber als Erlöser und als Oberhaupt

der

der Kirche, welche zu errichten er gekommen war, war er nicht König dieser Welt und er wollte auch darinn gar keine weltliche Gewalt haben. „Des Menschen Sohn ist nicht kommen, daß „er ihm dienen lasse, sondern daß er diene.„ Filius hominis non venit ministrari, sed ministrare (Matth. XX. 28.) „Ich bin unter euch wie ein Diener.„ Ego autem in medio vestrum sum, sicut qui ministrat (Luc. XXII. 27.) Deswegen entrichtete er aus freywilliger Unterwerfung unter die menschlichen Gesätze Schoß und Zoll und erschien vor dem Pilatus. Nicht als hätte eben dieser Pilatus durch den Ausspruch eines ungerechten Urtheils keine abscheuliche Uebelthat begangen; aber man kann nicht sagen, daß er das Recht, jemand ausser seinem Gerichtszwange zu richten, usurpirt habe; er würde also nicht gesündigt haben, wenn er den Heiland, so wie die Gerechtigkeit erforderte, losgesprochen hätte. Sein Fehler bestund nicht im Richten, sondern im ungerechten Richten. „Pilatus sündigte nicht dadurch, daß er „Christum richtete, (sagt der Cardinal Gaetan „in 2. 2. quaest. 67. art, 1.) er that keinen „Eingriff in eines andern Gerechtsame und über„schritt die Grenzen seines Gerichtshofes nicht,

„in Bezug auf die Person Christi; aber er machte sich der himmelschreyendsten Ungerechtigkeit „dadurch schuldig, daß er einen Beklagten verurtheilte, dessen Unschuld er selbst erkannt „hatte, da er sagte: ich finde keine Schuld „an ihm.„ (7) Wie also! Christus hat zu seinen Aposteln gesagt, daß die Oberhäupter der Nationen sie beherrschen, dominantia eis; daß die Großen Gewalt über sie ausüben, potestatem ipsorum; er hat seinen Aposteln ausdrücklich verboten, also zu thun, non ita in vobis; nnd wir wollten uns erfrechen, das Gegentheil von demjenigen zu behaupten, was er so deutlich vorgeschrieben hat; und wir wollten uns erfrechen, den Aposteln und ihren Nachfolgern eine Gewalt zuzugestehen, welche ihnen Christus selbst versagt hat; non veni ministrari!

Als Christus vom Pilatus gefragt wurde, ob er König sey? antwortete er: „Mein Reich „ist nicht von dieser Welt; wäre mein Reich „von dieser Welt, meine Diener würden darob „kämpfen, daß ich den Juden nicht überantwortet würde; aber nun ist mein Reich nicht „von dannen.„ Regnum meum non est de hoc mundo: si ex hoc mundo esset regnum meum, mi-

ministri mei vtique decertarent, vt non traderer Judaeis; nunc autem regnum meum non est hinc. (Joh. XVIII. 36.) Und wir sollten sagen, daß nicht nur Christus, sondern auch die Oberhäupter seiner Kirche Mächte dieser Welt sind? Bonifacius VIII. soll die Investitur von Gerbes und andern Africanischen Inseln dem berühmten Roger von Loria ertheilen? Pius II. soll dem Mahomet II. versprechen, ihn zum Kaiser der Griechen und des Orients einzusetzen, wenn er sich entschösse, die Christliche Religion anzunehmen? Alexander VI. soll dem Ferdinand und der Jsabella Inseln, die damals unbekannt waren, schenken, und von einem Welttheile zum andern Grenzlinien ziehen?

Als Christus um seine Vermittelung zwischen zween Brüdern wegen der Theilung einer ihnen zugefallenen Erbschaft ersucht wurde, antwortete er: „Mensch, wer hat mich zum Richter oder zum Erbschiedsrichter über euch gesetzt?„ Homo, quis me constituit iudicem aut diuisorem super vos? (Luc. XII. 14.) Und die Oberhänpter seiner Kirche sollten sich das Recht anmaßen, die weltlichen Angelegenheiten der Könige und der Monarchen zu richten?

Als Christus wahrnahm, daß man sich bereitete, ihn zum Könige auszurufen, entfloh er. „Da Jesus nun merkte, (sagt der heilige „Johannes,) daß sie kommen würden, und ihn „haschen, daß sie ihn zum Könige machten, „entwich er auf den Berg, er selbst allein.„ Jesus ergo, cum cognouisset quia venturi essent, vt raperent eum, & facerent eum regem, fugit iterum in montem ipse solus. (Joh. VI. 15.) Und die Oberhäupter der Kirche sollten sich die weltliche Macht über alle Königreiche zueignen?

„Petrus gab, (sagt der heilige Bernhardus „lib. 2. de Consid. ad Eugen. Pap. c. 6.) was „er hatte; nemlich die Besorgung über die Kir„chen. Hat er auch die Herrschaft gegeben? „Man höre ihn: nicht, indem er über das „Erbe des Herrn herrschte, (sagt er) son„dern indem er das Muster der Heerde „ward. Und damit man nicht glaube, daß „dieß hier mehr die Sprache der Demuth, als „der ächte Ausdruck der Wahrheit sey, so höre „man, was der Herr im Evangelio sagt: die „weltlichen Könige herrschen und die Ge„waltigen heißt man gnädige Herren; die„sem setzt er hinzu: Ihr aber nicht also.

„Nichts

„Nichts ist deutlicher, als das den Aposteln „gethane Verbot, zu **herrschen**. Nun gehet „hin; versucht es, wenn ihrs euch untersteht, „das Apostelamt mit der weltlichen Macht zu „verbinden. Eines von beiden ist euch sicher „und gewiß untersagt; und ihr könnet sie in „eurer Person nicht zusammen vereinigen, oh„ne sie alle beide zu verlieren und euch in die „Anzahl derjenigen zu versetzen, über welche „sich Gott folgendermaßen beklagt: sie haben „regiert ohne meinen Willen, sie haben ge„herrscht, ohne daß ich es wußte." (8)

Man findet tausend Stellen in der Schrift, wo Christus den Oberhäuptern der Kirche den Namen der Arbeiter im Weinberge des Herrn gibt, die ihren Lohn verdienen, **denn ein Arbeiter ist seines Lohnes werth.** Dignus est enim operarius mercede sua. (Luc. X. 7.) Welcher streitet jemals auf seinen eigenen Sold? Quis militat suis stipendiis unquam? (I. Cor. IX. 7.) Wer kann sich aber jemals einbilden, daß Christus unter dem Namen: **Arbeiter, die ihren Lohn verdienen**, die Regenten der Welt habe verstehen wollen?

„Ein jeglicher Hoherpriester (sagt der heil. „Paulus zu den Hebräern V. 1.) der aus den „Men-

„Menschen genommen wird, der wird gesetzt, „für die Menschen gegen Gott, auf daß er „opfere Gaben und Opfer für die Sünde.„ Omnis pontifex ex hominibus assumptus, pro hominibus constituitur in iis quae sunt ad Deum, vt offerat dona et sacrificia pro peccatis; und nicht, um Beherrscher aller Könige und Königreiche der ganzen Welt zu seyn. „Steht nicht das Pachtgut (sagt „der heilige Bernhardus lib. 3. de conside-„rat. ad Eug. c. 1. vortreflich) unter dem „Pachter, und ist nicht der noch junge Herr „seinem Lehrmeister unterworfen, und doch ist „weder der Pachter Herr vom Pachtgute, noch „der Lehrmeister Herr von seinem Schüler. „Also sollet ihr eure Oberstelle zeigen durch eure „Vorsicht, durch euren Rath, durch eure Verwaltung und durch eure beschützende Obsorge; „warum? um ihnen Nahrung zu geben in der „Zeit, daß heißt, um Ausspender zu seyn, aber „nicht um mit Gewalt zu herrschen. Thut also, „und weil ihr ein blosser Mensch seyd, so sucht nicht „über die andern Menschen zu gebieten; aus „Furcht, wieder beherrscht zu werden und al„len Arten von Ungerechtigkeiten ausgesetzt „zu seyn. — Nichts fürchte ich mehr für

„euch,

„euch, als den Durst der Herrschsucht.„
„(9).

Der heilige Augustinus, dieser grosse Lehrer, bricht in seinem Commentar (tract. 115. in Joh. c. 18. pag. 187. edit. Louan.) über die Antwort Christi an den Pilatus, welchem unser göttliche Erlöser sagte, daß er nicht König dieser Welt sey, in folgende Worte aus: „Höret, ihr Juden; höret, ihr Christen; hö„ret, ihr Könige der Erde; ich bringe eurer „Herrschaft in dieser Welt keinen Nachtheil, „denn mein Reich ist nicht von dieser Welt; „lasset euch nicht von jener thörichten Furcht „blenden, die den Herodes den Grossen bey der „Nachricht von der Geburt Christi täuschte und „die ihn dazu verleitete, so viele Kinder ermor„den zu lassen, um den Erlöser zu tödten; „schreckliche Grausamkeit, welche mehr die „Furcht, als der Zorn eingab! Mein Reich, „sagte Christus, ist nicht von dieser Welt. „Was wollet ihr mehr? Eilet alle hin zu die„sem Könige, der nicht von dieser Welt ist; „der Glauben, und nicht die Furcht führe euch „schleunigst zu ihm. Der Prophet hat von „Christo gesagt, daß Gott ihn zum Könige von „Zion auf dem heiligen Berge gesetzt habe;

„aber

„aber dieser heilige Berg ist nicht in dieser Welt.
„Denn wer anders sind die Unterthanen dieses
„Königreichs, als diejenigen, welche an ihn
„glauben, und zu denen er gesagt hat: ihr
„seyd nicht von dieser Welt, gleichwie ich
„auch nicht von dieser Welt bin. Indessen
„wollte doch Christus, daß sie in der Welt
„seyen, weil er zu seinem Vater von ihnen al-
„so sagte: Ich bitte nicht, daß du sie von der
„Welt nehmest, sondern, daß du sie bewahrest
„vor dem Uebel. Auch sagt er nicht: mein
„Reich ist nicht in dieser Welt, sondern: mein
„Reich ist nicht von dieser Welt.„ (10)

Der heilige Bernhardus (l. 1. c. 6.) in sei-
nem Briefe an den Pabst Eugenius sagt: „Ich
„glaube nicht, daß man einen einzigen Fall an-
„führen könne, da einer von den Aposteln Rich-
„ter oder Schiedsrichter gewesen wäre, um
„Grenzen zu bestimmen oder Länder zu thei-
„len. Ich finde zwar wohl, daß die Apostel
„vor den Richterstühlen, welche das Urtheil
„über sie sprechen sollten, erschienen sind, aber
„ich finde nicht, daß sie in denselben als Rich-
„ter gesessen seyen. Ihr habt keine gerichtliche
„Aufsicht über die Besitzungen anderer, aber
„über die Sünden; also sind euch die Schlüssel
„des

„des Himmels gegeben worden, nicht um eine
„Entscheidung über jene zu fällen, sondern einen
„Ausspruch über diese zu thun. Ihr habt das
„Recht, treulose und pflichtwidrige Ueber-
„treter der Gesätze aus der Kirche auszuschlies-
„sen, aber nicht über die Güter der Erde zu
„schalten und zu walten. Diese geringschätzi-
„gen und zeitlichen Angelegenheiten sind dem
„Urtheil der Könige und Fürsten dieser Welt
„überlassen. Warum wollt ihr denn einen Ein-
„griff in ihre Gerechtsame thun? Warum legt
„ihr die Sichel in die Erndte eines andern?„
(II.)

Konnte sich wohl der heilige Bernhardus richtiger und deutlicher ausdrücken? Alle Griechischen und Lateinischen Kirchenväter stimmen hierin überein, so wie jederman sich davon überzeugen kann, wenn man nur ihre Werke durchließt, welche so oft von neuem gedruckt worden sind und die man überall findet. Um nicht in eine verdrüßliche Weitläuftigkeit zu verfallen, will ich mich mit diesen Zeugnissen begnügen. Ich hoffe, die Zeugniße eines der berühmtesten Väter aus den ersten Jahrhunderten der Kirche und eines berühmten Lehrers, der viel näher an unsere Zeiten grenzt, werden hin-

reichend seyn, keinen Zweifel mehr über den ohnehin sehr deutlichen Sinn der heiligen Schrift übrig zu lassen, und jeden zu überzeugen, daß die Lehre der Kirche immer unveränderlich geblieben ist in Ansehung des Grundsatzes, den wir vestzusetzen suchen, und der darinn besteht, daß Christus den Oberhäuptern der Kirche, deren Stifter er ist, nichts weniger als eine weltliche Herrschaft gestattet, sondern ihnen solche im Gegentheil vielmehr untersagt hat.

Seit dem Canon 4. c. 7. der Sardischen Kirchenversammlung; seit dem Rescript der Kaiser Gratianus und Valentinianus Ordinariorum sententiae iudicum, app. Cod. Theod.; seit der Constitution der Kaiser Arcadius, Honorius und Theodosius vt veneratio sacerdotibus, in welcher das Rescript des Gratianus angeführt und bestätigt wird, sit huiusmodi personis. . . . . illicitum sacra nostra adire secreta, *app. Cod. Theod.* und seit dem donnernden Gesätze des jüngern Theodosius und des Valentinianus III. Certum est et nobis, *nouell. lib.* 1. *lit.* 24. erfrechten sich zwar wirklich die Römischen Päbste und fiengen an, ein neues Canonisches Recht zu fabriciren; da dann die Gerechtsame der andern Bischöflichen Stühle

grossen

grossen Nachtheil litten. Indessen vergiengen noch viele Jahrhunderte, ehe die Römischen Bischöffe es nur wagten, auf den Gedanken zu verfallen, ihrem Stuhle die mindeste Gewalt im Weltlichen zuzueignen; welches auf eine unwidersprechliche Art durch die Kirchengeschichte und durch eine grosse Anzahl classischer Schriftsteller, sowohl aus dem geistlichen als aus dem weltlichen Stande, die über diese Materie geschrieben haben, bewiesen ist. Im Gegentheile bekannte sich vielmehr die Römische Kirche öffentlich zu dem Glauben, daß die Schlüssel, welche der heilige Petrus von Christo erhalten hatte, ihm nur einzig und allein zur Leitung der Seelen gegeben worden seyen. „Herr, (sagte „sie, in dem Officio von Petri Stuhlfeyer,) der „du dem heiligen Petrus die Schlüssel des Himmelreichs gegeben und ihm dadurch die Gewalt, die Seelen zu binden und zu lösen, „gegeben hast, würdige uns, uns durch seine „Fürbitte die Gnade zu gewähren, daß wir von „unsern Sünden los werden.„ (12) Dieß ließt man in allen Brevieren und Meßbüchern; aber in den heutigen sind die Worte: die Seelen verschwunden, und man hat an deren Stelle die Rom so werthen Ausdrücke ge-

setzt: „O Petrus, du bist Hirt der Heerde und „Fürst der Apostel; Gott hat dir alle Königrei„che der Welt anvertrauet; deswegen hat er dir „die Schlüssel des Himmelreichs gegeben.„

§. 2.

Christus hat den Oberhäuptern seiner Kirche nichts weniger als das mindeste von einer Gewalt im Weltlichen gestattet, sondern er hat ihnen solche im Gegentheil vielmehr ausdrücklich verweigert und sie sogar den Regenten in allen weltlichen Dingen völlig und gänzlich unterworfen.

Diese Wahrheit ist, wie mich dünkt, eine nothwendige Schlußfolge dessen, was so eben gesagt worden ist. Wenn die Oberhäupter der Kirche in demjenigen Staate, in welchem sie leben, nichts zu befehlen haben, so folgt nothwendiger Weise daraus, daß sie gehorchen müssen. Es wäre eine kahle Ausflucht, wenn man sagen wollte, ihr Stand hielte die Mitte zwischen der Abhängigkeit und der Oberherrschaft; indessen wollen wir diesen tollen Satz dennoch durch einen neuen Beweis unsers Grundsatzes widerlegen.

„Seyd

„Seyd unterthan, (sagt der heilige Petrus „(I. Ep, II. 13. 14. 15.) aller menschlichen Ord„nung um des Herrn willen, es sey dem Kö„nige als dem Obersten, oder den Hauptleu„ten als den Gesandten von ihm zur Rache über „die Uebelthäter und zu Lobe den Frommen; „denn das ist der Wille Gottes. „ (14) Der heilige Paulus schreibt in seinem Briefe an den Titus III. 1. „Erinnere sie, daß sie den Für„sten und der Oberkeit unterthan und gehorsam „seyen, zu allen guten Werken bereit seyen. „ (15)

„Jederman (sagt der nemliche Apostel in „seinem Briefe an die Römer XIII. 1 — 8.) „sey unterthan der Oberkeit, die Gewalt über „ihn hat. Denn es ist keine Oberkeit ohne von „Gott; wo aber Oberkeit ist, die ist von Gott „verordnet. Wer sich nun wider die Oberkeit „setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung; die „aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil „empfahen. Denn die Gewaltigen sind nicht „den guten Werken, sondern den bösen zu fürch„ten. Willt du dich aber nicht fürchten für der „Oberkeit, so thue Gutes, so wirst du Lob von „derselben haben. Denn sie ist Gottes Diene„rin, dir zu gut; thust du aber böses, so fürch„te dich, denn sie trägt das Schwerdt nicht

„umsonst; sie ist Gottes Dienerinn, eine „Rächerinn zur Strafe über den, der Böses „thut. So seyd nun aus Noth unter„than, nicht allein um der Strafe willen, „sondern auch um des Gewissens willen. Der„halben müßt ihr auch Schoß geben, denn sie „sind Gottes Diener, die solchen Schutz sollen „handhaben. So gebet nun jederman, was „ihr schuldig seyd. Schoß, dem der Schoß „gebühret; Zoll, dem der Zoll gebühret; Furcht, „dem die Furcht gebühret; Ehre, dem die Ehre „gebühret. Seyd niemand nichts schuldig, denn „daß ihr euch unter einander liebet; denn wer „den andern liebet, der hat das Gesätz er„füllt.„ (16)

Die heilige Schrift konnte sich gewiß nicht deutlicher noch nachdrücklicher über die dem Regenten schuldige Unterwürfigkeit und Gehorsam ausdrücken; weil er Gottes Diener ist, weil Gott es so haben will und es unter der Strafe der Verdammung gebeut. Hier wollen wir uns nicht täuschen lassen; das Gebot gilt für die ganze Welt ohne Ausnahme. „Jederman (sagt der heilige Bernhardus in „seinem Briefe an einen Erzbischof Epist, 42.) „ist der Oberherrschaft unterworfen; jedermañ,

„folglich auch ihr. Wer hat euch von dem all„gemeinen Haufen ausgenommen? Sucht je„mand, euch davon auszunehmen, so sucht er „euch zu betrügen.„ (17)

Der heilige Gregorius, Bischoff von Nazianz sagt Orat. 17, ad ciues suos. „Es ist uns „auch geboten, zu gehorchen den oberherrschen„den Mächten, denn wir sind verpflichtet, ih„nen Schoß und Zoll zu entrichten.„ (18)

Der heilige Chrysostomus giebt uns in seiner Erklärung des bereits angeführten 13. Kapitels der Epistel an die Römer Homil. 23. folgende Lehre: „Dieses Gebot ist allen gege„ben; nicht nur den Weltlichen, sondern auch „den Priestern und den Mönchen. Dieß er„klärt der Apostel gleich im Anfang, wenn er „sagt: Jederman sey unterthan der Ober„keit, ohne weder Apostel, noch Evangelisten, „noch Propheten, noch wer er auch sey, da„von auszunehmen.„ (19)

Sollte etwa jemand nach dem Beyspiele des Sehr Ehrwürdigen Paters Mamachi dem sehr deutlichen Texte des heiligen Paulus und der Meynung der Kirchenväter widersprechen und für gut finden wollen, zu behaupten, daß die Stelle des Apostels überhaupt von der weltlichen und

geistlichen Gewalt verstanden werden, und daß jeder derjenigen unterworfen und gehorsam seyn müsse, unter welcher er nach seinem Stande steht; der Priester der geistlichen, und der Lay der weltlichen Macht: so werde ich ihn bitten, zu beherzigen, daß der heilige Augustinus diese Auslegung verdammt und darüber spottet, als über die Frucht einer groben Unwissenheit, so der Meynung des heiligen Paulus schnurstracks entgegen ist, welches er gründlich durch folgende Worte beweißt: **Entrichtet Schoß und Zoll.** Wir wollen den heiligen Lehrer (lib 1. cap. 7 contra epist. Parmeniani) anhören.

„Warum also (sagt er) das Schwerdt in „der Hand eines Dieners der Altäre, bestimmt, „diejenigen zu strafen, die Uebels thun? „Man müßte sich denn, so wie es die dum„me Unwissenheit immer versteht, einbil„den, daß sich dieses auf die geistlichen Wür„den beziehe; so daß das Schwerdt die geistli„che Strafe der Excommunication bedeute. In„dessen läßt die Folge des Textes des Apostels „deutlich genug einsehen, was er denke; indem „er allem Irrthum durch Beysetzung folgender „Worte vorbeugt: **Derhalben müsset ihr „auch Schoß geben;** und weiter hernach:

„Ge-

„Gebet jedermann, was ihr schuldig seyd; „Schoß, dem der Schoß gebühret: Zoll, „dem der Zoll gebühret; Furcht, dem die „Furcht gebühret; Ehre, dem die Ehre „gebühret. Durch boshafte Spitzfindigkei„ten lehret man die Christen, den Schoß und „Zoll verweigern, welchen der Herr selbst „zu entrichten geboten hat, da er bey dem An„blicke des Zinnsgroschen zu den Pharisäern, „deren Meynung solche Leute annehmen, sagte: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, „und Gotte, was Gottes ist; da indessen „diejenigen, von welchen wir reden, sich zu„gleich ruchlos gegen Gott, den sie nicht lie„ben, und als Rebellen gegen die Regenten „bezeigen, denen sie die schuldige Furcht und „Verehrung verweigern.„ (20)

Der heilige Basilius drückt sich de conſt. monaſt. cap. 23. eben so deutlich aus: „Der „heilige Apostel Paulus (sagt er) gebeut den „Römern in der an sie geschriebenen Epistel, „allen oberherrschenden Mächten unterwor„fen und gehorsam zu bleiben; dadurch ver„steht er die Mächte dieser Welt und nicht „die geistliche Gewalt; so wie er solches deut„lich genug zu verstehen giebt, da er hernach

„von Schoß und Zoll spricht. In der nemli=
„chen Stelle lehret er, daß, sich im mindesten
„den Mächten widersetzen, eben so viel sey, als
„sich Gott selbst widersetzen.„ (21)

„Ich erkenne (sagt der heilige Pabst Gre=
„gorius der Grosse lib. 2. epist. 64.) daß der
„Kaiser, welchen Gott eingesetzt hat, nicht nur
„Macht und Gewalt über die Soldaten, son=
„dern auch über die Priester besitze.„ (22)

Was wollen wir noch mehr sagen? Hat nicht der Apostel Paulus selbst ein Beyspiel des vollkommenen Gehorsams gegeben, welchen die Geistlichen den weltlichen Regenten schuldig sind? „Ich stehe (sagt er) vor des Kaisers „Gericht, da soll ich mich lassen richten. Den „Juden habe ich kein Leid gethan, wie auch du „aufs beste weißt. Habe ich aber jemand Leid „gethan und des Todes werth gehandelt, so „weigere ich mich nicht, zu sterben. Ist aber „der keines nicht, deß sie mich verklagen, so „kann mich ihnen niemand ergeben. Ich beru= „fe mich auf den Kaiser.„ Ad tribunal Caesaris sto, ibi me oportet iudicari. Judaeis non nocui, sicut tu melius nosti. Si enim nocui, aut dignum morte aliquid feci; non recuso mori; si vero nihil est eorum quae hi accu-

accusant me, nemo potest me illis donare; Caesarem appello. (Apostelgesch. XXV. 10. 11.) Wenn die Geistlichen nach dem göttlichen Rechte von der weltlichen Gerichtsbarkeit ganz und gar unabhängig wären, wie konnte wohl der heilige Paulus, ohne eine Sünde zu begehen, begehren, von dem Kaiser gerichtet zu werden?

Die Schrift spricht so deutlich, die Kirchenväter stimmen sowohl überein und drücken sich in Ansehung des Befehls, welchen Gott den Geistlichen gegeben hat, sich in Betreff des Zeitlichen den Mächten dieser Welt ganz und gar zu unterwerfen, so richtig und genau aus, daß ich die gegenseitige Meynung für aufrührisch und unserm heiligen Glauben schnurstracks zuwiderlaufend halte.

Wenn Christus allen Weltlichen, Geistlichen, Aposteln, Evangelisten und Propheten befohlen hat, sich im Zeitlichen den Regenten, auch so gar den unglaubigen, ganz und gar zu unterwerfen, so ist diese Unterwürfigkeit mit noch viel grösserm Rechte heute zu Tage ihre Pflicht, da durch die göttliche Gnade unsere Regenten sich unter das Joch des Glaubens gebeugt haben. Diese Anmerkung macht der heilige Chrysostomus Homil 23. cap. 13. „Wenn

„der

„der heilige Apostel Paulus geboten hat, den „Fürsten zu der Zeit gehorsam zu seyn, da sie „noch Heiden waren; mit wie viel grösserm „Rechte muß man ihnen nicht heute zu Tage „gehorchen, da sie Glaubige sind?„ (23)

Was nützt es, sich länger mit den Beweisen einer so unläugbaren Wahrheit aufzuhalten? Ich habe es gesagt, ich sage es noch, und ich werde es bis auf den letzten Augenblick meines Lebens sagen. Die heilige Schrift drückt sich hierüber so nachdrücklich, so deutlich, so bestimmt aus; die Kirchenväter und die Lehrer der Kirche stimmen hierinn so vollkommen mit einander überein, und das Ganze reimt sich mit demjenigen, was alle öffentliche Urkunden so wohl der Kirchengeschichte als der weltlichen Geschichte uns von dem beständigen Gehorsam, den alle Oberhäupter der Lateinischen und Griechischen Kirche der weltlichen Macht mehr als tausend Jahre lang geleistet haben, melden, so vortreflich und genau zusammen, daß die neuen Grundsätze der Römischen Kirche und ihrer Canonisten nicht anders angesehen werden können, als Irrthümer, welche der Eigennutz eingeflößt hat, und nicht als die wahren

Ge-

Gesätze der Religion Christi, als der einzigen, der wir unsern Gehorsam und unsere Liebe schuldig sind und welche nicht nur durch unsere Reden, sondern auch, wenn es nöthig ist, mit unserm Blute zu vertheidigen, unsere Pflicht ist.

§. 3.

Anmerkungen.

Ich habe bewiesen, daß Christus den Oberhäuptern seiner Kirche gar keine Macht noch Gewalt verliehen hat.

Ich habe bewiesen, daß Er im Gegentheile vielmehr die weltliche Macht und Gewalt den Oberhäuptern seiner Kirche, als solche betrachtet, ausdrücklich verboten hat.

Ich habe bewiesen, daß er ihnen, so wie allen Layen, förmlich befohlen hat, sich den regierenden Mächten in allen weltlichen Dingen zu unterwerfen; und wenn alle Geistlichen persönlich und nach dem göttlichen Rechte diesen Mächten unterworfen sind, so erstreckt sich die Gewalt dieser letztern mit desto grösserm Rechte bis auf die Güter, welche sie besitzen. Unter den vortrefflichen Werken, in welchen das

Recht der Regenten über alle Güter, die in ihren Staaten liegen, unmittelbar bewiesen wird, verdient folgendes einen besondern Vorzug: Abhandlung von den weltlichen Gütern, welche die Kirchen, die Geistlichen und alle solche Zünfte, Stifter und Klöster, deren immerwährende Einkünften nicht absterben, besitzen. Die Bestätigung eben dieser Schrift ist auch ein vortrefliches Buch.

Ich habe diese Wahrheiten durch die heilige Schrift bewiesen, und obgleich die Stellen, die ich daraus angeführt habe, nicht deutlicher noch bestimmter seyn konnten, so habe ich mich doch, meiner Pflicht gemäß, nach demjenigen gerichtet, was das Tridentinische Concilium vorschreibt, indem ich den Sinn dieser Stellen dadurch ausforschte, daß ich die Väter der Griechischen und Lateinischen Kirche zu Rathe zog. Ich habe nicht unterlassen, das öffentliche Bekenntniß anzuführen, welches Rom so viele Jahrhunderte lang von diesen unveränderlichen Wahrheiten abgelegt hat. Ich könnte nach dem Beyspiele des Du-Pin und anderer berühmter Schriftsteller, meinen Beweisen dadurch noch ein grösseres Gewicht geben, daß ich hier verschiedene Stellen aus den Schriften der

Päbste

Päbste und der geistlichen Schriftsteller aus den reinsten Zeiten der Kirche ausschriebe; allein wir wollen hier nur anmerken, daß während mehrern Jahrhunderten die Gesätzgebung aller Katholischen Staaten mit dem vesten Glauben, welchen diese Wahrheiten damals fanden, vollkommen übereinstimmend gewesen ist. Davon können sich die Allerunglaubigsten durch die Menge der Constitutionen überzeugen, die man in dem Theodosianischen und Justinianischen Codex, in den Capitularen des Chilpericus und Karls des Grossen und in den Sammlungen der Statuten anderer Katholischen Staaten liest.

Man kann diese Wahrheiten nicht vollständiger beweisen, als ich es gethan habe, sowohl für die Christen, als für alle vernünftige Leute. Vergebens würde man den Versuch wagen, die Gewißheit derselben durch Anführung der Decreten oder der Beyspiele gewisser Römischen Päbste zu schwächen, die allzudreiste waren, und mehr als tausend Jahre nach der Einsetzung der Religion das leichtglaubige Europa täuschten; denn damals war das Reich durch die Zwistigkeiten der Fürsten und durch die Unwissenheit, in welche Isidorus dasselbige stürzte, tief

herab-

herabgesunken. Dieser Betrüger hat der Kirche so vieles Leid zugefügt, da er die Unwissenheit der Glaubigen nährte und das Ansehen der Geistlichen immer weiter ausdehnte. Aber welches Gewicht können für einen Christlichen Regent solche Beyspiele und solche Constitutionen haben, die den Gesätzen Christi schnurstracks entgegengesetzt sind? Wir haben sichere Vorschriften: firmiorem habemus propheticum sermonem. Vergebens würde man noch den Versuch wagen, uns die Schrift in verstümmelten und verdrehten Stellen, deren Sinn willkührlich verfälscht wäre, entgegen zu setzen. Ich werde mit dem Melchior Canus (in loc. theolog. lib. III. 2. de tradit. apostol.) sagen. „Wenn mir nicht Cochläus in seinen Briefen „an die deutschen Fürsten und an die Berner „zuvorgekommen wäre, so würde ich den Versuch wagen, Beyspiele anzuführen, und mich „darinn üben, mir solche zu nutze zu machen, „und das pro und das contra zu beweisen; um „jedem zu zeigen, daß es nicht schwer ist, die „heilige Schrift zum Beweise oder zur Widerlegung alles dessen dienen zu machen, was „man will, sobald man sich die Freyheit herausnimmt, solche nach seiner Willkühr aus-

„zule-

„zulegen.„ (24) Wer weiß nicht dieß alles. Uebrigens müßte man augenscheinliche Wahrheit miskennen wollen, wenn man nicht eingestehen wollte, daß die in den beiden vorhergehenden Paragraphen angeführten Stellen so klar und deutlich sind, daß gar keine falsche Auslegungen dagegen statt finden können. „Ich „gestehe (setzt dieser berühmte Bischoff der canarischen Inseln in der angeführten Stelle „hinzu,) daß es Stellen in der Schrift giebt, „welchen die feinsten Sophisten keinen entgegen gesetzten Sinn beybringen können.„ (25)

Es ist also gewiß, daß unser göttliche Gesätzgeber die Gewalt der Oberhäupter der Kirche auf solche Dinge eingeschränkt hat, die im strengsten Verstande zur Religion gehören; woraus nothwendiger weise erfolgt, daß sie gar keine Gewalt in weltlichen Sachen haben, und daß folglich 1) die Katholischen Regenten alle Rechte der Herrscherhoheit so vollkommen ausüben können, als wenn sie nicht katholisch wären, und daß der König Georg die wahre Religion annehmen konnte, ohne das mindeste von seinen mit der Königlichen Majestätswürde verbundenen Gerechtsamen zu verlieren.

2) Daß die Constitutionen der Oberhäupter der Christlichen Kirche in den Katholischen Staaten nicht anders angesehen werden müssen, als nur für das, was die Verordnungen der Könige von Frankreich in den Staaten des Hauses Oesterreich sind, oder wie weise Leute die Entscheidungen der Päbste in physischen oder mathematischen Materien ansehen, daß heißt, daß diese Constitutionen keine grössere Folgeleistung finden sollen, als eine solche, die mit dem Grade ihres innern Verdiensts im Verhältniße steht. Urban VIII. und die Inquisition zu Rom mögen sich immer darüber ärgern, wenn sie den Galiläi behaupten hören, daß die Erde sich umdreht; Rom mag sich immer gegen die Existenz der Antipoden erklären, wird die Bewegung der Erde deswegen weniger fortdauern oder das Daseyn der Gegenfüßler minder gewiß seyn?

3) Daß es eine sehr grosse Sünde wäre, die Constitutionen der Oberhäupter der Kirche anzunehmen, wenn solche Constitutionen den Gesätzen des Staats zuwiderliefen und dem allgemeinen Besten und der Wohlfarth des Volks zum Nachtheil gereichten, als welche allen seinen Unterthanen zu verschaffen der Regent auf das schärfste verpflichtet ist.

Also

Also könnte z. B. die Constitution des Gregorius XIV. vom 24. May 1591. in Betreff der heiligen Freystätten, so sehr man sie mit der Gerechtigkeit und dem allgemeinen Wohlstande in den Staaten des Pabstes (wo sie indessen doch niemals genau befolgt worden ist) übereinstimmend voraussetzen will, ganz und gar nicht in einem solchen Staate statt finden, wo viele privilegirte Orte und müssige und lasterhafte Staatsbürger wären. Dieß hieße auf der einen Seite zum Verbrechen aufmuntern und ihm die Mittel erleichtern, sich der verdienten Strafe zu entziehen, durch die Erneuerung der Misbräuche der schändlichen Freystätte, die Romulus den Uebelthätern öffnete; und auf der andern Seite hieße es; das Rächeramt des Staates dadurch hintergehen, daß man die Mittel erschwerte, sich der Verbrecher zu bemächtigen und durch die Bestrafung nach der Vorschrift der Gesätze ein nothwendiges Beyspiel zu geben. Welche Unordnung! welche Sünde!

Constantinus hatte allerdings gefehlt, wenn es wahr ist, daß er durch die Verleihung und Erhaltung der geistlichen Freyheiten und Immunitäten, durch den Aufwand so grosser Sum-

men für die Erbauung und Auszierung der Tempel, sich hernach wegen der allgemeinen Bedürfniße des Reichs genöthigt befand, von seinen weltlichen Unterthanen nnerträgliche Erpressungen zu erzwingen und den schändlichen Tribut des chrysargyrum (Hurenzoll) wieder einzuführen oder beyzubehalten. Aber so wie dieser Fürst durch dieses Verfahren pflichtwidrig handelte, so würde jeder andere Regent sich des nemlichen Fehlers schuldig machen, wenn er ihn in ähnlichen Umständen nachahmte. Alle Constitutionen von Rom zusammen genommen, würden ihn nicht entschuldigen können, weil, wie der heiltge Chrysostomus Homil. 2. sägt: „die Re„gel des Christenthums und der Hauptgrund, „den wir in allem befolgen müssen, darinn be„steht, die allgemeine Wohlfarth zu beför„dern.„ Haec est christianismi regula, hic est vertex supra omnia eminens; publicae vtilitati consulere. Dieser Vater der lateinischen Beredsamkeit hat ferner noch weislich angemerkt, „daß das Recht der Natur fordere, daß die Sor„gen für die Wohlfarth, die Bedürfniße und „die Gefahren unter allen einzelnen Mitglie„dern gemeinschaftlich seyen.„ Iuri naturae congruit, vt communis salus et communis

necess-

necessitas, vt commune periculum, non vnius duntaxat, aut alterius; sed omnium impensis, iacturis, periculisque comparentur. Nachdem ich meinen Satz vollkommen bewiesen und ihn gegen alle Einwendungen von Seiten billiger und vernünftiger Leute sicher gestellt habe, so könnte ich hier mein Pro Memoria endigen; aber unerachtet meines Verlangens, mich kurz zu fassen, weswegen ich auch eine unzählige Menge überzeugender Stellen sowohl aus der heiligen Schrift, als aus den Vätern und Lehrern der Kirche ausgelassen habe, halte ich es für meine Pflicht, hier noch einige Anmerkungen beyzufügen.

I.

Der glückliche Betrüger, welcher im siebenten Jahrhundert mit dem Alcoran in der einen, und mit dem Schwerdt in der andern Hand erschien, setzte durch wunderbaren glücklichen Erfolg den ganzen Orient in Erstaunen, und da er unter dem Titel eines Califen alle Rechte des Priesterstands sowohl als der Oberherrschaft mit einander verband, so pflanzte er sie auf die Oberhäupter seiner neuen Secte fort, wodurch er

gerade gegen die Religion Christi in dem Lehrgebäude, in der Moral und sogar in der weltlichen Gerichtsbarkeit verstieß, die er dem Priesterstande verwilligte. Wenn wir, unerachtet der Fundamentalgesetze dieses falschen Propheten hernach sehen, wie die Califen andern Ehrsüchtigen die weltliche Macht abtreten und sich mit der geistlichen Gewalt mit den Ehren der Moschee begnügen, so wundern wir uns nicht sehr darüber; **der Gottlosen Arbeit wird fehlen**, Impius facit opus instabile (*Prou.* XI. 18.) Aber daß, unerachtet der deutlichen, ausdrücklichen und so oft wiederholten Gebote eines Göttlichen Gesätzgebers, unerachtet der einstimmigen Lehre der Kirchenväter, unerachtet einer fortdauernden Tradition, endlich unerachtet der allgemeinen Gebräuche der Christlichen Kirchen während einer langen Reihe von Jahrhunderten, die Oberhäupter der Katholischen Religion sich erkühnen, als solche, Ansprüche auf die Oberherrschaft in weltlichen Dingen zu machen und sich eine Gewalt anzumaßen, welche das Christenthum verwirft, dieß ist ganz und gar unbegreiflich. Aber, Herr! deine Gerichte sind gar unbegreiflich. Incomprehensibilia sunt iudicia tua, Domine.

(Röm.

(Röm. XI. 33.) Dein auserwähltes Volk ist dir so oft untreu geworden! Du hast dich deines Rächeramtes bedient, um die Sünden der Nationen zu strafen.

Wie! haben die Römischen Päbste nicht gesehen, daß sich die Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen über die Fürsten und über die Königreiche dieser Welt anmaßen, eben so viel heisse, als alle andere Oberherrschaft zerstören? Oder vielmehr, war dieß nicht der Endzweck ihrer eifrigen Bemühungen? obgleich eben diese nemliche Römische Kirche die Widertäufer verdammt hat, welche unter andern Irrthümern behaupteten, daß die Gewalt der Regenten nichts anders als nur eine tyrannische Usurpation wäre.

Wenn die Regenten in weltlichen Dingen von Rom abhängen, so hören sie auf, Regenten zu seyn, denn „die Macht der Oberherrschaft ist diejenige, deren Thathandlungen von „jeder andern höhern Gewalt unabhängig sind, „so daß sie durch gar keinen andern menschlichen „Willen nichtig oder ungültig gemacht werden „können.„ (Grotius de iur. bell. et pac. lib. 1. cap. 2. §. 7.) Dieß macht das Wesentliche der Oberherrschaft aus, so wie es Grotius und nach ihm alle Publicisten sagen; deren Entscheidung

mit der Vernunft und mit der augenscheinlichen Wahrheit übereinstimmt. Wenn nun z. B. der König von Spanien sich der weltlichen Gerichtsbarkeit des Pabstes unterwerfen soll, so ist er nicht mehr Regent in Spanien; er ist alsdann nichts mehr, als ein Staatsbeamter, ein Statthalter, ein Bevollmächtigter des Pabstes; man wird ihm alle Titel geben, die er nur haben will; er wird eine sehr weit sich erstreckende Autorität genießen; aber er wird kein Regent seyn. Dieß sind ohnstreitig richtige Grundsätze. Zu welchem andern Ende sollen denn die neuen Absichten des Römischen Hofes führen, als nur alle Oberherrschaft in den Christlichen Staaten auszurotten und die Monarchie der Welt in die Hände des Pabstes zu geben? Dieß ist gerade die Lehre des Betrügers von Mecca, eine der Lehre Christi schnurstracks entgegen gesetzte Lehre; eine Lehre, welche, wie ich in den beiden ersten Paragraphen bewiesen habe, die heilige Religion umstürzet; eine für die Fortpflanzung und die Ehre des Christenthums gefährliche Lehre, wie solches noch etwas weiter unten bewiesen werden soll. Man ziehe die Zeitbücher der Christlichen Welt zu Rathe, sogar auch jene (denn man findet keine andere,) welche

welche von eigennützigen und feilen Federn zusammengestoppelt worden sind; und jederman wird überzeugt werden, daß, da der ganze Orient und hernach ein grosser Theil des Occidents sich auf ewig von uns getrennt hat, einer der größten Beweggründe dieser Veränderung unstreitig die neue Lehre des Römischen Hofes gewesen ist, eine den Päbstlichen Ansprüchen allzugünstige Lehre; eine Lehre, die in den Werken der Römischen Glossatoren und Canonisten behauptet wird. Traurige Wahrheit, welche ein berühmter Schriftsteller, ein Jesuit, in seinem Werke, das den Titel führet: Commentarius in bullam Pauli III. Licet ab initio datam; anno 1542. und besonders Seite 139. u. folg. in ihr ganzes Licht gestellt hat.

Kein Grund kann die leidigen Irrthümer unserer Brüder rechtfertigen. Wir wollen lieber alles verlassen und das Leben selbst hingeben, als Schaden an unserer Seele nehmen. Aber das ist doch auch wahr, einen so erstaunend seltsamen als neuen Grundsatz, welcher den Pabst zum Universalmonarchen aufstellt, zu verdauen, dazu gehört ein sonderbar starker Magen; dazu gehört eine noch standhaftere Geduld, sagt Gerson circa mat. excomm. et irreg.

 conf.

conf. 7.) (26) als jene, welche unumgänglich nothwendig ist, die ungerechtesten Excommunicationen zu verachten. Um meinen Eifer zu bezeigen, nehme ich meine Zuflucht zu den Stellen des neuen Påbstlichen Recht, das heute zu Tage im Schwange geht, und zu den bereits angeführten Stellen der Glossatoren und der Schriftsteller des Römischen Hofes, will ich noch einige andere hinzusetzen, die mir von ungefehr in die Hånde gerathen sind. Der berühmte Pabst Johannes XXII. (Extrav. *si fratrum* tit. 5. c. *unic.*) setzt als vestgesetzt voraus, daß „die Regierung und die Gerichtsbarkeit des Reiches, wenn solche erledigt worden, „dem Pabste heimfalle, als welchem in der „Person des Petrus Gott selbst alle geistliche „und weltliche Macht und Gewalt verliehen „hat.„ (27) Die Glosse über das decret. Greg. tit. 7. c. *Quanto* in v. *Veri Dei* lehret uns, „daß der Pabst die himmlische Macht und „Gewalt besitze, und daß er diesem zufolge so „gar die Natur der Dinge verändern und einer „Sache die wesentlichen Eigenschaften der andern zueignen könne; . . . . daß er aus nichts „etwas machen könne . . . . daß er demjeni„gen, was keinen Sinn hat, einen Sinn ge„ben

„den könne, indem er macht, daß ein Ding „dasjenige sey, was es nicht ist . . . . weil „in den Dingen, die er will, sein Wille statt „der Vernunft und aller Gründe dienet; . . . „daß niemand zu ihm sagen könne: warum er „also handle? . . . . weil er vom Recht dis„pensiren kann. . . . . Er kann Ungerechtig„keit in Gerechtigkeit verwandeln, indem er „das Recht verbessert und verändert. . . . „Er besitzt die Fülle der Macht und Gewalt.„ (28)

2.

Wie viele Bewegungen machte Rom, wie viele Mühe gab es sich, um seinen Grundsätzen Ehrfurcht zu verschaffen und solche als lauter Glaubensartikel aufzustellen? Aber, ob es gleich, trotz aller seiner Bemühungen diese Grundsätze nicht ohne Ausnahme in irgend einem der Katholischen Staaten einführen konnte, so hindert dieß doch nicht, daß nicht eben diese Grundsätze in verschiedenen Ländern, und besonders in verschiedenen Gegenden Italiens beträchtlich eingerissen sind; und, was noch ärger ist, so läßt das Uebel fast gar keine Hoffnung zur Heilung übrig.

In

In der That, wie könnte man sich mit der Hoffnung schmeicheln, einen Kranken zu heilen, der das einzige wirksame Mittel nicht nehmen will? Unter dem Vorwande, daß gewisse Bücher zu Rom in den Index gesetzt worden sind, wird das Lesen derselben verboten, oder diejenigen, die sie gern lesen möchten, getrauen sichs nicht. Auf diese Art zieht man keinen Nutzen von den lehrreichsten Katholischen Schriftstellern, als dem Erzbischoffe De Marca, dem Bischoffe Bossuet, dem Doctor Du Pin, Richer; Launoi, dem frommen und gelehrten Van-Espen, Porcira, Fra-Paolo, Montagnacco, Contini &c welche alle durch die unfehlbare Gültigkeit der Schrift, durch die einstimmigen Zeugniße der Kirchenväter, durch die beständigen Gebräuche der ersten Kirche und durch unstreitige Grundsätze unläugbar bewiesen haben, daß die neuern Grundsätze des Römischen Hofes durchaus ganz und gar nicht zu behaupten, irrig und der Lehre und der Religion Christi schnurstracks entgegen gesetzt sind. Man muß, wird man mir sagen, den Leuten ihren Irrthum benehmen und ihnen mit dem Finger darauf deuten, daß, so groß auch die Gewalt des Pabstes in Betreff auf das Verbot der Bücher

seyn

seyn mag, *) derselbe dennoch niemals berechtigt seyn kann, ein Verbot auf solche Schriften zu legen, welche weder gegen die Religion, noch gegen die Moral, noch gegen die allgemeine Kirchenzucht streiten. Was ist nun zu thun? Drucke fort, wird es heissen. Aber der Römische Hof wird durch sein Ansehen bey den Katholischen Fürsten tausend und tausend Hinderniße sogar in solchen Ländern erregen, wo die Macht der Unwissenheit und des Aberglaubens geschwächt zu seyn scheint; und wenn auch nach vielen Bemühungen und mancher List die Ausgabe fertig ist, so wird das Buch verboten werden, und alsdann ist alles vergebliche Mühe.

Alles in der Welt wollte ich verwetten, daß in allen Staaten des Herzogs von Modena, in allem zusammen genommen, nicht zwanzig Personen überhaupt, und unter diesen nicht vier Geistliche sind, welche diese Materie gründlich untersucht haben, noch die berühmten Schriftsteller, die ich so eben genannt habe, anders als dem Namen nach kennen. So triumphirt Rom in der Unwissenheit. Aber obgleich schon zu den

Zei-

*) In Betreff dieser Gewalt kann man unter andern wichtigen Schriftstellern lesen Réal *Science du gouvern*, t. 7. c. 2.

Zeiten des Athanasius die Wahrheit nur eine kleine Anzahl Eiferer auf ihrer Seite hatte, so siegte sie dennoch und stürzte endlich den zu den Füssen des Trones sitzenden Irrthum zu Boden.

Man darf nur die Canones in den Quellen lesen, die Gebräuche der alten Kirche untersuchen; die ältesten Schriftsteller, welche die Geschichte der ersten Jahrhunderte des Christenthums geschrieben haben, studiren; die Schriften der Kirchenväter, die zum Glücke nicht verboten, obgleich in den meisten Ausgaben verstümmelt und verfälscht worden sind, durchblättern, und sie zu Hülfe nehmen, wenn man die heilige Schrift ließt; dieß sind die wahren Mittel, Licht zu bekommen, wenn man anders nur Zeit hat, und guten Willen und Fähigkeiten besitzt; in diesem Falle würde das Lesen der andern Bücher unnöthig werden. Aber jederman sieht wohl ein, daß ein so gelehrtes und arbeitsames Studiren nothwendigerweise nur einer kleinen Anzahl grosser Männer vorbehalten ist; welches den Römischen Hof nicht abschreckt. Uebrigens ist der Nutzen ihrer Arbeiten auf ihre einzige Person eingeschränkt. Geben sie auch ein Buch heraus, so wird es unfehlbar verboten. Reden sie oder lehren sie nach

den Grundsätzen, die sie durch ihr Studiren erlernt haben, so ist das geringste Uebel, das ihnen widerfahren kann, dieß, daß sie für Personen, die in Ansehung des Glaubens verdächtig sind, gehalten, als Beförderer ärgerlicher Neuerungen, als gottlose Leute angesehen werden. Ueber dieß alles dürfen wir uns nicht wundern. Gregorius von Nazianz hat uns schon lang vorher gesagt, daß „jeder beschwer„liche Mensch sogleich für einen Ketzer gehalten „wird." Quisquis molestiam exhibebat, in haereticorum numero habebatur. (*de laudibus Basil. Orat.* 20. *n.* 23.) Noch ist den Geistlichen niemand beschwerlicher, als derjenige, welcher uns in Ansehung der Rechte, die sie in weltlichen Sachen behaupten, Licht verschafft. Fra-Paolo ward ermordet; Giannone starb im Gefängniß, und der unsterbliche Muratori wurde von dem benigno Patre christfreundlichst gewarnt, ein wenig Christlicher zu seyn. Indessen enthalten die vortreflichen Werke dieser frommen und gelehrten Schriftsteller nicht ein einziges Wort gegen die Religion noch gegen die Moral Christi; im Gegentheile sind vielmehr ihre Schriften auf diese Religion und auf diese Moral gegründet.

Es

Es ist zum Erstaunen, daß, unerachtet der Gefahren, welchen die Wahrheit diejenigen, die sie sagen, aussetzt, sich noch Menschen finden, welche Muth und Einsichten zugleich besitzen und es wagen, die Wahrheit zu behaupten und zu lehren. Nicht als hätten sie die mindeste Hofnung, in dieser Welt dafür belohnt zu werden; die Pfarreyen, die Prioraten, die Abteyen, die Bisthümer, die Cardinalshüte sind bey uns die Belohnung für die Schmeichler des Römischen Hofes. Unter der Regierung des „Herzogs von Orleans hatte ein gewisser Mailly, „Erzbischoff von Reims, ein grosser und glück„licher Anhänger Roms, seinen Namen unten „unter zwo Schriften gesetzt. Das Parlament „ließ sie durch die Hände des Nachrichters ver„brennen. Nachdem der Erzbischoff solches er„fahren hatte, ließ er ein Te Deum singen, um „Gott dafür zu danken, daß er von Schisma„tikern beschimpft und beleidigt worden wäre. „Gott belohnte ihn; er wurde Cardinal. Nach„dem ein Bischoff von Soissons einen gleichen „Schimpf erfahren, und eben diesem Senat be„deutet hatte, daß es ihm nicht zustünde, ihn, „sogar auch wegen des Verbrechens beleidigter „Majestät, zu richten, wurde der Prälat zu

„einer

„einer Strafe von zehntausend Livres verur-
„theilt; aber der Regent wollte nicht haben,
„daß er sie bezahlen sollte, aus Furcht, er möch-
„te auch Cardinal werden. „

Herr, sagte vor langer Zeit ein Priester zu mir, der sich um die Pfarrey von *** bewarb, alle Heiligkeit des büssenden Davids und alle Weisheit Salomons würden mir die erledigte Pfründe nicht verschaffen, wenn ich die casus resolvirte und meine Pfarrkinder über den Artikel von der Gewalt der Oberhäupter der Kirche in weltlichen Dingen, lieber Herr, nach Ihren Grundsätzen unterrichtete. Die Priester von Reggio müssen sich also mit einer für ihr zeitliches Interesse sehr schicklichen Klugheit betragen, sie, die in ihren Privatconferenzen (wie man versichert) behaupten, daß ein Geistlicher, der seinem eigenen Landesherrn nach dem Leben trachtete, sich des Verbrechens beleidigter Majestät nicht schuldig machen würde, weil er kein Unterthan desselbigen ist. Arme Religion! arme Regierung! arme Vernunft!

3.

Jeder einsichtsvolle Glaubige muß äusserst darüber erstaunen, daß die Oberhäupter der

Kirche es dazu gebracht haben, sich einen Anhang zu verschaffen, der sich gleichsam wie dazu verschworen hat, die weltliche Oberherrschaft, welche diese Oberhäupter sich anmaßen, zu vertheidigen; gerade als wäre die Sache nur dem Scheine nach glaublich; gerade als wäre es nicht augenscheinlich klar, daß Christus diesen ungereimten Anspruch offenbar verwarf; gerade als würde ihm nicht auf die deutlichste und ausdrücklichste Art in der heiligen Schrift, durch die Tradition und von den Kirchenvätern widersprochen. Aber die Verwunderung wird bald aufhören, wenn man bedenkt, daß die meisten von denjenigen, welche das Interesse Roms behaupten, mit dessen Sache ihre eigene und die Sache ihrer Mitbrüder vertheidigen.

Uebrigens können alle diejenigen, denen die Natur den gesunden Menschenverstand nicht verweigert hat, nicht ohne Unwillen sehen, daß man bey einem so wichtigen Streite zwischen dem Priesterstande und der Regentschaft (einem Streite, von dem man sich nie hätte vermuthen sollen, daß man ihn in der christlichen Gemeinde würde entstehen sehen) von den Christen fodern will, daß sie sich nur allein auf die blossen Schriften und Allegata, die zu Gunsten des

Römischen Hofes heraus gekommen sind, verlassen sollen, mit Ausschliessung der Schriften und Allegaten, die zu Gunsten der weltlichen Herren herausgekommen sind, deren öffentlicher Bekanntmachung der Bannfluch entgegengesetzt wird. Niemals hat man, sogar bey den wildesten Nationen die ersten Grundsätze des natürlichen Gesätzes so schändlich verachtet gesehen, als welches sich jedem Urtheil widersetzt, vor dem nicht die Untersuchung der Gründe, die der Beklagte anführen kann, vorher gegangen ist; er hat das Recht, zu fodern, daß eben diese Gründe nicht der Gegenparthie des Beklagten, sondern denen, die er zu Sachwaltern wählet, mitgetheilt werden. Qui statuit aliquid, parte inaudita altera, aequum licet statuerit, haud aequus fuit. Nichts ist gerechter in allen Fällen, aber besonders in den Streitigkeiten, welche mehr von der Beweiskraft der Zeugnisse, als von der Stärke der Gründe abhängen. Z. B. In dem neuen Römischen Brevier, welches von dem alten ganz verschieden ist, hat man die schändlichen Betrügereyen des Betrügers Isidorus zum heiligen Gebrauche verewigen und die Lüge und den Betrug unter der glänzenden Maske der Religion verstecken wollen, indem man den

alten Römischen Päbsten Stellen aus den Decretalen und andern apocryphischen Schriften zuschreibt, welche dazu dienen, die neuen Grundsätze des Römischen Hofes für die Grundsätze des verehrungswürdigen Alterthums auszugeben; wenn es mir aber nicht erlaubt ist, diese schändlichen Unterschiebungsbetrügereyen aufzudecken, durch welche Mittel wird wohl der ehrliche Priester, der dieses Brevier betet, sich gegen die List, mit welcher man seinen gutherzigen Glauben hintergeht, wehren können? *)

So

*) Das neue Römische Brevier ist voller grober Betrügereyen und Falschheiten, die um so tadelnswerther sind, da die Unwissenheit und der Irrthum nicht sowohl Antheil daran haben, als vielmehr ein vest entschlossener Willen, zu hintergehen. Im Jahre 1771. gab Pezzana in Venedig ein Werk heraus unter dem Titel: Theologischer, canonischer und historischer Beweis des Rechts der Metropolitanen, von Anton Pereira, übersetzt von Bruno Ardenti. Die Zueignungsschrift des Verfassers an den Erzbischoff von Braga, verdient von allen Regenten gelesen and wohl beherzigt zu werden; sie werden sehen, auf welche Gründe die Lehre der Römischen Canonisten sich gründet, welche

So grosse Fähigkeiten auch ein Mann besitzen mag, so wird er sich doch leicht durch die Nachdruckskraft eines wichtigen Werks leicht verblenden lassen, wenn ich nicht ein Mittel finden kann, ihn zum voraus zu warnen und ihm zu sagen, daß man dem Verfasser solche Meynungen zugeschrieben hat, die denjenigen, die er wirklich hatte, schnurstracks entgegen gesetzt sind; eine Ungerechtigkeit, die man an vielen begeht und welche eine Folge der Verordnungen

che in Italien so sehr Mode ist und welche ein unwissendes und getäuschtes Volk, wo nicht als erwiesen, doch wenigstens als einer heiligen Ehrfurcht würdig annimmt; ob es gleich sicher und gewiß unmöglich ist, jemals diese Lehre mit der Religion Christi zusammen stimmen zu können. Der gelehrte Verfasser, den ich so eben genannt habe, endigt die kurze Vorrede, die er vorne vor sein unsterbliches Werk gesetzt hat, also: „Es dünkt mich, daß ich keinen einzigen „meiner Sätze unbewiesen gelassen habe. Sollte „dessen unerachtet jemand dieselbigen hart und „unglaublich finden, so bin ich bereit, zu wi„derrufen; wenn anders nur die Gründe, wo„mit man sie bestreitet, nicht aus den Regeln „des Index noch aus dem Styl der Römischen „Kanzley hergenommen sind.“

Clemens des VIII. ist, wie sich jederman durch das Lesen derselbigen davon überzeugen kann. Man sehe die Ausgabe vom Jahr 1595. und den index expurgatorius, der im Jahre 1607. zu Rom gedruckt worden ist und wo man ersehen wird, wie man durch Zusätze, Auslassungen uud Verfälschungen der Stellen die guten Schriftsteller ganz andere Dinge hat sagen machen, als was sie in Betreff der Gerechtsame der Mächte dieser Welt wirklich gesagt und geschrieben haben. In libris catholicis recentiorum, sagt dieser Pabst, qui post annum christianae salutis 1515. conscripti sunt, si id quod corrigendum occurrit, paucis demptis aut additis, emendari posse videatur; id correctores faciendum curent: sin minus, omnino deleatur. *De Correct. lib.* §. 3.

Uebrigens ob man es auch gleich schon so weit gebracht hat, die Leser zum voraus gegen solche und andere Täuschungen, die einzig und allein in factis bestehen, zu warnen; ob man gleich bewiesen hat, z. B. daß die Kirche Gottes durch die Immunitäten unb Freyheiten der Kirche niemals etwas anders, als die freye Ausübung der Religion verstanden hat, und daß die Christen niemals daran gedacht haben,

den

den Römischen Hof mit dem Namen der Kirche Christi zu benennen; welche Irrthümer dieser Hof auch schon mit aller Anstrengung seiner Kräfte seit dem Zeitpuncte des nemlichen Zeitalters, da das in den Finsternissen einer tiefen Unwissenheit versenkte Christenthum sich in einer Fluth von Betrügereyen und grausamen Aberglauben beynahe ersäuft sah, auszubreiten sich bemühet haben mag: so bin ich doch immer der Meynung gewesen und beharre noch auf der Meynung, daß man, unerachtet der greulichen Ungerechtigkeit, und unerachtet des offenbar ungegründeten Ursprungs der Römischen Ansprüche nichts zu befahren haben würde, wenn man die Schriften und Allegata, welche die Gerechtsame der Könige und der Völker beweisen, bey Seite legte und den Streit wegen der weltlichen Oberherrschaft nur blos allein nach den Schriften und Allegaten, welche dem Römischen Hofe günstig sind, entschiede; so sehr fehlt es diesen letztern an triftigen und überzeugenden Gründen, an deren statt man nichts anders als Drohungen und Vorwürfe findet. Es ist unmöglich, daß ein vernünftiger Mann, der sie ließt, nicht bey sich selbst denke: „Weil man sich diese Sache so

„sehr zu Herzen nimmt und es den besten Schrift„stellern, die doch ihr eigenes Interesse noch „mehr anspornte, eben so wenig gelungen ist, sie „zu vertheidigen so ist es nicht möglich, daß „sie gut seyn kann.„ Ich bin also sehr weit davon entfernt, die Meynung dererjenigen anzunehmen, welche wünschten, daß die oberherrschende Gewalt das Werk des ius liberum verböte, zu Ehre der Religion, des Trons und der verehrungswürdigen Obrigkeiten, welche der Pater Mamachi so grausam übel behandelt hat. Ich bin im Gegentheile vielmehr der Meynung gewesen, man sollte eine neue Ausgabe dieses Buchs veranstalten; und ich glaube, daß dieß auch das beste wäre, was man in Ansehung der Schriften seiner beiden Mitbrüder, des Paters Benetti und des Paters Dominicus Almcadom, wie auch in Betreff der andern Werke von dieser Art thun könnte. Uebrigens sind die Religion, die Monarchen und deren Staatsbeamten weit über den Zorn und die Schmähungen dieser Mönchen erhaben.

4.

Der Römische Hof hat wohl eingesehen, daß nichts dienlicher wäre, seinen Ansprüchen auf

auf die weltliche Oberherrschaft über alle Könige und Königreiche dieser Welt Glauben uud Gewicht zu verleihen, als wenn die Würde und die vorzügliche Hoheit der Stelle, kraft welcher der Pabst Christum vorstellet, so viel als möglich herausgestrichen und gepriesen würde; und deswegen hat er es für schicklich befunden, ihn gleichsam als einen Stellvertreter der Gottheit zu erkennen; und man hat ihm, mit Ausschließung aller andern Bischöffe, den majestätischen Namen: Vice-Gott beygelegt. Nachdem die Christen einmal von dieser Lehre eingenommen waren, mußten sie natürlicher weise, so wie sie es auch gethan haben und noch thun, daraus schließen, daß, da Gott Herr nnd Beherrscher aller Dinge ist, es mit seinem einzigen Amtsverweser in dieser Welt eben so beschaffen seyn müsse. Aber hier steckt ein Glaubensirrthum. Nachdem der Gebrauch einmal eingeführt worden, dem Römischen Pabste einzig und allein den Titel: Statthalter Christi zu geben, welcher, so wie der Titel: Pabst und andere Titel, ehedessen allen Bischöffen gemeinschaftlich zukam, so verhindert nichts, daß der Pabst ihn ausschlußweise behalte und daß man fortfahre, ihn **Statthalter Christi, Vice-**

Gott zu nennen, wenn nur anders solches in einem Katholischen Sinne verstanden wird. Diese Benennung wird aber förmlich ketzerisch, wenn man sich derselben bedient, um dem Pabste die Gewalt und die Macht, die Gott allein zugehöret, zuzueignen; denn es ist ganz gewiß 1) daß Christus keinen Statthalter hat, als nur als Mensch und als Oberhaupt der Kirche, 2) daß er seinen Statthaltern nicht einmal die ganze Gewalt, die er nach diesen beiden Eigenschaften besaß, verliehen hat. Z. B. Wer wird sich unterstehen, zu behaupten, daß der Pabst die Sünden ohne Sacramenten vergeben oder daß er Priester einsetzen könne, ohne sich des Sacraments der Weihe zu bedienen? Wer wird sich unterstehen, ihm die Macht zuzuschreiben, daß er Sacramenten einsetzen oder irgend eine wesentliche Veränderung in der Form der Einsetzungen Christi oder in andern wichtigen Dingen, die Gott vestgesetzt hat, vornehmen könne? Wo ist das Gewissen, wo sind die Grundsätze der Religion dererjenigen, welche dem Volke einen so ungeheuren Irrthum, der sie wenigstens in eine grobe Ketzerey stürzet, beygebracht haben und noch beybringen? Der Römische Hof bedenke sich wohl und irre sich

nicht:

nicht: denn „was hälfs dem Menschen, wenn „er die ganze Welt gewänne und nähme Scha„den an seiner Seele. „ Quid enim proderit homini, si lucretur mundum totum, et determinentum animae suae faciat? (Marc. VIII. 36.) In Glaubenssachen muß man, wie uns der Apostel lehret (Röm. XII. 3.) „nicht mehr „von sich halten, dann sichs gebühret zu halten, „sondern von sich mäßiglich halten, ein jeglicher „nachdem Gott ausgetheilet hat das Maaß des „Glaubens. „ Non plus sapere quam oportet sapere, sed sapere ad sobrietatem, et vnicuique sicut Deus diuisit mensuram fidei. Dieses Maaß, sagt Durand de S. Porcien, Bischoff von Meaux, (in der Vorrede zu seinen Comment. in sentent.) „dieses Maaß besteht „in zwey Dingen, deren eines ist, keinen von „den Artikeln, die unser Glauben bekennen „soll, wegzulassen; das andere, nichts zu dem„jenigen hinzuzusetzen, was wir zu glauben „verbunden sind. Eines von beiden thun, „heißt nicht mehr das Maaß des Glaubens hal„ten; dieß heißt von dem Inhalt der heiligen „Schrift, worinn sich dieses Maaß befindet, „abgehen. „ In Nat. Alexand. Dissert. 33. Hist. eccles. sect. 2. §. vn. (29). Da dieser Grund-

satz

satz allerdings gewiß ist, so muß das Volk, um das Maaß des Glaubens zu halten, den Begriff, den es sich von der Gewalt, welche Christus seinen Statthaltern verliehen haben soll, gemacht hat, ändern und berichtigen; es muß nicht nur die Fülle der göttlichen Gewalt, sondern auch noch die Fülle der Gewalt, welche der Erlöser nach seiner blossen Eigenschaft als Mensch und als Oberhaupt der Kirche gehabt hat, davon absondern; ferner muß das Volk auch noch wissen und vestbehalten, daß sogar auch noch eben diese Gewalt, welche Christus seinen Statthaltern blos allein zum Besten und zum Vortheil seiner Kirche verliehen hat, ihnen nur gegeben worden ist, um sich derselbigen nach den höchsten Befehlen des Heilandes und zu dem Endzwecke, zu welchem er sie ihnen gegeben hat, zu bedienen, und solche nicht nach Willkühr, und noch weniger ohne Maaß noch Ziel und ungerechter Weise auszuüben. „Denn wir können nichts wider die „Wahrheit, sagt der heilige Paulus (2. Cor. „XIII. 8.), sondern für die Wahrheit.„ Non enim possumus aliquid aduersus veritatem; sed pro veritate. und X. 8. „die Gewalt, welche „uns der Herr gegeben hat, ist, zu bessern,

„und

„und nicht zu verderben.„ De potestate nostra, quam dedit nobis Deus in aedificationem, et non in destructionem. Wenn wir also der Lehre Christi folgen wollen, so müssen wir bey diesem Grundsatz beharren, daß die Gewalt der Oberhäupter der Kirche in der Ausübung derselben durch das Gesätz Christi nothwendigerweise bestimmt seyn muß; und daß, wenn diese Kirche im mindesten davon abgeht, wir nicht nur nicht verbunden sind, zu gehorchen, sondern daß wir, wenn wir solches thäten, uns einer Todsünde schuldig machen würden; und daß wir also vielmehr die Parthey des Widerstands ergreifen müssen. „So wir oder ein „Engel vom Himmel, sagt der heilige Paulus „zu den Galatern (I. 8.) euch würde Evange„lium predigen, anders denn das wir euch ge„prediget haben, der sey verflucht.„ Sed licet nos aut angelus de coelo euangelizet vobis praeter quam quod euangelizauimus vobis, anathema sit.

Der heilige Hieronymus beklagt sich in seinem Buche von den Kirchenscribenten (c. 107.) darüber, daß Fortunatus, Bischoff von Aquileja, „der erste gewesen sey, der den Liberius, Bischoff von Rom, als

„dieser

„dieser für den Glauben ins Exilium wan-
„derte, abwendig gemacht und ihn verleitet
„hatte, die Ketzerey zu bekennen.„ (30) Wenn
die Kirche von Rom, hingerissen von ihrer Ehr-
furcht gegen den Pabst, anstatt ihm zu wider-
stehen, es mit der Orientalischen hielt und (wie
es scheint, daß sie es gethan hat) den von dem
abtrünnigen Liberius gegen den heiligen Bischoff
Athanasius ergangenen Bannstrahl billigte, so
sündigte sie gröblich. Ich habe gesagt: wie es
scheint, daß sie es gethan hat; denn folgen-
des schrieb der Pabst Liberius in seinem zweyten
Briefe an den Ursacius, Valens und Germi-
nius: „Ihr müßt wissen, daß Athanasius, der
„ehemalige Bischoff von Alexandrien, von der
„Gemeinde der Kirche zu Rom getrennet wur-
„de, ehe ich an den Hof des Kaisers kam, nach
„den Briefen der orientalischen Bischöffe, da-
„von sind alle Priester der Kirche zu Rom Zeu-
„gen.„ (31)

Die Kirchen in Africa würden das Maaß
des Glaubens überschritten haben, wenn sie,
verführt durch eine übelverstandene Ehrfurcht
gegen ihren Primas, den heiligen Cyprianus,
gelehrt hätten, es sey schicklich, ohne Unter-
schied jeden Ketzer, der in den Schoos der Ka-
tho-

tholischen Kirche aufgenommen zu werden verlangte, wieder zu taufen; aber Rom würde das Maaß des Glaubens weit mehr überschritten haben, wenn es mit dem Pabste Stephanus behauptet hätte, es sey nicht schicklich, irgend einen wiederzutaufen; denn ist gewiß, daß die Anhänger des Marcion, Valentinus und Apelles, nicht im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit tauften. „Warum, sagt der heilige Cy„prianus, (Ep. 74.) warum hat sich unser eigen„sinnige Bruder Stephanus so weit verleiten „lassen, sogar zu behaupten, daß Gott diejenigen, welche die Taufe vom Marcion, vom „Valentinus, vom Apelles und von andern, „welche gegen den Vater lästern, erhalten ha„ben, unter die Zahl seiner Kinder rechne?„

(32) Deswegen lobt der heilige Hieronymus (in seinem 58. Briefe c. 2. gegen die Luciferaner) den heiligen Cyprianus sehr, daß er den Irrthum des Pabstes und den Misbrauch einer eingewurzelten Gewohnheit offenbar angegriffen habe. „Wenn jemand, sagt der heilige Lehrer, glaubt, „läugnen zu müssen, daß die Ketzer immer von „unsern Vorfahren angenommen worden sind, „der lese die Briefe, in welchen der heilige Cy„prianus den Stephanus, Bischoff von Rom,

„und

„und den Misbrauch einer eingewurzelten Ge„wohnheit tadelt.„ (33)

Wir würden die Bannflüche der sechsten allgemeinen Kirchenversammlung, jene des Pabstes Agatho und verschiedener anderer Römischen Päbste wohl verdient haben, wenn wir die ketzerische Lehre des Pabstes Honorius angenommen hätten, welcher in Christo nur Einen Willen und Eine Wirkung erkannte.

Man muß also die Gewalt der Oberhäupter der Kirche in gerechte Grenzen einschränken, nach der Lehre Christi. Dieß ist noch nicht genug. Man muß auch noch als einen Grundsatz vestsetzen, daß es ihnen nicht erlaubt ist, die Gewalt, die sie wirklich besitzen, anders zu gebrauchen, als zum größten Besten der Religion, und auf eine mit den Vorschriften Christi genau übereinstimmende Art. Das christliche Volk steckt in dieser Rücksicht in einem Irrthum, der so alt, als der Religion zuwider ist; es bildet sich ein, daß es sich alles erlauben dürfe, was der Pabst erlaubt, und daß es sich alles verbieten müsse, was der Pabst verbeut. Die Geschichte lehret uns, daß ein Regent gegen das Ende seines Lebens, da ihn die Reue plagte, weil er seine Gewalt in Ansehung der Güter

seiner

seiner sowohl geistlichen als weltlichen Unterthanen auf eine tyrannische Weise misbraucht hatte, um die Absolution von Rom flehete, und sich, nachdem er solche erhalten hatte, vollkommen beruhigte. Welche Ruhe! o Gott! dieß sind die leidigen Wirkungen des tollen Begriffes, den sich die Christen von der Gewalt des Pabstes machen! Indessen sind die Absolutionen aller Bischöffe und Päbste in der ganzen Welt von keinem Nutzen, wenn man nicht zuerst das begangene Unrecht, so viel als möglich ist, zu vergüten sucht; wenn man diejenigen, denen man Schaden zugefügt hat, nicht wieder schadlos hält; wenn man nicht den durch die Gewalt und den Misbrauch der Macht verursachten Verlust ersetzt. Die Religion Christi wäre eine schöne Religion, wenn die Absolution eines Pabstes die Grossen von der Pflicht befreyen könnte, das unrechtmäßiger oder gewaltsamer Weise an sich gezogene Gut heraus zu geben oder den verursachten Verlust zu ersetzen! Wird man wohl glauben, daß Pelagius und Cölestius vor Gott absolvirt worden seyen, weil sie es im Jahr 417. von dem Pabste Zosimus geworden sind? oder daß ihre beiderseitigen Apologien oder Glaubensbekenntniße, besonders das von dem Cölestius,

minder ketzerisch gewesen seyen, weil sie von besagtem Pabste für Katholisch erkläret worden sind; oder daß die Ordination des Apiarius dadurch canonisch und er minder strafbar geworden sey, weil der nemliche Zosimus ihn unter seine Gemeinde aufnahm.

Ohne eine wahre Busse haben die Absolutionen des Pabstes gar keine heilsame Wirkung für den Schuldigen und vermindern seinen Fehler in den Augen Gottes nicht; und derjenige, welchen der Pabst excommunicirt, findet sich vor Gott nicht gebunden, wenn er die Kirchenstrafen nicht wirklich verdient hat; wenn er die Einigkeit, so viel an ihm liegt, liebt und befördert; wenn er den Stuhl des heiligen Petrus, das heißt, den Glauben des Petrus, diesen Felsen, auf welchen Christus seine Kirche gegründet hat, niemals verläßt. „Also kann, nach dem gelehrten Du-l'in (de antiq. eccl. discipl. diff. „ 2. cap. 1.) niemand sagen, daß die Asiatischen „ Bischöffe Schismatiker, noch von der Kirche „ ausgeschlossen waren, obgleich Victor sie excommunicirt hatte. Niemand wird sagen, daß „ der heilige Cyprianus und die Bischöffe in „ Africa, noch Firmilianus und die Bischöffe „ im Orient von der Kirche getrennt gewesen

„ seyen,

„ seyen, obgleich Stephanus sie aus seiner Ge„ meinde ausgeschlossen hatte. Im Gegentheile „ beweißt der heilige Augustinus vielmehr an „ vielen Orten, daß man die Africanischen Bi„ schöffe keines angefangenen Schisma beschul„ digen konnte; und er rühmt unaufhörlich die „ Mäßigung des heiligen Cyprianus. Wer wird „ es wohl wagen zu behaupten, daß Meletius, „ Cyrillus und die andern Bischöffe des Orients, „ welche er unter seine Anhänger zählte, deswe„ gen Schismatiker waren, weil sie sich nicht zu „ der Kirche von Rom hielten? Muß man nicht „ im Gegentheile vielmehr gestehen, daß Pau„ linus und seine Amtsbrüder mit Recht des „ Schisma verdächtig sind, ob sie gleich in der „ Gemeinde der Kirche von Rom gewesen sind? „ Wer wird sich unterstehen zu behaupten, daß „ der heilige Athanasius und die andern Schis„ matiker waren, und daß die Arianer wahre „ Glieder der Kirche gewesen seyen, weil diese „ letztern zu der Gemeinde des Liberius zugelassen „ wurden, von welcher die erstern ausgeschlossen „ waren? Niemals hielt jemand den Atticus, Bi„ schoff von Constantinopel, und alle Patriar„ chen im Orient für Schismatiker und Excom„ municirte, ob sie gleich auf einige Zeit lang

„ von der Gemeinde der Kirche zu Rom getrennt
„ waren. „ (34)

Dieß ist gerade die Lehre Christi und dieß muß auch der Glauben eines jeden seyn, welcher die Religion aufrichtig liebt und selig werden will. Wenn aber jemand die Religion nur für ein bequemes Mittel hält, nach seiner Willkühr über die andern Menschen zu herrschen und sich Ehre und verschiedene Stufen der Erhöhung zu verschaffen, so will ich ihm gern zugeben, daß er, um dazu zu gelangen, die Religion verfälschen und die Gottheit auf eine ganz andere Art, welche der heiligen Schrift, den Kirchenvätern, der Tradition und der Vernunft schnurstracks zuwider ist, reden und handeln lassen müsse.

5.

„ Gehet hin in alle Welt, sagt Christus zu
„ den Aposteln (Marc. XVI. 15.) und prediget
„ das Evangelium allen Creaturen. „ Euntes in mundum vniuersum, praedicate euangelium omni creaturae. „ Weidet, sagt der heilige
„ Petrus (1. Petri V, 2. 3.) die Heerde Christi,
„ so euch befohlen ist, und sehet wohl zu, nicht
„ gezwungen, sondern williglich, nicht um schänd-

„ lichen

„ lichen Gewinns willen, sondern von Herzens„ grund; nicht als die übers Volk herrschen, „ sondern werdet Vorbilder der Heerde.„ Pascite, qui in vobis est, gregem Dei; prouidentes, non coacte, sed spontanee secundum Deum; neque turpis lucri gratia, sed voluntarie; neque vt dominantes in cleris, sed forma facti gregis, ex animo. Also drückt sich die göttliche Offenbarung aus. Dieß ist das Amt, das Christus den Oberhäuptern der Kirche gegeben hat; dieß ist die Art, wie er ihnen solches zu verrichten vorgeschrieben hat. Nun frage ich: welcher Bischoff, welcher Pabst, der diesen göttlichen Befehlen wahrhaft gehorsam ist, wird wohl die Zeit haben, das weltliche Interesse der Völker und der Fürsten zu untersuchen? Die Oberhäupter der Kirche sollen das heilige Gesätz Gottes fortpflanzen; sie sollen durch ihr Beyspiel wirken, daß dieses Gesätz geliebt und geehrt werde; die Hirten sollen, immer eifrig und unermüdet, den verirrten Schaafen nacheilen; sie sollen einen barmherzigen und rächenden GOtt verkündigen; sie sollen ihre Heerden in jenen schrecklichen Zeitpuncten, von welchen ihr ewiges Heil abhänget, nicht verlassen; sie sollen sich in der Beichtstu-

len zeigen; sie sollen die Sacramenten ertheilen; mit einem Worte, sie sollen die Pflichten ihres Amtes erfüllen, wie solches ehemals die Linus, Clemens, Meletius, Cyprianus, Ambrosius, Chrysostomus, Augustinus thaten; und alsdann sollen sie uns in Gegenwart des Gottes der Wahrheit sagen, ob sie die Zeit haben, sich mit ganz fremden Geschäften abzugeben, welche oft sogar den Sorgen ihres Berufs ganz entgegen gesetzt sind? Nichts ist wahrer, als was die Apostel im Namen aller wahren Geistlichen sagten (Apostelgesch. VI. 2.): „Es taugt nicht, daß wir das Wort GOttes „unterlassen, und zu Tische dienen.„ Non est aequum nos derelinquere verbum Dei, et ministrare mensis. Nichts ist klarer und deutlicher, als was der heilige Paulus zum Timotheus (2 Tim. II. 4.) sagt: „Niemand, der „Gott streitet, flicht sich in weltliche Händel.„ Nemo militans Deo, implicat se negotiis secularibus.

Was dieß alles betrift, sagte ein Erzbischoff gutherzig zu mir, so verlasse ich mich darinn auf meinen Vicarius. Thun Sie noch besser, wagte ich es ihm zu antworten, verlassen Sie sich in Ansehung dessen auf Ihren Fürst, welchem Gott

GOtt das Amt aufgetragen hat, für dergleichen Geschäfte besorgt zu seyn; und wenn Sie jemals Regent werden, so handeln Sie so gut Sie nur immer können und empfehlen Sie sich Gott; denn sie werden alsdann finden, daß Ihnen eine doppelte Last aufgelegt ist.

Wenn also die Oberhäupter der Kirche kaum Zeit genug finden, alle wesentliche Pflichten ihres heiligen Amtes zu erfüllen, wie kann man, ohne frevventlich gegen Vernunft und Billigkeit zu handeln, ihnen noch wichtige Verrichtungen aufbürden, welche Gott den Mächten der Erde anvertrauet hat? Oberhäupter der Kirche! habt ihr wohl die Worte Christi recht verstanden? Ihr sollet die Heerde weiden; dazu seyd ihr eigentlich verbunden; aber ihr sollet keine Gewalt brauchen; begnüget euch mit Warnungen, mit heiligen Unterweisungen. Wenn einer von euch sich widersetzt, und empöret er sich gegen eure Vermahnungen; so sagt es der Kirche. Dic ecclesiæ. (Matth. XVIII. 17.) Will er auch der Kirche nicht mehr gehorsam seyn, alsdann „ haltet ihn wie einen Heiden und Zöll„ ner. „ Sit tibi sicut ethnicus & publicanus. (Matth. ebendas.) Oberhäupter der Kirche! ihr sollet das Evangelium allen Creaturen predi-

gen; wenn man sich weigert, euern Worten zu glauben, brauchet deswegen weder Feuer noch Schwerdt, „ sondern gehet heraus aus solchem „ Hause oder aus solcher Stadt und schüttelt den „ Staub von euern Füssen. „ Exeuntes foras de domo vel ciuitate excutite puluerem de pedibus vestris. (Matth. X. 14.) Oberhäupter der Kirche! ihr seyd Diener Christi; ihm müsset ihr gehorchen; er hat euch die Wahl der Art nicht frey gelassen, wie ihr es anzufangen habt, um das Evangelium fortzupflanzen und die verirrten Schaafe wieder in den Schaafstall zurückzuführen, sondern er schreibt euch ausdrücklich vor, wie ihr euch in diesen beiden Stücken zu verhalten habt. Ueberlaßt es den Anhängern des Mahomet, ihre falsche Religion mit Feuer und Schwerdt fortzupflanzen. Entfernt euch von dieser Verfahrungsart; bedienet euch derselben nicht einmal, um denjenigen in der Kirche zu behalten, der schon darein gekommen oder der darinn gebohren ist. Haltet, so viel von euch abhängt, den Grimm und den falschen Eifer zurück, der Karl den Grossen gegen die Gelehrten und den Graf von Montfort gegen die Albigenser aufbrachte; erleuchtet den Ferdinand und die Isabella mit dem Evange-

lium:

liumbuche in der Hand; rufet aus allen Kräften zu, daß, da unser göttliche Meister uns die Art, das Evangelium fortzupflanzen und unsere verirrten Brüder zurückzuführen, vorgeschrieben hat, wir nicht ohne Verbrechen davon abweichen können. Erinnert euch selbst, erinnert das christliche Volk daran, daß der heilige Martinus von Tours, der heilige Ambrosius und der fromme Theognist es nicht dem mit Idacius noch mit den andern Bischöffen halten wollten, welche um Blutdürstige Edicte gegen die Priscillianisten angesucht hatten; und daß nach dem Tode des Maximus, dieses Beschützers des Idacius und des Ursacius „ diese beiden Bischöffe „ von der Gemeinde der Kirche getrennt wurden, „ weil sie Schuld an dem Tode des Priscillianus „ gewesen waren. „ (Prosper in Chronic. an. 385.) (35)

Erinnert euch, daß man die Religion behaupten müsse, „ nicht durch das Tödten, son„dern durch den Tod; nicht durch die Grausam„keit, sondern durch das Leiden; nicht durch das „ Verbrechen, sondern durch die Heiligkeit; denn „ die erste Art zu handeln, ist die Art der Bö„sen, die zweyte aber ist die Art der Guten. „ Die Religion muß sich durch das Gute zei-

„ gen, nicht durch das Böse. Hoffet nicht, sie
„ durch vergossenes Blut, durch Quälen und
„ Martern, durch Verfolgung zu behaupten:
„ dieß heißt vielmehr, sie verderben und sie ver-
„ letzen. Denn es ist nichts so frey, als die Re-
„ ligion; sie ist schon nicht mehr vorhanden,
„ wenn sie nicht in dem Herzen desjenigen ist,
„ der sich dazu bekennet. Die erste Pflicht hier-
„ inn ist also, sie durch Leiden und dadurch,
„ daß man für sie in den Tod geht, zu be-
„ haupten und zu vertheidigen; denn die Treue,
„ welche man GOtt in dergleichen Prüfungen
„ aushält, ist ihm angenehm und trägt zum
„ Triumph der Religion bey.„ (Lactant. diuin.
instit. lib. 5. cap. 18. n. 22. 23. 24.) (36) „ Ver-
„ gesset niemals, daß der böse Geist, bey dem
„ nichts wahres ist, die Thüren dererjenigen,
„ die ihn zulassen, mit Axthieben eröfnet. Un-
„ ser Heiland hingegen ist sanft und freund-
„ lich; er ladt uns ein, indem er sagt: wenn
„ jemand mir folgen und mein Jünger seyn
„ will; dadurch giebt er uns zu verstehen, daß
„ er, wenn er kömmt, uns zu suchen, keine Ge-
„ walt gebraucht, sondern sich damit begnügt,
„ sachte zu klopfen, indem er sagt: mache
„ mir auf, meine Schwester, meine Braut.

Wenn

„ Wenn man aufmacht, so geht er hinein; ist
„ man aber nicht gesinnet, ihm aufzumachen,
„ so geht er fort. Denn es ist nicht mehr die
„ Zeit, die Wahrheit an der Spitze eines Hau-
„ fens Soldaten und mit den Waffen in der
„ Hand zu predigen, sondern durch Ueberzeu-
„ gung und Zureden. Welche Art von Ueber-
„ zeugung und Zureden ist wohl dabey, wenn
„ derjenige, welcher dagegen widersteht, mit der
„ Landesverweisung oder mit dem Tode gestraft
„ wird? (Athanas. ep. ad solitar.) (37)

Fürsten der Erde! überlasset den Mahometanischen Regenten Grausamkeiten, die nur ihrer würdig sind; überlasset ihnen jene barbarische Edicte, die man in euern Gesätzbüchern liest; überlasset ihnen jene Blutgerichtshöfe, welche in euern Staaten gegen eure verirrten Brüder errichtet sind. Nein, Fürsten der Erde! benehmet ihnen nicht durch einen frühzeitigen Tod eine Zeit, welche ihnen die göttliche Barmherzigkeit giebt und während welcher eine heilsame Reue an ihnen die Triumphe der Gnade vervielfältigen kann. Fürsten der Erde! ihr wisset, wie werth und theuer diese Seelen unserm Erlöser sind, der, um sie selig zu machen, am Kreuze gestorben ist. Laßt nicht einen antichri-

stischen

stischen Eifer, der gegen das ausdrückliche Verbot unsers Heilands streitet, die Lebenstage derjenigen abkürzen, welche den guten Hausvater früh oder spät trösten und erfreuen können. Vielleicht (jedoch was sage ich: vielleicht? ich glaube es gewiß) ist die Todesstrafe in den Augen GOttes bey der Kunst, die Völker zu regieren, nicht nothwendig; aber ganz zuverlässig ist sie zu dem Endzwecke, den sich die Christliche Religion vorsetzt, nicht erfoderlich; wir haben schon verschiedene Beweise davon gegeben; hier ist noch einer von denen, die am kräftigsten überzeugen. Christus, welcher nichts anders wollen kann, als den größten Vortheil und den größten Ruhm seines heiligen Gesätzes, hat nicht nur die Todesstrafen, sondern auch alle Arten von Zwang, die sich (wie man so eben aus einer Stelle des heiligen Athanasius gesehen hat) nur für die Lehren der Teufel schickt, ausdrücklich verboten. Christus hat übrigens selbst die Art, die man sowohl in Ansehung der Bekehrung der Unglaubigen, als in Betreff der Irrlehrer und derer, welche die Religion entheiligen, beobachten soll, vorgeschrieben.

6.

Man hintergeht die Christen in Ansehung der Beschaffenheit und des Umfangs der Gewalt, welche Christus den Oberhäuptern seiner Kirche anvertrauet hat; man hintergeht sie in Betreff der Absicht und des Endzwecks derselben, wie auch wegen der Ursachen, warum ihnen diese Gewalt gegeben worden ist, man hintergeht sie in Ansehung der Art, wie eben diese Oberhäupter dieselbige ausüben sollen; man versetzt sie beynahe in die Unmöglichkeit, nähere Einsichten über alle diese Gegenstände zu erhalten. Kann man sich also wohl noch darüber verwundern, daß die gestudirtesten Christen, das heißt, diejenigen, welche die meisten solcher mit Irrlehren und Trugschlüssen angefüllten Bücher gelesen haben, jene, welche mit den Kirchenvätern die wahre Lehre Christi bekennen, mit erbarmungsvollen Augen ansehen und sich dieselben als verlorene Seelen oder wenigstens als in Ansehung des Glaubens verdächtige und solche Leute vorstellen, welche aus unreinen Quellen geschöpft und nöthig haben, daß der Regent ein wachsames Auge auf sie halte, sie bey Seite schaffe, sie einsperre, aus Furcht, sie möchten

den gesunden Theil der Heerde anstecken? Kann man wohl darüber erstaunen, wenn nach schnell vergänglichen Lichtstralen eines Blitzes, die Könige und die Nationen so oft wieder in die Finsternisse zurück sinken, und wenn ein gutes Gesätz durch hundert andere widersprechende und barbarische Gesätze über einen Haufen geworfen wird?

Wer weiß nicht, daß man gegen einen einsichtsvollen Staatsrath hundert unwissende sieht? daß es wenig Menschen giebt, die sich nicht durch Gold oder Ehre verführen lassen? (so gar die vornehmsten Familien sehen gern ihre Verwandten mit dem Purpur geziert,) und daß man endlich selten Leute findet, welche es wagen, sich allen Gefahren auszusetzen, die alles im Stiche lassen, um das Gute zu thun?

Zu unsern Zeiten hat mehr als ein Katholisches Königreich gezeigt und zeigt es noch, welche Belohnungen die glaubigen Staatsräthe erhalten haben, die, von einem einsichtsvollen Eifer angefeuert, die weltlichen Rechte ihrer Nation und ihres Regenten behaupteten; welche Belohnungen die weisen Schriftsteller erhalten haben, die ihren getäuschten Mitbürgern die Augen öfneten und die Irrthümer derselben vertrieben. Ach! leider! stellen nicht noch zu unsern

fern allerneuesten Zeiten der Tagus und der Manzanares lebende Beweise dieser traurigen Wahrheit dar? Und der P....—? Doch weiter!

Der gelehrte und fromme Richer bewies die gerechten Schranken der geistlichen Gewalt; aber „der Cardinal Richelieu konnte nicht eher „einen Cardinalshut für seinen Bruder, den „Carthäuser erhalten, bis er versprochen hatte, „den Widerruf des Doctors Richer, vermög „dessen er sein Buch de ecclesiastica potestate „der Beurtheilung des Pabstes unterwarf, nach „Rom zu schicken. Der gute Richer weigerte „sich mehrmals, zu unterschreiben; aber der „Cardinal misbrauchte die Gewalt des Königs „und drohete ihm mit der Bastille. Der gute „Mann, der in äusserste Furcht und Schrecken „versetzt, sehr alt, äusserst krank und im Begriffe war, den Steinschnitt auszustehen, unschrieb einen erpreßten Widerruf. Zween „Männer dienten dem Cardinal in diesem Geschäfte; der Pater Joseph, ein Kapuziner, „und der Herr Talon, ein Doctor der Sorbonne und Pfarrer von S. Gervais; diese beide „brachten den guten Doctor in den Pallast des „Cardinals, unter dem Vorwande, daß Seine „Eminenz ihn zu sehen wünschte.„

Welche

Welche Politik mochte wohl die Regenten der Römischen Gemeinde angetrieben haben, daß sie sich dazu verstunden, die Bischöfliche Würde herabzusetzen und dagegen die Absichten des Römischen Hofes zu begünstigen, indem sie so viele Ehre, Vorzüge und Vorrechte der Cardinalswürde verwilligten, welche die erste Kirche nicht so kannte, wie sie heute zu Tage ist? (S. Du Cange art. Cardinalis und die dem Rathe zu Venedig am 26. September 1767. übergebene Schrift, welche in der Sammlung der Acten der Königl. Jurisdiction t. 13. p. 111. steht). Wenn die Brüder und die Söhne der Könige sich nicht zu groß dünken, mit dieser Würde bekleidet zu werden, darf man sich wohl wundern, daß sie den Ehrgeitz der vornehmsten Familien ihrer Staaten reizt? Wie ist das weise gehandelt, wenn man seine eigenen Unterthanen mit dem Interesse eines fremden Hofes verbindet? Heißt dieß aber nicht, sie durch die stärksten Bande damit verbinden, wenn man so klar und deutlich einen Vorzug öffentlich zeigt, welcher den Rang des Cardinals über alle Titel und Würden, die in der Hand des Landesregenten sind, erhebt und in dem Lande selbst denen, die solche erhalten können, einen Vorzug verleiht, den sie von den

vor=

vornehmsten Stellen in ihrem Vaterlande nicht erwarten können? Man sehe in der Théorie de l'impôt (p. 9. 10. 11. &c), welche Quellen von Reichthümern ein Regent in einer weisen Ertheilung der Ehrenstellen finden kann und welche Wunder sie zu wirken fähig ist. Ricca sagt zu Ibben: „Der König in Frankreich ist „der mächtigste Fürst in Europa; er hat keine „Goldgruben, wie der König in Spanien, sein „Nachbar, aber er hat mehr Reichthümer, als „dieser, weil er sie aus der Ehrbegierde seiner „Unterthanen zieht, welche unerschöpflicher ist, „als die Goldgruben. Man hat gesehen, wie „er grosse Kriege unternommen oder fortge„führt hat, da er doch keine andere Fonds hat„te, als Ehrentitel zu verkaufen, und durch „ein Wunder des menschlichen Stoltzes fanden „sich seine Truppen bezahlt, seine Vestungs„plätze versehen und seine Flotten ausgerü„stet„ (Lett. Persan. Lett. 22.)

Es gehörte sich unstreitig, die Bischöffliche Würde in ihrem ersten Glanze zu erhalten; aber man solte zu gleicher Zeit von den Bischöffen fodern, daß sie ihr heiliges Amt in allen Stücken auf eine würdige Art verrichteten; alsdann würden wir lauter Heilige gehabt haben. Denn

 wer

wer würde wohl aus Sinnlichkeit oder aus Ehrgeitz die nemliche Bahne eines Cyprianus, eines Ambrosius, eines Meletius, eines Chrysostomus mit den nemlichen Gefahren und mit dem nemlichen Muthe, wie diese alle, betreten wollen?

Aber die Fürsten und ihre Staatsräthe sind Menschen; meistens ist es ein augenblicklicher Vortheil, der sie verführt und verhindert, das Nachtheilige, was die Zukunft mitbringen kann, vorherzusehen. Wenn irgend ein einsichtsvoller Mann, dessen Blick bis ins Zukünftige dringt, ihnen vernünftige Vorstellungen macht, so schreyen sie:

. . . . Tant de prudence entraine trop de soins;
Il ne fant point prévoir les malheurs de si loin.

Mahomet II. Ueberwinder von Constantinopel, hatte nichts zu befürchten, da er den Patriarchen und den Bischöffen in seinem neuen Reiche Freyheiten und Vorrechte gestattete. (Man sehe die Geschichte des Georg Franza). Aber Karl der Grosse (so wie viele andere Christliche Fürsten) hätte mehr Klugheit zeigen und ein vergängliches Interesse verachten sollen, da er

die

die Layen beraubte, um die Geistlichen zu bereichern und besonders da er den Misbrauch berechtigte, aus blos weltlichen Bewegungsgründen, die Blitze der Bannstrafen schiessen zu lassen. (Man sehe die Geschichte Wilhelms von Malmesbury l. 5. de gest. reg. Anglor.) Wie oft haben sich die Katholischen Regenten in dem Falle befunden, auszurufen:

Heu patior telis vulnera facta meis.
Man trift mich mit meinen eigenen Pfeilen.

Welche blinde Politik verleitete die Fürsten der Römischen Gemeinde, daß sie sich so weit herab würdigten und sich mit mächtig gewordenen Priestern in Vergleiche und Transactionen einließen? Die Concordaten, die Transactionen können statt finden, wenn ein vernünftiger Zweifel über den Umfang der gegenseitigen Rechte vorhanden ist. Aber wer hat wohl jemals daran gedacht, über solche Sachen zu transigiren, welche nur ihm allein und zwar unstreitig zugehören? Es ist ein Glück für die Katholischen Völker, daß die geheiligten Rechte der Oberherrschaft nicht veräusserlich, noch einer Verjährung fähig sind, und daß, diesem zufolge, weder das Ansehen, noch die

ihnen durch die Verminderung derselben ein Theil der Mittel genommen werde, die ihnen frey stehen, um den Endzweck, weswegen sie eingesetzt worden sind, zu erreichen.

Niemals denke ich an die Materie von den Beneficien, ohne mich darüber zu verwundern, auf welche Art Rom sich nach und nach die Herrschaft über alle Beneficien angemaßt und dadurch einen Eingriff in die Gerechtsame der rechtmäßigen Collatoren, in die Rechte der Nationen und in die Rechte der Religion selbst zu thun sich erkühnt hat. Der kurze Auszug aus den Anmerkungen über die Regeln der Römischen Kanzley, so im 7. Tom der Sammlung der Acten der Königlichen Jurisdiction eingerückt ist, giebt uns mit wenig Worten den Grund von dieser sonderbaren Usurpation an. „Gerade als könnten die Mis„bräuche, sogar die Gewaltthätigkeiten, um „mich der Ausdrücke des Gerson (Summ. cap. „ref. in concil. Const. susc.) zu bedienen, die „Räubereyen und die offenbaren Erpressungen „der apostolischen Kammer, ihre gefährlichen „Constitutionen, ihre Kirchenstrafen, ihre Ex„communicationen, ihre Entsetzungen von Aem„tern und Einziehungen der Güter, abusiones,

„imo

„ imo violentiae, manifestae rapinae et ex-
„ torsiones Camerae Apostolicae, et eius pe-
„ stiferae constitutiones, censurae, et excom-
„ municationes, ac priuationes, die Ungerech-
„ tigkeit ihres Besitzes rechtfertigen? „ Was haben die Katholischen Könige gethan? sie haben transigirt.

Der Verfasser des kurzen Auszugs, den wir angeführt haben, merkt sehr wohl an, daß der Pabst Clemens leicht das Mittel fand, den König Robert zu begünstigen, „ indem er sich die
„ Provisionen der Bisthümer und der Abteyen
„ in beiden Sicilien vorbehielt. Urban VI. ein
„ Feind der Königin Johanna I. und Anhänger
„ Karls von Duras, brachte es so weit, daß er
„ alle Geistlichen, die dieser Königinn ergeben
„ waren, ihrer Pfründen beraubte und in einem
„ Tage zwey und dreyßig Erzbischöffe und Bi-
„ schöffe creirte, welche ihre Feinde waren,
„ und die durch ihren Rath, durch ihre listigen
„ Ränke und durch Anstrengung aller ihrer
„ Kräfte den König Karl unterstützt hatten. „ Man sehe die Geschichte aller Königreiche nach; sie wird eine Menge so leidiger als zuverläßiger Beyspiele von der Art liefern, wie Rom, zum

listigen Ränke, noch die Unwissenheit eines verführerischen oder bestochenen Staatsraths solche kränken können; jedes auf einen so verderblichen Grund errichtete Concordat wird immer ipso iure null und nichtig seyn. Regenten der Erde! über was wollet ihr mit Geistlichen transigiren? Vielleicht über wahrhaft geistliche Dinge? Daran könnet ihr aber ja nicht den mindesten Antheil nehmen, auch können euch die Oberhäupter der Kirche solchen nicht gestatten. Verlangt ihr, euch in die Sorgen des Altars zu mischen, so werdet Priester und verlieret die Zeit nicht mit Errichtung vergeblicher und ungültiger Concordaten. Ist es über weltliche Dinge? Gott hat euch ja solche ganz in die Hände gegeben; es kann also hier weder vom Transigiren, noch vom Negociren, sondern nur allein vom Geben die Frage seyn.

Ist dies alles nicht die augenscheinlichste Wahrheit? Die Gegenstände der weltlichen Oberherrschaft und der geistlichen Gewalt sind durch so merkliche Grenzen von einander abgesondert, daß nur solche Köpfe, in denen alles verwirrt ist, sie nicht von einander unterscheiden können. Und wenn auch Grund zum Transigiren vorhanden wäre, würde er nicht

schick-

schicklich seyn, zuvor die Grundsätze des Päbstlichen Rechtes und die Decretalen ernsthaft zu erwägen und zu überlegen; nemlich, daß der Pabst nicht verbunden ist / jemand von seinen Handlungen Rechenschaft zu geben / noch sich an die Concordaten zu halten rc.

Sich in eine Transaction einlassen, heißt gestehen, daß der Anspruch, das Recht, die Sache, wovon die Frage ist, wenigstens einem zweifelhaften, gemeinschaftlichen rc. Streite unterworfen sey. Man muß sich also gar nicht darüber verwundern, daß die Geistlichen so grosse Liebhaber von Transactionen in weltlichen Dingen sind. Denn Leute, welche nach dem Reiche der ganzen Welt trachten, werden immer solche Conventionen, welche das Publicum in Ansehung eines Rechts, daß sie nicht haben, und von welchem sie wissen, daß es ihnen nicht zukömmt, in Ungewißheit versetzen, für sehr vortheilhaft halten. Deswegen müssen die Regenten mehr Widerstand und mehr Verachtung gegen solche Conventionen bezeigen; weil sie die ganze Gewalt, die sie vermöge einer freyen Wahl von Gott selbst zur Wohlfarth ihrer Unthanen erhalten haben, behaupten und vertheidigen müssen und nie zulassen dürfen, daß

ihnen durch die Verminderung derselben ein Theil der Mittel genommen werde, die ihnen frey stehen, um den Endzweck, weswegen sie eingesetzt worden sind, zu erreichen.

Niemals denke ich an die Materie von den Beneficien, ohne mich darüber zu verwundern, auf welche Art Rom sich nach und nach die Herrschaft über alle Beneficien angemaßt und dadurch einen Eingriff in die Gerechtsame der rechtmäßigen Collatoren, in die Rechte der Nationen und in die Rechte der Religion selbst zu thun sich erkühnt hat. Der kurze Auszug aus den Anmerkungen über die Regeln der Römischen Kanzley, so im 7. Tom der Sammlung der Acten der Königlichen Jurisdiction eingerückt ist, giebt uns mit wenig Worten den Grund von dieser sonderbaren Usurpation an. „Gerade als könnten die Mis„bräuche, sogar die Gewaltthätigkeiten, um „mich der Ausdrücke des Gerson (Summ. cap. „ref. in concil. Const. susc.) zu bedienen, die „Räubereyen und die offenbaren Erpressungen „der apostolischen Kammer, ihre gefährlichen „Constitutionen, ihre Kirchenstrafen, ihre Ex„communicationen, ihre Entsetzungen von Aem„tern und Einziehungen der Güter, abusiones,

„imo

„ imo violentiae, manifestae rapinae et ex-
„ torsiones Camerae Apostolicae, et eius pe-
„ stiferae constitutiones, censurae, et excom-
„ municationes, ac priuationes, die Ungerech-
„ tigkeit ihres Besitzes rechtfertigen? „ Was haben die Katholischen Könige gethan? sie haben transigirt.

Der Verfasser des kurzen Auszugs, den wir angeführt haben, merkt sehr wohl an, daß der Pabst Clemens leicht das Mittel fand, den König Robert zu begünstigen, „ indem er sich die „ Provisionen der Bisthümer und der Abteyen „ in beiden Sicilien vorbehielt. Urban VI. ein „ Feind der Königin Johanna I. und Anhänger „ Karls von Duras, brachte es so weit, daß er „ alle Geistlichen, die dieser Königinn ergeben „ waren, ihrer Pfründen beraubte und in einem „ Tage zwey und dreyßig Erzbischöffe und Bi- „ schöffe creirte, welche ihre Feinde waren, „ und die durch ihren Rath, durch ihre listigen „ Ränke und durch Anstrengung aller ihrer „ Kräfte den König Karl unterstützt hatten. „ Man sehe die Geschichte aller Königreiche nach; sie wird eine Menge so leidiger als zuverläßiger Beyspiele von der Art liefern, wie Rom, zum

Nachtheil der Regenten, mit dem von ihm usurpirten Rechte, die Beneficien zu vergeben, gehauset hat.

7.

Wir haben gezeigt, daß die Nationen, die Regenten und die Oberhäupter der Katholischen Kirche nach dem Befehl Christi auf das strengste verbunden sind, die geistliche Gewalt in diejenigen Gränzen einzuschränken, welche der Heiland selbst ihr vorgesteckt hat. Dieß ist noch nicht alles. Ich sage, daß ihr eigenes Interesse sie dazu antreiben soll. Diese wichtige Wahrheit wurde durch einen berühmten Schluß der Sorbonne vom 4. November 1682. in ihr hellestes Licht gesetzt, in welchem Decret diese Gesellschaft die Lehre des Paters Franz Malagola, eines Dominicaners, verdammte, als welcher, unerachtet der berühmten Declaration, so die gantze vorstellende Geistlichkeit der Kirche in Frankreich, die zu Paris canonisch versammelt war, am 19ten März besagten Jahres gegeben hatte, sich erfrechte, in einer dem heiligen Petrus dedicirten Thesis zu behaupten, „daß „dieser Apostel die unumschränkte Gewalt hätte, „im Himmel und auf Erden zu lösen und zu bin-

„ binden, das heißt, daß er die Fülle der beiden „ Gewalthabenden Mächte besäße. „ Omnia liganti et soluenti super terram et in coelis; id est, tenenti apicem vtriusque potestatis. Die Sorbonne verdammte diese Lehre, „ als „ Neuerung, falsch, irrig, dem Worte Gottes „ zuwieder, abzweckend, die Päbstliche Würde „ verhaßt zu machen, und fähig, ein Schisma „ zu erregen, nachtheilig der Gewalt der Köni„ ge, welche von GOtt allein abhängt; hinder„ lich der Bekehrung der unglaubigen und „ ketzerischen Könige, die allgemeine Ruhe „ störend, abzielend, die Königreiche, die „ Staaten und die Republiken über einen „ Haufen zu werfen, die Unterthanen von dem „ Gehorsam und der Unterwürfigkeit, die ihre „ Pflicht sind, abwendig zu machen und unter „ ihnen Rotten und Partheyen zu erregen, den „ Königen hinterlistig nach dem Leben zu trach„ ten und Empörungen und Aufruhren zu näh„ ren. „ (38) Wenn also eine solche Lehre, so wie eine traurige Erfahrung uns nur zu sehr davon überzeugt hat, fähig ist, neue Spaltungen zu errichten und diejenigen entfernt zu halten, welche bereits schon nicht mehr gemeine Sache mit uns machen, wie solches die sehr

gegründete und wahre Antwort des Königs Georg II. beweiset: so ist es klarer, als der helle Tag, daß diese Lehre dem Interesse der Oberhäupter der Kirche nicht beförderlich ist; denn es ist gewiß vortheilhafter, eine eingeschränkte Gewalt zu behalten, als gar keine zu haben. Und wenn eben diese Lehre fähig ist, die allgemeine Ruhe zu stören und die Königreiche, die Staaten und die Republiken ꝛc. über einen Haufen zu werfen, wie die Zeitbücher der Christlichen Welt solches nur allzusehr beweisen; wer kann alsdann zweifeln, daß sie nicht dem Interesse der Nationen und der Könige sehr nachtheilig sey? Aber dieß ist noch nicht alles.

Da Europa wirklich in verschiedene Oberherrschaften zertheilet ist, welche die Religion und die Politik von einander absondern, so ist es augenscheinlich gewiß, daß die Macht ein nothwendiger Vortheil für die Glückseligkeit ein jeder Nation ist. Niemand wird z. B. sich einbilden können, daß die Wohlfarth der Spanischen Nation auf recht sichern Stützen gegründet wäre, wenn sie nicht im Stande wäre, den Angriffen der Africanischen Fürsten, ihrer angebohrnen Feinde, zu widerstehen. Also ist alles, was die Macht eines

Staa-

Staates schwächt, wirklich der Glückseligkeit desselbigen zuwider, aber nichts zerstöret diese Macht mehr, als die Antichristische Lehre der Römischen Canonisten. Vorausgesetzt z. B. daß die Länder Seiner Preußischen Majestät an Güte, Fruchtbarkeit rc. den Ländern des Hauses Oesterreich gleich seyen, und daß die Reichthümer, die Treue, die Tapferkeit der Preußischen Unterthanen mit der Anzahl der Unterthanen des Oesterreichischen Hauses im Gleichgewichte stehen, so ist es augenscheinlich gewiß, daß dieses Haus, da es sich zur Römischen Gemeinde bekennet, sich um so weniger mächtig befinden wird, als der König in Preussen, da die Geistlichen, welche es in seinen Staaten hat, in grösserer Anzahl, reicher und mächtiger seyn werden; denn wenn sie nach göttlichem Rechte gänzlich unabhängig von ihm sind, so tragen sie auch gar nichts zu dessen Macht bey; in Beziehung auf diese Macht ist ihre Existenz in den Staaten besagten Hauses gänzlich null und nichtig. Dieß alles ist so mathematisch augenscheinlich wahr, sobald man die Grundsätze des neuern Päbstlichen Rechtes und die Lehre der Römischen Canonisten und Glossatoren annimmt. Ich setze noch hinzu, daß die

Pro-

Proportion der Oesterreichischen Macht gegen die Preußische Macht, sich weit unter dem, was ich gesagt habe, befinden wird, wie solches jeder mittelmäßige Politiker gestehen muß, wegen der schädlichen Folgen, welche aus der Unabhängigkeit und den Immunitäten dieser grossen Anzahl übermäßig reicher Geistlichen entstehen.

Aber die wundergrossen Summen Geldes, welche, ohne wieder zurückzukommen, aus den Oesterreichischen Staaten für die Kanzleygebühren, für die Ehesachen, für die Dispenzen, die Bullen ꝛc. hinausgehen, welchen Schaden verursachen sie nicht der Oesterreichischen Macht, in Verhältniß gegen die Preußische Macht betrachtet? Welchen Nachtheil müssen nicht, bey der Gleichheit in allen übrigen Stücken, die Katholischen Mächte erleiden, in Rücksicht auf diejenigen, welche mit Rom keine Gemeinschaft haben? Heißt das die Religion lieben, wenn man seinen geschwornen Feinden zu seiner eigenen Unterdrückung so viele und so grosse Vortheile verschafft?

Katholische Fürsten, Katholische Nationen, Oberhäupter der Kirche, wo ist euer Privatinteresse? Rom, du bereitest deinen Untergang vor, indem du die Macht der Regenten aus

der-

deiner Gemeinde schwächest! Wenn aus Africa ein Mahomet II., der Spani n eroberte, hervorkäme! Rom, lerne aus dem Beyspiele des Orientalischen Reiches, worinn alsdann deine Gewalt über dieses Königreich bestehen würde. Es ist unnöthig sich länger mit so handgreiflichen Wahrheiten aufzuhalten. Gott wolle, daß die Regenten, die Nationen und die Oberhäupter der Kirche solche recht einsehen und begreifen, und daß wenigstens die Erwägung ihres Privatinteresse sie endlich zu dem Entschluß bringe, eine Lehre, die nur für die Feinde der Religion vortheilhaft ist, zu verdammen und zu verbannen! „Aber, diejenigen, welche „regieren, werden selten von einem noch „entfernten Nutzen, so merklich er auch „seyn mag, gereizt, besonders wenn die„sem zukünftigen Vortheil gegenwärtige „Schwierigkeiten im Wege stehen.„

Es ist wahr, daß in dringenden Nothfällen der Römische Pabst zuweilen den Regenten, die sich wohl um ihn verdient gemacht haben, erlaubte, eine Auflage von den Geistlichen zu ziehen; aber diese Vergünstigungen sind jenen eigennützigen Subsidien ähnlich, welche die mächtigen Fürsten ihren Alliirten zu entrichten

pflegen. Konnte der Kaiser Heinrich wohl hoffen, daß Gregorius VII., Urbanus II., Pascalis II. ihm dergleichen Hülfe verwilligen würden, um seine geheiligte Person und das Reich gegen einen mächtigen Gegner, der mit ihm um den Vorzug stritt, und gegen seine beiden sich empörenden Söhne zu vertheidigen? Als Paulus V. den Bannstrahl des Vaticans gegen die Republik Venedig losgeschössen hatte, konnte sich diese wohl mit der Hoffnung schmeicheln, eine Hülfe von dieser Art, so nothwendig sie ihr auch seyn mochte, zu erhalten? Konnte wohl der Herzog Cäsar von Este etwas dergleichen von Clemens dem VIII. erwarten, um die unstreitigen Rechte, die er auf Ferrara hatte, zu behaupten? Und das hatte Philipp II. von Paul IV. zu hoffen, um das Königreich Neapel gegen die Türken zu vertheidigen, als welche der Pabst zu seiner eigenen Hülfe aufgerufen nnd ersucht hatte, den Philipp zu bekriegen?

Man kann weder auf den guten Willen, noch auf den patriotischen Eifer derjenigen Geistlichen zählen, welche die Grundsätze des Römischen Hofes annehmen, weil sie ipso facto die Strafe der Excommunication zu befürchten

haben

haben würden, wenn sie nur das mindeste zur Unterstützung und zu den Bedürfnißen des Staates beytrügen, ohne die Erlaubniß dazu vom Römischen Pabste erhalten zu haben; dieß schreibt ihnen unter andern Dingen ganz deutlich die Constitution des Bonifacius VIII. Clericis Laicos (de imm. Cleric. c. 3 in 6.)

Es scheint, als hätte man bey uns alles mit Vorbedacht dazu eingerichtet, unsere Parthey zu Grunde zu richten, und jene der Feinde der Religion triumphiren zu machen. Die Reichthümer, welche in einem Staate im Umlauf sind, vervielfältigen sich, wie das in ein fruchtbares Feld gesäete Samenkorn. (Man sehe die vortreffliche Abhandlung von dem Umlaufe des Geldes und von dem Credit.) Ist es also mit den Reichthümern nicht genug, welche die Katholischen Staaten dem Umlaufe im Lande entziehen, indem sie solche nach Rom schicken? Muß man auch noch die sehr beträchtliche Summe der Reichthümer, welche die Geistlichen besitzen, bey ihnen als in Einem Puncte concentrirt erhalten? Also bleiben unsere Reichthümer todt bey uns, da sie sich indessen durch den Umlauf in den Protestantischen Staaten, deren Macht sie vermehren, vervielfältigen; denn

die Macht der Staaten hängt hauptsächlich von den Reichthümern ab, welche die Thätigkeit und der nachsinnende Fleiß der Unterthanen erzeuget. Noch mehr! „wenn so viele Eigen„thumsbesitze ewig in der nemlichen Hand blei„ben, wie kann die Bevölkerung zunehmen, „welche nicht anders entstehen kann, als aus „der Verbesserung der Länder durch die Menge „der Eigenthumsbesitze? Was für ein Nutzen „ist dabey, sie zu verbessern, und Gründstücke „in guten Stand zu bringen, die auf keine „Erben kommen, oder für eine fremde Nach„kommenschaft zu säen und zu pflanzen? Wird „ein solcher nicht, anstatt von seinen Einkünften „etwas wegzunehmen, um sein Grundstück in „bessern Stand zu setzen, lieber es wagen, sein „Grundstück in Verfall gerathen zu lassen, um „solche Renten zu vermehren, die für ihn nur „Leibrenten sind?„ Tableau de l'Europe, pag. 110.

Herr Beausobre (Introd. gen. à l'étud. de la Polit. &c. t. 1. §. 38.) bemerkt, daß das Handwerk eines Leinwebers jährlich 1200 Ellen Tuch in einem Katholischen Lande und 1300 in einem Protestantischen liefern kann; die Feyertäge geben den Grund zu diesem Unterschied.

Wenn

Wenn man die Producten der Fabrication der andern Manufacturen, und jene des Feldbaues berechnet, welcher um so viel mehr einträgt, wenn er besser getrieben wird, so wird man überzeugt seyn, daß bey übriger Gleichheit aller Dinge, ein überaus grosser Unterschied zwischen den Katholischen und Protestantischen Ländern seyn muß, wegen des allgemeinen Gegengewichts des Handels, welcher, wenn er für eine Nation vortheilhaft ist, die Hauptursache ihrer Reichthümer, ihrer Bevölkerung und ihrer Macht wird.

Man erinnere sich wieder an die oben von uns geschehene Voraussetzung einer Gleichheit zwischen den Oesterreichischen und Preußischen Staaten; gesetzt auch, es seyen in jeder dieser beiden Reiche drey bis vier Millionen (oder jede andere Zahl, die man will) Arbeiter, deren jeder, einer in den andern gerechnet, den geringen Gewinn von etwa drey Batzen täglich verdient, und die Preußen haben den Vortheil, daß sie vierzig Tage jährlich mehr arbeiten können, als die Oesterreicher; ist es nicht augenscheinlich klar, daß hundert und zwanzig bis hundert und fünfzig Millionen Dreybätzner mehr in den Preußischen Staaten im Umlaufe

seyn werden, als in den Oesterreichischen? Jeder, der nur einige Kenntniß von Haushaltungskunst und Handel besitzt, und weiß, wie sehr das Geld durch den Umlauf vervielfältigt wird, wird eingestehen müssen, daß die Preußischen und alle andere Staaten, wo die nemliche Politik herrscht, nothwendigerweise einen erstaunlichen Vorzug vor den Staaten des Hauses Oesterreich haben müssen.

Wenn die Vervielfältigung der Feyertäge und das Verbot aller Arbeiten an solchen Tägen zur Ehre Gottes und zur Ehre der Religion beytrüge; wenn die Christen dadurch besser und dem Allmächtigen angenehmer würden, so müßten wir gewißlich diejenigen Nationen beklagen, die weniger Feyertäge hätten, als wir; aber es verhält sich ganz anders. Die Acten der Criminalgerichte in den Katholischen Staaten, die ich von Amtswegen in vielen Ländern zu Rathe ziehen mußte, und eine ununterbrochene Erfahrung haben mich überzeugt, daß die Feyertäge diejenigen Täge sind, an welchen man, ohne Vergleich, mehr Zank, Todtschlag, Unzucht, Ehebruch, Säuferey und alle Unordnungen sieht, welche die Göttliche Majestät beleidigen, die Religion entehren

ren und die Ruhe der Gesellschaft stören. Aber, da es denn doch also ist, warum vermindert man die Anzahl der Feyertäge nicht, warum erlaubt man nicht nach dem Beyspiel der ersten Kirche, daß man sich die Feyertäge zur Arbeit zu Nutze mache?

Die Kirche Christi hielt in den ersten Jahrhunderten den Sonntag für einen heiligen Versöhnungstag; sie feuerte ihn durch die allgemeine öffentliche Zulassung zu dem Tische des Herrn. Aber obgleich die Kirchenzucht damals in ihrer grösten Reinigkeit war, so durften doch die Glaubigen nach geendigtem Gottesdienste, ohne eine Sünde zu begehen, ihre Arbeiten verrichten. Erst im Jahre 321. ließ Constantin seine Verordnung (*Omnes iudices* Cod. lib 3. de feriis tit. 13.) ergehen, vermöge deren er befahl, daß an diesem Tage alle Arbeit in den Städten aufhören sollte, und er ließ nur allein den Einwohnern auf dem Lande alle Freyheit, diesen Tag zum Feldbau zu verwenden. Eusebius (de vit. Constant. l. 4. cap. 18.) und Sozomenes (l. 1. c. 8.) melden von diesem Gesätze.

Nach und nach vervielfältigten sich die Feyertäge und die Christen ließen sie zum Theil in

dem Aufhören der Arbeit bestehen. Nichts gehörte mehr in das Fach des Priesterstandes, als das, was die erste Kirche durch das Wort: Feyertäge verstund; aber der Begriff, den man sich davon machte, war seit Constantin und andern Kaisern weiter ausgedehnt geworden; die Geistlichkeit maßte sich nach und nach das ausschließende Recht an, auch alles zu reguliren, was das Unterbrechen der Arbeit betraf, obgleich soches mit der Beschaffenheit der Feyertäge keinen Zusammenhang hatte. Daher kam das Breve Benedicts XIV. vom 1. May 1755. welches den Modenesern erlaubt, an gewissen Feyertägen im Jahre zu arbeiten.

Wenn ich bedenke, daß auf der einen Seite unsere Moralisten jeden Bauer, welcher an einem Feyertage sich unterstehen würde, einige Stunden dazu zu verwenden, die Erde zu graben, sie zu pflügen, und die Weinreben zu beschneiden (*fodere terram*, *arare*, *amputare vites*; Bonac compend. art. *Festum*) zum ewigen Feuer verdammen und daß sie auf der andern Seite behaupten, es sey keine Sünde, zu jagen, zu spielen, zu schreiben, wenn es auch sogar aus Absicht eines Gewinns geschähe, etiamsi haec fiant ob lucrum) so rufe ich

ich aus: Selig sind diejenigen, welche verstehen. Beati qui intelligunt!

Ich setze unter die Glaubensartikel die Vortrefflichkeit des ledigen Standes, welcher der Bevölkerung so nachtheilig ist. Aber nichts desto weniger ist es augenscheinlich gewiß, daß die Ehre der Religion und die politische Wohlfarth der Römischen Gemeinde erfodern würden, daß man mit der äussersten Wachsamkeit darauf aufmerkte, daß keiner auf eine unwiederrufliche Art diesen heiligen Stand annähme, wenn er nicht wahrhaft durch eine gantz besondere göttliche Gnade dazu berufen wäre. Alsdann könnte Rom, ohne die Väter noch die Ehemänner zu erschrecken, jene Menge unwürdiger Klöster zuschließen, über welche die Religion und die Politik seufzen.

Eine Gesellschaft, in welcher man mehr Streitigkeiten, Empörungen, Anarchien, mit einem Worte, zügellose Unordnungen findet, muß angesehen werden, als habe sie weniger Stärke und Bestandskraft, als eine Gesellschaft, in welcher man deren weniger findet. Nun haben die Katholischen Gesellschaften ausser den Gefahren, die sie mit allen andern gemein haben, noch die gefährlichen Wir-

kungen der Grundsätze und der Lehre des Römischen Hofes zu befürchten, welche die Vernunft, die Sorbonne und die ganze Gallicanische Kirche eine aufrührische Lehre nennet, die fähig ist, Empörungen zu erregen und die Tronen umzustürzen. Der Pater Bernhard von Monte Pulciano, der Pater Jacob Clement, Salcedo, Girard, Ravaillac, diese mörderischen Kreuzzüge, zu welchen der Römische Hof durch sein dringendes Antreiben, so mit vollkommenem Ablaß begleitet und so oft in Drohungen und in schwere Strafen, die Kriege der Ligue &c. verändert ward, die Christen verleitete; alles dieses bestätiget die schrecklichen Wahrheiten, die ich so eben vorgetragen habe, nur allzusehr.

Die Mächte, welche nicht zur Römischen Gemeinde gehören, können alle die Mittel benutzen, welche ihnen eine gesunde Politik angiebt, um den Empörungen vorzubeugen und solche zu stillen; aber die Katholischen Mächte haben nur ein Mittel, wenn es um Geistliche zu thun ist, welche nach den Grundsätzen des Römischen Hofes iure diuino von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreyt sind. Dieses Mittel besteht darinn, das schwache und furchtsame Betra-

tragen der Maltheserritter nachzuahmen, welche demüthig ihre Zuflucht zu Pius VI. nahmen, um den rebellischen Anfällen ihrer Geistlichen Einhalt zu thun. Man sehe den Brief dieses Pabstes an den Großmeister des Ordens d. d. 2. Julii 1777. und das Breve vom 25. Junii besagten Jahrs.

Johann Monluc, Bischoff von Valence, pflegte, wenn er von den Religionskriegen in Frankreich sprach, zu sagen: „Es wäre eine „grosse Thorheit, Paris brennen zu sehen „und das Wasser aus dem Tiberflusse ab„zuwarten, um die Brunst zu löschen, da „man doch die Seine ganz nah hätte.„

Der manchfaltige Schaden der Katholischen Staaten, in Vergleich gegen die Unkatholischen ist, vermög der Constitutionen von Rom, so groß und so häufig, daß, wenn diese Constitutionen genau beobachtet würden, wir gegenwärtig wie die Hebräer wären, ohne Regierung und ohne König, hin und her unter den andern Nationen zerstreut. Man bedenke dieß wohl, denn ich sage zuverläßig die Wahrheit!

Ich halte es für einen Glaubensartikel, daß die Katholische Religion sich in der Welt bis an das Ende der Zeiten erhalten werde; aber ich

halte es auch für eine augenscheinlich gewisse mathematische Wahrheit, daß, wenn die Katholische Religion immer unter ihren Anhängern Könige und Königreiche zählen soll, von zwey Dingen eins seyn müsse; entweder muß die göttliche Allmacht die Irrthümer der Lehre von Rom zerstreuen, und zwar in einer von aller Ewigkeit her dazu bestimmten Zeit; oder sie muß für die Vertheidigung der Katholischen Staaten Wunder thun. Denn, natürlicherweise zu reden, ist es unmöglich, daß sie nicht mit der Länge der Zeit unter den Bemühungen ihrer Todfeinde erliegen, wenn die Sachen fortfahren, so zu gehen, wie sie gegenwärtig gehen. Die Erfahrung stimmt hierinn mit der Vernunft vollkommen überein.

Wenn also die Fürsten, welche nicht zu der Römischen Gemeinde gehören, ihr Interesse recht verstehen, so werden sie all ihr möglichstes thun, um die Katholischen Staaten in den Grundsätzen des Römischen Hofes zu unterhalten; und jemehr es ihnen gelingen wird, das Ansehen und die Beobachtung derselben beyzuerhalten, desto stolzer und froher können sie über den glücklichen Erfolg ihrer Politik seyn.

Zum

Zum Glücke ist die Lehre der Römischen Canonisten niemals in irgend einem Katholischen Staate gänzlich angenommen noch befolgt worden; dieß haben wir bereits angemerkt. Ein aufmerksamer Beobachter wird sehr leicht die Länder, wo sie am meisten eingeführt und befolgt wird, von denjenigen unterscheiden, wo sie nicht in so grossem Credit, wenn man die Bevölkerung, die Macht, den Ueberfluß, die Einsichten, die Unterwürfigkeit verschiedener Königreiche und Fürstenthümer der Römischen Gemeinde, mit ihrem Umfang, der natürlichen Fruchtbarkeit ihres Erdbodens, und der Eigenschaft ihrer Weltgegend in Vergleichung setzt. Ist es nothwendig zu sagen, daß ich, indem ich eins der größten Hinderniße gegen die Glückseligkeit der Länder und Reiche anzeige, deswegen sie nicht alle habe anzeigen wollen?

Ich wage es hier, alle Völker, alle Könige, alle Oberhäupter der Römischen Gemeinde zu fragen: verbinden die Breven, die Bullen, die Rescripte, die Constitutionen der Päbste, der Bischöffe, der Synoden, in weltlichen Materien, mit gutem Gewissen vor Gott oder nicht? Wann man mir Nein antwortet, so sind wir vollkommen einig; aber warum sollen wir uns

dann ein Gewissen daraus machen, sie gänzlich zu verwerfen? Antwortet man mir Ja, so werde ich sagen: Wie könnet ihr, Katholische Regenten und Nationen, vor GOtt euch rechtfertigen, wenn ihr euch weigert, diese Constitutionen ganz und ohne Vorbehalt anzunehmen? Hieraus ziehe ich den Schluß: unter so vielen Katholischen Nationen hat also Christus keine, die es wirklich ist, weil es gantz und gar keine giebt, da die geistlichen Constitutionen, von welchen ich geredet habe, alle völlig und gänzlich angenommen und befolgt würden, obgleich diese Nationen nicht wahrhaft Katholisch seyn können, ohne sich allem demjenigen zu unterwerfen, was Christus ihnen zu verehren und zu bekennen befohlen hat. Die Gallicanische Kirche wird also erzketzerisch seyn, weil sie sich nicht damit begnügt, sich den Römischen Ansprüchen durch Thathandlungen zu widersetzen, sondern auch feyerliche Protestationen und feyerliche Declarationen entgegen gesetzt hat, auch so weit gegangen ist, sie für dem göttlichen Worte zuwider und für fähig erklärt haben, die leidigsten Wirkungen hervorzubringen. Man bemercke noch, daß in diesem Falle der Pabst selbst erzketzerisch

wäre,

wäre, weil er sich mit der Gallicanischen Kirche einläßt und dem Monarchen Frankreichs den Titel: der Allerchristlichste, giebt.

Rom selbst lehret uns, wie hoch wir die obigen und andere ähnliche Bullen zu schätzen haben. Man pflegte jährlich zu Rom mit grosser Feyerlichkeit die Bulle In coena Domini zu publiciren, dieses Werk so vieler Päbste, die leidige Folge jener Decretalen und der zahlreichen apocryphischen Schriften, durch welche die Gedancken, die man von der oberherrschenden Macht und von der geistlichen Gewalt haben mußte, so sonderbar verwirrt waren, zu jenen Zeiten, da die Unwissenheit, der Verfall der Zucht und die blutigen Kriege, die von einem Lande zum andern geführt wurden, Europa in eine Barbarey verwandelt hatten. Wir wollen den P. Cabassutius anhören. Dieser Presbyter Oratorii, der in Erhöhung und Behauptung der Gewalt des Pabstes so eifrig war, als Baronius, drückt sich also aus: „Die „Schriftsteller gestehen, daß es verschiedene „Provinzen giebt, wo die Reservaten und die „Censuren der Bulle In coena Domini nicht „angenommen und nicht verbindend sind. Einer „der vornehmsten unter ihnen ist Bonaccina, ein

„von

„ von dem Römischen Hofe, wo er mehrere Jah-
„ re lang das Amt eines Apostolischen Referen-
„ ten versah, in welchen Amte er auch starb,
„ sehr approbirter Schriftsteller. Nach ihm
„ müssen wir den Figliucci zählen, welcher meh-
„ rere Jahre lang den Lehrstuhl der Moraltheo-
„ logie zu Rom besetzte, wo er alle seine Bücher
„ drucken ließ. Diese beiden Schriftsteller und
„ verschiedene andere lehren, daß, weder der
„ König in Spanien, noch die Republik Ge-
„ nua der durch besagte Bulle ausgesprochenen
„ Excommunication unterworfen seyen, eben
„ so wenig, als der Vicekönig, die Statthal-
„ ter und Beamten, welche im Namen dieses
„ Königs die Inseln Sicilien und Sardinien,
„ oder die Insel Corsica im Namen der Repu-
„ blik regieren, obgleich diese drey Inseln mit
„ einer oberherrschaftlichen Macht uud unab-
„ hängig vom Pabste beherrscht werden, und
„ die besagte Bulle (Art. 72.) das Anathema
„ gegen alle diejenigen losdonnert, welche diese
„ Inseln besetzen oder behalten werden. Es
„ scheint sogar, daß der Pabst, vor welchem
„ diese Bulle alle Jahre öffentlich vorgelesen
„ wird, keine Rücksicht auf die darinn enthal-
„ tene Excommunication nehme, da diejenigen,

„ welche,

„ welche, wie allgemein bekannt ist, besagte
„ Inseln behalten, von ihm in Rom selbst zu
„ allen Sacramenten, zu allen Privilegien und
„ zu allen Gnaden der Kirche zugelassen werden,
„ ohne daß er die mindeste Aeusserung einer Reue,
„ noch irgend eine vorläufige Rückgabe der Sa-
„ che, sogar zu derjenigen Zeit fodert, da sie
„ die vesteste Standhaftigkeit bezeigen, dasjeni-
„ ge, was sie besitzen, behalten zu wollen.
„ Diese Bulle verbindet eben so wenig die Deut-
„ schen, als welche sie niemals angenommen
„ haben, wie solches unter andern Becanus
„ tract. de leg: human. quaest. 8. bezeugt.
„ Baffäus und andere sagen das nemliche von
„ den Niederländern und fast alle Französische
„ Canonisten und Rechtsgelehrte sagen eben das
„ von dem Königreiche Frankreich.„ (Cabassu-
tius *Iur. Can. theor, et prax. lib. 5. cap. 15.*)
(39) Man sieht also, daß Rom nicht viel
aus seinen Bullen macht, sogar nicht einmal
aus denjenigen, welche es jährlich mit grossem
Gepränge und mitten unter den verehrungs-
würdigsten Geheimnißen unserer heiligen Reli-
gion publiciren läßt, wie es solches mit der
Bulle In coena Domini that. Indessen sieht
man (wer sollte dieß wohl glauben?) in dem

Sta-

Statutenbuche, nach welchem der ganze Orden des heiligen Dominicus regiert wird, so zu Lisabon im Jahr 1618. und in einem daselbst gehaltenen Kapitel publicirt, auch zu verschiedenenmalen in Rom gedruckt worden ist, ein diesen Ordensgeistlichen gethanes Verbot, von den in dieser Bulle ausgedrückten Fällen nicht zu absolviren, obgleich diese Bulle in gewissen Ländern nicht angenommen wäre; es wird im Gegentheile vielmehr befohlen, solche zweymal jährlich in den Klöstern zu publiciren und sie in den Sacristeyen angeschlagen zu halten; und die Beichtväter sollen derselbigen nachkommen, bey Strafe, der Gewalt, Beicht zu hören, beraubt zu werden. (Dist. 2. Cap. 12.)

Sehen denn etwa die Dominicaner alle Fürsten und alle Obrigkeiten der Katholischen Welt für lauter Bösewichte und Verbannte an, die des ewigen Feuers würdig sind?

Es wird vielleicht nicht unnütz seyn, hier bey Gelegenheit einen Begriff von der Bulle In coena Domini zu geben, über welche ein schätzbarer Schriftsteller gründliche und überzeugende Anmerkungen in seinen zu Venedig im Jahre 1769. gedruckten Betrachtungen gemacht hat. Ich werde mich der Ausdrücke der Hochansehnlichen

lichen ausserordentlichen Deputation ad pias caussas bedienen, welche am 6. März 1769. dem Senat zu Venedig von dieser Bulle Rechenschaft gab, und richtige und weise Anmerkungen hinzufügte, welche in die Sammlung der Actenstücke der Königlichen Jurisdiction t. 3. eingerückt worden sind. Diese eifrigen Richter drücken sich also aus: „Indem wir noch die Haupt-„gegenstände der Bulle In coena Domini in „Erwägung ziehen, sehen wir darinn augen-„scheinlich alles dasjenige zusammengesammelt, „was auf eine frevelhafte Weise alle die unge-„reimtesten Unternehmungen und Ansprüche des „Römischen Hofes behaupten und erweitern „kann. Wenn man dasjenige glaubt, was im „Anfange dieser Bulle gesagt wird, so hat sie zum „Endzweck, den Glauben zu erhalten, und die „Gerechtigkeit und den Frieden überall zu hand-„haben; aber in der That ist sie nichts anders „als eine Kriegserklärung und ein Angriff, so „zur Absicht hat, alle bürgerliche Gewalt, ob-„gleich solche von Gott eingesetzt ist, zu zerstö-„ren; indem sie die Sachen der Erde mit den „Sachen des Himmels untereinander vermischt. „Diese Bulle hat den Samen zu einem ewigen „Streit zwischen dem Priesterstande und der

„oben

„ oberherrschaftlichen Gewalt gelegt. Wenn
„ man den in dieser Bulle enthaltenen Lehren
„ und Vorschriften, welche die hitzig eifrigen
„ Canonisten und Casuisten übermäßig zu er-
„ weitern suchen; freyen Lauf liesse, so würde
„ die Oberherrschaft aller Fürsten, so wie das
„ Vorrecht der ökumenischen Kirchenversamm-
„ lungen und die Gewalt der Bischöffe bald zer-
„ nichtet seyn; denn da die wichtigsten Geschäf-
„ ten vor den Pabst gebracht würden so wäre
„ er zugleich Pabst und einziger Beherrscher der
„ ganzen Welt; weil seine Censuren und Stra-
„ fen sich auf alle Personen, so gar bis auf die-
„ jenigen erstrecken würden, welche die höchsten
„ Würden besitzen; sie würden sich auf alle Ge-
„ schäften beziehen, so wenig solche auch Bezie-
„ hung auf den Priesterstand haben möchten. „
Die Anmerkungen, von welchen ich so eben einen Auszug geliefert habe, verdienen, ganz gelesen zu worden, so wie auch alle die andern Schriften, welche von den verehrungswürdigen Mitgliedern dieser weisen und einsichtsvollen Regierung herausgegeben worden sind.

Hier will ich mein Pro Memoria endigen. Es ist unnöthig, alles zu sagen, wenn man genug gesagt hat; und wenn jemand nö-

thig

thig hat, daß man ihm alles sage, so ist eben deswegen unnöthig, ihm etwas zu sagen.

Fürsten der Römischen Gemeinde! ihr habt gesehen, was Christus befohlen hat, und die Usurpationen des Römischen Hofes. Wenn dieses Rom euch heute zu Tage minder stolz zu seyn scheint, so laßt euch dadurch nicht irre machen. Sehet die Ursache davon in dem glücklichen ungefehren Zufalle, vielleicht in der Nothwendigkeit, welche euch fast alle zusammen und einmüthig dazu angetrieben hat, euere unstreitigen Rechte der Oberherrschaft als euer Eigenthum zurückzufordern und euch derselbigen wieder anzumaßen. Aber Rom hat seine Denkungsart nicht geändert, und, um euch solches zu beweisen, erwartet es nur eine günstige Gelegenheit. Wie! hat nicht der Pater Mamachi, der noch lebt, öffentlich behauptet, daß die Besitzungen der Geistlichen zu der Anzahl derjenigen Dinge gehören, über welche der Fürst gar kein Recht hat? Und dieser gute Mönch (bedenket dieß wohl, Katholische Regenten) erkläret nicht nur diese Besitzungen für Güter der Kirche, die iure diuino von allen Auflagen, mit welchen ihr sie etwa belegen möchtet, vollkommen frey sind, sondern er schilt auch noch

jeden einen Irrlehrer, der das Gegentheil glaubt, und er behauptet, daß die Geistlichen in ihrem Gewissen verbunden seyen, sich euch zu widersetzen, wenn ihr euch unterstündet, ihre Besitzungen irgend einer Auflage, oder Abgabe zu unterwerfen, oder von den unermeßlichen Reichthümern, die sie sich angemaßt haben, einen Theil abzunehmen, oder zu verhindern, daß sie sich in Zukunft keine Schätze mehr sammeln können. (Ius liberum t. 3. lib. 2. pag. 63. 382. etc.) Habt ihr es wohl verstanden? Und wißt ihr, was für Namen dieser Mönch den Vertheidigern eurer Rechte beylegt? Sie mögen auch seyn, wer sie wollen, Bischöffe, Erzbischöffe, Priester, Obrigkeiten, ꝛc. so nennt er sie Frevler / Unverschämte / elende Schmierer / Anstifter listiger Räncke / Arnaudisten, Hußiten, Occamisten / Beguinen, ärger als die Protestanten / Priester der Natur und falsche Politiker; von dem Anfang bis an das Ende seines Werks überhäuft er sie mit groben Schimpfworten, ohne die mindeste Ehrfurcht gegen eure geheiligten Personen. Der Verfasser ist sehr gut angeschrieben zu Rom, wo sein Werk im Jahre 1769. gedruckt worden ist, und wo man nicht für

dien=

dienlich erachtet hat, die Gründe des berühmten Verfassers des freyen Rechts der Regenten über die in dem Staate befindlichen weltlichen Güter anzuhören. (Man sehe die Sammlung der Actenstücke der Königlichen Jurisdiction t. 12. p. 191.) Und was hat nicht noch erst vor dem Jahre 1777. der Dominicaner Pater Almeadom, ein anderer Dominicanermönch, in seiner siegenden Wahrheit drucken lassen! Wie heftig sind die Mönche dieses Ordens alle gegen das Reich aufgebracht! Quis mihi det, antequam moriar, videre ecclesiam Dei, sicut diebus antiquis; quando apostoli laxabant retia in capturam, non in capturam agenti & auri, sed animarum? (Bernhardus ep. 237. und 1. ad Eugen. Wenn wird man die Mönchen aufs neue wieder mit dem heiligen Philipp von Neri ausrufen hören: Eure Güter sind es nicht, die wir suchen/ sondern ihr selbst!

Was wollen wir noch mehr sagen? Rom vergaß (vielleicht auf besondere Zulassung Gottes) mit welchen mächtigen Fürsten der junge Herzog von Parma in so genauer Verbindung stund; suchte es nicht vor wenig Jahren einen Streich seiner alten Politik auszuführen? Sah

man nicht im Jahre 1768. aus der Druckerey der Apostolischen Kammer die Presse verlassen: Briefe in Form eines Breve / durch welche gewisse in den Herzogthümern Parma und Piacenza ergangene Edicte aufgehoben und für null und nichtig erklärt werden? Litteräe in forma Breuis, quibus abrogantur et cassantur, ac nulla et irrita declarantur nonnulla Edicta in Ducatu Parmensi et Placentino edita etc. Man sehe die vortrefflichen Anmerkungen über die Schrift / so den Titel führet: *Litterae in forma Breuis etc.* Es ist wahr, daß die Hand, welche den Streich geführet hatte, solchen schrecklich fühlte; aber der Versuch beweiset, wie sehr Rom immer auf seinen alten Ansprüchen beharret. Wenn der Regent von Parma sich ohne Unterstützung befunden hätte, oder, (welches noch mehr zu befürchten war) wenn irgend ein mächtiger Nacheiferer das Feuer geschürt hätte, vielleicht würde alsdann die Politik den Sieg davon getragen haben. Wir haben bereits gesehen, daß das Christliche Volk noch gegenwärtig im Irrthume steckt; es hält eine Antichristische und dem Worte Gottes schnurstracks entgegengesetzte Lehre für eine fromme

und

und vielleicht für die einzige Christliche Lehre. Katholische Fürsten! bedenket es wohl; ihr werdet nicht immer einig bleiben. Nichts ist schwerer, als den Menschen die vorgeblich heiligen, aber irrigen Grundsätze benehmen, die sie mit der Milch eingesogen haben und welche die Erziehung in ihnen verstärkt.

L'instruction fait tout, et la main de nos peres
Grave en nos foibles coeurs ces premiers caracteres,
Que l'exemple et le tems nous viennent retracer,
Et que peut-être en nous Dieu seul peut effacer.

Fürsten! laßt euch das Beyspiel der vergangenen Zeit die Augen in Ansehung der Zukunft öfnen; für euer Bestes, für euer Leben, für die Wohlfarth und für die Sicherheit euerer Staaten. Verlieret nie aus dem Gesichte die schrecklichen Wirkungen jener ungeheuren Lehre, „welche (sagt der Groß „Seneschall von Forcalquier) die Päbste mit „den Kaisern und Königen entzweyet hat/

 „wel-

» welche machte, daß die Bischöffe unter
» einander uneins wurden, welche die Völ-
» ker gegen einander zu bewaffnen wußte /
» und welche Ströme von Blut unter den
„ Katholischen vergießen machte. Dem
„ Pabste die Weltliche Macht der Fürsten
» unterwerfen / dieß hieße, solche Grund-
» sätze annehmen / die zu allen Zeiten den
« rechtschaffenen Leuten ärgerlich gewesen
» sind und die immer denjenigen ärgerlich
» seyn werden / welche die Religion kennen
» und lieben; Grundsätze / welche die Kro-
» ne der Kaiser und der Könige und die
» Päbstliche Krone umgestürzt haben;
» Grundsätze / welche die Staaten und die
» Kirche in Feuer und Flammen gesetzt / und
» (um nur bey dem Königreiche / in wel-
» chem wir leben / zu bleiben) den innerli-
» chen Krieg (*la ligue*) gestiftet; welche
» zween unserer Könige das Leben geko-
» stet haben und welche unserm Monarchen
» sein ruhmvolles Erbtheil geraubt haben
» würden, wenn Gott nicht die Waffen
» Heinrichs des Großen gesegnet hätte.
» Dieß heißt / um es mit einem Worte zu

» sagen /

» sagen / Feinde Gottes und der Menschen
» seyn. Bis auf achtzehn Päbste haben
» seit Gregorius VII. es unternommen /
» die Könige abzusetzen / und man zählt
» bis auf sechszehn oder siebenzehn Könige
» oder Kaiser / welche die Päbste aus dem
» Besitze ihrer Staaten haben vertreiben
» wollen. Fünf unserer Könige / Philipp
» I., Philipp der Schöne, Ludwig XII.
» Heinrich III. und Heinrich IV. sind unter
» dieser Anzahl. Ach! daß die Katholischen
» sich nur nicht einbilden / daß die Fürsten /
» wenn sie getreu und vest bey dem Glau-
» ben bleiben, nichts von dem Römischen
» Hofe zu befürchten hätten. Unsere Kö-
» nige Philipp I., Philipp der Schöne /
» Ludwig XII., Heinrich III. waren sie
» Ketzer? War der von dem Gregorius
» VII. abgesetzte Kaiser Heinrich IV. ein
» Ketzer? Waren Heinrich V. und Frie-
» drich II. vom Glauben abgefallen? »

» Die Völcker, alle Nationen / alle Men-
» schen sind gegen dieses Betragen des Rö-
» mischen Hofes aufgebracht. Wenn eini-

„ ge Italiäner, als Unterthanen des Pab-
„ stes eine andere Sprache führen / so ge-
„ schieht solches / weil der Pabst weltlicher
„ Regent der Staaten der Kirche ist; sie
„ gehorchen ihrem Könige / sie beugen sich
„ unter das Gesätz des Staates; niemand
„ würde sich in diesem Lande unterstehen
„ därfen / zu sagen, der Pabst sey nicht un-
„ fehlbar, und er habe die Macht nicht /
„ die Könige abzusetzen. Wenn Geistliche
„ diese sonderbare Meynung behaupten /
„ so geschieht es entweder aus dem nem-
„ lichen Grunde, oder aber weil der Pabst
„ Pfründen und andere Gnaden austhei-
„ let. Wenn endlich die Umstände / in wel-
„ chen sich die andern Menschen befinden /
„ zuweilen das Zeugniß der Wahrheit zu-
„ rückhalten, so steckt diese doch nichts desto
„ weniger im Grund ihrer Herzen. Sie
„ zeigt sich ihrem Geiste nicht in minderm
„ Glanze; sie offenbaret sich nicht weni-
„ ger in den Gelegenheiten, wo sie sich
„ frey zeigen kann. „ Science du Gouvern.
t. 7. chap. 5. sect. §. 32. 33.

Ewiger

Ewiger und allmächtiger Gott! o! vertilge doch mitten unter deinem Volke bis auf den Gedanken einer Antichristischen Universalmonarchie, auf welche die Oberhäupter deiner Kirche Anspruch machen! Laß deine Barmherzigkeit gerührt werden durch die Unglücksfälle, welche diese tolle Meynung verursacht hat und noch verursachen wird, wenn du uns nicht würdigest, denselbigen durch deine Allmacht vorzubeugen!

Noten.

(1) Seite 6. Da er das Oberhaupt der Kirche ist, so ist er es auch aller weltlichen Regierung. . . Die Meynung ist, daß keine Gesäze oder Statuten irgend eines Kaisers, oder Königs oder andern Potentaten Kraft und Gewalt haben, als nur in soweit der Pabst sie bestätigt oder gebilligt hat. . . Als Hirt der ganzen Kirche, als Fürst der Kirche und der Welt, hat er die Fülle der Gewalt; er ist der allgemeine Statthalter Christi, und, um alles mit einem Worte zu sagen, er ist Gott auf Erden. Pater Cyprianus Benetti in seinem Buche de prima orbis sede.

(2) S. 13. Man giebt den Apostolischen Segen und man ertheilt die Vergebung der Sünden und einen vollkommenen Ablaß denjenigen, welche sich mit den Waffen oder auf eine andere Art dem Kaiser oder andern Fürsten widersezt, und denjenigen, welche der Kirche von Rom zur Wiedererhaltung besagter Orte Hülfe oder Beystand geleistet haben werden. Muratori Antiq. Est. part. 2. cap. 14.

(3) S. 16. Weil der Herr euch die Gewalt gegeben, und weil der Allerhöchste euch die Macht verliehen hat, so wird er eure Werke untersuchen und eure Gedanken prüfen.

Weil ihr, da ihr seine Diener seyd, nicht nach dem Recht geurtheilt habt und nicht bey dem Gesäze der Gerechtigkeit geblieben seyd, und nicht wandeltet nach dem Willen Gottes.

Seine schrecklichen Gerichte werden bald über euch herkommen; denn man wird eine sehr schwere Verdammung gegen diejenigen aussprechen, welche herrschen. Buch der Weisheit VI. 4-6.

(4) S. 20.

(4) S. 20. Die andern Apostel waren nicht weniger, als Petrus; sie hatten einen gleichen Antheil an der Ehre und an der Gewalt. Der heilige Cyprianus de vnit. Ecclesiae.

(a) Um den Text des heiligen Cyprians besser und vollkommener zu verstehen, ist es gut, ihn hier ganz auszuschreiben. Der Herr spricht also zu dem Petrus: ich sage dir, daß du Petrus bist, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Hölle soll sie nicht überwältigen, ich will dir die Schlüssel des Himmelreichs geben, und was du auf Erden gebunden haben wirst, das soll auch im Himmel gebunden seyn; und was du auf Erden gelöset haben wirst, das soll auch im Himmel gelöset seyn; und nach seiner Auferstehung sagte er noch zum nemlichen Petrus: Weide meine Schaafe. Er baute seine Kirche auf einen einzigen Grund, und, ob er gleich allen Aposteln die nemliche Gewalt verleiht und zu ihnen sagt: So wie der Vater mich gesandt hat, so sende ich euch auch; nehmet hin den heiligen Geist; wenn ihr jemand die Sünden vergebet, so sollen sie ihm vergeben seyn; wenn ihr sie behaltet, so sollen sie behalten seyn. Indessen setzet er, um die Einigkeit offenbar zu zeigen, den Ursprung davon in einem einzigen. Die andern Apostel waren nicht weniger, als Petrus; sie hatten einen gleichen Antheil an der Ehre und an der Macht; aber er fängt mit einem einzigen an, um die Einigkeit der Kirche zu zeigen. Dieß ist diese Kirche, deren Einigkeit der Heilige Geist durch die Einigkeit der Person des Herrn zeigt, indem er in dem Hohenliede sagt: sie ist die einige ihrer Mutter, die Geliebte der, die sie gebohren hat; de vnit. Eccl.

In der Ausgabe des Pamelius steht gleich nach diesen Worten: sed exordium ab vnitate proficiscitur; man setzt hinzu et primatus Petro datur, und weiter, vt vna Ecclesia, ließt man et Cathedra vna monstretur. In der That ließt man diese Zusätze nicht in den besten und richtigsten Manuscripten; es scheint sogar,

sogar, daß die Folge des Textes solche ausschließe. Deswegen wünschte ich, daß sie nicht von einer fremden Hand, sondern von dem heiligen Cyprianus selbst wären. In diesem Falle würde uns dieser grosse Lehrer der Kirche in wenig Zeilen alles darstellen, was diesen wichtigen Punct betrift. Uebrigens benimmt man, indem man den Oberhäuptern der Kirche die weltliche Macht, welche die Religion ihnen verbeut, versagt, dem Bischoffe von Rom den Vorzug eines Primats nicht, der ihm gehört; denn die Einigkeit des Stuhls ist wirklich existirend, so wie es auch allerdings wahr ist, was der nemliche heilige Cyprianus an der angeführten Stelle sagt, daß nemlich nur ein Bisthum ist, von welchem jeder *in solidum* einen Theil besitzt.

(5) S. 21. Wir wissen, daß Christus dem Petrus nicht mehr Gewalt verliehen hat als den andern Aposteln; denn er hat ihm nichts gesagt, das er nicht auch den andern gesagt hätte; eben so wie zu dem Petrus gesagt worden ist: Alles, was du binden wirst, rc. ist dieß nicht auch zu den andern gesagt worden: Alles, was ihr binden werdet rc.? Und obgleich zu dem Petrus gesagt worden ist: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen rc. so verstehen wir doch durch das Wort: Felsen, Christum, den Petrus bekannte. Und wenn man durch das Wort: Felsen den Grundstein der Kirche verstehen soll: so muß man nach dem heiligen Hieronymus, alle zwölf Apostel als lauter Felsen ansehen; denn niemand zweifelt daran, daß die Apostel nicht durch die zwölf Grundsteine, wovon in dem 21sten Kapitel der Offenbarung Johannis die Rede ist, angedeutet worden seyen; deswegen sagen wir mit Recht, daß alle Apostel die nemliche Gewalt gehabt haben, wie Petrus. Cardin. de Cusa Conc. Cath. lib. 2. cap. 13.

(6) S. 22. Denn die Gesätze haben uns gar keine Macht gegeben, die Uebertreter zu strafen; und wenn sie uns solche gegeben hätten, so würden wir gar keine Gelegenheit haben, sie auszuüben, weil

weil Christus die ewige Krone nur denenjenigen verheissen hat, welche sich freywillig von der Sünde enthalten. S. Ioh. Chrysostom. de sacerdot. lib. 2.

(7) S. 26. Pilatus hat also die Macht, Christum zu richten, nicht usurpirt und in diesem Stücke hat er die Schranken seiner Gerichtsbarkeit nicht überschritten, ob er gleich darinn gesündigt hat, daß er einen Unschuldigen ungerechter Weise verdammte, da er selbst sagte: ich finde keine Schuld an ihm. Card. Gaet. in 2. 2. quaest. 67. art. 1.

(8) S. 29. Petrus hat gegeben, was er hatte, das heißt, die Sorge der Aufsicht über die Kirchen. Ist dieß die Herrschaft? Man höre ihn: Nicht durch die Herrschaft über die Geistlichkeit, sagt er, sondern indem er das Muster der Heerde ward. Und damit ihr nicht glaubet, daß dieß mehr der Ausdruck der Demuth, als der Wahrheit sey, so höret, was der Herr im Evangelio sagt: Die Könige der Nationen beherrschen sie, und diejenigen, welche Gewalt über sie ausüben, werden Wohlthäter genannt; zu welchem er hinzusetzt: So soll es mit euch nicht seyn. Die Absicht Christi ist deutlich. Er untersagt die Herrschaft den Aposteln. Nun gehe hin; versuche es, wenn du das Herz hast, das Apostelamt zu usurpiren; du, der du nichts, als ein Lay bist; oder die Gewalt der Regierung zu usurpiren, du, der du ein Geistlicher bist. Beides zusammen ist dir verboten; du wirst die eine und die andere Gewalt verlieren, wenn du beide zugleich besitzen willst; und denke nicht, daß du von der Anzahl dererjenigen ausgenommen seyest, über welche sich Gott folgendermaßen beklagt: Sie haben regiert, aber ohne meine Erlaubniß; sie sind zu der Herrschaft gelangt, aber ohne daß ich es wüßte. S. Bernhard. Consid. ad Pap. Eugen. lib. 2. cap. 6.

(9) S. 31. Steht nicht das Landhaus unter der Verwaltung des Pachters, und der junge Herr unter der Leitung seines Lehrmeisters? Indessen ist

ist der Pachter nicht Herr des Hauses, noch der Lehrmeister Herr seines Schülers. Eure Verwaltung habe also zum Gegenstande vorzusehen, Rath zu ertheilen, zu versorgen, zu erhalten. Führet an, um euch nützlich zu machen; leitet, als ein getreuer und kluger Diener, den sein Herr über seine andere Diener gesetzt hat. Warum? um ihnen die Nahrung zu geben zur rechten Zeit; das heißt, um der Ausspender zu seyn, nicht, um zu befehlen. Thu dieß; und weil du nichts anders, als nur ein Mensch bist, so masse dich nicht der Herrschaft über die andern Menschen an, damit die Ungerechtigkeit dich nicht beherrsche. . . . Es giebt kein Gift, kein Schwerdt, das ich mehr für dich fürchte, als die heftige Neigung zum Herrschen. S. Bernhard. Consid. ad Eugen. lib. 3. cap. 1.

(10) S. 32. Höret, ihr Juden und Heiden; . . . höret ihr alle, Könige der Erde. Ich hindere euch nicht daran, in dieser Welt zu herrschen; mein Reich ist nicht von dieser Welt. Lasset euch nicht von jener thörichten Furcht verleiten, welche Herodes den Grossen bey der Nachricht von der Geburt Christi überfiel und ihn dazu brachte, daß er so viele Kinder umbringen ließ, um den Heiland zu tödten; es war vielmehr die Furcht, als der Zorn, so ihn grausam machte. Mein Reich, sagt er, ist nicht von dieser Welt. Was wollet ihr mehr? Kommet zu diesem Könige, der nicht von dieser Welt ist; nähert euch ihm durch den Glauben und laßt euch nicht die Furcht zur Grausamkeit verleiten. Ein Prophet läßt ihn zwar, da er von seinem Vater redet, sagen: Er hat mich gesetzt zum Könige über den heiligen Berg Zion; aber dieser Berg ist nicht von dieser Welt. Denn über wen ist er König, wenn er es nicht über diejenigen ist, die an ihn glauben, zu welchen er sagt: so wie ich nicht von dieser Welt bin, so seyd ihr auch nicht von dieser Welt? Indessen wünschte er nicht, daß sie ausser der Welt wären, weil er zu seinem Vater also davon sagt: Ich bitte dich nicht, sie aus der Welt wegzunehmen, aber sie vor dem Uebel zu bewah-

bewahren. Auch sagt er nicht: mein Reich ist nicht in dieser Welt/ sondern: mein Reich ist nicht von dieser Welt. S. Augustin. in Euang. S. Iohan. tr. 115. c. 18.

(11) S. 33. Diejenigen, welche dieses behaupten würden, könnten gar keine Gelegenheit zeigen, da ein einziger von den Aposteln es über sich genommen habe, das Urtheil über irgend einen Streit zu fällen, oder Grenzen zu bestimmen, oder Länder zu theilen. Ich lese zwar wohl, daß die Apostel vor Gericht erschienen sind, aber nicht, daß sie jemals das Richteramt übernommen haben. . . . . Also erstreckt sich eure Gewalt über die Sünden, aber nicht über die Besitzungen; um die Sünden zu strafen, aber nicht über die Besitzungen einen Ausspruch zu thun, um die Uebertreter auszuschließen, aber nicht über das Eigenthum zu entscheiden, habt ihr die Schlüssel des Himmelreichs erhalten. . . . Jene geringschätzigen und irdischen Angelegenheiten sind den Königen und den Fürsten der Erde überlassen. Warum thut ihr einen Eingriff in die Gerechtsame anderer? Warum legt ihr die Sichel in eine Erndte, welche die eurige nicht ist? S. Bernhard. ad Eugen. lib. 1. cap. 6.

(12) S. 35. O! Gott! der du, indem du die Schlüssel des Himmelreichs dem heiligen Petrus, deinem Apostel, gegeben, ihm die Gewalt gegeben hast, die Seelen zu binden und zu lösen, gewähre uns die Gnade, daß wir durch seine Fürbitte von unsern Sünden los werden. Am Feste Petri Stuhlfeyer.

(13) S. 36. O! Fürst der Apostel! du bist der Hirt der Schafe; Gott hat dir alle Königreiche der Welt anvertrauet, und deswegen sind dir die Schlüssel des Himmelreichs gegeben worden.

(14) S. 37. Seyd also unterthan aller menschlichen Ordnung, um Gottes willen; es sey dem Könige als dem Obersten, oder den Hauptleuten als den Gesandten von ihm zur Rache über die

Uebel-

Uebelthäter und zu Lobe den Frommen; denn das ist der Wille Gottes. I. Petri II. 13. 14. 15.

(15) S. 37. Erinnere sie, daß sie den Fürsten und der Oberkeit unterthan und gehorsam seyen, zu allen guten Werken bereit seyen. Tit. III. 1.

(16) S. 38. Jederman sey unterthan der Oberkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Oberkeit ohne von Gott; wo aber Oberkeit ist, die ist von Gott verordnet. 2. Wer sich nun wider die Oberkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung; die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfahen. 3. Denn die Gewaltigen sind nicht den guten Werken, sondern den bösen zu fürchten. Wilt du dich aber nicht fürchten vor der Oberkeit, so thue Gutes, so wirst du Lob von derselben haben. 4. Denn sie ist Gottes Dienerin, dir zu gut; thust du aber böses, so fürchte dich, denn sie trägt das Schwerdt nicht umsonst; sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. 5. So seyd nun aus Noth unterthan, nicht allein um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen. 6. Derohalben müßt ihr auch Schoß geben, denn sie sind Gottes Diener, die solchen Schutz sollen handhaben. 7. So gebet nun jederman, was ihr schuldig seyd; Schoß, dem der Schoß gebühret; Zoll, dem der Zoll gebühret; Furcht, dem die Furcht gebühret; Ehre, dem die Ehre gebühret. 8. Seyd niemand nichts schuldig, denn daß ihr euch unter einander liebet; denn wer den andern liebet, der hat das Gesetz erfüllt. Röm. XIII. 1-8.

(17) S. 39. Es ist jedermann befohlen, sich den oberherrschenden Mächten zu unterwerfen. Wenn dieß allen befohlen ist, so ist es also euch auch befohlen. Wer hat euch von dem allgemeinen Haufen ausgenommen? Sucht jemand, euch davon auszunehmen, so sucht er euch zu betrügen. S. Bernhard. epist. 42.

(18) S. 39. Es ist uns auch geboten, zu gehorchen den oberherrschenden Mächten, denn wir sind

sind verpflichtet, ihren Schoß und Zoll zu entrichten. S. Gregor. Nazianz. Orat. 17. ad eiues suos.

(19) S. 39. Dieses Gebot ist allen gegeben; nicht nur den Weltlichen, sondern auch den Priestern und Mönchen; dieß erklärt der Apostel gleich im Anfang, wenn er sagt, Jederman sey unterthan der Oberkeit, ohne weder Apostel, noch Evangelisten, noch Propheten, noch wer er auch sey, davon auszunehmen. S. Ioh. Chrysost. homil 23.

(20) S. 41. Warum das Schwerdt in der Hand eines Dieners der Altäre, bestimmt, diejenigen zu strafen die Uebels thun? Wollen wir die Meynung einiger unter ihnen, sehr ungeschickter Leute, annehmen, welche dieses von den geistlichen Ehrenstellen verstehen, so daß das Schwerdt die geistliche Strafe der Excommunication bedeute? Aber der Apostel läßt durch die Folge des Textes deutlich genug einsehen, was er denke, indem er allem Irrthum durch Beysetzung folgender Worte vorbeugt: Derhalben müßt ihr auch Schoß geben; und weiter hernach: Gebet jederman / was ihr schuldig seyd; Schoß / dem der Schoß gebühret; Zoll / dem der Zoll gebühret; Furcht dem die Furcht gebühret; Ehre / dem die Ehre gebühret. Zu was anderm zielen also diese falschen Spitzfindigkeiten ab, als die Christen abzuhalten, den Schoß und Zoll zu entrichten? Solche Leute nehmen die Meynung der alten Pharisäer an, welchen der Herr bey dem Anblicke des Zinsgroschens antwortete: gebet dem Kaiser / was des Kaisers ist / und Gott / was Gottes ist. Aber diese Ruchlosen sind gegen diese beiden Gebote ungehorsam, lieben Gott nicht und fürchten die Könige nicht. S. Augustinus contra epist. Parmeniani lib. 1. cap. 7.

(21) S. 42. Der heilige Apostel Paulus gebeut in dem Briefe an die Römer denselben, allen oberherrschenden Mächten unterworfen und gehorsam zu bleiben; das heißt, den Mächten dieser Welt und nicht der geistlichen Gewalt; dieß giebt er zu

verstehen, da er hernach von Schoß und Zoll spricht. In der nemlichen Stelle setzt er noch hinzu; daß, im mindesten sich den Mächten widersetzen, eben so viel sey, als sich GOtt selbst widersetzen. S. Basil. de const. monast. cap. 23.

(22) S. 42. Ich erkenne, daß der Kaiser, welchen Gott uns gegeben hat, nicht nur über die Soldaten, sondern auch über die Priester eingesetzt ist. S. Gregorius M. lib. 2. ep. 64.

23 S. 44. Denn wenn zu den Zeiten, da die Fürsten noch Heiden waren, Paulus geboten hat, ihnen gehorsam zu seyn, wie viel mehr sind wir nicht dazu gegen die glaubigen Fürsten verbunden? S. Ioh. Chrysostom. homil. 23. cap. 13.

(24) S. 49. Wenn Cochläus nicht in seinen Briefen an die teutschen Fürsten und an die Berner bereits das Beyspiel davon gegeben hätte, so würde ich den Versuch wagen, es zu thun, und ich würde mich gern damit beschäftigen, das pro und das contra wechselsweise zu behaupten, um jedem durch eben diesen Versuch selbst zu beweisen, daß es nicht schwer ist, in der heiligen Schrift Stoff zu finden, um alles, was man will, zu behaupten, oder zu widerlegen, sobald man sich die Freyheit heraus nimmt, solche nach seiner Willkühr auszulegen. Melch. Canus in loc. theolog. de tradit. apost. lib. 3. cap. 2.

(25) S. 49. Ich gestehe indessen, daß man in der Schrift Stellen findet, welche alle Spitzfindigkeit der Sophisterey nicht in einen verschiedenen Sinn verdrehen kann. Melch. Canus loc. cit.

(26) S. 58. Also sieht man, daß das gemeine Sprüchwort: man muß sich vor dem Urtheilsspruche eines Prälaten oder eines Richters auch alsdann fürchten, wenn solches Urtheil ungerecht ist, einer Erklärung bedarf. Ueberhaupt genommen, so ist es nicht wahr, daß man sich vor solchem fürchten, das heißt, daß man sich ihm unterwerfen müsse, ohne sich zu unterstehen, sich dagegen

zu

zu widersetzen; vielmehr würde es im Gegentheile Schwachheit und Blödigkeit des Verstandes seyn, sich demselbigen zu unterwerfen. Gerson circa mat. excomm. et irreg consid. 7.

(27) S. 58. Die Gerichtsbarkeit, die Regierung und das Recht, das erledigte Reich zu vergeben, gehört dem Pabste zu, als welchem Gott in der Person des Petrus alle Macht und Gewalt im Himmel und auf Erden verliehen hat. Iohann. XXII. Extrau. *si fratrum tit. 5. cap. vnic.*

(28) S. 59. Man schreibt dem Pabste die himmlische Macht und Gewalt zu; diesem zufolge verändert er sogar die Natur der Dinge, indem er einer Sache die wesentlichen Eigenschaften der andern zueignet .... aus nichts kann er etwas machen .... demjenigen, was keinen Sinn hat, kann er einen Sinn geben .... weil in den Dingen, die er will, sein Wille statt der Vernunft und aller Gründe dienet .... niemand kann zu ihm sagen: warum handelst du also? .... Denn er kann vom Recht dispensiren .... er kann Ungerechtigkeit in Gerechtigkeit verwandeln, indem er das Recht verbessert und verändert .... er besitzt die Fülle der Macht und Gewalt. Gloss. ad decret. Greg. tit. 7. c: *Quanto* in v. *Veri Dei.*

(29) S. 75. Dieses Maaß, sagt Durand de S. Porcien, Bischoff von Meaux, in der Vorrede zu seinen Comment. in sentent. besteht in zwey Dingen; nemlich nichts von demjenigen wegzulassen, was der Gegenstand unsers Glaubens seyn soll, und nichts hinzuzusetzen; denn auf die eine und auf die andere Art überschreitet man das Maaß des Glaubens und man weicht von dem Inhalt der heiligen Schrift ab, in welcher sich dasjenige befindet, was wir glauben sollen. Nat. Alex. dissert. 33. hist. eccles. sect. 2. §. vn.

(30) S. 78. Er war der erste, welcher den Liberius, Bischoff von Rom, als dieser für den Glauben ins Exilium wanderte, inständig bat; er besiegte seine Standhaftigkeit und verleitete ihn,

die Ketzerey zu bekennen. S. Hieronymus de viris illustr. in Fortunat.

(31) S. 78. Ihr müßt wissen, daß, nach den Briefen der Orientalischen Bischöffe, Athanasius, der ehemalige Bischoff von Alexandrien, von der Gemeinde der Kirche zu Rom getrennt worden war, ehe ich an den Hof des Kaisers kam; davon sind alle Priester der Kirche zu Rom Zeugen. Liberius ep. 2. ad Vrsac. Val. et Germin. in Constant.

(32) S. 79. Warum ist unser eigensinniger Bruder Stephanus so weit gegangen und hat gesagt, die Taufe des Marcion, des Valentinus, des Apelles und der andern, welche gegen Gott den Vater lästern, zeuge Gott Kinder? S. Cyprian. epist. 74.

(33) S. 80. Wenn jemand glaubt, läugnen zu müssen, daß unsere Vorfahren die Ketzer immer angenommen haben, der lese die Briefe des heiligen Cyprianus, in welchen dieser Kirchenvater den Stephanus, Bischoff von Rom, und den Misbrauch einer eingewurzelten Gewohnheit tadelt. S. Hieronymus ep. 8. contra Lucif.

(34) S. 84. Also wird niemand sagen, daß die Asiatischen Bischöffe, ob sie gleich von dem Victor excommunicirt waren, Schismatiker und von der Kirche getrennt gewesen seyen. Niemand wird behaupten, daß Cyprianus und die Africanischen Priester, noch Firmilianus und die Orientalischen deswegen von der Kirche ausgeschlossen gewesen seyen, weil sie aus der Gemeinde des Stephanus ausgeschlossen waren. Im Gegentheile beweiset Augustinus vielmehr an verschiedenen Orten, daß die Africaner nicht haben Schismatiker genannt werden können, und er unterläßt keine Gelegenheit, die Mäßigung des Cyprinus zu loben. Wer wird sich unterstehen, zu sagen, daß Meletius, Cyrillus und die andern Orientalischen, die für ihn waren, Schismatiker gewesen seyen, weil sie mit der Kirche von Rom keine Gemeinschaft hatten? Wer wird im Gegentheil nicht vielmehr geste-

gestehen, daß Paulinus und seine Amtsbrüder der Beschuldigung des Schisma ausgesetzt sind, ob sie gleich in der Gemeinde der Kirche von Rom waren? Wer wird sich unterstehen, zu sagen, daß Athanasius und die andern Schismatiker, und daß die Arianer wahre Mitglieder der Kirche gewesen seyen, obgleich diese zu der Gemeinde des Liberius zugelassen wurden, von welcher jene ausgeschlossen waren? Eben so wenig hat jemals jemand den Atticus von Constantinopel und alle Patriarchen des Orients für Schismatiker und Excommunicirte gehalten, ob sie gleich auf einige Zeit lang von der Gemeinde der Kirche zu Rom getrennt gewesen waren. Du-Pin de antiq. eccl. discipl. diss. 3. cap. 1.

(35) S. 89. Die Bischöffe Idacius und Ursacius sind von der Gemeinde der Kirche getrennt, weil sie Schuld an dem Tode des Priscillanus gewesen waren. Prosper in Chronic.

(36) S. 90. Man muß die Religion vertheidigen, nicht durch das Tödten, sondern indem man für sie stirbt; nicht durch die Grausamkeit, sondern durch die Geduld; nicht durch das Verbrechen, sondern durch den Glauben; denn der Mord, die Grausamkeit, das Verbrechen sind den Bösen eigen; aber die Martern, die Geduld, der Glauben sind den Guten eigen; nun muß die Religion sich nur durch das Gute zeigen, und nicht durch das Böse. Die Vertheidigung der Religion mit Blutvergießen, Quaalen und Grausamkeit unternehmen, heißt nicht, sie vertheidigen, sondern sie beflecken und verletzen, denn es ist nichts so freywillig, als die Religion; sie ist schon nicht mehr vorhanden, wenn sie das Herz desjenigen nicht hat, der sie besitzt. Die wahre Art, sie zu vertheidigen, ist also die Geduld; die so weit getrieben werden muß, daß man für sie in den Tod gehe; eine so veste Standhaftigkeit ist Gott angenehm und macht die Religion verehrungswürdiger. Lactant. diuin. instit. lib. 5. cap. 18. n. 22. 23. 24.

(37) S. 91. Der Teufel, der nichts wahres hat, bricht die Thüren dererjenigen, die ihn annehmen, mit Axthieben auf; aber die Sanftmuth ist der Charakter unsers Heilands. Wenn jemand / sagt er, mir folgen und mein Jünger seyn will. Er lehret uns, daß er, wenn er zu jemand kömmt, keine Gewalt braucht, sondern sachte klopfet, indem er sagt: mache mir auf / meine Schwester / meine Braut. Wenn man ihm aufmacht, so geht er hinein; ist man nicht gesinnet, ihm aufzumachen, so geht er fort; nicht mit dem Schwerdt in der Hand, noch mit Hausen von Kriegsleuten verschafft man der Wahrheit die Aufnahme, sondern durch die Ueberzeugung, welche aus einem freundschaftlichen Unterricht entsteht. Aber welche Art von Ueberzeugung oder Unterricht ist es, wenn derjenige, der sich dagegen weigert, dafür mit der Landesverweisung oder mit dem Tode gestraft wird? S. Athanas. ep. ad solitar.

(38) S. 105. Als Neuerung, falsch, irrig, dem Worte Gottes zuwider, abzweckend, die Päbstliche Würde verhaßt zu machen, und fähig, ein Schisma zu erregen, nachtheilig der Gewalt der Könige, welche von Gott allein abhängt; hinderlich der Bekehrung der unglaubigen und ketzerischen Fürsten, die allgemeine Ruhe störend, abzielend, die Königreiche, die Staaten und die Republiken über einen Haufen zu werfen, die Unterthanen von dem Gehorsam und der Unterwürfigkeit abwendig zu machen und unter ihnen Rotten und Partheyen, Empörungen, Aufruhr und Königsmord zu erregen. Censur der theologischen Facultät zu Paris gegen den Bruder Franz Malagola und dessen Lehre / vom 4. November 1682.

(39) S. 125. Verschiedene approbirte Schriftsteller bekennen, daß es verschiedene Provinzen giebt, wo die Reservaten und die Censuren der Bulle in coena Domini weder angenommen, noch verbindend sind. Unter diesen Schriftstellern zählet man hauptsächlich den Bonaccina, ein von dem Römi-

Römischen Hofe, wo er mehrere Jahre lang und bis an das Ende seines Lebens das Amt eines Apostolischen Referenten versah, sehr approbirter Schriftsteller und Fillucius, welcher mehrere Jahre lang den öffentlichen Lehrstuhl der Moraltheologie zu Rom besetzte und daselbst alle seine Bücher drucken ließ. Diese beiden Schriftsteller, so wie die meisten andern, sagen, daß der König von Spanien und die Republik Genua der durch besagte Bulle ausgesprochenen Excommunication nicht unterworfen seyen, eben so wenig, als die Vicekönige, Statthalter und Beamten, welche im Namen dieses Königs die Inseln Sicilien und Sardinien, oder die Insel Corsica im Namen der Republik regieren, mit einer oberherrschaftlichen und vom Pabste unabhängigen Macht; obgleich diese Bulle (Art. 72.) das Anathema gegen alle diejenigen losdonnert, welche diese drey Inseln besetzen oder behalten. Der Pabst selbst, in dessen Gegenwart diese Bulle alle Jahr öffentlich gelesen wird, achtet, wie es scheint, gar nicht auf die darinn enthaltene Excommunication, da er in Rom selbst diejenigen, welche, wie allgemein bekannt ist, besagte Inseln behalten, zu allen Sacramenten und zu allen Privilegien der Glaubigen zuläßt, ohne daß er die mindeste Aeusserung einer Reue, noch irgend eine Rückgabe der Sache, sogar zu derjenigen Zeit, fodert, da sie die vesteste Standhaftigkeit bezeigen, dasjenige, was sie besitzen, behalten zu wollen. Diese Bulle verbindet eben so wenig die Deutschen, als welche sie niemals angenommen haben, wie solches unter andern Becanus tract. de leg. human. quaest. 8. bezeugt. Haßäus und andere sagen das nemliche von den Niederländern und fast alle Französische Canonisten und Rechtsgelehrte sagen eben das von dem Königreiche Frankreich. Cabassutius *Iur. Can. theor. et prax. lib.* 5. *cap.* 15.

Edict
Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Parma.

Unter den verschiedenen Mitteln, deren sich der Römische Hof zu allen Zeiten und besonders in den Jahrhunderten der Unwissenheit bedient hat, um die Apostolische Gewalt sogar bis über die weltlichen Gerechtsame der Fürsten, welchen die ewige Vorsehung die Regierung der Erde ertheilt hat, zu erheben, ist die so genannte Bulle In coena Domini um so berüchtigter, da alle Katholische Staaten sich mit mehrmaligen öffentlichen Widersprüchen gegen dieselbige nicht begnügt, sondern deren Publication und Vollziehung verboten haben; in der That ist auch nichts fähiger, zu den strafbarsten Frevelthaten zu verleiten, als diese Bulle, die mit aufrührerischen Grundsätzen angefüllt ist und in welcher sowohl die Freyheit der Gesätzgebungen, als die Gerichtsbarkeit der Obrigkeiten und alle Gerechtsame der weltlichen Macht auf gleiche Weise angegriffen werden. Und wenn besagte Bulle in den Ländern unsers Gebiets eingeführt und auch angenommen worden wäre, so dürfte und könnte diese Annehmung und diese Duldung nicht anders als nur auf die Umstände der Zeiten bezogen werden, oder auf die Beschaffenheit und auf die Eigenschaft der Regierungen, oder endlich auf

das

das freye und willkührliche Nachgeben des Fürsten, welcher, vermöge der Gesetzgebenden Gewalt, die nur ihm allein zukommt, solche widerruffen konnte und mußte, sowohl um den Misbräuchen derselben zu steuern, als die Folgen davon zu entfernen, welche für die Ruhe der Unterthanen so nachtheilig, und den Grundgesätzen des Staates so sehr zuwider sind.

Wir, die Wir erkennen, daß Wir Unsere Oberherrschaft einzig und allein von GOtt erhalten haben, Wir haben eingesehen, wie wichtig der Eingriff wäre, welchen man vermittelst einer solchen Bulle in die Gerechtsame der Oberherrschaft thun würde; weil man darinn von den blos geistlichen Gegenständen abweicht, sich geradezu mit solchen Sachen beschäftigt und Verfügungen über solche Dinge trifft, welche nur die weltliche und politische Regierung angehen. Ueberdieß haben Wir auch noch wahrgenommen, daß man nichts destoweniger auf die ungeheuer übertriebenen und verworfenen Ansprüche eben dieser Bulle die Briefe in Form eines Breve hat gründen wollen, welche zu Rom am 1. Februar publicirt worden sind, obgleich verschiedene Höfe der Regenten gegen deren Ungültigkeit und innere Nullität protestirt haben und dieselbige besonders von Uns in der Publication des Decrets vom verwichenen 13. März und in einem andern Decret vom 6. April verworfen worden ist: so haben Wir es doch für gerecht und nothwendig gehalten, die Freyheit, die Unabhängigkeit, und alle andere mit Unserer Oberherrschaft verbundene Königliche Vorrechte zu behaupten, indem Wir solche Verfügungen

treffen, damit in Zukunft der Römische Hof es sich nicht mehr beygehen lasse, unter dem Vorwande besagter Bulle Unsere rechtmäßige Oberherrschaft aufs neue zu kränken, noch fernerweitigen Eingriff in die Gesätze zu wagen, die Wir vestzusetzeu für dienlich erachten werden.

Nachdem Wir Uns also nach den gerechten und reiflich erwogenen Vorstellungen, die Unser Staatsrath Uns in Betreff dieses wichtigen Gegenstandes gethan hat, richten: so sind Wir vest entschlossen, die höchste Gewalt, auf welche, vermöge der göttlichen und menschlichen Gesätze, die Gerechtsame Unserer Oberherrschaft gegründet sind, gelten zu machen, und besagte Bulle In coena Domini, eben sowohl als die Apostolischen Decretalen und Constitutionen auf ewig in allen Unsern Landen in soweit zu verwerfen und zu verbieten, als die eine und die andern sich dem Gebrauche und der freyen Ausübung Unserer höchsten Gerechtsamen in weltlichen Materien und der unabhängigen und rechtmäßigen Macht und Gewalt, die Wir nach dem Sinne der HH. Canonum / der Casuisten und der HH. Väter über die äussere Disciplin der Geistlichen besitzen, wiedersetzen. Wir verbieten und erklären, daß es Unsern Unterthanen, von welchem Range und von welchem Stande solche auch immer seyn mögen, sogar auch denenjenigen, welche in Würden und Aemtern stehen und von denen besondere Meldung geschehen soll, verboten ist, von besagter Bulle irgend einigen Gebrauch zu machen, solche drucken zu lassen und sie, an welchem Orte es auch seyn mag, aufzubehalten, weil sie einzig und

allein

allein dazu dienet, die geistlichen Rechte des Priesterstandes mit den weltlichen Rechten des Regenten zu vermengen und andere leidige Folgen nach sich zu ziehen, welche Uns die Reinigkeit der Gesinnungen, die Uns an Unsere heilige Religion binden, verabscheuen heißt, und immer zu bestreiten bewegen wird.

Wir bestätigen ausdrücklich alle Verfügungungen Unsers am verwichenen 13. März publicirten Decrets, welches das Verbot und die Verwerfung der obenbenannten Briefe in Form eines Breve enthält, wollen und befehlen, daß jeder, der eine Abschrift von besagter Bulle In coena Domini in Händen hat, solche unverzüglich einliefere und sie Unserm Präsidenten der Königlichen Jurisdictions Junta zustelle. Wir wollen ferner, daß diejenigen, welche einige Artickel dieser gegenwärtigen Verfügungen übertreten werden, als Staatsverbrecher und Schuldige des Verbrechens beleidigter Majestät gehalten und gestraft werden sollen.

Gegeben im Pallaste Unserer Königlichen Residenz zu Parma, den 3. November 1768.

Edict

Edict
Jhro Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät, so am 19. October 1768. in der ganzen Oesterreichischen Lombardey publicirt worden ist.

Die Kirchlichen Verfügungen, welche die Grenzen der blossen geistlichen Gegenstände überschreiten und sich auf weltliche, politische und öconomische Gegenstände beziehen, können ohne die ausdrückliche Einwilligung des Fürsten (welcher allein die höchste gesätzgebende Gewalt in Ansehung alles dessen, was sich auf die bürgerliche Gesellschaft bezieht, in Händen hat) für die Unterthanen nicht verbindend werden; also müssen alle die Verordnungen, denen diese Einwilligung oder eine rechtskräftige Annehmung fehlt, als null und nichtig, ungültig und unrechtmäßig angesehen werden.

Wenn man auch wirklich die Annahme solcher Verfügungen voraus setzt, so sind solche doch, da diese Annahme nur eine Wirkung der Einwilligung des Fürsten ist, als in dessen freyer Willkühr es gleicherweise stund, sie, nach dem Verhältniß, wie es das allgemeine Beste erfoderte, nicht anzunehmen, in dem Falle einer jeden andern Bewilligung oder eines jeden andern Gesätzes, so bereits gegeben oder noch zu geben ist, welche, da sie von der gesätzgebenden und höchsten Gewalt herrühren, nicht nur verändert

ändert und für ungültig erklärt werden können, sondern auch sogar sollen, sobald das allgemeine Beste, oder die nach und nach auf einander folgenden Misbräuche, oder aber auch der Unterschied der Zeiten und der Umstände solches erfodern und kein Fundamentalgesätz des Staates dagegen streitet.

Da Wir nun in Erfahrung gebracht haben, daß die sogenannte Bulle In coena Domini, welche niemals weder von Uns noch von Unsern Vorfahren zugelassen noch angenommen worden ist, sich durch unmittelbare Wege in Unsern Staaten der Lombardey eingeschlichen hat, und daß, wenn solches auch nicht wäre, besagte Bulle, wie allgemein bekannt ist, solche Verfügungen, welche meistens dem Amte des Priesterthums gar nicht zukommen, und ferner noch andere enthält, welche unmöglich gebilligt werden können und dadurch ein grober Eingriff in die weltliche Macht geschieht, so haben Wir bereits Unsere Bischöffe der Oesterreichischen Lombardey ermahnen lassen, in Zukunft gar nicht den mindesten Gebrauch von besagter Bulle In coena Domini zu machen, auf welche Art und Weise solches auch immer von ihrem Amte abhängen könnte; Wir ermahnen sie ferner aufs neue dazu, durch gegenwärtiges Edict, denn dies ist Unsere Oberherrschaftliche Willensmeynung.

Diesem zufolge machen Wir allen Unsern Unterthanen, sowohl geistlichen als weltlichen, in welchem Rang und Würden sie auch stehen mögen, bekannt, daß Unser ernstlicher Wille ist,

daß

daß in Zukunft in allen Unsern Staaten der Oesterreichischen Lombarden gar nicht der mindeste Gebrauch von der Bulle In Coena Domini gemacht werde, aus welcher Ursache und zu welcher Absicht es sey, und erklären jede mittelbare oder unmittelbare dagegen begangene Handlung um so mehr für widerrechtlich und misbräuchlich, da sie auch niemals jener rechtmäßigen, höchsten und gesetzgebenden Macht, die Wir von Gott zur Wohlfarth der bürgerlichen Gesellschaft erhalten haben, den mindesten Abbruch würde thun können.

Wir haben also verboten und verbieten hiermit durch gegenwärtiges Edict, allen Buchhändlern, Buchdruckern, wie auch allen und jeden Personen und Gemeinden, besagte Bulle zu behalten und aufzubewahren, noch vielweniger wollen Wir, daß sie dem Publikum, an welchem Orte es auch sey, vorgelegt werden dürfe, unter willkürlichen von der Regierung zu bestimmenden Strafen rc.

Diesem zufolge verordnen und befehlen Wir, daß gegenwärtiges Edict, wie gebräuchlich, an allen gewöhnlichen Orten und Stellen öffentlich bekannt gemacht und angeschlagen werden solle, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Mayland, den 19. October, 1768.

Brief

Brief
des Königs beider Sicilien an den Römischen Pabst.

Ich habe durch das Breve, welches Eure Heiligkeit am 27. verwichenen Junii gefälligst an mich erlassen haben, ersehen, daß Eure Heiligkeit sich nicht nur darüber, daß meine Truppen sich Benevent und Ponte Corvo bemächtigt haben, sondern auch noch über einige Proceduren meiner untergeordneten Obrigkeitlichen Personen kränken.

Mein Herz hat darüber eine empfindliche Betrübniß gefühlt, da es durch Gottes Gnade von dem lebhaftesten Eifer für die Religion und von der aufrichtigsten Verehrung gegen die Kirche und gegen den ersten Bischoff, als das Oberhaupt und den Mittelpunct derselben, durchdrungen ist. Mein Kummer nahm noch zu, da ich sah, daß Euer Heiligkeit noch immer auf der Meynung beharren, die Acte in Form eines Breve vom 30. Jänner gegen die Regierung des Infanten Herzogs von Parma, meines geliebtesten Vetters, hätte zu allem dem, was darauf erfolgt ist, und was die Regenten aus meinem Hause zu verordnen genöthigt worden sind, nicht Anlaß geben können. Seine Königliche Hoheit hatten weder einen Eingriff in die Religion gethan, noch das Heiligthum verletzt, wie solches Eurer Heiligkeit vorgebracht worden ist. Dieser Fürst hatte weder die Grundsätze, noch die Sacramenten,

noch

noch die Kirchengebräuche, noch die in der heiligen Schrift enthaltene Lehre Christi, als mit welchen Gegenständen die Kirche allein sich beschäftigen soll, angegriffen. Die weltliche und mit Rechtstreitigkeiten beschäftigte Gerichtsbarkeit der Bischöffe rühret von den Bewilligungen der Regenten her. Diese haben den Gütern der Kirche die Befreyung von den allgemeinen Lasten, das Regale, die Beschützung und die Handhabung solcher Institute verstattet, welche zum allgemeinen Besten, zur Ruhe und zur Sicherheit der Völker nothwendig und von der Oberherrschaft unzertrennlich sind. Nichts ist in Betreff der menschlichen und weltlichen Geschäften natürlicher, als daß diejenigen, welche ein nützliches, schickliches und mögliches Gesätz gegeben haben, auch die Gewalt besitzen und sogar auch dazu verbunden sind, solches abzuändern, sobald die Sitten, die Misbräuche, die Nachläßigkeit verursacht haben, daß ein solches Gesätz nachtheilich, ungerecht und unmöglich geworden ist.

Wenn man Eurer Heiligkeit unter dem vorgeblichen Namen der Religion, weltliche, eigennützige und geldsüchtige Absichten verstecket hat, so ist dieß nicht der Fehler des Infanten Herzogs, sondern derjenigen, welche erkannte Feinde der Kirche, der Fürsten und des menschlichen Geschlechts sind. Ihren boshaften und im Finstern schleichenden listigen Ränken müssen Eure Heiligkeit die Betrübniß, über welche Sie sich beklagen, zuschreiben, ob Sie gleich das Wachsthum derselben sehr wohl zu vermeiden gewußt und gekonnt hätten, wenn Sie davon abgestanden

den wären, andern Regenten eben dasjenige streitig zu machen, was mit so anzüglichen Ausdrücken an der Person des Herzogs von Parma verworfen wurde, welcher doch als rechtmäßiger Beherrscher seiner Staaten in ganz Europa vermöge aller Verträge, die auf den Londner Tractat gefolgt sind, anerkannt ist. Die wenige Achtung, die man gegen die Bitten der drey Kronen, welchen ein so grosser Theil der Katholischen Länder unterthan ist, bezeugt hat, hat ihrer Gedult einige Grenzen gesetzt. Es war leicht, solches vorherzusehen. Sobald das ganze, von Gott selbst vestgesetzte Recht des Regenten, trotz der Vorschriften Christi und des heiligen Petrus, von demjenigen selbst, welcher am meisten verbunden war, es in Ehren zu halten und sich darnach zu richten, verletzt, beleidigt und durch hinterlistige Ränke angegriffen ward, so sah man sich genöthigt, dieses Recht zu vertheidigen und zu behaupten, und die Obrigkeiten fanden sich in den nothwendigen Fall versetzt, zu verhindern, daß die Völker nicht hintergangen, sondern vielmehr an die Ehrfurcht erinnert würden, die sie dem Fürsten schuldig sind, ohne welche weder Glaube, noch Gesätz, noch Religion ist. Wollte Gott, daß die Räthe und Ministers Eurer Heiligkeit den Völkern nicht jene Beweggründe des Aergernißes gäben, welche Sie meinen Obrigkeiten und den einsichtsvollen und frommen Personen, welche bey dieser Gelegenheit Vorschläge gethan und ausgefüht haben, zuschreiben! Diese Personen, welche in ihrem ruhigen Gewissen von der Reinigkeit ihrer Grundsätze versichert

 sind,

sind, können mit Recht daran zweifeln, ob in den neun Tagen, welche zwischen der Publication ihrer Acten und dem Breve Eurer Heiligkeit verflossen sind, diejenigen, welche Eure Heiligkeit bey diesem Geschäfte gebrauchten, alle Glaubigen fragten konnten, um von ihnen alle das Aergerniß zu erfahren, das sie öffentlich bekannt gemacht haben, und das in der That nur von ihren Rathschlägen und von ihren Reden herrührte. Aber, um die Streitigkeiten nicht weiter zu treiben, begnüge ich mich mit dem Anerbieten an Eure Heiligkeit, soviel in meiner Gewalt steht, dazu beyzutragen, daß der eifrige Wunsch, den Sie bezeugen, den unschicklicher Weise erregten Sturm zu stillen, befriedigt werde. Ich habe dem Cardinal Orsini den Auftrag gegeben, alles, was Eure Heiligkeit ihm gefälligst vorschlagen werden, anzuhören, und sich mit Einstimmung der Ministers meines wertheſten Vaters und Oheims, zu den Wegen der Aussöhnung bereit zu zeigen. Ich bitte Gott, daß er alle diejenigen, welche dieses Geschäft zu betreiben haben werden, zu erleuchten würdige und daß er Eure Heiligkeit lange Zeit in Wohlseyn, Ruhm und Ruhe erhalte. Ich endige, indem ich Sie mit einer immerwährenden kindlichen Unterwerfung um Dero Apostolischen Segen bitte.

Brief

Brief

des Königs von Spanien an den Pabst Clemens XIII.

Heiligster Vater!

Wenn ich, als ich den verehrungswürdigen Brief Eurer Heiligkeit vom 13. Junii erhielt, den Regungen meines Herzens und der Ehrfurcht, mit welcher ich so sehr, als irgend einer meiner ruhmwürdigsten Vorfahren, so vielfältige und so allgemein bekannte Beweise meiner kindlichen Liebe und Ergebenheit gegen die Kirche, meine Mutter, und gegen den Statthalter Christi gegeben habe, gefolgt wäre: so hätte ich sogleich und unverzüglich Eurer Heiligkeit in den befriedigendsten Ausdrücken geantwortet. Sobald ich mich aber an den wahren Ursprung des Kummers eines Vaters, den ich wegen seiner erhabenen Würde und seiner grossen Tugenden verehre, erinnere: wie groß ist nicht mein Schmerz darüber, daß ich mich in der traurigen Unmöglichkeit befinde; diesen Kummer zu zerstreuen! Ich wünschte, daß die Operationen des Königs beider Sicilien meines geliebtesten Sohnes und die Zufriedenheit aller Fürsten meines Königlichen Blutes, durch ein Misverständniß sich ungegründet befänden; denn alsdann, obgleich diese Fürsten von meiner Macht unabhängig sind, hätte ich doch so viel Zutrauen zu ihrer Gelindigkeit und zu ihrer Gerechtigkeitsliebe, daß ich mich auf das beste und

und mit der Hoffnung eines erwünschten Erfolgs bey ihnen verwenden würde. Aber, Heiliger Vater, sind sie die Beförderer dieser Handlungen, welche Eure Heiligkeit, so sehr kränken? Wenn Eure Heiligkeit, ehe Sie die Waffen der Kirche gegen den Infant Herzog von Parma ergriffen, ihre Zuflucht, so wie Sie es gegenwärtig thun, zu seinen nächsten Verwandten genommen hätten, so würde ich meinerseits Eurer Heiligkeit vorgestellt haben, daß die von diesem jungen Fürst verfügten Verordnungen die Schranken der Macht, die er mit der Oberherrschaft von Gott erhalten hat, nicht überschreiten; daß, da die Oberherrschaft Eine ist und gleiche Gewalt in der ganzen Welt hat, man dasjenige nicht als unrechtmäßig für den Regent von Parma ansehen könne, was solches nicht für die andern Katholischen Fürsten und Staaten ist; daß er weiter mehr nichts gethan hat, als was die andern Fürsten und Staaten auch gethan haben, und daß er dazu durch solche Gründe bewogen worden ist, welche eben so stark und eben so dringend sind; wenn er mit einer, der Gewalt der andern Regenten gleichen Gewalt die wahre geistliche Immunität verletzt hätte, so wäre es doch keine willkührliche Sache gewesen, ihn wegen solcher Puncte anzugreifen, die man im Betreff anderer eingesteht; es wäre denn, daß man aus Rücksicht einer weltlichen Politik und durch die Voraussetzung, daß dieser Fürst vielleicht von seiner Familie verlassen werden möchte, gesucht hätte, seine zarte Jugend zu benutzen, um, zu dessen Nachtheil, eine so verhaßte als ungerechte

rechte Distinction aufzubringen. Ich würde Eurer Heiligkeit angemerkt haben, daß Dero erregtes Aufsehen gegen den Herzog von Parma, allgemein sämtliche Katholische Regenten beleidigen würde; die einen, weil sie ihre Königlichen Gerechtsame, die in voller Kraft und Gültigkeit sind, einer nahe bevorstehenden Gefahr ausgesetzt sehen würden; die andern, weil sie sehen würden, wie ihnen ihr ursprüngliches Recht, dessen Ausübung sie wieder einführen können, wenn sie es für nöthig erachten, benommen würde; alle zusammen, weil sie sehen würden, daß man immer auf dem Grundsatze beharret, dem Kaiser streitig zu machen, was des Kaisers ist. Ich würde noch hinzugefügt haben, daß die Nachgebungen der vorigen Regenten vor unsern Zeiten keinen unverletzlichen Besitz vestsetzen können, sobald der Misbrauch verursacht hat, daß solche den Völkern nachtheilig geworden sind, endlich daß, wenn Eure Heiligkeit glaubten, sich noch mit einigem Rechte eine bereits verjährte weltliche Herrschaft zueignen zu können, Sie sich nicht darüber verwundern müßten, daß sie andere wahre und gegründete Rechte, die ihnen zukommen, geltend zu machen suchen.

Ich hätte Eurer Heiligkeit dieß alles mit jenem Vertrauen gesagt, welches mir mein eifriges Verlangen, meine Worte und meine Handlungen auf veste Stützen zu gründen, einflößt; indem ich, wie ich solches bisher gethan habe, nicht einen einzigen Beweis, sondern mehrere; nicht eine einzige Klasse von Menschen, sondern in allen Ständen unverdächti-

ge und durch ihre Tugenden, durch ihre Lehre, durch ihre Liebe für die Religion und durch ihre Ehrfurcht gegen den heiligen Stuhl empfehlungswürdige Menschen ruhig anhörte. Meine Vorstellungen würden vielleicht Eindruck auf die gerechte und sanftmüthige Seele Eurer Heiligkeit gemacht haben. Aber es ist nicht also geschehen. Boshafte und gewaltsame Eingebungen haben gesiegt. Jene Leute, welche Feinde des Friedens, Störer der Ruhe der ganzen Welt sind; jene Leute, welche, wenn der Eigennutz es erfordert, so gottlos verwegen sind, das erhabene Ansehen der Regenten und ihrer Räthe zweifelhaft und streitig zu machen; jene Leute haben ihre Absichten erreicht.

Der Name, den ich mir zur Ehre schätze, ist der Name eines ergebensten Sohnes der Kirche. Ich gebe niemand, wer es auch seyn mag, in Ansehung der Liebe gegen Dero geheiligte Person im mindesten nach. Niemand ist eifriger, als ich, um Eurer Heiligkeit alle nur mögliche Befriedigungen zu verschaffen; aber zu gleicher Zeit sehe ich auch sehr wohl ein, daß Ihre Hand allein Ihnen diese Ruhe, die ich Ihnen wünsche, zu verschaffen vermag. Die Ministers und Gesandten, die bey Eurer Heiligkeit residiren, werden Ihnen meine Gesinnungen und die Gesinnungen der Regenten aus meiner Familie allemal erklären, so oft Eure Heiligkeit, indem Sie Uns Dero Hirtenliebe fortsetzen, ihnen gefälligst auf Dero Seite eine gleiche Zuneigung zum Frieden bezeugen werden. Indessen ersuche ich Eure Heiligkeit um den Apostolischen Segen und bitte Gott den

Herrn,

Herrn, daß er Dero geheiligste Person zur Wohlfahrt und glücklichen Regierung der ganzen Kirche erhalten möge. St. Ildefonse, den 9. August 1768.

Brief

des Königs von Frankreich an den Römischen Pabst.

Heiligster Vater!

Besondere Umstände haben mich genöthiget, die Antwort auf den Brief, den Eure Heiligkeit verwichenen 23. Junii an mich geschrieben haben, bis itzt zu verzögern. Ich habe mit Bewunderung die Grundsätze der Religion und die Gesinnungen der Frömmigkeit, von welchen Dero Herz belebt wird, darin ersehen; ich habe auch darinn mit der lebhaftesten Erkenntlichkeit die gerechte Meynung erkannt, welche Eure Heiligkeit von meiner unverbrüchlichen Ergebenheit gegen die Kirche und gegen das Oberhaupt, welchem die Regierung derselbigen von der Vorsehung anvertrauet worden ist, zu hegen belieben.

Ich würde aufrichtig gewünscht haben, Eurer Heiligkeit den Schmerz ersparen zu können, welchen Dieselben über den Entschluß empfunden haben, den ich bey Gelegenheit des

Breve vom 30. Jänner gegen die Edicte, welche der Infant Herzog von Parma, mein Neffe, in seinen Staaten zu Steurung der Misbräuche der geistlichen Immunitäten hatte ergehen lassen, zu nehmen genöthigt worden war.

Obgleich die weltliche Macht, welche dieser Fürst, so wie alle andere Regenten, von Gott erhalten hat, ihm das Recht verlieh, von selbst und aus eigener Gewalt diesen Misbräuchen abzuhelfen, so bezeugte er doch nichts destoweniger gegen Eure Heiligkeit die kindliche Ergebenheit und wollte in diesem Puncte nichts vestsetzen, ohne die Bewilligung und Einstimmung der Päbstlichen Würde. Erst alsdann, nachdem er von Seiten Eurer Heiligkeit eine unerbittliche Beharrlichkiit, die ihm gar keine Hoffnung mehr übrig ließ, erfahren hatte, bediente sich der Infant, mein Neffe, seiner Macht, aber mit einer solchen Mäßigung und Gerechtigkeit, welche ihm von Seiten Eurer Heiligkeit alle Arten von Lob hätte zuziehen sollen.

Wenn Euere Heiligkeit, ehe Sie es so weit kommen und Ihr Breve anschlagen ließen, mir den Bewegungsgrund Ihrer Klagen gefälligst hätten entdecken wollen, so würde ich alsdann mit Einstimmung aller andern Fürsten von meinem Geblüte Ihnen alle die Gründe vorgestellt haben, welche Sie von einem so ungerechten und gewaltsamen Schritte gegen einen Fürst hätten abhalten sollen, der in aller Rücksicht mehr Nachgiebigkeit verdiente und der bey dieser Gelegenheit für seine Staaten nichts anders

ders gethan hat, als nur einen Theil von demjenigen, was die andern Katholischen Regenten seit langer Zeit in den unter Ihrem Gebiete stehenden Ländern vollzogen haben. Es wäre weder gerecht, noch vernünftig, dasjenige in Parma für unrechtmäßig zu halten, was unstreitig anderswo rechtmäßig ist, wenn nur anders Bewegungsgründe einer weltlichen Politik, die Jugend des Infants, der geringe Bezirk seiner Staaten, und der Gedanke, er möchte vielleicht von den Fürsten aus seiner Familie nicht unterstützt werden, nicht verschiedene Grundsätze annehmen machen, nach der Verschiedenheit der Orte und Personen, auf welche man sie anwendet. Eure Heiligkeit sind gewiß sehr weit davon entfernt, nach so widerrechtlichen und sträflichen Grundsätzen zu denken und zu handeln. Die wohl gegründete Meynung, die ich von Dero Einsichten und von Dero Tugenden hege, überzeugt mich gleicherweise, daß Dero Absicht niemals gewesen sey, einen Eingriff in die Unabhängigkeit der weltlichen Oberherrschaft zu thun, über welche die Kirche, weder mittelbar noch unmittelbar, nicht die mindeste Macht noch Gewalt hat; so wie auch die Gerichtsbarkeit, die den Regenten zukömmt, ihrer Seits, gar keine Macht noch Gewalt über die blos geistliche Gerichtsbarkeit der Kirche und des heiligen Stuhls hat. Diese, unstreitig seit den ersten Jahrhunderten des Christenthums erkannte Wahrheit bleibt immer die nemliche und hat durch die Unternehmungen, welchen man sich immer widersetzt hat, weder geschwächt noch verdunkelt werden können.

Alle diese Eurer Heiligkeit vorgestellten Anmerkungen würden ohne Zweifel dem öffentlichen Ausbruche und den leidigen Folgen des Breve vorgebeugt haben, wenn nicht allzugewaltsame und wenig einsichtsvolle Rathschläge unglücklicher Weise über die mäßigungsvollen und friedfertigen Gesinnungen das Uebergewicht erhalten hätten. Es hängt einzig und allein von Eurer Heiligkeit ab, das Uebel, welches Ihnen Schmerz und Kummer verursacht, wieder gut zu machen und sich jene Ruhe, welche der Gegenstand Ihrer Wünsche ist, zu verschaffen. Mein Gesandter und die Ministers, welche im Namen der andern Regenten aus meinem Hause bey dem heiligen Stuhle residiren, werden Eurer Heiligkeit Unsere gemeinschaftlichen Gesinnungen erklären und Sie werden uns durch dieselbigen zu erkennen geben können, ob sie von dem nemlichen Verlangen belebt sind, welches uns geneigt macht, so viel uns möglich ist, zu der Ruhe Eurer Heiligkeit, so wie zu dem Ruhme und zur Glückseligkeit Dero Päbstlichen Regierung beyzutragen.

Anmer-

Anmerkungen

über den

Widerruf

des

Justinus Febronius,

so am 1. November 1778. nach Rom geschickt worden.

Difficile est, veritatem non dicere.

Febronius, *ad finem praefationis sui compendii.*

Vorrede
an den
Justus Febronius.

Es ist schwer, die Wahrheit nicht zu sagen. Nehmen Sie es also nicht übel, grosser Mann! wenn ich Ihnen die wahrhaftesten Empfindungen erkläre, die ich bey dem Durchlesen Ihres Widerrufs fühlte. Ich erstaunte, als ich fand, daß Febronius, der so vielen Feinden unüberwindlich gewesen war, und der die Freyheiten sowohl der allgemeinen, als besonders der deutschen Kirche mit Riesenstärke vertheidigt hatte, nun von sich selbst besiegt, und daß er, der grösser war, als alle andere, nun kleiner wurde, als er selbst. Sprechen Sie, grosser Mann! was für ein Bewegungs-

grund

grund hat Sie zum Widerrufen angetrieben? Vielleicht hat das Aergerniß einiger Kleinmüthigen, das diese aus dem Lesen Ihrer Schriften schöpften, Ihr zartes Gewissen dazu bewogen? Warum erinnerten Sie sich aber nicht an die Stelle des heiligen Pabstes Gregorius, *) welche Sie in der Vorrede zu Ihrem Compendium dem Mamachi entgegen gesetzt haben? Wenn aus der Wahrheit ein Aergerniß genommen wird, so ist es nützlicher, man lasse zu, daß das Aergerniß entstehe, als daß man von der Wahrheit abweiche.

Oder hat Sie die dem Römischen Pabste, als dem Oberhaupte der Kirche, schuldige Ehrfurcht genöthigt, ihre Sätze zu widerrufen? Haben denn also Cyprianus, Augustinus, Bernhardus, so viele Väter der allgemeinen Kirchenversammlungen, selbst die Römischen Päbste, Damasus, Gregorius M. Gelasius, Hodrianus VI. so viele andere sehr berühmte Männer, die sich durch Lehre und Frömmigkeit gleicherweise hervorthaten, und durch deren glaubwürdigsten Zeugnisse Sie Ihre Lehre so deutlich beweisen, gar keine Ehrfurcht gegen den Apostolischen Stuhl gehabt? Oder hat erst die einzige Wahr-

*) S. Gregorius *homilia* 7. *super Eze: hielem.*

Wahrheit und die schleunige Erkenntniß Ihrer Irrthümer Ihren Widerruf veranlaßt? Verzeihen Sie mir, wenn ich kaum glauben kann, daß Sie sich so gar gröblich geirrt haben sollten. So pflegen sich die grossen Genies nicht zu irren, daß sie, wenn sie einmal die ganze Kette der Meynungen an einander hängen, lauter falsche Sätze aufbürden, besonders wenn kein Trieb der Eigenliebe, sondern die beste Absicht sie zum Schreiben verleitet hat. Ich habe wenigstens die meisten Sätze, die Sie nun für wahr zu halten scheinen, aus Ihren eigenen unsterblichen Schriften für ganz falsch zu erkennen gelernt. Vergleichen Sie Ihren Widerruf mit Ihrem libro singulari, so haben Sie den erstern zur Genüge widerlegt. Ich will noch einiges hinzusetzen, nicht aus Stolz, den Febronius zu unterrichten; sondeen aus der Absicht, die erstere, in vielen Stücken so gründliche Lehre gemeinnützig zu machen.

Werde nicht ungehalten hierüber, grosser Mann! denn es ist schwer, die Wahrheit nicht zu sagen.

Erstes Kapitel.

Von den Schlüsseln der Kirche.

Gleich im Anfange seines Widerrufs verstößt sich Febronius; er geräth von dem einen Nebenwege auf den andern. Zuvor hatte er in seinem libro singulari behauptet, daß die Schlüssel des Himmelreichs von Christo nur der allgemeinen Kirche, und erst hernach von dieser dem Römischen Pabste verliehen worden seyen. Nun behauptet er, eben diese Schlüssel seyen dem Petrus allein, und hernach erst von dem Petrus der Kirche überlassen worden. Wenn die Apostel und deren Nachfolger, die Bischöffe, ihre Gewalt zu regieren von dem Petrus erhalten haben, so weiß ich nicht, wie Febronius in der nemlichen Stelle sagen kann, daß den Aposteln und den Bischöffen ihre Gewalt von Christo ertheilt worden sey. So wie Petrus, weil er seine höchste Würde von Christo erhalten hat, solche eben deswegen nicht von der Kirche bekommen hat; eben so können auch die Bischöffe, weil sie ihre Gerichtsbarkeit, wie mit gleich deutlichen Worten gesagt wird, von Christo erhalten haben, solche nicht von dem Pabste

Pabste bekommen haben. Entweder muß Febronius, wenn er es im Ernste gesagt hat, hier einen Widerspruch gestehen, oder zu jener bekannten Distinction der Curalisten zwischen einer mittelbaren und unmittelbaren Ertheilung der Gewalt seine Zuflucht nehmen. Wie ungegründet aber diese Distinction sey, beweisen, ausser dem Febronius selbst, viele andere und vor allen am allergründlichsten der ganz vortreffliche Benedictus Stattler, Professor der Theologie auf der Universität zu Ingolstadt, in seiner Demonstratione Catholica.

War nun deswegen, weil Christus den Petrus zur Grundstütze der Kirche unmittelbar eingesetzt hat, die erstere Meynung des Febronius irrig, daß nemlich der Pabst seine höchste Würde und Gewalt der Gerichtsbarkeit unmittelbar von der Kirche, und nur mittelbar von Christo erhalten habe? Warum sagt man denn, daß die Gerichtsbarkeit der Bischöffe nur mittelbar von Christo herrühre, da doch nicht Petrus, sondern unmittelbar der Heilige Geist die Bischöffe eingesetzt hat, zu regieren die Kirche Gottes? a)

Dem

a) Apostelgesch. XX. 28.

Dem Febronius könnte noch eine andere Ausflucht der Curalisten übrig bleiben, wenn er mit ihnen sagen wollte, daß zwar alle Bischöffe unmittelbar von Christo die Gerichtsbarkeit über ihre Kirche erhalten haben, daß aber doch die Schlüssel der allgemeinen Kirche unmittelbar nur dem Petrus allein gegeben worden seyen. Allein, diese Ausflucht ist eben so falsch, wie die vorige. Denn die Bischöffe sollen nicht auf die besondere, sondern auf die ganze allgemeine Heerde Acht haben, und sie sind von dem Heiligen Geist eingesetzt worden, nicht nur die besondern Kirchen, sondern die Kirche Gottes zu regieren, welche er durch sein eigen Blut erworben hat; b) was ist dieß aber anders für eine Kirche, als die allgemeine? Gewiß, wenn Petrus allein unmittelbar die Schlüssel der allgemeinen Kirche erhalten hat, so wird man auch einzig und allein auf den Römischen Pabst, als auf den Nachfolger Petri in den Sachen, welche die Angelegenheiten der allgemeinen Kirche betreffen, Acht haben müssen, so daß in diesen Stücken die Bischöffe höchstens Statthalter des Pabstes wären und nach

b) Apostelgesch. XX, 28.

nach dessen Gutdünken und Willkühr zu einem Theile der allgemeinen Vorsorge zugelassen würden, als welches die vom Römischen Hofe schon längstens angenommene Meynung gewesen ist. c)

Wie viel dieß aber von der Gerichtsbarkeit der allgemeinen Kirchenversammlungen entziehe, wie sehr es gegen die beständige und sich niemals widersprechende Tradition der Kirche streite, wie sehr es den ergangenen Bekenntnissen der Römischen Päbste selbst widerspreche, weiß jedermann, der nicht in der wahren und ächten Kirchengeschichte völlig unwissend ist. Ich will hier die vielen Beyspiele, Urkunden und Beweise des Alterthums nicht anführen, die man hin und wieder in den Schriftstellern findet, nur zween Römische Päbste will ich zu Zeugen aufstellen, die weder dem Febronius, noch, wie ich denke, dem Römischen Hofe mit Recht verdächtig sind. Der erste ist der Heilige Pabst Cölestinus, welcher in seinem Briefe an die Väter des zur Verdammung der Ketzerey des Nestorius in Ephesus versammelten Synodus (ein Geschäft, das unstreitig die allgemeine

c) Card. de Luca *in theatro verit. et iust. rel.* und Fagnanus *in Comment. ad Decretales*, in mehrern Stellen.

Kirche betrifft) dieselbigen zur Vertheidigung des Glaubens also ermahnet: — Die Versammlung der Bischöffe bezeuget die Gegenwart des Heiligen Geistes; denn das Concilium ist durch die ihm schuldige Ehrfurcht heilig, weil es die ansehnliche Versammlung der Apostel vorstellet, als welche niemals von dem Beystand ihres Meisters dessen Lehre zu predigen ihnen befohlen worden war, verlassen werden. — Dieses Amt zu lehren ist gleicher Weise allen Bischöffen verliehen worden; wir werden alle dazu durch ein Erbrecht verpflichtet, wir nemlich, die wir, als Nachfolger der Apostel, den Namen des Herrn durch die verschiedenen Länder der Welt verkündigen, nach den Worten, die zu den Aposteln gesagt worden sind: Gehet hin, und lehret alle Völker. Bemerket es wohl meine Brüder! daß uns der allgemeine Befehl gegeben worden sey, und daß Christus gewollt hat, daß wir alle diesen erfüllen, da er uns allen gleicherweise ertheilt worden ist. Wir alle wollen die Arbeiten dererjenigen auf uns nehmen, deren Würde und Am-

tes

tes Nachfolger wir alle sind. Dieser Brief wurde öffentlich in der zweyten Session dieser Kirchenversammlung vorgelesen d).

Nun sehe man! Also schreibt der Heilige Pabst, also schreibt er, als Oberhaupt der Kirche, an das allgemeine Concilium in einer Sache von der größten Wichtigkeit. Wer wird wohl daran zweifeln, daß er so wohl in Ansehung seiner Gewalt, als der Gewalt der Bischöffe, seine wahren und aufrichtigen Gesinnungen habe ausdrücken wollen? Der Pabst sagt hier nicht, daß die Bischöffe in den allgemeinen Angelegenheiten nur die Statthalter des Pabstes seyen, sondern daß sie zur Entscheidung derselben das Recht, ja sogar alle den allgemeinen Auftrag und Befehl, als Nachfolger der Apostel durch ein Erbrecht von Christo gleicherweise erhalten haben. Ist dieß nicht unstreitig ein aus den reinsten Zeiten der ersten Kirche hergeleiteter deutlicher Beweis?

Der andere eben so unverwerfliche Zeuge ist der sehr berühmte Pabst, der Heilige Grego-

d) Fleury *hist. Eccles. Tom. VI. Lib.* 25. §. 47. *ex actis Ephesini Concilii pag.* 621. *ad annum* 431.

rius der Grosse, welcher sich allein die allgemeine Gerichtsbarkeit so wenig zuschrieb, daß er nicht einmal den Titel eines allgemeinen Bischoffs annahm. Denn er schreibt in dem Briefe an den Eulogius von Alexandrien also: e) — Mir wollten Eure Heiligkeit berichten, daß Sie an einige jenen stolzen Ausdrücke nicht schrieben, welche einen eiteln Uebermuth zum Grunde haben, und zu mir sagen Sie: Wie Sie befohlen haben. Ich bitte, lassen Sie mich dieses Wort Befehl nicht mehr hören, denn ich weiß, wer ich bin, und wer Sie sind. Sie sind, der Stelle und dem Amte nach, meine Brüder; den Sitten nach, meine Väter. Ich habe also nicht befohlen, sondern ich suchte, das, was nützlich ist, anzuzeigen. Ich finde aber nicht, daß Eure Heiligkeit eben das, was Sie, zu Gedächtniß genommen hatten, vollkommen im Gedächtniß haben behalten wollen. Denn ich habe gesagt, daß weder Sie, noch sonst jemand anders, wer es auch seyn möge, etwas dergleichen an mich schreiben sollte, und

e) *Epist*, 30. *lib*. 8. *indict*. I. *edit*. *nou*.

und nun bedienten sie sich doch im Anfange des Briefes, den Sie an mich selbst, der ich mir solches verbeten hatte, geschrieben haben, der stolzen Benennung, und hiessen mich den allgemeinen Pabst. Ich bitte, Eure Heiligkeit, die mir so werh sind, möchten dieses nicht mehr thun; denn dadurch wird Ihnen dasjenige benommen, was einem andern mehr, als recht ist, gegeben wird. Denn ich suche nicht an Worten zuzunehmen, sondern an Sitten. Ich halte auch dasjenige nicht für eine Ehre, wobey ich weiß, daß meine Brüder ihre Ehre verlieren. Meine Ehre ist die allgemeine Kirche. Meine Ehre ist die veste Stärke meiner Brüder. Aldann bin ich wahrhaft geehrt, wenn allen und jeden die schuldige Ehre nicht versagt wird. Denn, wenn Eure Heiligkeit mich den allgemeinen Pabst nennen, so läugnen Sie, daß Sie es seyen, weil sie mich für den allgemeinen bekennen. Dieß sey ferne. Weg mit den Worten, die den eiteln Stoltz aufblähen und die Christliche Liebe beleiden. Eure Hei-

ligkeit wissen, daß in dem Synodus zu Chalcedon und auch hernach noch dieses von den folgenden Vätern meinen Vorgängern angeboten worden ist; und dennoch hat keiner derselben jemals sich dieses Wortes bedienen wollen, damit sie, indem sie die Ehre aller Priester in dieser Welt werth schätzten, die ihrige bey Gott aufbewahrten? Was könnte vortrefflichers angeführt werden, als diese Worte des Gregorius? was ist wohl mehr voll des Heiligen Geistes? was ist zum Beweise unsers Satzes deutlicher? Lächerlich ist die Antwort der Curialisten, wenn sie sagen: Gregorius habe aus besonderer und gleichsam übertriebener Demuth also gesprochen: Ist denn eine besondere Demuth des Pabstes, des Statthalters Christi, unwürdig? findet der Vorwurf des Uebertriebenen da statt, wo weiter nichts, als nur die schuldige Ehre erwiesen wird? oder wird da zu viel gesagt, wo, wenn es nicht gesagt würde, der eitle Stolz, die Beleidigung der christlichen Liebe, die Beraubung und Entziehung der Würde anderer, die Folgen seyn würden? Wer untersteht sich wohl zu sagen, daß Cölestinus oder Gregorius die Rechte seines

nes Stuhls nicht gewußt oder vernachlässiget habe?

Zweytes Kapitel.

Von dem Primat *) und dessen Umfang.

Febronius kömmt in seinem Widerruf, vom den Schlüsseln der Kirche auf den Primat, von dem er nun anerkennet, daß er zur Gerichtsbarkeit gehöre, welches er vorher zuläugnen schien. Doch spielt er, wenn ich mich nicht irre, in Ansehung des Umfangs desselbigen mit sehr zweifelhaften und zweydeutigen Worten. Wo Petrus ist, sagt er, da ist die Kirche. Ist dieß also zu verstehen, daß die Stimme des einzigen Petrus allein schon die Stimme der ganzen Kirche sey? oder ist es also zu verstehen, daß, wo Petrus mit der Versammlung der Bischöffe als Oberhaupt vereinigt und ver-

*) Primat ist der Character der Päbstlichen Würde, vermöge dessen der Past die höchste geistliche Gewalt in der ganzen Welt behauptet, so, daß alle Kirchen unter seinem Gebote, gleich als Töchter unter ihrer Mutter, stehen sollen.

bunden ist, da vielmehr die Kirche seyn müsse, als in einer Versammlung, die kein Oberhaupt hat? Wenn die Worte des Febronius nach dem letztern Sinne zu verstehen sind, so wird jeder Katholische seine Meynung gern und willig annehmen. Viele Gründe zum Beweise dieses Satzes hat sowohl Febronius selbst, als nebst sehr vielen andern der sehr berühmte Tournely, den er anführet, gesammelt. Sind aber die Worte des Febronius nach dem erstern Sinne zu verstehen, welches auch der Sinn der Curialisten ist, so antworten wir dem Febronius, was er selbst dem Mamachi geantwortet hat: f) wenn du mit ihnen einerley Meynung bist, so verhoffe von keinem vernünftigen Franzosen, oder Spanier, oder Deutschen, Lob noch Beyfall. Daß aber Febronius in seinem Widerruf diesen Sinn wirklich verstanden habe, daran läßt uns dasjenige nicht zweifeln, was er gleich darauf sagt, daß nemlich dem Pabste eine vollkommene Macht und Gewalt über die allgemeine Kirche zukomme, er sey der Mund und der Fürst der Apostolischen Versammlung, und der oberste Richter der Streitigkeiten in den

f) in praefat. ad suum compendium.

den Sachen des Glaubens und der Sitten, und endlich sey Luthers Ketzerey schon vor der Tridentinischen Kirchenversammlung bereits durch den Orakelspruch vermög eines unmittelbaren Endurtheils und unwiderruflich verdammt worden.

Auf was anders zielt dieß alles ab, als darauf, daß jene bekannte Meynung von der von aller Einwilligung der Bischöffe unabhängigen Päbstlichen Unfehlbarkeit wieder eingeführt werden solle? Wie falsch aber diese, wie unbekannt den ältern Zeiten sie sey, zeigt, ausser dem Bossuet, niemand besser, als Febronius selbst in seinem libro singulari. Wenn ich nur Pfeile aus dessen Köcher heraus nähme, so würde ich schon nicht mehr an dem Siege zweifeln. Damit ich ihn aber nicht vielmehr auszuschreiben, als zu widerlegen scheine, so will ich einige von meinen Gründen hinzusetzen, die ich aus den ganz und gar nicht verdächtigen Urkunden der Kirchengeschichte und aus den Bemerkungen der berühmtesten Männer gesammelt habe.

Da die mit dem Primat nothwendiger Weise und unabänderlich verbundenen Privilegien gänzlich und allein von demjenigen abhängen, wel=

welcher den Primat eingesetzt hat, so muß man vor allen Dingen in diesem Stücke auf dessen Lehre Acht haben. Was hat also Christus gelehret g) als er den Primat einsetzte? Der Heiland hat zwar dem Petrus versprochen, daß er auf ihn, als auf die Grundveste, seine Kirche bauen wolle, nicht aber, daß Petrus und die Kirche in Zukunft einerley seyn sollte. Sonst hätte Christus die Kirche auf die Kirche gebauet, welches allerdings ungereimt wäre. Und welcher vernünftige Mensch wird sagen, daß da, wo nur allein von der Grundveste des Hauses die Rede ist, das Haus selbst verstanden werde? So wenig das ganze Gebäude durch den Namen der blossen Grundveste vernünftiger Weise verstanden wird, eben so wenig wird mit Recht durch die Benennung des ganzen Gebäudes die blosse Grundveste verstanden.

Da Christus versprochen hat, daß die Pforten der Hölle die Kirche nicht überwältigen sollen, so hat er dadurch verstanden, daß solches erst alsdenn geschehen werde, wenn die Kirche auf ihrer Grundveste stehen, das ist, wenn die Bischöffe, welche die Säulen der Kirche vorstellen, mit ihrem Oberhaupte verbunden und ver-

g) Matth. XVI. 16.

vereinigt seyn würden. So wie das Haus ohne Grundveste nicht stehen bleiben kann, so wird auch die Grundveste vergebens und unnütz seyn, wenn keine, oder nur wankende Säulen darauf zu stehen kommen.

Dieß hat mit deutlichen Worten ein Zeuge ausgedrückt, welchen weder Febronius, noch der Römische Hof verwerfen kann, nemlich der heilige Pabst Sixtus III. der vor seiner Gelangung zur Päbstlichen Würde ein sehr vertrauter Freund des grossen Augustinus gewesen war, in seinem Briefe an die Illyrischen Bischöffe, h) in welchem er sagt: — So wie jeder Leib von dem Haupte regieret wird, so verliert auch das Haupt selbst, wenn es nicht von seinem Leibe unterstützt wird, seine Vestigkeit und Kraft, und behält die Würde nicht, die es hatte.

Diese Wahrheit wird auch, wenn ich mich nicht irre, in dem ganzen vorhergehenden Kapitel bestätiget. Denn, wenn alle Bischöffe zur Regierung nicht nur der besondern Kirchen, sondern auch der allgemeinen Kirche von Christo unmittelbar berufen worden sind, wie wir gezeigt

h) apud Coletum tom. 5. Concil. pag. 857.

gezeigt haben, so wird unstreitig zur unwiderruflichen Entscheidung einer allgemeinen Angelegenheit nothwendiger Weise ihre Einwilligung erfodert. Wenigstens stimmt solches mit der Tradition der ersten Jahrhunderte vollkommen überein. Aus den Acten zwoer allgemeinen Kirchenversammlungen, von welchen zwar Febronius bereits zum Theil gehandelt hat, will ich offenbar zeigen, daß das Urtheil des Pabstes auch in Betreff einer Glaubenssache einer neuen Untersuchung unterworfen, und also nicht für ein unmittelbares und unwiderrufliches Endurtheil anerkannt worden ist.

Das erste ist das Concilium zu Ephesus, welches im Jahr 431. wegen der Sache des Nestorius versammelt worden war. Obgleich der Heilige Pabst Cölestinus schon im Jahre zuvor, nemlich im Jahre 430. den Nestorius als einen Ketzer und Gottlosen excommunicirt hatte, so hat doch der nemliche Pabst in dem darauf folgenden Jahre an das Concilium den von uns im vorhergehenden Kapitel angeführten Brief geschrieben, in welchem er die Väter brüderlich ermahnet, daß sie die Wahrheit des Glaubens im Heiligen Geist bestimmen sollen, nach dem allgemeinen Lehramte,

wel-

welches auf alle Nachfolger der Apostel durch ein Erbrecht gekommen ist. Würde der Pabst dieses gethan haben, wenn er seine Entscheidung bereits für ein unmittelbares und unwiderrufliches Endurtheil gehalten hätte?

Wir wollen nun auch hören, wie die Väter diesen höchstwichtigsten Punkt behandelt haben. Sogleich in der ersten Session wurde Nestorius noch reuerendissimus et piissimus genannt, und zu dreyenmalen auf das Concilium citirt, damit, wie die Väter sagen, nichts unterlassen würde, was zur Ordnung des geistlichen Gerichts gehöret. Sie fügten auch noch eine schriftliche Mahnung in folgenden Worten bey: — durch diese dritte Vorladung ruft das heiligste Concilium, nach der Vorschrift der Canonum, deine Frömmigkeit auf, und läßt dir diese Frist geduldig nach. Sey also wenigstens nun so gütig und komme, damit du dich, wegen der ketzerischen Sätze, wegen welcher du angeklagt wirst, daß du solche öffentlich in der Kirche bestätiget habest, verantwortest. Denn du mußt wissen, daß, wenn du nicht erscheinest,

nest, das heilige Concilium verpflichtet ist, den Ausspruch nach der Vorschrift der Canonum gegen dich zu thun. Man sehe nun; es heißt, Nestorius sey noch nicht wegen der Ketzerey verdammt, sondern erst verklagt, und ihm wird noch die Frist gelassen, sich zu verantworten. Kann oder pflegt man wohl auf diese Art mit einem Beklagten zu verfahren, der bereits durch ein unmittelbares und unwiederrufliches Endurtheil verdammt ist? Da aber Nestorius noch nicht erschien, so wurde dessen Lehre, sagt Fleury, untersucht, nach vorher vorgelesenen Nicänischen Glaubensbekenntniß, als dem Kennzeichen der Religion, und nachdem dessen Lehre dem Nicänischen Glaubensbekenniß nicht gleichförmig befunden worden war, alsdann erst thaten die Väter den Ausspruch: Wir alle verbannen den Ketzer Nestorius! Wie alle verbannen den gottlosen Glauben des Nestorius. Als dieses verrichtet war, sagte Juvenalis, Bischoff von Jerusalem: nun soll auch der Brief gelesen werden, welchen der heiligste Erzbischoff zu Rom Cölestinus in der Materie des

Glau-

Glaubens geschrieben hat. Hier finde ich zween Puncete, die wohl zu bemerken sind. Besonders erstlich, daß, unerachtet der vorhergegangenen Entscheidung des Pabstes Cölestinus, die Väter dennoch die Lehre des Nestorius aufs neue untersuchten, und dabey das Nicänische Glaubensbekenntniß zum Kennzeichen des Glaubens und zum Grunde legten. Nur sage man: warum legten sie denn die Entscheidung des Pabstes nicht zum Grunde, warum nahmen sie diese nicht als das Kennzeichen des Glaubens an? warum anders, als weil sie solche in einer Glaubenssache nicht für ein unmittelbares und unwiderrufliches Endurtheil hielten? Das andere Merkwürdige bey dieser Sache ist, daß sie alsdann erst den Brief des Pabstes gelesen haben, nachdem sie den Nestorius bereits als einen Ketzer und Gottlosen verdammt hatten, so daß sie also in dem Entscheidung dieser ganzen Sache, auf das ohne die Kirchenversammlung gefällte Päbstliche Urtheil gar nicht besonders Acht hatten. Es könnten aus den Acten dieses Concilii noch viele und zwar sehr trifftige Gründe hierüber angeführt werden, welche demjenigen nicht unbekannt seyn können, der die Kichengeschichte

des Claudius Fleury mit einiger Aufmerksamkeit durchgelesen hat. i)

Das zweyte Concilium ist die Chalcedonensische Kirchenversammlung, welche im Jahre 451. in Sachen des Eutyches und des Dioscorus versammelt ward. Wenn man die Geschichte und die Acten derselben ohne Vorurtheil durchsieht, so wird man vieles gegen die Unfehlbarkeit des Römischen Pabstes finden. Besonders ist bekannt, daß der heilige Pabst Leo in dem Synodalbriefe an den Flavianus, Bischoff von Constantinopel, den Eutyches und dessen Irrthümer, als eine neue Ketzerey verdammt hat. Nichts destoweniger erhielt Eutyches, der an ein allgemeines Concilium appellirte, solches sowohl von dem Pabste als von dem Kaiser, und zwar das zweyte Concilium zu Ephesus. Merkwürdig ist der Brief des Leo, den er an diese Kirchenversammlung im Jahre 449. geschrieben hat, k) in welchem er sagt, daß der Kaiser dieses Concilium deswegen zusammen berufen habe, damit der Irrthum des Euty-

i) Fleury *hist. eccles. tom.* 6 *lib.* 25. *ex actis Concilii Ephesini.*

k) *inter Leonis epistolas* 29. *alias* 15. *vid.* Fleury *hist. eccles. T.* 6. *l.* 27. §. 36.

Eutyches durch ein desto glaubwürdigers und gültigers Gericht abgeschaft würde. Als aber das Concilium zu Ephesus einen schlechten Ausgang hatte, schrieb eben dieser Pabst Leo an den Kaiser Theodosius, um ein neues allgemeines Concilium zu erhalten mit folgenden Worten: l) — Alle Kirchen und Bischöffe unsers Italiens bitten dich inständig und mit Thränen, daß du ihnen befehlen mögest, ein allgemeines Concilium in Italien zu halten. — Auf diese Art werden alle Zweifel über den Glauben und alle Streitigkeiten, welche das Band der Christlichen Liebe zerreissen, aufgehoben werden. Nachdem nun also von dem Kaiser im Jahre 451. das Concilium zu Chalcedon zusammen berufen worden war, so brachten, als in dessen zweyter Session der Brief des heiligen Pabstes Leo vorgelesen wurde, nach dem Zeugniße des Fleury, die Bischöffe aus Illyrien und Palästina zu dreyenmaleu Einwendungen gegen die Worte des Pabstes vor. Auch wurden die Stellen aus den HH. Vätern vorgelesen, welche der heilige Leo in seinem Briefe angeführt

N 2 hat.

(l) *epist.* 16. *alias* 4. *vid.* Fleury *hist. eccles.* *Tom.* 6. *lib.* 27. §. 43

hatte. Nach Vorlesung derselben fragten die Obrigkeitlichen Personen: ob bey solcher Beschaffenheit der Sache noch jemand einen Zweifel hätte? Die Bischöffe sagten laut: niemand zweifelt. Doch bat sich Atticus von Nicopolis eine Frist von einigen Tagen aus, damit er mit ruhigerm Gemüthe die in dem Briefe des Pabstes vorkommenden Zeugniße der Väter in Erwägung ziehen könnte. Die Bischöffe widersprachen so wenig, daß sie vielmehr in folgende Worte ausbrachen: — Die Sitzung soll bis auf fünf Tage verschoben werden, damit eure Heiligkeit unter euch bey dem heiligsten Erzbischoffe Anatolius sich bespreche, und ihr gemeinschaftlich euch über den Glauben berathschlaget, auf daß diejenigen, welche zweifeln, belehret werden. — Anatolius soll von denen, die unterschrieben haben, diejenigen auswählen, von welchen er glaubt, daß sie fähig seyen, diejenigen, welche zweifeln, zu belehren. m) — Als endlich das Chalcedonensische Concilium geendiget war, schrieb der heilige Pabst Leo im Jahr 453. an den Theodoretus von Cyro einen Brief, in welchem er

m) Tom. IV. Concil. pag. 1239.

er sagt: — Wir rühmen Uns im Herrn, welcher nicht zugelassen hat, daß Wir irgend einen von unsern Brüdern verlöhren, sondern er hat dasjenige, was er zuerst durch Unser Amt entschieden hatte, durch die unwiderrufliche Einwilligung aller Mitbrüder bestätiget und gezeigt, daß dasjenige, was der erste Stuhl entschieden hatte, durch das Urtheil der ganzen Christlichen Welt angenommen worden ist. Damit nemlich anderer Stühle Einwilligung nicht von einigen für einen Beytritt gehalten werden, oder nicht irgend ein mindester Verdacht statt finden könnte, so waren einige, welche über Unser Urtheil gestritten haben. n)

Ich denke, das, was aus den Acten dieser Kirchenversammlung geschöpft worden ist, zeige deutlich genug, wie viel die erste Kirche von der Unfehlbarkeit des Pabstes gehalten habe. Gewiß, wenn die Kirche dessen Urtheil in Glaubenssachen für unfehlbar, oder für ein unmittelbares und unwiderrufliches Endurtheil gehalten hätte, wie konnte eine Appella-

n) Fleury *hist. eccles.* *tom.* 6. *lib.* 28. §. 46.

tion von solchem Urtheil noch gestattet, wie konnte von dem heiligen Leo selbst das allgemeine Concilium ein desto glaubwürdigers und gültigers Gericht, und erst die Einwilligung der sämtlichen Brüder unwiderruflich genannt, wie konnte das bereits unfehlbar gewisse Urtheil nochmals von neuem in Berathschlagung gebracht, untersucht, und frey darüber gezweifelt und gestritten werden? Die Lehre der ersten Nicänischen Kirchenversammlung, oder irgend eines andern allgemeinen Concilii, hat sich kein nachfolgendes allgemeines Concilium unterstanden, in Zweifel zu ziehen und einer Untersuchung zu unterwerfen, zum offenbaren Beweise für uns, daß entweder das, was einmal unfehlbar wahr ist, nicht mehr untersucht werden dürfe, oder, wenn es untersucht wird, noch nicht unfehlbar wahr sey.

Sehr weislich hat demnach der heilige Pabst Simplicius im Jahr 477. in dem Briefe, den er an den Acacius, Bischof von Constanstinopel schrieb, und worinn er von der Chalcedonensischen Kirchenversammlung redet, folgenden Schluß gemacht: o) denn dasjenige, was allen Bischöffen zu entscheiden beliebt,

o) Fleury *hist. eccles. Tom. VI. lib.* 29. §. 49.

liebt hat, **wird in der ganzen Welt für unverbrüchlich gehalten.** Zu diesen beiden allgemeinen Kirchenversammlungen will ich nur noch eine einzige besondere hinzusetzen, nemlich das vierzehnte Concilium von Toledo, p) welches im Jahre 684. versammelt ward. Die Gelegenheit, diese Synode zusammen zu berufen, war folgende: zu der dritten allgemeinen Kirchenversammlung in Constantinopel war kein Bischoff aus Spanien eingeladen worden; deswegen hielten diese, welche Spanien als einen ansehnlichen Theil der Kirche ansahen, dieses Concilium so lange nicht für allgemein, bis die Acten der Kirchenversammlung ihnen selbst zugeschickt wurden. Diese schickte der Pabst Leo II. welcher foderte, daß sie sämtlich die Entscheidung der allgemeinen Kirchenversammlung annehmen und anerkennen sollten; die Väter aber wollten, ehe sie die Acten untersucht hätten, solche nicht annehmen und sagten im Concilio: **Wir müssen die aus Rom an uns überschickten Acten untersuchen, weil, nach der Vorschrift der Canonum in Glaubenssachen ein allgemeines Concilium zusammen-**

 beru-

p) Fleury *hist. eccles. ad annum* 684.

berufen werden muß. Nun mache niemand die Einwendung, daß keine Väter dieser Meynung, welche gegen die Päbstliche Unfehlbarkeit streitet, beypflichten. Denn wer sind in diesem noch eigentlichern Verstande Väter der Kirche anders, als die in rechtmäßigen Conciliis versammelten Bischöffe? welche könnten wohl in dieser Sache getreuere Zeugen der Tradition seyn, als die Hirten der Kirchen, die entweder von den Aposteln selbst oder von deren Schülern gestiftet worden sind? Und um unsern Gegnern alle Einwürfe zu benehmen, so ist es nichts weniger als wahr, daß keine Väter unserer Meynung beygepflichtet seyen. Ausser dem heiligen Cyprianus, H. Basilius, H. Hieronymus, die gewiß grosse Namen in der Kirche sind, ist es von dem H. Augustinus, der statt aller dienen könnte, ausser Zweifel gesetzt. Aus vielen Stellen wollen wir nur die Worte des 43. ehedessen 162. Briefes anführen, welcher um das Jahr 398. an die von dem Pabste Melchiades bereits verdammten Donatisten geschrieben worden war. Hier antwortet er den Donatisten, welche sich über das Urtheil des Pabstes beschweren wollten, also: — als könnte ihnen nicht hierauf gesagt werden,

den, und zwar mit größtem Rechte gesagt werden: Sehet da, wir wollen glauben, daß die Bischöffe, welche zu Rom geurtheilt haben, keine gute Richter gewesen sind! Es blieb noch das vollständige Concilium der ganzen Kirche übrig, wo auch mit den Richtern selbst die Sache könnte in Berathschlagung gezogen werden, damit, wenn sie überzeugt wären, daß sie schlecht geurtheilt hätten, ihr Urtheil für ungültig erkannt würde. Nun! so spricht Augustinus, dessen Ausspruch in den schwersten Fragen die Katholische Kirche immer sehr hoch gehalten hat! so redet er zu den ketzerischen Donatisten, denen er gewiß keine falsche oder zweifelhafte Lehre vortragen wollte, und auch ohne grossen Nachtheil der Religion nicht konnte! so spricht er, und weder der Römische Pabst, noch irgend ein anderer Lehrer der Kirche, noch er selbst hat ihm in diesem Puncte widersprochen! — Was ist nun aus diesem und andern bisher angeführten Zeugnissen vernünftiger Weise anders zu schließen, als daß eine von der Kirche unabhängige Unfehlbarkeit des Pabstes den ältern Zeiten unbekannt gewesen ist? Allerdings, wenn die Entschei-

dung des Pabstes als ein unmittelbares Endurtheil und als eine unwiderrufliche Regel des Glaubens angenommen werden sollte, so müßte dieß in der ganzen Katholischen Kirche immer eben so gewiß gewesen seyn, als der Glaube selbst, damit nicht durch eine zweifelhafte Regel die Gewißheit des Glaubens selbst den Feinden der Religion verdächtig gemacht würde. Wer von den Gegnern aber wird wohl eine solche Gewißheit beweisen, da in allen vorigen Jahrhunderten die heiligsten und gelehrtesten Männer sich immer dieser Unfehlbarkeit widersetzt haben, und sich noch heute zu Tage die Gallicanische Kirche und viele andere frey dagegen widersetzen?

Drittes Kapitel.

Von den Appellationen an den Römischen Stuhl.

Diese ganze Materie von den Appellationen läßt sich in zween Theile eintheilen. Der eine enthält die Appellationen an den Pabst, und der andere die Appellationen vom Pabst und das allgemeine Concilium. In beiden aber scheint

scheint der Wiederruf des Febronius mit dem wahren Sinne der Kirche nicht übereinzustimmen. In Betreff der erstern sagt er, in allen und jeden Kirchensachen werde heute zu Tage mit Recht und insgemein an den Pabst appellirt, und dieser Gebrauch gründe sich auf die von Gott selbst dem höchsten Stuhle verliehene höchste Gewalt in der ganzen Kirche.

Es fehlt also wenig, daß Febronius nicht die Appellation dem Römischen Stuhle iure diuino zuzueignen scheine. Wenn man aber auch zugiebt, was heute zu Tage von wenigen kaum geläugnet wird, daß nemlich die Bischöffe iure diuino Hirten ihrer Kirche sind, werden sie denn nicht auch, kraft des nemlichen Rechts, Richter derselbigen seyn? Denn welche Verwirrung würde entstehen, wenn ein anderer weidete und ein anderer richtete? Das Bischöffliche Gericht würde aber gar keine Kraft noch Gewalt haben, wenn von demselbigen in jeder Sache an ein höheres Gericht provocirt werden könnte, wo das erstere Urtheil von neuem untersucht, abgeändert, verbessert und nicht selten für ungültig erklärt werden müßte. Wenn Christus der richterlichen Gewalt der Bischöffe so enge Schranken hätte vorschreiben wollen,

so hätte dieser allweiseste Gesätzgeber solches gewiß mit deutlichen Worten bestimmt. Es kömmt auch in der Apostelgeschichte kein einziges Merkmal vor, daß jemals die Glaubigen weder Weltliche noch Geistliche, von dem Urtheil irgend eines Apostels oder von den Aposteln eingesetzten Bischoffes an den Richterstuhl des heiligen Petrus provocirt hätten. Wenn eine wichtigere Sache zu entscheiden war, so würde die ganze Kirche versammelt, damit also durch gemeinschaftliche Stimmen die Sache entschieden würde. Auch kann hier die ununterbrochene Gewohnheit der Kirche nicht zum Beweisgrunde dienen. Denn ausserdem, daß auf diese Art das Recht der Appellationen einzig und allein Kraft der Gewohnheit, welche durch die freye Einwilligung der Bischöffe gültig geworden wäre, nicht aber vermög der von Gott selbst verliehenen Gewalt dem Pabste zukäme, so wird auch diese Gewohnheit uns nicht so leicht erwiesen werden können. In den ersten Jahrhunderten, sagt Fleury, q) sind, so wie die übrigen weitläuftigen Umschweife, auch die Appellationen in den heiligen Ge-

q) Fleury *inst. iur. eccles.* p. 3. *cap.* 23. *de appellationibus.*

Gerichten fast ganz unbekannt gewesen. Aus was für einer Ursache hätte sich sonst der heilige Cyprianus über die Novatianer, welche an den heiligen Pabst Cornelius appellirten, in seinem im Jahr 252. an besagten Pabst geschriebenen Briefe so heftig beschweren können? Dieser eifrige Vertheidiger der Bischöfflichen Rechte erkennet so wenig irgend eine Gewohnheit von Appellationen, daß er im Gegentheil vielmehr behauptet, sie streiten gegen die Gerechtigkeit. — Wenn es schon so weit gekommen ist, werthester Bruder! daß man sich vor der Verwegenheit der Gottlosen fürchten müsse, und daß durch Unverschämtheit dasjenige erhalten werden könne, was die Gerechtigkeit der Sache nicht zu erhalten vermag, so ist es um die Bischöffliche Gewalt und um jene erhabene und göttliche Macht, die Kirche zu regieren, geschehen. — Diese Schismatiker haben ausser der Kirche und gegen die Kirche die heimliche und ketzerische Versammlung ihrer Rotte errichtet, welche aus einer Handvoll Bösewichter besteht. — Nach diesem setzen sie mit einer unerhörten Verwegenheit über das Meer, und bringen die Briefe

der Schismatiker an den Stuhl des Petrus. — Was kann aber dieß in der Sache thun, daß sie hingehen und berichten, ein Gegenbischoff sey den rechtmäßigen Hirten entgegen gesetzt worden? Denn entweder beharren sie im Irrthum, oder, wenn die Reue erfolgt, so wissen sie, wohin sie wieder zurückzugehen haben. Die Gerechtigkeit erfordert es, und es ist unter uns allen beschlossen worden, daß die Schuldigen an dem Orte, wo sie gefehlt haben, verhört werden sollen. Jedem Hirt ist sein Theil der Heerde angewiesen, welchen er zu regieren und Gott Rechenschaft davon zu geben hat. Diejenigen also, welche uns untergeben sind, sollen nicht hin und her laufen, und Streit unter den Bichöffen erregen, sondern da vor Gericht erscheinen, wo die Kläger der Verbrechen und die Zeugen zugegen sind. Es müßte denn vielleicht durch das lose Gesindel der lüderlichsten Leute das Ansehen der Bischöffe in Africa, von welchen sie gerichtet und verurtheilt worden sind, geringschätzig werden! Wenn ihre Sache unter-

untersucht und das Urtheil gesprochen ist, so ist es eine Schande für das Bischöffliche Ansehen, wenn es scheinen könnte, als wären wir leichtsinnig oder unbeständig, da der Herr lehret, es solle nichts aus unserm Munde gehen, als Ja, Ja, oder Nein, nein.

Ich gestehe zwar, daß die Väter der Sardischen Kirchenversammlung im Jahre 347. dem Pabste Julius eine gewisse Art von Appellationen (doch weit anders, als die Decretalen des Isidorus solche hernach einführten,) zugelassen haben. Doch scheint es, daß eben diese Väter hierinn eine neue Sache, die nicht von einer alten Gewohnheit, noch von der von Gott selbst dem Pabste ertheilten Gewalt herrührte, sondern von ihrer freyen Willkühr abhieng, gestattet haben. Was anders können wir denn schließen, wenn wir die Worte des Osius Can. 3. bedenken? Wir wollen, sagt er, wenn es euch gut dünkt, das Andenken des heiligen Apostels Petrus feyern 2c. — wenn dieß euch allen gefällt? und der Synodus antwortete: es gefällt uns Hernach hat der Sardische Synodus dieses Privilegium nur allein dem ein=

einzigen Pabste Julius, nicht aber allen Nachfolgern verliehen, nachdem es damals die Umstände der Zeit und der Sachen erfoderten. Denn ob gleich nach der in mehrern Conciliis vestgesetzten Gewohnheit der Kirche die Sachen der Bischöffe durch Provincial-Consilia entschieden werden sollten, so war doch damals die Macht der Arianer so groß, daß in den Provincial-Concilien die Anzahl der Arianischen Bischöffe meistens weit stärker war, als jene der Katholischen. Es war also auf ein anderes Mittel zu denken, wie für die Katholischen Bischöffe Rath geschaft würde. Endlich, da das Sardische Concilium nur allein von den Sachen der Bischöffe redet, wie kann Febronius mit dem Römischen Hofe beweisen, daß die Appellationen in allen und jeden Sachen zuzulassen seyen?;

Zum Schlusse will ich noch die Worte der Kirchenversammlung zu Rheims an den Pabst Hadrianus II. hersetzen. Hincmarus, Erzbischoff von Rheims, setzte in den Provincial-Conciliis zween Bischöffe ab, den von Soissons und den von Laon. Diese Bischöffe appellirten an den Römischen Stuhl. Der Pabst gab ihnen Gehör, und befahl dem Bischoffe von

Laon

Laon, der gleichfalls Hincmarus hieß, sich zu Rom vor Gericht zu stellen. Allein das Concilium zu Rheims, so unter dem König Karl dem Kahlen gegen das Jahr 865. versammelt war, antwortete dem Pabste also: r) — Wenn es Euch etwa, wie wir es nicht glauben, nöthig zu seyn geschienen hat, nach der Vorschrift der Sardinensischen Canonum das Gericht zu erneuern, und schriftlich Richter den Bischöffen zu geben, welche in benachtbarten Provinzen, so wie sie selbst, fleißig alles erforschen und nach dem getreuen Sinne der Wahrheit bestimmen sollen, oder wenn ihr beschlossen habt, von Eurer Seite Leute zu schicken, welche Eure Gewalt und Vollmacht haben, um mit den Bischöffen zu richten, so haben wir nichts dagegen. Es steht auch in obbesagtem Briefe, den Ihr an Uns in eurem Namen erlassen habt, von dem Hincmarus also: Wir wollen und befehlen aus Apostolischer Macht und Gewalt, daß er, Hincmarus, Bischoff von Laon, selbst an den Tempel der Heiligen

r) Labbé *Tom.* 8. *Concil. pag.* 1656.

ligen und zu unserer Gnade komme; da denn gewiß, wenn er kömmt, gleichfalls ein tüchtiger Kläger kommen soll, der durch keinen rechtmäßigen Grund verworfen werden könne; und alsdann soll in Unserer und des ganzen Römischen Stuhls Synodal-Collegii Gegenwart die Sache derselben vernünftig und billig untersucht, abgehandelt und fleißig erforscht, auch hierauf nach Gott und den durch den Geist Gottes ergangenen Constitutionen der heiligen Canonum ohne die mindeste Verzögerung zu Ende gebracht werden. — Nachdem wir dieses wieder gelesen, ob Wir gleich fanden, daß es gegen die Gewohnheit Eurer Vorgänger und Vorfahren gesagt war, (denn dieß heißt, einen finstern Weltstolz in die Kirche einführen, welche das Licht der Einfalt und der Demuth vorzieht) so haben Wir doch an dem Willen nicht gezweifelt; denn des Menschen Sinn kann leicht zu etwas verleitet werden, das nach reifer Ueberlegung abgeändert werden muß. — Durch ein neues Gesätz, das gegen die alten sowohl Staats- als

Kir-

Kirchengesätze streitet, verlanget ihr, daß der Hincmarus nicht anders als von euch und zu Rom wegen seiner Uebertretungen sein Urtheil erhalten könne ꝛc — Und dieß soll indessen von den Appellationen an den Römischen Stuhl genug gesagt seyn. Denn ich will die verschiedenen Streitigkeiten, welche zu verschiedenen Zeiten und zwischen ganzen Nationen entstanden sind, nicht hersetzen, als welche Febronius in seinem libro singulari sehr häufig und mit vieler Gelehrsamkeit gesammelt hat.

Viertes Kapitel.

Von den Appellationen vom Pabste an das allgemeine Concilium.

So wie Febronius in seinem Widerruffe in allen und jeden Sachen die Appellationen an den Römischen Stuhl zuläßt, so läugnet er gänzlich, daß von demselben an ein allgemeines Concilium appellirt werden könne. Allerdings, sagt er, wissen wir, daß schon zuvor von dem Gelasius die Appellationen von dem Apostolischen Stuhle verworfen worden sind: denn die Canones haben gewollt,

daß man an ihn aus allen Theilen der Welt appelliren könne; aber von ihm zu appelliren ist niemand erlaubt. Ich gestehe, daß aus diesen Worten des Gelasius die ganze Sache beynahe nicht entschieden seyn würde, wenn nicht aus den Urkunden der Geschichten, sowohl aus den Zeiten vor dem Gelasius als nach ihm deutlich genug erwiesen werden könnte, daß diese Worte in einem ganz andern Sinne genommen werden müssen, als Febronius solche in seinem Widerrufe versteht. Ohne Zweifel versteht der Pabst Gelasius durch besagte Canones keine andere, als die Sardicensischen. Diese aber reden, wie aus dem vorhergehenden Kapitel erhellet, von dem besondern damals dringenden Falle, da nemlich ein Bischoff abgesetzt werden sollte. Wer wird denn aber sogleich daraus den Schluß auf alle andere mögliche Fälle ziehen? Freylich lehrt die Kirchengeschichte ganz offenbar, daß wenigstens in Glaubenssachen (von den übrigen will ich hier nichts sagen,) an das Concilium appellirt werden könne. Denn, unerachtet der im Jahr 347. ergangenen Sardicensischen Constitution, haben nichts desto weniger im Jahre 430. die Katholischen Bischöffe

in

in der Sache des Nestorius, welcher sich der Päbstlichen Verdammung nicht unterwerfen wollte, den Kaiser ersucht, er möchte ein allgemeines Concilium zu Ephesus zusammen berufen. Hätten wohl die Bischöffe dieses gekonnt, wenn durch die Sardicensischen Canones jede Appellation, auch in Glaubessachen, verboten geworden wäre? Würde der Pabst Cölestinus so leicht seine Einwilligung dazu gegeben haben, wenn er geglaubt hätte, daß seine Entscheidung ein unmittelbares Endurtheil, und also ein solches, von welchem nicht appellirt werden könnte, gewesen sey? Was hätte dem Nestorius und den übrigen Bischöffen geantwortet werden sollen? Ihr verlangt vergebens ein allgemeines Concilium, da eure Sache bereits durch das unwiderrufliche Urtheil des höchsten Stuhles entschieden worden ist? Ein anders und zwar noch deutlichers Zeugniß haben wir aus den Acten des Chalcedonensischen Synodus. Denn es ist bekannt, daß Eutyches, welcher von dem Pabste Leo in dessen Synodalbriefe an den Flavianus, Patriarch zu Constantinopel, verdammt worden war, da er nichts destoweniger auf ein allgemeines Concilium provocirte, solches sowohl von dem Pabste als von

 dem

dem Kaiser erhalten hat. Und was unserer Meynung zum gründlichsten Beweise dienet, ist, daß der Pabst Leo diese Zusammenberufung für allerdings nohwendig erachtet hat, wobey er noch die Ursache angiebt, weil appellirt worden ist. Dieß erhellet offenbar aus eben desselben Briefe, welchen er hierüber im Jahre 449 an den Kaiser Theodosius geschrieben hat, und worinn er also spricht: s) — Alle Kirchen und Bischöffe Unsers Italiens bitten dich inständig und mit Thränen, du möchtest befehlen, daß ein allgemeines Concilium in Italien gehalten werde — Aus den diesem Briefe beygefügten Canonibus des Nicänischen Concilii wirst du ersehen, wie nothwendig, nachdem appellirt worden ist, unser Begehren sey. Ich will hier noch die Auslegung dieser Worte hinzusetzen, die ich aber nicht für die meinige ausgeben will, sondern die Fleury in seiner Kirchengeschichte giebt, t) da er nach den angeführten Worten des Leo also spricht: — Es ist kein Zweifel, daß hier die Canones des Nicänischen Concilii die Sardicensischen genannt worden sind,

s) inter Leonis epist. 16. alias 4.

t) Fleury *hist. eccles. tom.* 6. *lib.* 27. §. 43.

sind, und es ist merkwürdig, nach welchem Sinne der heilige Leo sie auslegt, denn obgleich jene Canones, nach von den Bischoffen geschehener Appellation, dem Pabste allein das Urtheil zuzuerkennen scheinen, so trägt doch der heilige Leo dieses Urtheil der allgemeinen Kirchenversammlung auf, und beweiset die Notwendigkeit, solches zusammen zu berufen, so wohl aus der Vorschrift der Canonum, als aus der Appellation. Wenn diese Auslegung wahr wäre, welches ich andern zu beurtheilen überlasse, so glaube ich, wäre es klar und deutlich genug, wie offenbar Gelasius, welchen Febronius entgegen setzet, dem Leo widerspräche.

Den dritten Beweisgrund aus dem Alterthum für die veſtzusetzende Appellation an ein allgemeines Concilium liefert der heilige Augustinus in dem oben im zweyten Kapitel aus seinem Briefe an die Donatisten angeführten Worten: Sehet da, sagt er, wir wollen glauben, daß die Bischöffe, welche zu Rom geurtheilt haben, keine gute Richter gewesen sind! Es blieb noch das vollständige Concilium der ganzen Kirche übrig, ꝛc.

Man setze unsere, diesen Worten im zweyten Kapitel beygefügten Anmerkungen hinzu, so wird man an dem Gewichte eines so grossen und so deutlichen Zeugnisses nicht mehr zweifeln. Ich will hier nicht weitläuftig anführen, daß die Römischen Päbste selbst schon oft an das allgemeine Concilium appellirt haben, so wie der Pabst Siricius in der Sache des Bonosus von Sardica, Innocentius *I.* in der Sache des heiligen Johannes Chrysostomus, Innocentius III. in der Sache Philipps, Königs von Spanien. Wenn wir nur blos die Geschichte der Tridentinischen Kirchenversammlung zu Rathe ziehen, so werden wir sehen, daß Luthers Appellation von dem Urtheil des Leo X. an ein allgemeines Concilium weder von dem Pabste, noch von dem Kaiser Karl V. noch von andern Bischöffen verworfen worden ist, sondern daß im Gegentheile vielmehr der Kaiser dem Pabste, welcher die Zusammenberufung ein wenig verzögerte, drohete, er wolle es selbst zusammenberufen, weil die höchste und dringendste Noth der Umstände solches erfoderte. Und wem ist wohl unbekannt, daß der Pabst endlich das Verlangen des Kaisers befriedigte? Gewiß, wenn eine solche Appellation die Pri-

mats-

matsrechte verletzte, wenn sie der Vorschrift der heiligen Canonum und der Tradition der Kirche zuwider wäre, warum hat der Pabst dem Luther oder dem Kaiser nicht eine solche Einwendung gemacht? Warum hat der Kaiser, als Advocat der Kirche dem Luther, welcher ein Concilium verlangte, nicht sogleich geantwortet: du provocirst vergebens auf ein Concilium; in der Catholischen Kirche ist der Ausspruch des Pabstes ein **unmittelbares Endurtheil**, von welchem keine weitere Appellation statt findet? Wenn endlich wahr ist, daß wir im zweyten Kapitel u) mit keinen seichten Gründen vestgesetzt zu haben glauben, daß das Urtheil des Pabstes in Glaubenssachen nicht unfehlbar sey, so muß allerdings ein anderes Gericht vorhanden seyn, von welchem man die unfehlbare Wahrheit des Glaubens haben könne. Wenn dieses aber vorhanden ist, wer will noch läugnen, daß an dasselbige appelliret werden könne.

Diese ganze hierzu erörternde Frage hängt von einer andern eben so wichtigen ab, ob nemlich die allgemeine Kirche über dem Römischen Pab-

u) Man sehe das ganze zweyte Kapitel: Von dem Primat und dessen Umfange.

Pabste stehe. Kann dieß gezeigt werden, so wird eben dadurch der Römische Pabst unter der allgemeinen Kirche stehen. Daß aber von dem Untern an den Obern appellirt werden könne, ist eine ohnehin ausgemachte Sache. Aber, sagte der schon im ersten Kapitel angeführte Stattler x), ein Mann, welchen die dankbare Nachwelt in vielen Stücken für den Wiederhersteller der Katholischen Theologie erkennen wird, wenn Christus der Herr das Primat der Versammlung der Bischöffe mit wahrer und eigentlicher Unterwürfigkeit untergeben und gewollt hätte, daß die Oberherrschaft seiner Kirche eben dieser Versammlung zukommen sollte, so hätte er, nach der göttlichen Weisheit seiner Gesäzgebung, solches in dem Grundgesätze Matth. XVI. oder Joh. XXI. deutlich ausdrücken sollen. Wenn ich mich nicht irre, so kann dieser ganze Beweisgrund wieder gegen den Stattler selbst zurückgebracht werden: wenn Christus die allgemeine, entweder in dem Concilio versammelte, oder ausser dem Concilio mit einmüthiger Uebereinstimmung ver=

x) in demonstratione Catholica sect. 2. cap. 10. art. 3. §. 266. p. 338.

versammelte Kirche ganz und gar dem Primat hätte unterwerfen wollen, so hätte er solches in dem Fundamentalgesätze deutlich ausdrücken sollen, und, da er das Oberhaupt der Sache ist, so hätte die ganze Kirche eine so wichtige Wahrheit immer deutlich erkennen sollen. Aber, wie man wohl sieht, so ist keines von beiden geschehen.

Daß die Kirche solches nicht immer deutlich erkannt habe, haben wir bereits durch viele Beweisgründe sowohl in diesem, als in dem zweyten Kapitel gezeigt, und werden es sogleich wieder durch andere neue zeigen. Und daß Christus solches nicht deutlich ausgedrückt habe, erhellet daraus, weil sonst die Kirche solches auch immer deutlich erkannt hätte, und weil er alle Privilegien, welche er dem Petrus, als Primas, verliehen hat, was das wesentliche betrifft, auch den übrigen Aposteln nicht versagt hat. Denn so wie Matth. XVI. Petrus zur Grundveste der Kirche eingesetzt worden ist, eben so wird auch in der Offenbarung Johannis XXI. 14. von der Kirche gesagt: Die Mauer der Stadt hatte zwölf Grundvesten und in denselben die zwölf Namen der zwölf Apostel des Lamms. So wie er zu dem

Petro

Petro gesagt hat: alles, was du binden wirst ꝛc. also hat er auch Matth XVIII. 18. zu allen Aposteln gesagt: alles was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn ꝛc. So wie er Joh. XXI, zu dem Petrus gesagt hat: weide meine Lämmer, weide meine Schaafe, eben so werden auch Apostelgesch XX. 28. die Bischöffe ermahnt, daß sie auf die ganze Heerde Acht haben sollen. Unter der ganzen Heerde aber werden zugleich die Lämmer und die Schaafe mit begriffen. Freylich kann für den einen Theil keine überzeugende Deutlichkeit gefodert werden, wenn für den Gegentheil die Deutlichkeit für eben so groß gehalten wird. Wir wollen also mit dem Stattler einen deutlichen Text aus der Schrift suchen, und wir werden sogleich finden, daß die allgemeine Versammlung der Bischöffe die höchste Gewalt in der Kirche besitze, welcher auch sogar der Pabst selbst sich unterwerfen muß. Dieß ist der Text aus Matth. XVIII. da Christus seinen Jüngern, unter welchen er und Petrus zugegen waren, die Art und Weise des Geistlichen Gerichts in folgenden nachdrücklichen Worten erklärt hat: Sündiget dein Bruder an dir, so geh hin und strafe ihn zwi-

schen

schen dir und ihm allein. Höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Höret er dich nicht, so nimm noch einen oder zween zu dir, auf daß die ganze Sache auf zweyer oder dreyer Zeugen Mund bestehe. Höret er dir nicht, so sage es der Kirche. Höret er die Kirche nicht, so halte ihn wie einen Heiden und Zöllner. Fürwahr, ich sage euch, alles, was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn; und alles, was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöset seyn. — Da trat Petrus zu ihm, und sagte zu ihm: Herr! wie oft wird mein Bruder wider mich sündigen, daß ichs ihm vergeben muß ꝛc. Nun sehe man! In Gegenwart aller Jünger und sogar des Petrus selbst hat Christus gesagt, daß, wenn ein Bruder gegen jemand unter ihnen gesündigt hätte, und der brüderliche Verweis wollte nichts fruchten, so solle man ihn der Kirche übergeben Worinn besteht aber die (herrschende) Kirche anders, als in der allgemeinen Anzahl der Bischöffe, welche entweder in dem Concilio oder ausser dem Concilio mit einander übereinstimmen? Ich weiß nicht, was deutlicher für die höchste und

inap.

inappellable Gewalt der allgemeinen Kirche aus dem Evangelio angeführt werden könnte. Indessen wollen wir doch hören, was Stattler darauf sagt! Ohne Zweifel, sagt er y), bedeute das Wort: der Kirche am angeführten Orte den Regent der Kirche. Diese spitzfindige Ausflucht hätte ich von einem so grossen Manne nicht erwartet. Sicher und gewiß irret er sich in seinem ohne Zweifel. Die Kirche bedeutet, wie er es selbst in dem nemlichen Buche z) bekennet, sowohl nach der Etymologie des Worts, als nach seiner Definition eine zusammenberufene Menge Menschen, eine sichtbare Gesellschaft. Wie kann denn dieß einem einem einzelnen Menschen verstanden werden? ist ein einziger eine Menge? oder ist ein einziger eine Gesellschaft? Im ganzen Evangelio wird das Wort: Kirche nach dem buchstäblichen Verstande nirgends für eine einzige Person gebraucht. Noch viel weniger hier, wo von der einzurichtenden Form des geistlichen Gerichts die Rede ist. Sonst hätte Christus in der wichtigsten Sache nicht deutlich gesprochen, welches aber Stattler immer, und zwar

y) loc. cit. schol. 2.

z) Sect. 2. cap. 2. §. 95. f. 49.

zwar mit allem Rechte behauptet. Hernach wenn Christus durch die Kirche den Petrus verstanden hat, warum setzt er noch hinzu: Fürwahr, ich sage euch, alles, was ihr binden werdet ꝛc. Hätte er nicht sagen sollen: Fürwahr, ich sage Dir, alles, was Du binden wirst ꝛc.?

Ob endlich diese Worte: Sündiget dein Bruder an dir, ꝛc, so sage es der Kirche, auf die uemliche Art und Weise zu dem Petrus gesagt worden seyen, wie zu den übrigen Jüngern, davon können wir keinen bessern Zeugen haben, als den Petrus selbst, welcher an dem nemlichen Orte des Evangelisten Matthäus gesagt hat: Herr, wie oft wird mein Bruder wider mich sündigen, daß ichs ihm vergeben muß? Da sehe man nun: Petrus fragt, wie oft der brüderliche Verweis gebraucht werden solle, ehe man den Schuldigen der Kirche übergiebt Wenn Petrus gewußt hätte daß er selbst durch die Kirche verstanden würde, so käme dieser läch rliche Sinn heraus: Herr! wie oft soll ich den gegen mich sündigenden Bruder gehen lassen, bis ich dessen Schuld mir sagen könne? Ich weiß gar nicht, ob etwas ungereimters, etwas wegen der Dunkelheit unwürdigers des

Gött-

Göttlichen Gesätzgebers gesagt werden könne, als dieses. Zu diesem hinlänglich deutlichen Text der heiligen Schrift kömmt noch ein unüberwindlich starker Beweis aus der Tradition der Kirche. Alle Beweisgründe, die wir bisher aus den geistlichen Urkunden, sowohl gegen die Unfehlbarkeit, als für die Appellation an ein allgemeines Concilium angeführt haben, zeigen zur Genüge, daß die höchste und unappellable Gewalt in der Kirche nicht dem Pabste allein, sondern allen Bischöffen, die entweder in oder ausser dem Concilio mit einander übereinstimmen, zukomme.

Nun will ich noch andere Beweisgründe hinzusetzen, welche ganz und gar unzweifelhaft, nicht im mindesten verdächtig und klarer sind, als die Sonne am Himmel. Den ersten liefert der schon zweymal angeführte heilige Augustinus, welcher besonders in der angezogenen Stelle aus seinem Briefe a) offenbar sagt, daß durch ein vollständiges Concilium der ganzen Kirche auch das Urtheil des Römischen Pabstes untersucht und, wenn er falsch geurtheilt hätte, für ungültig erklärt werden könne. Wer aber das bereits gefällte Urtheil eines andern wieder

a) Man sehe oben Kap. 2.

wieder aufheben und für ungültig erklären kann, der muß allerdings dessen Oberer seyn. Der nemliche heilige Vater spricht lib. 2. de baptis cap. 4. in der Sache des heiligen Cyprianus mit dem Pabste Stephanus also b): Ich ziehe meine Privatmeynung dem Urtheil des Cyprianus nicht vor, aber das Urtheil der ganzen Kirche, da er derselben selbst beygetreten seyn würde, wenn er es deutlich eingesehen hätte — er behielt immer die Christliche Liebe; daher er das Schisma der Donatisten offenbar verdammt hat, indem er durch sein Beyspiel lehrte, daß es nicht erlaubt sey, sich wegen des Unterschieds der Meynungen, wenn die höchste Gewalt der Kirche noch keinen Ausspruch gethan hat, noch wegen einiger Leute Verbrechen, die wir nicht bessern können, zu trennen. Obgleich Stephanus sein Urtheil gegen den Cyprianus gefällt hatte, so sagt doch nichtsdestoweniger Augustinus, der Ausspruch sey noch nicht von der höchsten Gewalt der Kirche gethan worden. Also kömmt nach der Meynung

b) Fleury *hist. eccles. Tom.* 5. *lib.* 20. §. 47.

nung des Augustinus die höchste Gewalt der Kirche augenscheinlich nicht dem Römischen Pabste zu.

Der andere eben so unzweifelhafte Beweisgrund wird aus einem allgemeinen Concilio hergeleitet. Dieß ist das achte General-Concilium, welches Can. 21. folgendes vestsetzt c): Ferner, wenn der allgemeine Synodus versammelt und auch von der heiligen Kirche der Römer irgend ein Zweifel und Streit, worinn solcher auch bestehen möge, erregt worden ist, so soll man mit Anstand und gebührender Ehrfurcht die vorgebrachte Frage untersuchen und die Erörterung annehmen, aber deswegen doch nicht verwegen das Urtheil gegen die Päbste des ältern Roms sprechen. Obgleich das Concilium will, daß das Urtheil nicht verwegen gegen die Päbste soll gesprochen werden, so thut es doch offenbar den Ausspruch, daß alle und jede Fragen, welche den Römischen Pabst betreffen, vor den allgemeinen Synodus gebracht, von demselben untersucht, erörtert und auch die Urtheile gegen den Pabst gesprochen werden können. Wie könn-

c) Harduin. *tome* 5. *col.* 909.

könnte aber dieß alles bestehen, wenn nicht die Gewalt der allemeinen Kirche höher wäre, als die Gewalt des Römischen Pabstes?

Den dritten und zwar deutlichsten Beweisgrund giebt der Römische Pabst Sylvester II. welcher in seinem Briefe an den Seguinus, Erzbischof von Sens, also schreibt: Ich sage unaufhörlich, daß, wenn selbst der Römische Pabst gegen den Bruder gesündiget und nach öftern Ermahnungen die Kirche nicht gehört hätte, daß dieser Römische Bischoff, sage ich, nach dem Gebot Gottes, für einen Heiden und Zöllner zu halten sey. Aufrichtig gesteht Sylvester, daß die Kirche auch von dem Römischen Pabste, so wie von jedem andern gehört werden müsse. Welche Auslegung jener Worte: so sage es der Kirche, ist nun vorzuziehen? jene dunkle des Stattler? oder aber diese deutliche des Pabstes Sylvester, eines wegen seiner Heiligkeit und seiner Lehre so berühmten Mannes, daß ihn ausser andern seinen Zeitgenossen, Helgoldus in der Lebensbeschreibung des Roberts, Königs von Frankreich, mit folgenden Worten preiset: dieser Gerbertus, (so hieß er vor seiner Gelangung zur Päbstlichen Würde) that, nach dem

größten Verdienste seiner Weisheit, mit welcher er in der ganzen Welt glänzte; nachdem er zum Apostelamte des heiligsten Apostels Petrus schleunig gestiegen war, in demselbigrn viele und grosse Thaten der Tugenden. Ich könnte, wenn ich ewige Streitigkeiten von neuem rege machen wollte, hier noch jene bekannte Decrete des Constanzischen und Baseler Concilii hinzusetzen. Aber nach so vielen bereits angeführten Beweisen der Tradition, halte ich solches für überflüßig, da aus dem einzigen deutlichen Beweisgrunde der allgemeinen Kirche, d) so den Pabst den Statuten des Generalconcilii unterwirft, hinlänglich bewiesen würde, daß die Oberherrschaft des Pabstes über das allgemeine Concilium deutlich gar nicht anerkannt, auch eben so wenig in der Schrift deutlich ausgedrückt, noch von Christo dem Römischen Pabste verliehen worden sey, wie nach der Einführung irgend eines Fundamentalgesätzes nicht zu schließen, Stattler selbst im angeführten Buche und Orte lehret.

d) Dergleichen die Beweisgründe des Concilii zu Ephesus, zu Chalcedon, und des achten Generalconcilii gewißlich sind.

Fünf=

Fünftes Kapitel.

Von den Reservaten, Exemtionen und Annaten.

Was mir in dem Widerrufe des Febronius ferner nicht gefällt, besteht in drey Punkten, nemlich: den Reservaten, den Exemtionen und den Annaten. Die Reservaten, sagt er, stimmen mit dem Amte und der Würde des höchsten und allgemeinen Pabstes überein, da es natürlicher Weise vernünftig und billig ist, daß der höchste und allgemeine Pabst der Ausspender mehrerer Gnaden in den Ländern sey. Wenn Febronius dieses also versteht, daß er sagt, bey einer solchen von dem Pabste zu ertheilenden Gnade sey zugleich auch die Einwilligung des Bischoffes vom Kirchensprengel nothwendig, so wird er keinen vernünftigen Katholischen gegen sich haben. Denn es ist schicklich, daß die Bischöffe, nach dem Beyspiel der Sardicensischen Väter zuweilen das Andenken des heiligen Petrus feyern und verehren, und die Ausübung ihrer Gerechtsame dann und wann dem Pabste überlassen. Wenn aber Febronius glaubt, daß solche Einwilligung nicht nothwendig sey, also,

daß die Ausspendung dergleichen Gnaden in fremden Kirchsprengeln einzig und allein von der Willkühr des Pabstes abhänge, oder vielleicht gar unter die Gerechtsame des Primats zu zählen wäre so sind wir keines Weges der Meynung des Febronius.

Denn es kann nicht geläugnet werden, daß das Recht, die Pfründen zu vergeben, zu allen Zeiten unter die Bischöfflichen Gerechtsame gehörte. Die meisten und wichtigsten Zeugniße des Alterthums hierüber haben Thomassin und Barthels gesammelt. Wenn aus so vielen nur dieß einzige in Erwägung gezogen wird, daß in der ersten Kirche der Bischoff jeden Geistlichen sogleich zu einer gewissen Kirche geweihet hat so erhellet zur Gnüge, daß die Vergebung der Kirche oder der Pfründe von der Weihung selbst nicht unterschieden gewesen, und also mit der Weihung auf die nemliche Art und Weise ein Theil der Bischöfflichen Gerichtsbarkeit gewesen ist. Dieß haben die Päbste selbst anerkannt, da sie zu den ersten Zeiten für die gewissen Personen zu ertheilende Vergebung einer Pfründe bey den Bischöffen bittend einkamen. e) Da aber auf diese Bitten oft nicht

Acht

e) im 13. Briefe des Pabstes Hadrianus IV.

Acht genommen wurde, fügte Alexander III. denselben ein Mandat bey, und endlich wurden gar Executores gegeben. Man berufe sich nicht auf den Grundsatz der Curalisten, daß nemlich der Pabst Herr über alle Pfründen sey. Denn die von Paulus III. vor der Tridentinischen Kirchenversammlung zusammenberufenen Prälaten haben von diesem Grundsatze weislich gesagt, er sey die Quelle und der Ursprung der Misbräuche und die Schmeicheley irriger Lehrer. Dieß gestehen wir indessen doch gern mit dem Febronio, daß heute zu Tage die Reservaten der Pfründen Kraft der Concordaten allerdings rechtmäßig geworden sind, bis f) etwa in einem zukünftigen Concilio in Ansehung der Einwilligung der Deutschen Nation eine andere Verfügung getroffen würde. — Was Febronius in seinem Widerrufe von den Exemtionen sagt, ist so wunderbar, daß es kaum von einem einzigen von Vorurtheilen befreyten Manne Beyfall erhalten kann. Die *Exemptio Regularium*, sagt er, ist zum Besten nicht nur der Klosterorden, sondern auch der allgemeinen Kirche, nemlich zu desto leichterer Regierung

f) Concordata §. *pacet etiam nobis.*

rung derselben unter Einem höchsten Oberhaupte, eingeführt worden. Febronius muß allerdings nun andre Augen haben, als vorher, da er sein librum singularem schrieb, gehabt hatte; andere Augen, als so viele Väter der Kirchenversammlungen, so viele andere heilige und gelehrte Männer hatten, weil er mit seinen Augen einen so grossen Nutzen von den Exemtionen sieht, da hingegen diese dabey nichts anders, als Nachtheil für die Zucht und Schaden für die Kirche sahen. Man darf nur die Worte des einzigen heiligen Bernhardus hören, aus welchen sattsam erhellet, wie unrechtmäßig die Exemtionen in Betreff der Gerichtsbarkeit der Bischöffe, wie nachtheilig sie für die Mönchen selbst und wie sehr sie der von Gott eingesetzten Ordnung des Kirchenregiments zuwider sind. Er spricht nemlich lib. 3. de consid. cap. 4. an den Pabst Eugenius also: — **Alle Kirchen beschweren sich, daß sie verkürzt und von ihren Gliedern zertheilt werden. Die Aebte werden den Bischöffen, die Bischöffe den Erzbischöffen, die Erzbischöffe den Primaten entzogen. Man behaupte mir nicht, daß die Exemtion einen Nutzen**

habe, denn sie hat gar keinen, es wäre dann, weil dadurch die Bischöffe übermüthiger, auch die Mönchen unordentlicher und nachläßiger, dabey auch noch ärmer werden. Der gemeine Haufen der Mönchen schweift freyer aus, weil kein strafender Aufseher da ist. Auch werden die Klöster freventlicher bestohlen, weil niemand da ist, der sie vertheidigt und beschützt? Wo sollen sie hinfliehen? Etwa zu den Bischöffen, und über ihr erlittenes Unrecht wehklagen? Diese sehen wahrhaftig mit lachenden Augen sowohl das Uebel, daß die exemten und unglücklichen Mönchen thun, als das, was sie leiden, an. Du wirst an allem diesem Schuld seyn, an dem daraus entstehenden Aergerniß und an dem ewigen Haß und Feindschaft in den Kirchen. Es ist kein guter Baum, welcher solche Früchten bringt, Uebermuth, Ausschweifungen, Verchswendungen, Neid und Groll, Aergerniß, Haß, und, was noch am meisten zu beklagen ist, Todtfeindschaft und immerwährende Zwietracht unter den Geistlichen. Du siehst, wie wahr jene Rede

ist: alles ist mir erlaubt, aber nicht alles ist nützlich. Wie aber, wenn es etwa nicht erlaubt ist? Verzeih mir: ich kann mich nicht leicht darzu bewegen lassen, von etwas, das so viele unerlaubte Folgen nach sich zieht, zu sagen: dieß ist dir erlaubt. Glaubst du denn endlich, alsdann sey es dir erlaubt, die Ordnung umzustürzen und die Grenzen zu versetzen, die deine Väter gesteckt haben? Du irrest dich, wenn du glaubst, deine Apostolische Gewalt sey die höchste und die einzige von Gott eingesetzte. Es giebt auch mittlere und untere Mächte. Du stellest eine Misgeburt vor, wenn du einen Finger von der Hand wegnimmst und ihn vom Haupte herab hängen läßt, höher als die Hand, dem Arme gleich. Eben das nemliche geschicht, wenn du an dem Leibe Christi die Glieder versetzest, anders als er sie geordnet hat Die Ordnung des Kirchenregiments hat Gott zum Stifter. Wenn der Bischof sagt: Ich will nicht unter dem

Erz-

Erzbischoffe stehen; und der Abt sagt: ich will dem Bischoffe nicht gehorchen: so kommt dieß nicht vom Himmel her. Ich weiß, daß du dispensiren kannst; aber zum Aufbauen, nicht zum Niederreissen. Der muß allen gesunden Menschenverstand verloren haben, nud mit sehenden Augen blind seyn, der nach so vielen und so starken Beweisgründen, welche Bernardus so nachdrücklich vorlegt, noch sagen kann, daß die Exemptionen den Mönchen, vielweniger noch der allgemeinen Kirche nützlich seyen. Und doch hat kein einziger Pabst sich jemals unterstanden, den Bernhardus zu beschuldigen, daß er in seinem Eifer zu weit gegangen wäre, oder daß er die Sache übertrieben hätte.

Es ist im Gegentheile vielmehr bekannt, wie sehr Eugenius und dessen Nachfolger diesen ganz vortrefflichen Mann geliebt haben. Vom Pius V. (von den andern will ich nichts sagen), meldet die Geschichte, daß er sich die Bücher des heiligen Bernardus von der Betrachtung täglich bey Tische hat vorlesen lassen. Nun sage man nicht, daß die Mönchen

von einem einzigen Hirten leichter, als von mehrern regiert werden. Wenn dieß etwas beweiset, so müßte man alle Gläubigen ihren Bischöffen entziehen und dem einzigen Pabste anvertrauen. Wer sieht aber nicht, wie albern dieß wäre? Und wenn der Nutzen der Exemtionen so groß ist, als Febronius es behauptet, so hätten die Päbste, deren Pflicht es allerdings ist, aus allen Kräften die Wohlfarth der allgemeinen Kirche zu befördern, schon längst alle und jede Orden eximiren sollen, und kein einziger von den Bischöffen hätte sich beschweren können, daß ihm dadurch ein Unrecht geschehen sey. Wem sind aber die Klagen der Bischöffe unbekannt, oder wer hat jemals von einer allgemeinen Exemtion aller Klosterorden geträumt? —

Was auch Febronius von den zur Erleichterung der Bedürfniße des Römischen Hofes zu entrichtenden Annaten sagen mag, so wird er doch niemand leicht überreden, daß heute zu Tage noch die nemlichen Ursachen zu deren Entrichtung vorhanden seyen, die ehemals obwalteten. Denn gegenwärtig haben die so häufigen

gen

gen Missionen und Kriege mit den Türken nebst andern Ursachen aufgehört. Warum soll denn, nachdem die Ursachen aufgehört haben, nicht auch endlich die für die Deutschen so nachtheilige Wirkung aufhören? Der Römische Hof, wird man einwenden, welcher mit unzähligen Lasten der ganzen Kirche beschwert ist, verdient allerdings unterstützt zu werden. Wenn aber die Bischöffe ihre Gerichtsbarkeit unverletzt behalten hätten, oder, wenn solche gegenwärtig noch wieder herausgegeben werden sollte, so würden dergleichen Lasten den Curialisten entweder niemals auferlegt worden seyn, oder sie leicht davon befreyet werden können. Gewiß, wenn es wahr ist, was der P. Oberhauser g) in seinem Iure Canonico erzählt, daß nemlich der Pabst Johannes XXII. durch die Annaten sechs und zwanzig Milionen an baarem Gelde hinterlassen hat, so scheint es keine grosse Nothwendigkeit zu seyn, solche erpreßte Steuern ferner fertzusetzen. Indessen soll alles dieses gesagt seyn, ohne Beziehung auf die Concordaten, in denen (welches wir nicht läugnen), der

g) tit. 7. de translatione Episcoporum.

der hergebrachte Gebrauch der Entrichtung der Annaten einstweilen vestgesetzt worden ist, es wäre denn, sagt der Text der Concordaten, daß etwa dieser Gebrauch gleicher Weise in einem zukünftigen Concilio (nicht, wie Febronius meynt, nach dem Gutbefinden des Apostolischen Stuhls) mit Einwilligung der Nation selbst abgeändert würde.

Die Vorzüge und Gerechtsame des Römischen Kaisers gegen die Behauptungen der Römischen Curialisten aus der Geschichte bewiesen.

Die
Vorzüge
und
Gerechtsame
des
Römischen Kaisers
gegen
die Behauptungen
der
Römischen Curialisten
aus der Geschichte bewiesen.

Vorbericht.

Keine Deduction — nur Bruchstücke — aber vielleicht Bruchstücke, die unzusammen gesetzt, solider sind, als ganze Fascikel von Deductionen. — Mag sich der Diplomatiker hinsetzen, und aus den zusammengestoppelten Wahrheiten eine statistische Grammatik für die Deutschen sammeln; wenn anders in diesem Fache Schmidt für unsere Vaterlandsgeschichte und Rechte nicht schon mehr ist, als Gottsched war, als er unsere Sprache urbar machte.

Sind diese Beyträge angenehm, so soll es nicht an Supplementen fehlen. Jedes

Document für unsere Nation ist ein Stein zur Grundveste, und ein Beytrag zur Wahrheit für alle Nationen. Wir haben nichts gesagt; was gesagt worden ist, haben Leute gesagt, die glaubwürdiger waren, als wir, und die so unverwerflich sind, daß sie uns übrigens zu aller Entschuldigung dienen. Wir sprachen nur denjenigen nach, die Autores Classici der Gemeinde sind.

§. I.

Die Päbste waren den Kaisern unterthan und haben ihnen gehuldigt.

Wahrheiten können nicht besser erkannt werden, als wenn sie durch Widersprüche verschiedener Zeitalter in ihr hellestes Licht gesetzt, und die Bewährtheit der Zeugen, deren Aussage, für oder wider die Wahrheit war, genau geprüft wird. Wie weit wich die Lehre eines Gregorius VII. zu Ende des XI. Jahrhunderts von der reinen Wahrheit des ersten Christenthums und der ersten Nachfolger der Apostel ab! Nero war ein Tyrann, und dennoch lehrete ein Paulus (a) seine Gewalt sey von Gott. Gregorius I, dessen Namen von dem VII. so sehr entehrt worden ist, sagt vom Kai-

(a) Rom. XIII. 1.

Kaiser Mauritius (b) Unser gottseligster / und von Gott verordneter Herr. Gregor VII. war also ein offenbar falscher Ausleger der Paulinische Lehre, da er in einem Decretalschreiben zu behaupten sich erfrecht: (c) die Weltlichen / die Gott nicht kennten / seyen die Erfinder der Obrigkeitlichen Würde gewesen; jedermann wisse / daß Könige und Fürsten ihren Ursprung denjenigen zu verdanken hätten / welche ohne Erkenntniß Gottes durch Hochmuth / Raub / Treulosigkeit / Mord und alle Laster unter Antrieb des Teufels / als des Herrn der Welt / über ihres Gleichen nämlich über die Menschen zu herrschen sich bestrebten .... Und bald

(b) *Lib. V. ep.* 20. Piissimus & a Deo constitutus Dominus noster.

(c) *Lib. VII. ep.* 21. ap. Harduin. *tom.* 6. *part.* 1. *col.* 1471. Dignitas a secularibus etiam Deum ignorantibus inuenta. Quis nesciat Reges & duces ab iis habuisse principium, qui Deum ignorantes, superbia, rapinis, perfidia, homicidiis, postremo vniuersis pene sceleribus, mundi principe, diabolo videlicet, agitante, super pares, scilicet homines, dominari coeca cupiditate & intolerabili praesumptione affectauerunt, &c. Conf. Blondellus *de Formula: regnante Christo* p. 172.

bald hernach: es sey ausser Zweifel / daß die Priester Christi für Väter und Meister der Könige und Fürsten gehalten werden. Zu dessen Beweise der Bann diene / in welchen theils Könige / theils Kaiser von den meisten Päbsten gethan worden wären. Hätte jemals ein Lay den Frevel begangen, eine solche aufrührische und zum Untergang der allgemeinen Sicherheit abzielende Meinung von der Gewalt der Obrigkeit öffentlich zu behaupten, so wäre es die Pflicht des ersten Bischofs gewesen, einen solchen Störer des Friedens aus dem Schoose der Kirche zu verstossen. Allein es ist leicht einzusehen, warum dieser schändliche Satz über den Ursprung der Obrigkeit gewagt wurde. Es geschah, um auf dieses Lehrgebäude eine wichtigere Folgerung zu gründen, die Verweigerung des Gehorsams, eines Gehorsams, der den ersten Christen eine der heiligsten Pflichten war. Ganz anders dachte Tertullian, als er im Jahre 217. im Namen aller Christen an den Africanischen Stadthalter Scapula schrieb (d): Ein Christ

 weiß/

(d) Sciens, imperatorem a Deo suo constitui &c. Colimus imperatorem a Deo suo constitui &c. Colimus impe-

weiß, daß der Kaiser von seinem Gott gesetzt werde / deswegen muß er ihn nothwendig lieben, fürchten / und ehren. Wir ehren den Kaiser, als einen Mensch / der nach Gott der erste ist / und was der Kaiser ist / das hat er von Gott erhalten. Er ist höher als alle Menschen, in dem er nur allein niedriger ist / als der wahre Gott. Dieß ist die einstimmige Lehre aller Kirchen-Väter, und Chrysostomus sagt: (e) Der Apostel zeigt an / daß diese Befehle auch den Priestern und Mönchen / nicht den Weltlichen allein, gegeben sind. Eine jede Seele sey unterthan der Obrigkeit / die Gewalt über sie hat: gesetzt / du seyest ein Apostel, oder Evangelist, oder Prophet, oder wer du wollest; denn diese Unterthänigkeit thut der Gottseligkeit keinen Schaden. In dem noch unverdorbenen Zeitalter des Christenthums haben Bischöfe und Päbste die Wahrheit dieser Lehre

imperatorem, vt hominem a Deo secundum, & quidquid est, a Deo consecutum. Omnibus major est, dum solo vero Deo minor est.

(e) In der XXIII. Homilie über die Epistel an die Römer.

Lehre auch in der Ausübung thätig bewiesen (f). Sie huldigten Königen und Kaisern, damit die bürgerliche Gesellschaft ruhig bleiben mögte; und wie könnte diese wohl ruhig bleiben, wenn dem Regent nicht das Recht verliehen wäre, über alle Glieder und Güter derselben, ja sogar auch über die Fremden, sobald sie sein Land betretten, zur Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt freye Macht und Gewalt auszuüben. Die Geschichte läßt es uns nicht an Beyspielen fehlen. Als Leo III. im Jahr 800 Karl den Grossen zu Rom als Kaiser ausgerufen, und gekrönt hatte, leistete er ihm die Huldigung öffentlich, welches die zeitgleichen Geschichtschreiber so gar mit einem lateinischen Worte ausdrücken, dessen Ausdruck den Sinn der allergrößten Unterwürfigkeit enthält (g). Als Pabst Paschalis I. beschuldigt worden war, daß er in seiner bischöflischen Residenz zween vornehme Römische

 Her-

(f) Natalis Alexander *hist. eccl. tom. VI. p.* 561. Noch triftiger beweisen solches von Galliens Bischöfen Preuves des libertés de l'eglise Gallicane chap. 57. pag. 312.

(g) Aimoinus *de gestis Francorum*, *lib.* 4. *cap.* 90. Ab eodem pontifice more antiquorum principum adoratus est. Conf. Reuberi *script. Germ. p.* 33.

Herren, die sich gegen den vom Kaiser Ludwig dem Frommen in die Regierungs-Gemeinschaft aufgenommenen Lothar getreu bewiesen hatten, hätte enthaupten lassen, so schwur er nebst 34 Bischöfen vor den Kaiserlichen Gesandten zu Rom einen körperlichen Reinigungs-Eid, daß er an diesen Mordthaten keine Schuld habe (h). Gregor IV wurde, nach seinem eigenen Berichte, von den Fränkischen Bischöfen erinnert, daß er des Eides der Treue, den er dem Kaiser geschworen habe, eingedenk leben möge (i). Im 8ten Jahrhundert hielten sich die Päbste noch für Clienten der Morgenländischen Kaiser, und setzten in ihren Briefen: **im Jahr, da unser Herr, Kaiser Constantin, regierte** (k). Baluzius selbst, welcher behaup-

(h) *Annales Regum Francorum* ap. Reuberum p. 48. Theganus *de gestis Ludouici cap.* 30.

(i) Bene subjungitis, memorem me esse debere jusiurandi, CAVSSA FIDEI facti imperatori. ap. Harduin. *tom.* 4. Noch mehr von der Leistung des Eides der Treue der Päbste hat Baluzius in not. ad opp. Agobardi p. 122. gesammelt.

(k) Altimur. panopl. p. 139. Launoi *de regia in matrimonium potestate*, p. 569.

behauptet, man habe niemals gezweifelt, daß ein Bischof, der eidbrüchig am Regent geworden wäre, abzusetzen sey, sagt ausdrücklich (l): Unter dem Gesetze der Leistung des Eides der Treue war auch der Römische Bischof begriffen; denn aus dem überall üblichen Rechte, erfolgte, daß der neue Pabst dem Kaiser die Treue schwur, und daß dieses von ihnen geschehen sey, lehren die alten Geschichtbücher.

Kaiser Constantius berief in den Angelegenheiten des Athanasius den Römischen Bischof Liberius nach Mailand, und redete ihn also an: Weil du Bischof unserer Stadt bist, so haben wir dich hieher berufen wollen. Wäre Gregor VII. an der Stelle des Liberius gewesen, so würde er ohne Zweifel geantwortet haben: „Eure Majestät haben mir nichts zu „befehlen, noch sich in die Kirchengeschäfte zu „mischen; denn es muß Ihnen bekannt seyn, „daß Ich das sichtbare Haupt der allge„mei-

(l) *In not. ad Agobard. p.* 122. Ex iure vbique recepto sequebatur, vt nouus pontifex Romanus sponsionem fidei faceret principi; id quod ab ipsis factitatum esse, veteres loquuntur historiae.

„ meinen Kirche bin." Liberius aber verhielt sich ganz anders; er sprach: Die Gerichte sollen in den Dingen, welche die Kirche angehen, mit größter Billigkeit gehalten werden. Wenn es dir also beliebt, so befehle, daß ein Gericht über den Athanasius bestellet werde (m). Gregor der Grosse nannte sich in einem Briefe an den Mauritius (n). Staub und einen Wurm, den untersten Knecht der Kaiser, welcher dem Befehl unterworfen, das Gesetz erhalten, auch in verschiedene Theile des Erdekreises verschicken lassen, und dem Kaiser Gehorsam geleistet habe. Es scheint, besagter Pabst habe noch gar nichts von der Exemtion der Clerisey gewußt, als er schrieb (o): Gott hat dem Kaiser alles gegeben

(m) Theodoret. *hist. eccles. lib.* 2. *cap.* 16.

(n) *Lib. III. ep.* 65. Dominorum legem suscepi. Ego haec dominis meis loquens quid sum, nisi puluis & vermis ..... Per me, seruum vltimum vestrum. Ego indignus famulus vester .... Ego iussioni subiectus eamdem legem per diuersas terrarum partes transmitti feci: imperatori obedientiam praebui.

(o) *Lib. III. ep.* 66. Serenissimi Domini mei imperatoris .... Serenissimus Dominus noster .... Deus omnia ei tribuit, & dominari eum non solum militibus, sed etiam sacerdotibus concessit.

ben / und ihm das Recht verliehen, nicht nur über die Soldaten, sondern auch über die Priester zu herrschen.

Besagter Gregor trug nicht im mindesten Bedenken den Bischof Severus in Aquileja auf Kaiserlichen Befehl nach Rom vorzuladen, damit daselbst die zwischen ihm, Römischen Bischof, und dem Bischof von Aquileja vorwaltende Glaubensstreitigkeit, durch ein Concilium entschieden würde (p). Als der Kaiser Mauritius dem Gregor befahl, daß er mit dem Bischof zu Constantinopel, der sich den allgemeinen Patriarch (ein für ein Päbstliches Ohr unerträgliches Synonimum) nannte, friedlich leben sollte, schrieb er an den Kaiser zurücke: **Was mich betrifft / so gehorche ich Dero Durchlauchtigsten Befehlen / und verlange Denselben Gehorsam zu leisten** (q). Der große Gregor, welcher jede herrschsüchtige Benennung auch

(p) *Lib. I. ep. 16.* Juxta Christianissimi & Serenissimi rerum Domini iussionem ad B. Petri limina, cum tuis sequacibus venire te volumus, vt aggregata synodo de ea, quae inter nos vertitur, dubietate iudicetur.

(q) *Lib. V. ep. 20.* Quantum ad me attinet, Serenissimis iussionibus obedientiam praebeo. *ibid.* Vobis obedientiam praebere desidero.

auch des vornehmsten Priesters für ein Verbrechen gegen den Glauben hielt (r), schrieb vom Kaiserlichen Befehl, darinn ihm Friede geboten wurde, an die Kaiserinn Constantina: **Es hat dem gottseligen Herrn geziemt, dieses den Priestern zu befehlen** (s). Vitalianus erkannte die Herrschaft des Kaisers Constanz willig, und reisete ihm, als er im Jahre 663 nach Rom zog, mit seiner Clerisey entgegen, um keine Art des Gehorsams zu unterlassen (t). Diese Gesinnungen waren nicht nur einzelnen Päbsten eigen, sondern sie waren das Bekenntniß der sämmtlichen Vorsteher der Kirche. Der Römische Bischof Agatho und die auf dem Concilium zu Rom versammelten Väter schrieben an den Kaiser Constantinus Pogonatus, also: **Wir alle, die kleinsten Vorsteher der Kirche Christi, Knechte Eurer Christlichsten Herrschaft,**

(r) *Lib. V. ep.* 19. *col.* 747. In isto scelesto vocabulo (vniuersalis Sacerdotis) consentire nihil est aliud, quam fidem perdere.

(s) *Lib. V. ep.* 21. Sic religiosum Dominum decuit, vt ista praeciperet sacerdotibus.

(t) Baronius *ad an.* 663. Vitalianus erga Constantem nullum genus obsequii prætermisit. Obuiam prodiit & prosecutus est omni genere caritatis.

schaft danken für diejenigen Dinge, die durch Kaiserlichen Brief befohlen worden sind (u).

Auch solche Publicisten, welche die Vorzüge einer Oberherrschaft auf die Etiquette gründen, werden aus der Geschichte den dem Kaiser von dem Pabste zugestandenen Rang erkennen. Pabst Hadrian I. ließ Karl dem großen, ehe er noch Kaiser ward, die Ehre der rechten Hand (x). Vor eben diesem großen Karl, als vor seinem Herrn und Richter schwur Leo der III den Reinigungs Eid wegen der ihm vorgeworfenen Verbrechen öffentlich ab (y). Zum Schluße nur noch einen einzigen Beweis von der Unterthänigkeit der Päbste gegen den Kaisertron. Als Pelagius I. im Jahre 556 dem

(u) Tom. XVI. Concilior. Reg. edit. Parif. p. 126. sq.

(x) Anastasius *in vita Hadriani* p. 155. Tenuit Christianissimus Carolus Rex dexteram manum Pontificis.

(y) *Annales rerum a Carolo M. gestarum* ap Reuberum *p.* 32. Rex iis, propter quae Romam venerat facienda, operam impendit. In quibus vt maximum, ita difficillimum erat, de inuestigandis videlicet, quae pontifici obiiciebantur, criminibus. *Monachus S. Gallensis apud Pagi tom. 2. breuiar. p.* 10. In conspectu Setoli iurauit.

dem König Childebert sein Glaubensbekenntniß nach Frankreich sande, schrieb er an ihn also: Wie sehr habe ich mich zu bestreben, daß ich den Königen mit meinem Glaubensbekenntniß gehorsamst aufwarte; da die heilige Schrift gebeut, daß auch ich ihnen unterthänig sey (z).

§. II.

Kein Pabst ward ohne Kaiserliche Bestätigung für gültig erkannt; auch haben die Kaiser von Rechtswegen die Aufsicht über den Römischen Stuhl ausgeübt, Kirchengesätze gegeben, und Päbste abgesetzt.

Daß die alten Kaiser (a), auch der Heruler König

(z) Ap. Harduin. *tom. III. col.* 331. Quanto nobis studio ac labore satagendum est, vt obsequium confessionis nostrae regibus ministremus; quibus nos etiam SVBDITOS esse, sanctae scripturae praecipiunt.

(a) Baluzius *in not. ad Agobard.* Ordinationes episcoporum Romanorum, non secus, ac aliorum, fieri antiquitus non poterant absque consensu eorum, qui variis temporibus apud Romam imperitarunt. Cfr. Marca de

König Odoacer (b), die Ostgothischen Könige (c), der Griechische Kaiser Justinian I, und

de concord. imp. & sacerdot. lib. VIII. cap. 9. §. 9. Baronius *ad an.* 418. Populum commonui, vt &c. siquidem certum esset, in eligendo episcopo Dei omnipotentis, expectandum esse iudicium Domini imperatoris. Pietatis vestrae est, de hac parte ferre iudicium. Cfr. Gerson, *tom. II. opp. col.* 178. Veteres tradunt historiae, omnia schismata, olim in Rom. curia orta per imperatores & reges Romanos fuisse decisa. Luitprandus *in vita Bonifacii opp. Antwerp. p.* 219. PRAECEPTO IMPERATORUM in vrbem est reuocatus, & in sede stabiliter constitutus. Baronius *ad. an.* 419. *p.* 456. *in rescript. Honorii.* Beatitudine tua praedicante id ad cunctorum clericorum notitiam volumus peruenire.

(b) *Tom. X. concil. edit. Reg. Paris. p.* 307. & 308. Si quis vero aliquid eorum alienare voluerit, inefficax atque irritum iudicetur; sitque facienti, vel consentienti accipientique anathema.

(c) Anastasius *in vita Symmachi.* Vt ambo ad Rauennam pergerent, ad iudicium Regis Theodorici *l. c. p.* 44. Et coeperunt agere, vt visitatorem daret rex sedis apostolicae. *Tom. X. concil. edit. Reg. p.* 334. Visitatores & aliis episcopis ipse dedit, & iustum est, vt facti sui lege teneantur. Luitprandus *lib. de pontif. Rom. vitis p.* 239. Petrus Altinae vrbis episcopus a rege Romam, vt sedis apostolicae visitator, mittitur. *Tom. X. concil.*

und seine Nachfolger (d), die Aufsicht über den Römischen Stuhl gehabt, und die Päbste bestättigt, daß ferner die Päbste, besonders Gregor der große eingestanden haben, daß dieses Recht den Kaisern zukomme (e), ist unläugbar. Daß aber die Karolingischen Kaiser nicht minder die Päbste mit derselben eigener unweigerlichen Einwilligung bestättiget; daß die Sächsischen Kaiser gleichfalls Päbste ab- und eingesetzt

X. concil. reg. p. 290. Symmachus ingressus est, & de euocatione synodali clementissimo regi gratias retulit, & rem desiderii sui, euenisse testatus est. *ap. Cassiodor. var. lib. VIII. ep.* 15. Aui nostri respondistis in episcopatus electione iudicio. Oportebat enim arbitrio boni principis obediri.

(d) Pagi *breviar. tom. I. p* 287. *Critica in annal. Baronii ad. ann.* 555. *n.* 10. Mabillon *comment. in ord. Rom. p.* 112. *sq.* Electus non se gerebat vt pontifex ante confirmationem. Joann. Garner. *in libr. diurn. Rom. pontificum, p.* 9. *sqq.*

(e) Joan. Diaconus *libr. I. de vita Gregorii cap.* 40. *Vit. Gregor. tom.* 4. *praemiss. p.* 216. Sacrum sibi ministerium ab imperatore commissum agnoscit. Franc. Pagi *breuiar. tom. II. p.* 415. *ex actis Vaticanis.* Nuntios ad Henricum Regem celeriter destinauit, per quos & electionem super se factam aperuit, & ne assensum praeberet, attentius exorauit.

setzt haben; daß ferner die Fränkischen Kaiser in gleichmäßigem Besitze dieses Rechtes gewesen sind, dieß muß als ein Beweis neuerer Zeiten weitläuftiger erleutert werden.

Daß die Karolingischen Kaiser dieses Recht besessen, und sowohl die Römischen als alle andere Bischöfe in ihren Landen investirt, auch den Stuhl zu Rom ordinirt haben, bezeugen nicht nur das Canonische Recht (f), sondern auch Mabillon (g) und die Benedictiner, welche Gregors Werke herausgegeben haben (h), weitläuftig und mit unwiederleglichen Gründen; daß nämlich Karl der große und seine Nachkommen das Recht den Pabst zu bestättigen ohne jemands Widerspruch erhalten haben. Pabst Eugenius II legte im Jahre 825 der Clerisey und dem Römischen Volke folgenden Eid bey der Pabstwahl abzuschwören auf: Ich verspreche, daß ich von heute an will getreu seyn unsern Herren dem Kaiser Ludwig und Lothar, mein

(f) *Distinct. LXIII. cap. 22. & 23.*

(g) *Commentar. in ord. Roman. p. 113.*

(h) *In vita Gregorii, lib. I. cap. 7. p. 216.* Restituto in occidente imperio Carolus M. eiusque posteri hoc iure confirmandi summi pontificis, nullo repugnante, potiti sunt.

mein Lebenlang nach meinem Verstand und Kräften, und daß der zum Pabstthum erwählte mit meinem Willen nicht eher consecrirt werden soll, bis er in Gegenwart des Kaiserlichen Gesandten diesen Eid abschwöre (i). Auf diese Verordnung des Pabstes Eugenius II berufen sich Otto I im Jahre 962 und Heinrich II im Jahre 1014 zur Behauptung ihres Bestättigungs-Rechts umständlich (k). Endlich widerhohlten auch die Päbste Stephan VI und Johann IX diese Verordnung, Kraft welcher der neue Pabst in Gegenwart der Kaiserlichen Gesandten consecrirt werden mußte, damit nicht die Kaiserliche Authorität verminders werde, wie das Canonische Recht (l) und der vom Pabste Johann IX. im Jahre 898 zu Rom gehaltene Synodus (m) bezeugen.

Also

(i) Ap. Anton. Pagi *ad. an.* 825. *n.* 29. *num.* 30. *ad. an.* 897. Stephanus Papa huius nominis VI. vulgo VII. illud (Eugenii II. decretum) nouo decreto firmauit, quod anno insequenti Joannes IX. in concilio Romano ratum habuit. *pag.* 525.

(k) Baronius *ad an.* 962. *n.* 8. 9. *& ad an.* 1014. *n.* 6. *sqq.*

(l) *Distinct.* LXIII. *cap.* 28. Cfr. Pagi *critic. ad. an.* 897. *n.* 4. Ne imperialis honorificentia minuatur, inquit Stephanus.

(m) Ne imperatoris honorificentia minuatur, ait Synodus ap. Baronium, *an.* 904. *n.* 13. Cfr. Pagi *critic. ad. an.* 898. *n.* 4. 6.

Also gaben auch die Sächsischen Kaiser in Ausübung der Aufsicht über den Römischen Stuhl und des Rechts, die Päbste zu bestättigen, den Karolingischen nicht das mindeste nach. Im Jahre 962 huldigten die Römischen Bürger, die Cardinäle, und Pabst Johann XII. dem Kaiser Otto I. Sie nahmen den heiligen Kaiser in die Stadt, versprachen ihm die Treue/ und schwuren/ daß sie niemals einen Pabst ohne die Einwilligung und die Wahl des Herrn Kaisers wählen oder ordiniren wollten (n). Daß ihm auch die Cardinäle gehuldigt haben, ist erwiesen (o). Auch huldigte der Pabst Johannes dem Kaiser gleich anfangs (p) Obgleich die Constitution von der Pabstwahl, welche Leo heraus gab, und die im Canonischen Rechte nachzulesen ist (q), alles obige bekräftiget, so gab doch dadurch dieser Pabst dem Kaiser mehr nicht, als was ihm ohne hin

(n) Luitprand. *hist. lib. VI. cap. 6. opp. p.* 115.

(o) Luitprand. *lib. VI. cap.* 11.

(p) *Ib. Lib. VI. cap. 6. p.* 112. zu geschweigen, was an besagtem Orte cap. 9. steht, welche Stelle wir nicht anführen wollen.

(q) *Distinct. LXIII. cap.* 23.

schon vermöge Landesfürstlicher Hoheit gebühret. Heinrich II. wußte gleichfalls sein Recht nachdrücklich zu behaupten. Er setzte nicht nur Benedict VIII. wieder ein, und verjagte den Gegenpabst Gregor (r), sondern er behielt sich mit Beziehung auf die Verordnungen des Eugenius II. und Leo VIII. im Jahre 1014 das Recht ausdrücklich vor, vermöge dessen kein Pabst anders, als in Gegenwart der Kaiserlichen Gesandten ordinirt werden dürfe. (s). Also übten auch die Fränkischen Kaiser ihre Gerechtsame ungehindert aus. Heinrich III. setzte im Jahr 1046.. 3 Päbste ab, und schlug den Bischof zu Bamberg Swideger zu dieser Würde vor, welcher auch angenommen, und unter dem Namen Clemens II. vom Heinrich bestätigt wurde (t). Im Jahr 1048 schickten die Römer ihre Gesandten abermals an den Kaiser, und liessen ihm den Tod des Clemens melden, mit angefügter Bitte, ihnen einen andern Pabst

(Suc-

(r) Pagi *breuiar. t. II. p.* 291.

(s) Baronius *ad an.* 1014. *p.* 49.

(t) Trithem. *annal. Hirsaug. ad an.* 1046. *tom. I. p.* 184. Waltramus *tract. de inuestitur* ap. Goldast. apolog. pro Henrico IV. p. 232.

(Successorem postulantes) zu geben. Der Kaiser ernannte hierauf den Bischof zu Brixen, Popo, welcher auch unter dem Namen Damasus II. den Stuhl bestieg. Nach dessen bald erfolgten Tode kamen neue Römische Gesandten, und suchten an, daß der Römischen Kirche, die ihres Hirten beraubt wäre, ein anderer vom Kaiser gegeben werden mögte. Heinrich gab ihnen hierauf den Bischof zu Toul Bruno, welcher hernach Leo IX. hieß, und zu Worms von den Deutschen Bischöfen in Gegenwart des Kaisers zum Pabst erwählt, auch von den Römern hernach willig angenommen, und im Jahre 1049 intronisirt wurde (u). Endlich

(u) Franc. Pagi *breuiar. tom. II. p. 327.* Damaso II. mortuo iterum legati Romanorum imperatorem adierunt, rectorem ecclesiae Romanae postulantes, quibus imperator Brunonem, Tullensem episcopum, dedit. Unter Kaiser Heinrich III. wurde der alte Vertrag erneuert, daß kein Pabst ohne Kaiserliche Bewilligung gemacht werden solle. S. Lambert. Schaffnaburg. *ad an.* 1059. Romani Principes satisfactionem ad Regem mittunt, *se scilicet fidem, quam Patri dixissent*, filio, quoad possent, seruaturos, eoque animo vacanti Romanae Ecclesiae Pontificem ad id tempus non subrogasse. S. Schmidts Geschichte der Deutschen, *II.* Theil *V.* Buch *II.* Kapitel.

lich sind im Corpore Juris viele Kaiserliche Kirchengesetze befindlich, die in ihre völlige Kraft erwachsen, und von den Päbsten selbst angenommen worden sind (x).

§. III.

Die Kaiser haben die Hoheit über Rom niemals verschenkt, und besitzen also die Oberherrschaft über diese Stadt und den Kirchenstaat noch bis jetzt unverjährt.

Nachdem Kaiser Augustulus im Jahr 476 von den Herulern verjagt, und das Abendländische Kaiserthum bis auf die Zeiten Karls des Großen aufgehoben worden war, waren die Päbste immer sorgfältig darauf bedacht, sowohl die Longobardischen Könige zu Pavia, als die Exarchen zu Ravenna in einer gewissen Ent-

(x) Cod. Theodos. *lib. XVI. tit.* 2. *de episcopis*, *l.* 20. Cfr. Gothofredi *comment. in cod. Theodos. tom. VI. p.* 48. *sqq.* Eginhard. *in vit. Caroli p.* 11. *Capitular. Lotharii tit. IV. cap.* 12. ap. Baluz. *tom. II. col.* 331. Cfr. Richer. *defens. tom. II. p.* 327. *Cap. de capitulis dist.* 10. Baluzius *praef. in tom. I. capitular.* §. 21. *sqq.* *In pontificali Clementis VIII. edit. Rom. p.* 236.

Entfernung von sich zu halten, welches ihnen selbst noch gelung, nachdem bereits Karl der Große das Occidentalische Kaiserthum wieder aufgerichtet hatte. Ihre listige Staatsklugheit suchte es stets dahin zu bringen, daß der Kaiserl. Tron zwar mit mächtigen aber mit auswärtigen Regenten besetzt würde, von welchen sie zwar allen Schutz, aber wenig Besuche zu erwarten hätten, und durch deren Abwesenheit die vollkommene Kenntniß der Kaiserlichen Gerechtsamen sich mit der Ausübung derselben allmählig und nach und nach verliehren mögte. Wer weitläuftig die Unwahrheit der Schenkung Constantins des Großen beweisen wollte, würde sich lächerlich machen, denn Märchen zu wiederlegen, ist nicht die Beschäftigung eines Geschichtkenners. Wer an diese Fabel dennoch zu glauben Lust hätte, mag sich von solchen Zeugen belehren lassen, welche, ob sie gleich diese Schenkung dem Römischen Stuhle gerne gegönnt haben mögten, dennoch solche, entweder aus Trieb des Gewissens, oder aus Furcht, als offenbare Lügner zu erscheinen, ganz und gar geläugnet haben (a). Schon Constantin

(a) Petrus de Marca *de concord. imp. & sacerdot. lib. III. cap.*

II. wußte so wenig von dieser vorgeblichen Verschenkung seines eigenen Vaters, daß er den Römischen Bischof Liberius, den er nach Mailand berufen hatte, also anredete: Weil du Bischof unserer Stadt bist (b). Der Römische Bischof Agatho wußte kein Wort davon, daß er Herr über Rom sey, wenigstens konnte er es unmöglich glauben, da er nebst dem Römischen aus 125 abendländischen Bischöfen bestehenden Synodus im Jahre 600 an den Morgenländischen Kaiser Constantinus Pogonatus folgendes schrieb. Das Concilium, welches unter dem Pabst Martinus in dieser Stadt Rom, die eine Unterthan in Eurer christlichsten

cap. 12. Jussu Rom. pontificum pia quadam industria excogitatam fuisse donationem Constantini Papebroch. *conat. chron.* Part. I. p. 48. De auctore figmenti istius variant coniecturae. Ant. Pagi *critic. an.* 324. *n.* 13. Donatio Constantini prorsus supposititia. Natalis Alexander *hist. eccles. tom. IV. p.* 309. Gerardus Dubis *in historia ecclesiae Parisiensis lib. VII. cap.* 7. *tom. I. p.* 455. Quod instrumentum falsum adulterinumque quotusquisque vel mediocriter eruditus facile agnoscit.

(b) Διὰ τὸ χριστιανόνστε, καὶ ἐπίσκοπον τῆς ἡμετέρας πόλεως &c. ap. Theodoret. *lib. II. hist. eccles. init. cap.* 16.

lichsten Herrschaft ist, versammelt gewesen ꝛc. (c). Die Karolinischen Kaiser haben der Römischen Kirche zwar große Einkünfte und Nutzungen, aber nicht die Landeshoheit über Rom und die benachbarten Länder geschenkt. Nachdem Karl der Große das Kaiserthum übernommen hatte, übte er die höchste Gerichtbarkeit zu Rom aus (d). Was aber die übertriebenen Verschenkungen gewisser Bezirke betrifft, welche Pipin, Karl der Große, und dessen Sohn Ludwig der Fromme an die Römische Kirche gethan haben sollen, so so sind solche theils eben so ungegründet, als jene, welche Constantin dem Großen angedichtet wird. (e), theils nicht ganz ausser allen Zweifel gesetzt. Die Sächsischen Kaiser vorzüglich Otto I. und Heinrich II. sollen den

Päb-

(c) Ap. Harduin. *tom. III. col.* 1122. Σύνοδος ἥτις ἐν ταύτῃ τῇ δουλικῇ τοῦ ἡμέτερου χριστιανικωτάτου κράτους τῶν Ρωμαίων πόλει συνῆλθε.

(d) Natal. Alexand. *l. c. p.* 319. Suscepto imperio summam Romae iurisdictionem exercuit. Pagi *critic. in Baronii annal. ad. an.* 823. *n.* 1.

(e) Pagi *critic. ad an.* 817. *n.* 7. Non minus commentitia, quam quae Constantino M. affingitur.

Päbsten gleichfalls große Länder geschenkt haben. Wenn auch diejenigen, welche diese Schenkungen für erdichtet halten (f), nicht ganz recht haben sollten, sind denn alsdann diese vorgeblich verschenkten Provinzen mehr als die Reichslande der geistlichen Fürsten, über welche die höchste Gewalt bey Kaiser und Reich verbleiben muß. Noch mehr, sowohl Otto als Heinrich haben in ihren Urkunden sich die Oberherrschaft über Rom und alle verschenkte Plätze ausdrücklich vorbehalten, bedungen, und ganz deutlich gesagt (g). Unserer und unserer Nachfolger

(f) Baronius *ad an.* 962. & 1014.

(g) Baronius *ad an.* 962. *n.* 8. Omnia superius nominata ad vestram partem per hoc nostrae confirmationis pactum roboramus, salua IN OMNIBVS potestate nostra, & filii nostri posterorumque nostrorum *ad an.* 1014. *n.* 7. SALVA IN OMNIBVS POTESTATE NOSTRA POSTERORVMQUE NOSTRORVM, secundum quod in pacto & constitutione Eugenii pontificis (S. oben §. *II. not.* (*i*).) successorumque illius continetur, vt omnis clerus & vniuersi populi Romani nobilitas propter diuersas necessitates, & PONTIFICVM IRRATIONABILES erga populum sibi subjectum ASPERITATES RETVNDENDAS sacramen-

folger Rechte in allem unbeschadet, wie es in des Pabstes Eugenius und seiner Nachfolger Constitution enthalten ist / daß die ganze Clerisey und der Adel des Römischen Volks um verschiedener nothwendiger Ursachen willen / und damit die unvernünftige Härtigkeit der Päbste gegen das ihnen unterworfene Volk bezähmt werden möge/ sich eidlich verbinden / daß keiner zum Pabst consecrirt werden solle / ehe und bevor er in Gegenwart unserer Gesandten alles zu halten verspreche / was Pabst Leo versprochen hat . . . . . Wir bestättigen auch/ daß man dem Pabst oder seinen zum Behuf der Gerechtigkeit abgeordneten Richtern, in allen

Stücken

cramento se obliget, vt ille, qui ad hoc sanctum regimen eligetur, nemine consentiente consecratus fiat Pontifex, priusquam talem in PRAESENTIA MISSORVM NOSTRORVM faciat promissionem, pro omnium satisfactione ac futura conseruatione, qualem Leo sponte fecisse dignoscetur . . . . . . Illud etiam confirmamus, vt Domino apostolico iustam in omnibus seruent obedientiam, seu ducibus & iudicibus suis ad faciendam iustitiam. Huic enim institutioni hoc necessario annectendum esse perspeximus, vt missi domini apostolici, seu nostri, SEMPER sint constituti, qui ANNVATIM NOBIS RENVNTIARE VALEANT, qualiter singuli duces ac iudices populo iustitiam faciant.

Stücken billigen Gehorsam leisten; denn wir haben für nöthig erachtet, hier anzufügen/ daß des Pabsts oder unsere Abgeordnete immer bestellet sind/ die uns jährlich berichten können/ wie ein jeder Richter dem Volke die Justiz verwalte.

Noch im Jahre 1073. bezahlte die Stadt Rom dem Kaiser den gewöhnlichen Tribut. Bischof Anno von Cölln und Hermann Bischof von Bamberg wurden nach Rom gesendet, das Geld einzusammeln, welches dem König gehörte (h). Mehrmals ordneten die Kaiser Bischöfe nach Rom ab, um die Befugnisse des Reichs zu beobachten (i). Kaiser Friderich I. ließ ums Jahr 1153 und noch später hernach die Kaiserlichen Contributionen durch ganz Italien streng eintreiben (k). Die-

se

(h) Conrad. Vrspergens. *in chron. p.* 169.

(i) Pro iustitia regni. Vid. Otto Frising. *in chron. lib. VI. cap.* 34.

(k) *Otto* Fodrum *explicat per ea*, quae ad fiscum regalem spectant .... Ex quo fit, vt plurimae ciuitates, oppida, castella, quae huic iustitiae vel omnino contradicendo, vel integraliter non persoluendo, reniti conantur, ad solum vsque prostrata proteruiae suae documentum

se Kaiser haben also nicht allein die Landeshoheit über Rom gehabt, sondern auch gewußt, wie endlich Leo VIII. dem Kaiser Otto dem Großen und seinen Nachfolgern alles das, was die Karolinischen Kaiser der Römischen Kirche vorgeblich geschenkt hatten, auf eine unwiderrufliche Weise wieder abgetretten habe, und zwar, in einem Lateranischen Concilio, in Gegenwart einer großen Anzahl von Cardinälen, Erzbischöfen und Bischöfen mit Einwilligung des Römischen Volks und der Stände, und zwar durch einen auf das heilige Evangelium geleisteten Eid (1). Die

mentum posteris ostendant. *lib. II. cap.* 13. *de gestis Friderici.* Cfr. chronic. Laurishamens. in Freheri *script. rer. Germ. tom. I. p.* 70. Quidquid ius fisci exinde exigere potuerat, ex integro in vsus monasterii cedere praecipimus. Ipsas possessiones, contra abbatis decretum intrare, ad freda vel tributa exigenda, omnibus hominibus interdicimus. Vid. Iac. Syrmond. *not. ad capitul. reg. Francor. p.* 769.

(1) *Risposta per il diritto imperiale sopra Commachio, alla prima e seconda scrittura della corte di Roma, pag.* 17. wo es Seite 17. heißt: Nel concilio Lateranense, in presenza di gran numero di cardinali, arcivescovi e Vescovi, e col consenso ed autorita del popolo Romano, tanto di Chierici, quanto di laici, di tutti gli ordini,

Die an Kaiser Friderich I. von dem Pabst Hadrian IV. im Jahr 1158 abgeordneten Gesandten redeten den Kaiser unter andern also an: Es grüssen euch auch unsere ehrwürdigen Brüder Eure Geistlichen / die sämmtlichen Cardinäle / als den Herrn und Kaiser über die Stadt Rom (m). Friderich II. erklärte sein Territorial-Recht durch folgende unzweifelhafte Worte: Ich verlange die Huldigung nicht von den Italienischen Bischöfen / wofern sie nichts von unsern Regalien haben wollen. Hören sie gerne vom Pabst: was hast du mit dem Kaiser zu schaffen; so müssen sie sich nicht verdrüssen lassen / vom Kaiser zu hören: was hast du mit den Gütern zu schaffen? Der Pabst spricht: unsere *Ministri* gehörten nicht in die Bischöfl. Palläste. Dieß gebe ich zu / wenn ein Bischof auf seinem und nicht auf unserem Gebiete einen Pallast besitzet / wenn aber die bischöflichen Residenzen auf unserm Territorium liegen / so

dini, e confermandolo li rappresentanti di tutte le Regioni, il terzo delle Calendo di Maggio &c. Die Restitutionsurkunde steht auch in Baron. *ad an.* 964. *n.* 25.

(m) Salutant etiam vos clerici vestri, vniuersi cardinales, tanquam dominum & IMPERATOREM VRBIS. Raderuic. *de gestis Friderici I. lib. I. cap.* 22. Cfr. Baron. *ad an.* 1158. *n.* 3.

so sind sie unser, weil alles, was auf einem Gebietsbezirk gebauet wird, demselben zuständig ist. Der Pabst spricht / man müsse keine Kaiserlichen Gesandten nach Rom schicken / weil darinn alle obrigkeitliche Gewalt dem H. Petrus zustehet. Diese Sache / ich muß es gestehen / ist richtig. Denn da ich durch göttliche Verordnung Römischer Kaiser genennt werde / und es auch bin so mache ich nur ein Bild eines Regenten aus / und trage den leeren Namen ohne Gewalt / wenn man uns die Oberherrschaft über die Stadt Rom wird entrissen haben (n). Im Jahre 1236 behauptete Kaiser Friderich II. seine Gerechtsame so nachdrücklich und so öffentlich, daß er an den Pabst Gregor IX. schrieb: Italien stehe von Rechtswegen unter seiner Herrschaft / es komme also Seiner Majestät zu / die Italiänischen Rebellen zum Gehorsam zu brin-

(n) Radeuic. *de gestis Friderici II. lib. II. cap.* 30. Cum diuina ordinatione ego Romanus imperator & dicar & sim; speciem tantum dominantis effingo, & inane vtique porto nomen, ac sine re, si vrbis Romae de manu nostra potestas fuerit excussa.

bringen. (o). Als in der Mitte des 14 Jahrhunderts König Andreas von Neapel nach Rom kam, trugen ihm die Römer die Herrschaft über sich auf, weil die Deutschen dem Karl IV. immer einen Kaiser nach dem andern entgegen wählten, folglich in unserm Vaterlande niemand war, der sich um Italien bekümmerte, auch die Päbste zu Avignon residirten. Aber Andreas schlug ihm die Bitte ab, und behauptete: Rom gehöre dem Römischen Reiche zu (p). Carl V. behielt sich in den mit dem Römischen Hofe errichteten Verträgen seine Landeshoheit und die Gerechtsame des Römischen Reichs über die Päbstlichen Lande vor (q) welche Formel der Hof zu Rom gewiß nicht geduldet haben würde, wenn er im mindesten geglaubet hätte, daß ein Römischer Kaiser

(o) Raynald. *annal. tom. XIII. ad an.* 1236. *n.* 3. *sqq.* Italiam sui esse iuris ac dominii, atque adeo suae dignitatis esse; rebelles edomare.

(p) Dominium oblatum a Romanis refutauit, asserens; Romam esse imperii. Cfr. Questioni Commachiesi p. 7. Vid. Guilielm. Cortus. & Bernardin. Scardeon. *de claris ciuibus Patauinis lib. II. class.* 10. *p.* 231.

(q) S. die Urkunde des mit Clemens VII. im Jahre 1529. geschlossenen Friedensvertrags. Ne quid de Germanici imperii iure decedat. Vid. Belcar. rer. Gallicar. lib. XX. p. 625.

Kaiser nichts mehr über den Kirchenstaat zu befehlen habe. Die folgenden Kaiser haben öfters versuchet ihre Rechte über Rom geltend zu machen, aber die zu große Macht des Römischen Hofes, ihre öftern Kriege mit den Türken, und vorzüglich die inneren Zerrüttungen im Reiche haben ihre Entwürfe vereitelt. Obgleich also alle unsere Kaiser einen theuren Eid geschworen haben, daß sie die Gerechtsamen des Römischen Reichs handhaben, und davon nichts veräussern wollen, so blieb doch der fromme Wunsch, den Joannes Petrus de Ferraris (r) schon vor 300 Jahren geäussert hat;

 daß

(r) Petr. de Ferraris *Practic. sub rubric. forma responsionis rei conuenti* §. *tanquam n.* 10. *p.* 91. & §. *praescriptionis n.* 24. *p.* 100. Et sic notà; quomodo & quot modis isti clerici illaqueant laicos & suam iurisdictionem ampliant. Sed heu miseri Imperatores & principes seculares; qui hoc & alia sustinetis, & vos seruos Ecclesiae facitis; & mundum per eos infinitis modis vsurpare videtis, nec de remedio cogitatis; quia prudentiae & scientiae non intenditis. -- Nonus est, dum est schisma in Ecclesia Dei, sicut moderno tempore, quo fuerunt duo papae, qui iam durarunt XXX. annos & vltra, & perseuerauit, nec vnquam quiescet Ecclesia, nec Italia, donec ipsa Ecclesia possideat ciuitates, vel castra, & donatio eidem facta per Constantinum fuerit per aliquem probum & potentem Imperatorem penitus reuocata,

daß nämlich einmal ein mächtiger und großer Kaiser erscheinen mögte, welcher dieses wichtige Werk zur Ausführung brächte, bisher noch nicht ganz erfüllet, und nur in den geheimen Rathschlüssen der Vorsicht allein steht es, ob dieser glückliche Zeitpunkt nahe oder entfernt sey.

§. IV.

Die Päbste haben dadurch, daß sie ihre Bullen nach den Jahren der Kaiserlichen Regierung datirten, ihre Unterthänigkeit selbst anerkannt und bewiesen.

Die Akten der alten Kirchenversammlungen melden immer gleich Anfangs, den Kaiser, unter dessen Regierung diese oder jene Synode gehalten wurde; eine Ehre, die den Jahren der Päbstlichen Regierung in den Urkunden der alten Concilien nicht ein einzigesmal wiederfuhr. Noch mehr, es ward in demselben nicht einmal für wichtig genug gehalten, anzuzeigen, unter

cata, cum non bene conueniant psalterium cum cithara, nec dictum sit a Christo, nec a beato Petro, quod possidere debeant talia, sed quod est Caesaris, reddatur Caesari, & quod est Dei, Deo.

ter welchem Pabste diese Versammlungen zusammenberufen worden seyen. Noch im Jahr 826 hielt Eugen II. zu Rom ein Concilium, darinn gleich Anfangs gemeldet wird, daß es unter den Kaisern Ludwig dem Frommen, und seinem Sohne Lothar versammelt worden sey; allein die Jahre der Regierung des Pabstes wird man von Anfang bis zu Ende vergebens darinn suchen (a). Das 4te Constantinopolitanische Concilium (das VIII. allgemeine) setzt im Jahre 869 die Regierungsjahre der Kaiser Basilius und Constantin voran. Von den Jahren des Pabstes Hadrians II. geschieht aber nicht im mindesten Meldung (b). Die Päbste haben vielmehr, so wie alle andere Unterthanen des Römischen Reichs ihre öffentlichen Schreiben viele Jahrhunderte lang nach den Jahren der Kaiserlichen Regierung datirt. Ihr Stolz wagte es nicht sogleich, die Jahre ihrer Würde an die Stelle der Regierungsjahre ihrer Beherrscher zu setzen. Listig versuchten sie es nach und nach beyde zusammen zu setzen, und das Stillschwei-

(a) Baronius *initio huius anni.*

(b) Harduin. *Tom. V. concil. col.* 764. Franciscus Pagi *breuiar. tom. II. p.* 120. Basilius & Constantinus Imperatores actionibus VIII. & IX. praesidentes dicuntur ..... Prius imperatoribus acclamatum est, quam Romanis pontificibus.

gen der Kaiser, welche davon keine nachtheilige Folge vermutheten, verleitete sie endlich, die ächte und wahre Zeitpunctsrechnung gar zu verschweigen, und sich allein in den Besitz des Rechts der Bestimmung der Vorfälle der Geschichte zu setzen. So war das veränderliche Schicksal der chronologischen Kennzeichen, welche den Päbstlichen Urkunden beygefügt worden sind, beschaffen, und wir finden in der Diplomatic folgende Veränderungen davon. Erstlich wurden die Burgermeister und Indiction genannt. Hernach machten die Regierungsjahre der Kaiser die Bestimmung des Zeitpunkts aus, wie Gregor der Große, Gregor II. und III. Zacharias, und andere gethan haben; hierauf die Jahre der Päbste selbst neben den Jahren der Kaiser. Endlich der Zeitpunkt von Christi Geburt, der Indiction, und der Amtsantrettung eines jeden Pabstes. Die 3 ersten Arten haben bis aufs neunte Jahrhundert gedauert. Zu den unseligen Zeiten Gregors VII. vergaß der Päbstliche Stuhl, die Regierungsjahre derjenigen Fürsten beyzusetzen, die ihn doch zu belehnen berechtiget waren, und seine Hofnung, diesen Fehler durch die Nachsicht der Kaiser mit der Folge der Zeit zum Gesetze zu machen, ward nach und nach so kräftig erfüllt, wie so manche

che Misbräuche, die durch die fälschlich geheiligte Verjährung zu unverbrüchlichen Gewohnheitsvorschrifften ausgeartet sind (c). Es ist also unläugbar, daß die Päbste auch in der Zeitrechnung ihrer Urkunden die Kaiserliche Oberherrschaft über sich und den Kirchenstaat so lange willig erkannt haben, bis der Reiz, aus verwirrten und unglücklichen Zeiten Vortheile zu ziehen, sie lockte, von ihrer Pflicht abzugehen. Der Geschichtschreiber mag zum Maasstabe seiner Zeitrechnung nehmen was er will. Er schreibt als Privatmann ohne Amt und Würde.

(c) Mabillon *de re diplomatica lib. II. cap.* 25. §. 1. In ecclesiasticis primum locum damus diplomatibus pontificiis, quibus varii chronologici characteres pro temporum ratione appositi sunt. Primum enim a Consulibus & Indictione, tum ab annis Imperatorum, vt Gregorius Magnus, Gregorius II. & III. Zacharias & alii; postea ab annis ipsorum Pontificum cum annis Imperatorum: ac demum ab annis Incarnationis, Indictionis, & Pontificatus cuiusque desumti sunt. Tres priores modi ad seculum nonum obtinuerunt, quo tempore paulatim omissis Imperatorum annis suos substituerunt Pontifices (maxime a Gregorio VII.) eumque morem deinceps cum Indictione retinuerunt. Natalis Alexander *hist. eccles. sec. IV. diss.* 25. *p.* 319. Pontifices hanc e suis diplomatibus seruitutis notam expunxerunt.

Er schreibt für Bürger der ganzen Welt. Wer wird sich wohl darüber ärgern, in einem Calender das Jahr unter dreysigerley verschiedenen Epochen benennt zu sehen? Aber welche Canzley wird bey Ausfertigung eines Diploms das ganze Verzeichniß dieser Calenderepochen aus den Allmanachen abschreiben? In einer Urkunde dient die Anzeige der Regierungsjahre eines Landesherrn gleichsam mit zum Siegel der Wahrheit, und sollten nicht aus eben diesem Grunde alle die Päbstlichen Urkunden, welchen dieses Kaiserliche Wahrheitssiegel fehlt, wo nicht für ungültig, doch wenigstens für verdächtig gehalten werden? Und sind sie nicht eben so viel, als wenn der Regierungspräsident eines Fürsten eine Urkunde für das Vaterland mit der Jahreszahl bewähren wollte, seit dem er seinem Herrn in seinem von ihm erhaltenen Amte den Eid der Treue geleistet hat?

§. V.

Eingriffe der Päbste in die Gerechtsame der Regenten.

Jeder Regent ist der Vorsteher einer Versammlung. Er herrschet nicht über zerstreute

Hor-

Horden. Sein Entzweck ist, seine Unterthanen in dem ihm anvertrauten Bezirk glücklich zu machen, und sie sowohl von den Fesseln auswärtiger Mächte, als von dem Zwang fremder Gesetze zu befreyen." Ihm ist daran gelegen, sein Volk unzertrennt beysammen zu erhalten, und dasselbige weder durch Auswanderungen an der Zahl, noch durch Vermischung mit andern Nationen an den Sitten zu schwächen. Nach diesem Gemälde beurtheile man den Pabst als Regent! Die Vortheile, welche er unter dem Vorwande des Nutzens der Kirche zu erhalten sucht, dienen nur allein das Interesse seines Hofes zu befördern. Diesem zufolge sucht er in allen Staaten zahlreiche Classen von Unterthanen zu erhalten, deren Beherrschung er ihrem Landesherrn wo nicht gänzlich abspricht, doch wenigstens mit ihm zu theilen sucht. Er will also derjenige Landesfürst seyn, dessen Umfang keine Schranken kennet, und lieber in hundert Staaten eine wandelbare und streitige Herrschaft besitzen, als der größte weltliche Regent, dessen Zepter nicht weiter als bis an seine äusserste Gränzfestung reichet. So wie fast alle Länder mit Leuten besetzt sind, die ihm zu huldigen genöthigt worden waren, so ist sein Sitz ein Sammelplatz, ange-

füllt von Fremden aller Nationen, die gleichsam bey ihm als Geisel oder Bürgen der Treue derjenigen Völker verpfändet sind, welche das angebohrne Blut an die Festhaltung ganz anderer Gesetze fesselte. Wunderbar, wo nicht gar schimpflich ist es für die weltlichen Regenten, daß Mönchen, nachdem diese, nach dem Beyspiele ihres Führers auch wieder ihre kleine Staaten unter sich errichtet hatten, den Landesfürsten das Muster zur Befreyung von solchen sklavischen Fesseln geben mußten. Im alten Statutenbuche der Cartheuser steht verordnet, daß, wenn ein Closter oder auch ein Mönch dieses Ordens ohne Erlaubniß des Generalcapitels, es sey gleich in seiner eignen oder in eines andern Sache, beym Römischen Hofe um eine Verordnung anhalten, oder sich selbst dahinbegeben, oder auch nur an den Pabst schreiben würde, ein solches Closter oder ein solcher Mönch gänzlich aus dem Orden hinausgestossen werden sollte (a). Man glaube nicht, daß diese Verfügung

(a) *Antiqua & noua statuta Carthus. edit. Joan. Amorbach, Basil.* 1510. *Part. II. statut. antiq. cap.* 21, wo folgendes Statut zu finden ist: Si domus, aut quaelibet nostri ordinis persona per se, vel per alium litteras a Roma-

fügung vielleicht ein bloser Eigensinn dieses einzigen Ordens gewesen sey; auch der Dominicanerorden, diese sonst so große Stütze der Päbstlichen Herrschsucht ist hierinn mit übereingestimmt. Er verbot, daß kein Predigermönch ohne besondere Erlaubniß seiner Vorgesetzten sich an den Hof des Pabstes zu verfügen wagen solle. (b). Dieß geschah von Mönchen. Diese selbst unterworfene Mitglieder des Staats, verschlossen die Thüre ihrer Gesellschaften vor dem Pabste, und liesen sich nicht von ihm unumschränkt beherrschen. Und ein Regent sollte des Pabstes Sklave seyn! ein Landesfürst sollte vergessen, daß Gott ihn zum obersten Beherrscher seines Landes eingesetzt habe! er sollte zulassen, daß der Pabst ihm in seinem eigenen Gebiete Leute ein- und absetze, in Pflicht nehme,

Romana curia, ſine licentia capituli generalis, poſtulauerit, ſeu curiam Romanam adierit, vel pro ſe aliisue quibuslibet, qualicunque ex cauſſa domino papae ſcribere praeſumpſerit, ſocietate totius ordinis priuetur.

(b) In den Acten des im Jahre 1276. zu Pisa gehaltenen Generalcapitels ap. Martene *tom. IV. anecdot. col.* 1786. Interdicit magiſter prioribus fratribus vniuerſis, ne aliquis vadat ad curiam domini papae, ſine ipſius licentia ſpeciali.

me, bereichere, von der gemeinen Bürgerlast befreye, verbanne, und sogar ihm, ihm dem rechtmäßigen Beherrscher selbst, gemessene Befehle zuschicke!

Wer aber an dieser unseligen Lehre der Römischen Curialisten noch zweifelt; wer vielleicht unmöglich glauben kann, daß sie behauptet hätten, der Pabst sey auch im zeitlichen das Oberhaupt der weltlichen Regenten, er könne sie bestrafen, bestättigen, absetzen, und über ihre Güter, je nachdem es der Vortheil der Römischen Kirche erfodert, schalten und walten, der sehe diese Lehre nicht in Privatschriftstellern, sondern in den vorgeblichen Päbstlichen Gerechtsamen nach, so wie der Cardinal Laurea solche vorgetragen hat. Daselbst heißt es von allen Regenten: Dem Pabst sind Kaiser und Könige unterthan. Der Pabst verdammet, verbannet / und setzet die unbilligen Kaiser und Könige ab. Der Pabst spricht die Unterthanen unbilliger Kaiser und Könige vom Eid der Treue los. Der Pabst beurtheilt und annullirt die Rechtsprüche der Könige und Kaiser. Der Pabst befielt Königen und Kaisern, die Waffen wider die Feinde der Kirche zu ergreifen. Der Pabst straft und beraubt

beraubt ihrer Lehen die Könige und Fürsten / welche die Errichtung neuer Kirchen hindern. Wenn der Pabst einen König in den Bann gethan hat, giebt er dem Volk die Gewalt, einen andern zu erwählen (c). Nun noch in Betreff des Römischen Kaisers insonderheit eine unverschämte Stelle. Der Kaiser muß dem Pabst den Eid der Treue schwören. Des Kaisers nulliter geführte Processe werden vom Pabst recognoscirt und visitirt. Der Kaiser hat kein Recht bey des Pabstes Wahl und Beståttigung. Der Kaiser kann vom Pabst abgesezt werden. Er ist niedriger als Pabst und Bischöfe (d). Wann das Reich vacant ist / kann bey Strafe der Excommunication kein Fürst den Titel eines Vicarii führen. Die Jurisdiction fällt alsdann auf den Pabst. Der Kaiser kann kein Concilium versammeln / sondern er bittet den Pabst / daß er es versammle. (e).

Dieser tolle Grundsatz trieb den Pabst Hadrian IV. so weit, daß er sich erfrechte, an den Kai-

(c) Card. Laurea *epitome canonum titulo: papa circa imperatores & reges.*

(d) ibid. p. 317.

(e) ibid. p. 318.

Kaiser Friderich I. folgendes zu schreiben: In deinem an uns geschickten Briefe sezest du deinen Namen vor den unsrigen / wodurch du einen Frevel und Uebermuth begehest (f). Friderich I. aber antwortete also: Was Euer Pabstthum von Regalien hat, das hat es von den Kaisern geschenkt bekommen. Wenn wir an den Pabst schreiben / setzen wir unsern Namen / Kraft des alten Rechts voran (g). So verächtlich aber der Römische Hof von den Regenten spricht: so hoch erhebt er seine Geistliche. Gregor VII. schämt sich nicht zu sagen: Die bischöfliche Hoheit kann durch keine Vergleichungen erreicht werden. Wenn du sie mit dem Glanze der Könige / und der Krone der Fürsten vergleichest / so wird dieser viel niedriger seyn, als wenn du Bley mit Gold vergleichen wolltest (h). So machten

(f) *In appendice vetusti scriptoris ad Radenicum tom. I. Vrstis. p. 562. sq.* In litteris ad nos missis nomen tuum nostro praeponis, in quo insolentiae, ne dicam arrogantiae, notam incurris.

(g) ibid.

(h) Ap. Harduin. *tom. VI. concil. P. I. col.* 1472. Aurum non tam pretiosius plumbo, quam regia potestate altior dignitas sacerdotalis &c. Cfr. Blondell. de formula: *Regnante Christo*, p. 171.

machten es aber die alten Päbste nicht; noch kurz vor Gregor VII. erkannten sie einen jeden Landesherrn für den obersten Richter seines Volks, bey dem sie selbst auf erforderlichen Fall Recht suchen mußten. Dieß that im Jahr 868. der Pabst Hadrian II. gegen den Kaiser Ludwig II., und erkannte, daß dieser Kaiser, so wie seine Vorfahren die Oberherrschaft über Rom besässen (i).

Der zweyte Eingrif der Päbste in die Gerechtsame der Regenten ist, daß sie einen grossen Theil ihrer Unterthanen, nämlich alle Geistlichen ihrer Herrschaft entziehen, da doch diese sich aus dem Lande nähren, und dessen Schutz geniessen. So soll ein Geistlicher von einem weltlichen Richter nicht gerichtet werden können. Die Layen, welche sich in die Criminal-Verbrechen der Geistlichen mischen, werden in der nun GOtt sey

(i) Holstenius *part. II. collect. veter. Eccles. Roman. monument.* p. 137. & Pagi *critic. ad an.* 868. *n. XIII. ex annalibus Bertianis*: Quarta feria post initium quadragesimae factione Arsenii filius eius Eleutherius filiam Adriani papae dolo decepit, & rapuit, sibique coniunxit. Vnde idem papa nimium est contristatus. Hadrianus papa apud Imperatorem missos obtinuit, qui praefatum Eleutherium SECVNDVM LEGES ROMANAS iudicarent.

sey Dank! in den meisten vernünftigen Landen verwünschten und aus den Büchern ausgerissenen Bulle in coena Domini verbannt, sie mögen Könige oder Beamte derselben seyn. Wer einen Geistlichen vor die weltliche Gerichte zieht, muß in Bann gethan werden. Die Geistlichen, welche vom geistlichen Richter an den Landesregenten appelliren, werden von allen ihren Diensten und Beneficien suspendirt, und, nach zernichteter Appellation vor den Pabst citirt (k). Noch mehr, die frevelhaften römischen Curialisten behaupteten, es sey göttlichen Rechts, daß ein Geistlicher, wenn er Schulden gemacht hat, ja sogar, wenn er ein Vatermörder, Räuber, Verräther des Vaterlandes, oder Rebell wird, vor dem weltlichen Richter nicht belangt werden könne (l). Geschah dieß um solche abscheuliche Verbrechen zu bestrafen, oder vielmehr solche im Finstern zu nähren? —

Der dritte Eingriff ist, daß die Päbste einen großen Theil der Länder, nämlich alle geistliche Güter und milde Stiftungen der Oberherrschaft und Gewalt des Landesherrn entzogen. Welche Ungerechtigkeit! der gute Landsherr soll besagte Güter durch sauren Schweis

(k) Laurea *l. c. p.* 115.

(l) Azorius *instit. moral. tom. I. lib. V. col.* 405.

Schweis und Beyhülfe seiner armen Unterthanen mit schweren Kosten beschützen und vertheidigen, aber zur Anwendung derselben kein Wort sprechen. Auch sogar im äusserſten Nothfalle, wo das allgemeine Beste um Rettung schreyet, ohne päbstliche Einwilligung nichts zur Steurung der Bedürfnisse hergeben können. „ Die Geistlichen und ihre Güter, so spricht „ Roms Stimme, sind frey vom Tribut, Zoll, „ Diensten und Abgaben der Weltlichen. Es „ ist göttlichen Rechtes, daß sie frey seyen. „ Wer dagegen handelt, ist ipso facto im „ Bann (m). Vereitelt sind sie itzt, jene despotischen Privilegien, welche die Päbste Paul III. Pius IV. und Gregor XIII. einem Orden ertheilten, dessen Aufhebung den Regenten die Augen über ihre Gerechtsame öffnete. Vermöge besagter Privilegien wurden sämmtliche Güter der Jesuiten, von allen Zehenden und Hülfsleistungen frey gesprochen, sie mochten Namen haben wie sie wollten, und mit Verachtung des höchsten Grades der allgemeinen Noth; so daß sie weder zum Kriege (selbst gegen die Unglaubigen, der doch so oft Roms Cassen bereicherte:) noch so gar zur Beschützung des Vaterlands (um den Undank der Söhne gegen ihre Mutter

(m) Laurea *tit. immunitas p.* 315.

zu reizen) noch auf irgend eine andere Weise beytragen durften (n). Auch mußten die Jesuiten selbst bey dem Eintritt in ihre Gesellschaft feyerlich angeloben, niemand als GOtt, und dessen Stadthalter dem Pabst, unterthänig zu seyn (o). Großer GOtt! kannst du einen Eid der Unterthänigkeit von Menschen annehmen, die meineidig gegen ihr Vaterland, und Verräther desselben sind? — Endlich waren die Päbste nicht damit zufrieden, allen Geistlichen solche Freyheiten auf ihre gegenwärtige besitzende Güter zu ertheilen. Sie erstreckten diese Vorrechte bis auf die noch zu erwartende Zukunft.

(n) Cherubinus *tom. II. bullarii p.* 421. Omnia societatis collegia vbilibet consistentia, præsentia & futura, eorumque fructus, reditus & prouentus, etiam bonorum secularium & regularium quorumcunque, illis pro tempore vnitorum, a quibusvis decimis, subsidiis, etiam charitatiuis & aliis ordinariis oneribus, ETIAM PRO EXPEDITIONE CONTRA INFIDELES, DEFENSIONE PATRIAE, AC ALIAS QVOMODOLIBET, ETIAM AD IMPERATORVM, REGVM, DVCVM ET ALIORVM PRINCIPVM INSTANTIAM PRO TEMPORE IMPOSITIS perpetuo liberamus, eximimus &c.

(o) Miraeus *de congregat. clericor. in communi vivent. p.* 27. wo er die Regel des Jesuitenordens vorträgt: Quicumque in societate nostra vult soli Domino, atque Rom. pontifici, eius in terris vicario, seruire &c.

kunft. Wir beschliessen durch diesen Brief/ sagt Pabst Alexander VI. daß alle unbewegliche Güter des Closters/ weß Rechtens/ an welchem Orte/ und welcher Clostergemeinde sie seyn mögen/ sowohl die gegenwärtigen als die zukünftigen/ sie mögen durch Vermächtnisse/ Geschenke/ oder unter irgend einem Namen und Grunde an dasselbige gekommen seyn/ oder in Zukunft erhalten werden/ in allen Landesherrschaften von allen und jeden Beschwehrden/ Abgaben/ Einnahmen/ Auflagen/ und Lasten, wie solche auch Namen haben mögen/ gänzlich ausgenommen und frey seyn sollen. (p): Wir befehlen allen Herren aller Orte und Länder, sie mögen in

 noch

(p) *An. 1498. in diplomate monasterio S. Petri de Perusia dato, tom. I. bullarii Casinensis p. 104.* Supplicationibus vestris inclinati decernimus per praesentes: quod bona quaecunque immobilia iuris, locorum & membrorum quorumcunque ipsius monasterii, praesentia & futura, & tam ab intestato, quam ex testamento, nec non legatis, fideicommissis, donationibus & quibusuis aliis iuris titulis acquisita & acquirenda, in quibuscunque dicti vel ALTERIVS TERRITORII locis sint, & esse reperiantur, ab omnibus & singulis grauaminibus, datiis, taleis, gabellis, collectis, impositionibus, & quibusuis aliis nominibus nuncupentur, oneribus LIBERA PRORSVS & EXEMPTA sint,

noch so grosser weltlichen Würde / als sie wollen / gläntzen / daß sie weder selbst / noch durch andere / jemals etwas wider diese Execution zu thun sich unterstehen sollen (q).

Der vierte Eingriff ist einer der schrecklichsten. Die Päbste nehmen die Klagen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit an, und erklären die Rechtssprüche der Regenten für ungültig, hemmen den Lauf der Gerechtigkeit, und leisten, worüber schon Bernardus klagte, den Bösewichtern Schutz. Ihr Recht spricht: wenn Unterthanen oder Vasallen von ihren Landesherren oder Fürsten beschweret werden, so können sie sich an den Pabst wenden (r). Sie erfrechten sich noch weit mehr zu thun. Sie mischten sich sogar als allerhöchste Richter in die Staatsstrittigkeiten grosser Potentaten unter einander selbst. In den zwischen dem Lützenburgischen Heinrich und Robert von Sicilien entstandenen Zwistigkeiten that Clemens V. folgenden Ausspruch: Wir / sowohl Kraft der Hoheit / die wir ungezweifelt zum Reich haben / als Kraft des Rech-

(q) Eugenius IV. *ap. Cherubin. tom. I. p.* 296.

(r) Cenedus *collectan. ad ius can. p.* 481. Quando subditi & vasalli grauantur a dominis & principibus suis, possunt recurrere ad summum pontificem.

Rechtes / in welchem wir, wenn kein Kaiser ist / ihm succediren / und nicht weniger aus Fülle der Gewalt / die uns Christus in der Person des H. Petrus gegeben hat / erklären vorbesagte des Kaisers Rechtssprüche und Processe / auch was daraus erfolgt ist / ohne Ausnahme für nichtig / und benehmen ihnen allen Effect (s).

Der 5te Eingriff ist, daß die Päbste den weltlichen Landesherren unzählige Colonien solcher Leute aufgedrungen haben, die, statt anzupflanzen, das angepflanzte verheeren helfen. Seitdem der Name des Eids dem Menschengeschlechte bekannt geworden ist, ward nie ein Schwur geleistet, der mehr gegen das Recht der Natur und das Völkerrecht stritt, als die Verpflichtung, von dem Schweise anderer zu leben. Unter dem Deckmantel der Dürftigkeit schwur der Müßiggang das Eigenthumsrecht ab, um die Quelle der Schweistropfen der emsigen Arbeiter zu mehren (t). Ohne Eigenthum befanden sich dennoch die Mönche im Stande, das Eigenthum derer, die sie abgeordnet hatten, zu ver-

(s) *Clementin. lib. II. tit.* 11. *c. pastoralis.*

(t) Richerius *tom. II. defens. lib. IV. cap.* 3. §. 47. *p.* 104. Hodie regulares vt plurimum cupiditas feriandi a labore in monachatum impegit.

mehren. Gemeinden, die reichlich subsistiren konnten, ohne gehalten zu seyn, von ihrer Einnahme noch Ausgabe Rechenschaft zu geben. Die bettelnden entschuldigten sich mit der Ausflucht, wir haben keine Besitzung; ist aber das Vorrecht, jedes einem andern zugehörige Feld auszusaugen, nicht einträglicher, als eine eingeschränkte und bestimmte Besitzung, deren Ertrag berechnet werden kann; und wenn denn nur noch diese unter dem demüthigen Scheine der Armuth erpreßten Schätze im Lande geblieben wären! aber sie wanderten mit den bunten Pilgrimmen, die sie sammelten, auf den Wink dessen, der sie dazu privilegirte, zur allgemeinen Scheune zurücke, wo die Opfer der mannigfaltigen Fluren aller Nationen gleichsam wie in einem Mittelpunkte zusammen kamen. Diese heiligen Bettler waren wirklich im Besitze eines Vorrechtes, das die gemeinen weltlichen Bettler nur zu haben glauben, nemlich das Vorrecht, ein besonderer Stand im Staate zu seyn. Du hast keine Macht über mich, sprachen sie zur Obrigkeit, denn ich bin arm, und damit du nie Macht über mich erhalten sollest, so habe ich ein Gelübde gethan, arm zu bleiben. Und dennoch waren diese Arme gleichsam eine feindliche Besatzung in den Vestungen des Landesherrn. Schon

im

..n 15. Jahrhundert sagte der Cardinal Petrus de Alliaco ohne Scheu: Es scheint höchst nothwendig zu seyn, daß die Bettelorden vermindert werden, denn ihrer sind so viele, daß sie den Leuten im Lande beschwerlich und den Hospitälern, auch andern wahrhaft Armen und Elenden, die das Recht und eine wahre Ursache zu betteln haben, schädlich fallen (u). Endlich erfuhren sie auch das Schicksal der allergemeinsten Bettlerrotten; sie beschimpften sich unter einander selbst, gleich den neidisch zankenden Bettelweibern vor den Häusern ihrer Wohlthäter; so, daß sie den Unglaubigen, diesen Feinden der Christenheit, im Allmosen austheilen den Vorzug gestatteten, und die milden Gaben lieber einem Türken, als einem Capuciner gönneten (x).

Der sechste Eingriff sind die Interdicten. Welche Verheerungen solche angerichtet haben,

(u) *In append. ad tom. II. opp. Gerson. a Du Pin edit. col.* 911. Tot sunt, vt eorum status sit onerosus hominibus, damnosus leprosoriis & hospitalibus, ac aliis vere pauperibus &c.

(x) Raynaud *ex soc. Jesu tom. XVII. opp. p.* 410. Eoque res deuenit, vt vnus antistium vetuerit religiosis mendicantibus erogari eleemosynam, satius esse contestans, elargiri stipem Turcae, quam Capucino.

ist weltbekannt, (y) um die Rachbegierde gegen einzelne vornehme Pe sonen zu stillen ward der Gottesdienst selbst aufgeopfert. Um einzelnen Regenten äusserliche Uebungen zu verbieten, ward das Volk der vorgeschriebenen Mittel zur Seligkeit beraubt, damit ihm nichts anders übrig bliebe, als mit dem Verfolger seines Landesherrn gemeinschaftliche Sache zu machen, und seinem geleistten Eide untreu zu werden, um dadurch wieder zu den Mitteln zur ewigen Belohnung in der andern Welt zurücke zu kehren. Ganz unschuldige Städte, ganze schuldlose Länder wurden mit dem Interdict belegt, damit durch diese Ausbreitung des untersagten Gottesdienstes Aufruhr und Verwirrungen desto mehr erweitert würden. Mit dem aufgelöseten Eide der Treue wurden die Tempel des Allmächtigen

(y) Du Pin *de antiq. discipl. p.* 288. Certe si quis interdicta illa omnia percurrat, intelliget, ea semper fuisse dissensionum, schismatum, bellorum, aliarumque grandium calamitatum caussas. Dubois *hist. eccles. Paris. tom. II. p.* 205. Alii episcopi indignabantur, vnius ob noxam multas prouincias plecti ..... Tunc miserabilis erat ecclesiae Gallicanae facies, clausae erant basilicae, nullis in locis sacra agebatur liturgia; a sacris precationibus quies erat; & quod triste oculis intuentium praebebat spectaculum, insepulta proiiciebantur cadauera.

tigen verschlossen, und, wenn man so sagen darf, die Ehre GOttes selbst litt unter der Verfolgung seines Statthalters, der sich an dem weltlichen Vater seiner Kinder zu rächen suchte. Die GOtt geweiheten Glocken verstummten, der Altar des HErrn ward seiner feyerlichen Beleuchtung beraubt, die Betenden zum Schweigen genöthigt, den Leichnamen der Schoos der Erde versagt, und — neun und neunzig Schaafe in der Wüste gelassen, — nicht um ein einziges verlohrenes wieder zufinden, — sondern um die Wuth des Hirten zu befriedigen.

§. VI.

Bereicherungsmittel der Päbste.

Die erste Einfalt und Reinigkeit der Sitten, die edeln Beyspiele der Tugend, welche die Kirche ehemals selbst in den Augen der Heyden so liebenswürdig machten, nahmen die folgende Jahrhunderte hindurch in dem nämlichen Verhältnisse ab, in welchem die Macht und der Reichthum des ersten Bischofs dieser Kirche zunahmen. Die beste Religion verlohr ihren ersten Glanz, nachdem die Päbste sich mehr um die Reiche der Erde, als um das Himmelreich bekümmerten, und lieber durch irrdische Waffen

als durch Tugend und Heiligkeit ihre Würde behaupten wollten. Dieses ist so unläugbar, daß Mabillon ganz offenbar schreibt: Als die Kirche Friede von den heydnischen Verfolgern bekommen / hat das römische Bisthum angefangen / bey den Heyden für eine verhaßte Sache gehalten zu werden / und die Wahl eines neuen Bischoffs hat öfters mancherley Aufstände verursacht (a). Platina sagt in dem Leben Benedicts IV. durch Heiligkeit und Gelehrsamkeit ist die päbstliche Zierde Anfangs ohne einigen Reichthum unter so vielen Feinden und hartnäckigen Verfolgern des christlichen Namens gewachsen; bald darauf aber / nachdem die Kirche angefangen hat / mit den Gütern Ueppigkeit zu treiben, und ihre Glieder von der strengen Zucht zur weichlichen Wollust ausgeartet sind / hat uns diese große Freyheit zu sündigen / solche abentheuerliche Päbste hervorgebracht / von welchen durch übermüthigen Stolz und Geschenke der heiligste Stuhl Petri mehr ist gewaltsamer Weise eingenommen / als besessen

(a) *Commentario in ordinem Romanum* p. CXI. Parta ecclesiae pace, cum inuidiosa res etiam paganis coepisset haberi episcopatus Romanus, varias subinde turbas facessiuit noui pontificis electio.

sen worden (b). Der Heyde Ammianus Marcellinus, erzehlet weitläuftig, was für schreckliche Mordthaten bey der Wahl des Römischen Bischofs Damasus zu Rom in der Kirche des Siciminus verübt worden sind; er giebt uns darauf ein ausführliches Bild von dem Reichthume und ausschweifenden Luxus der Römischen Bischöffe, und machet endlich diesen Schluß: Ich verdenke es denjenigen nicht / welche nach dem Römischen Bisthume begierig sind / wenn sie solches zu erhalten / sogar die Waffen ergreifen (c).

Rom war damals die reichste Stadt in der Welt; der Reichthum ergoß sich demnach in die römische Kirche, wie die Ströhme ins Meer; besonders da die Geistlichkeit, die die fromme Einfalt der dunklen Jahrhunderte zu ihrem Vortheile

(b) Sanctitate enim & doctrina, quae nonnisi magnis laboribus consummataque virtute comparantur, pontificum decus sine vllis opibus primo quidem auctum est inter tot hostes & obstinatos persecutores Christiani nominis: mox vero, vbi cum ipsis opibus lasciuire coepit Ecclesia Dei, versis eius cultoribus a seueritate ad lasciuiam, peperit nobis tanta licentia peccandi, nullo principe flagitia hominum tum coercente, haec portenta, a quibus ambitione & largitione sanctissima Petri sedes occupata est potius, quam possessa.

(c) *Rerum gestarum vicesimo septimo. edit. Vales.* p. 481.

theile benutzte, so viele Kunstgriffe erfand, durch die Güter der andächtigen Glaubigen ihre Kirchen zu bereichern, daß Kaiser Valentinian der ältere im Jahre 370. ein scharfes Edict (d) gegen dergleichen Betrügereyen bekannt zu machen, sich gezwungen sah. Der heilige Hieronymus beklaget sich sogar, daß nicht einmal durch Kaiserliche Verordnungen dem Geitz der Clerisey gesteuert werden könne (e). Aber all dieses waren Kleinigkeiten gegen den erstaunlichen Reichthum, welchen die Päbste nach der Zeit an Land und Leuten zu sich gezogen. Der Cardinal von Luca (f) mögte uns gerne überreden, die Lande des Pabstes hätten sich freywillig an die römische Kirche ergeben; weil die orientalischen Kaiser nach Untergang des occidentalischen Reiches in Italien wenig geachtet wurden, auch zu schwach waren, diese Länder gegen die Waffen der Ostgothen und anderer ausländischen Völker zu schützen.

Allein

(d) *Cod. Theodos. XVI. tit. 2. leg. 20.* conf. *Gothofred. commentar. tom. VI. p. 48.*

(e) *Epist. XXXIV. ad Nepotianum.* Nec de lege conqueror, sed doleo, cur meruerimus hanc legem. Prouida seueraque legis cautio, & tamen nec sic refrenatur auaritia. Per fidei commissa legibus illudimus. Gloria episcopi est pauperum inopiae prouidere. Ignominia omnium sacerdotum est, propriis studere diuitiis.

(f) *Discurs. II. relationis curiae Romanae p. 4.*

Allein was hätte Italien von der römischen Kirche erwarten können, die nicht einmal im Stande war, sich selbst zu vertheidigen? Nur eine mittelmäsige Kenntniß der Geschichte ist genug, um die Unwahrheit dieses Vorgebens einzusehen. Man weis zu bestimmt, was für Kunstgriffe die Römischen Bischöfe angewendet, wie sie die Verwirrungen in Italien zu ihrem Vortheile benutzt, und von Zeit zu Zeit so viele auswärtige Feinde gegen die Kaiser gehetzt haben, daß diese Rom und die umgränzenden Länder nicht genugsam beschützen, und die Päbste nebst dem Römischen Volke zur Beobachtung ihrer Pflichten selten mit gutem Erfolg anhalten konnten.

Aber warum machten die Regenten ihre so gegründete Rechte auf Italien nicht mit mehrerem Nachdruck geltend? — Dieses Problem kan uns allein die Geschichte auflösen. — Die Sächsischen Kaiser thaten es, weil die Päbste schon in ihrem usurpirten Besitze waren; und dem Kaiser im Rückzuge in ihr Land, jenseit der Alpen durch geheime listige Ränke Empörer zeugten; wenn aber die Kaiser, um ihr Recht zu behaupten, mit Heeren alter deutscher Streiter nach Italien kamen, so richteten die Päbste inzwischen im deutschen Vaterlande bürgerliche Kriege an, um die deutsche Regierung zur guten Neigung gegen den

heiligen

heiligen Stuhl zu zwingen. Allein wie kamen die Päbste in ihren usurpirten Besitz? — Hier müssen wir von neuem den Faden der Geschichte ergreifen, Thatsachen aufsuchen, und jeden Schritt beobachten, den Rom zu seiner angemaßten Grösse that. —

Der erste Grund zu der Macht der Römischen Bischöfe wurde dadurch gelegt, daß Constantin der grosse seinen Hofstaat nach Constantinopel versetzte, und das Römische Reich zertheilte. Denn hierdurch verlohren die Abendländischen Kaiser einen ansehnlichen Theil von ihrer Macht, und wenn die Orientalischen Kaiser das Abendländische Reich zugleich beherrschten, so waren die Römischen Bischöfe von ihren rechtmäsigen Regenten zu weit entfernt, und sie befolgten die Befehle aus Constantinopel, die selten mit Nachdruck unterstützt wurden, nur in so ferne, als sie zu Rom Vortheile aus denselben ziehen konnten. — Der fernere Schritt zu der anwachsenden Grösse der Römischen Bischöfe war der Einfall der Gothen und Longobarden in Italien. Dieses Land hatten nunmehr theils die Orientalischen Kaiser, theils die neu angekommenen Nordischen Völker im Besitze. Keine Parthey gönnte der andern, daß sie zu Rom residiren sollte. Die Römischen Bischöffe blieben also,

zwar

zwar immer unter der Kaiserlichen Hoheit, aber dennoch allein in der Residenz. Sie liessen sich darauf von dem gottlosen Kaiser in Orient Phocas als Päbste oder allgemeine Bischöfe der Kirche erklären (g), und bekamen dadurch noch mehr Begierde, diesen Titel durch weltliche Macht zu unterstützen. Als aber die Constantinopolitanischen Patriarchen nicht mehr unter den Römischen stehen wollten, sondern die nachfolgenden Kaiser im Orient auf ihre Seite zogen, und sich noch immer allgemeine Bischöfe nannten, fiengen die Römischen Bischöfe an, Plane zu machen, um die Exarchen auf immer aus Italien zu entfernen. Vorzüglich aber von der Zeit an, als Leo Isauricus die Bilder zu verehren verbot, welches die Römischen Bischöfe befahlen, und sich also nach und nach gänzlich von der griechischen Kirche trennten.

Endlich wurde den Römischen Bischöfen ihre Wünsche gewährt, indem der Longobarder König Aistulphus Ravenna einnahm, und der Kayserlichen durch die Exarchen in Italien geführten

(g) Cuius rei (*quod in Phocae se insinuasset amicitiam*) caussa factum est, vt cum ex more litteras ad eum Phocas imperator scriberet, IN ODIVM Cyriaci, Constantinopolitani patriarchae, professus sit, solum Rom. pontificem esse dicendum oecumenicum. *anno* 606. *n.* 2.

ten Regierung ein Ende machte. Aistulphus war damit noch nicht zufrieden, sondern brach den mit der Römischen Kirche auf 11. Jahr errichteten Vertrag, und wollte Rom haben. Pabst Stephanus II. (oder III.) wand sich nun in dieser Verlegenheit wieder an den Kaiserlichen Hof, und bat sich vom Kaiser ein Kriegsheer zur Rettung Roms und des ganzen Italiens aus (h). Allein Stephanus wartete vergebens auf eine Unterstützung aus Orient. Er veränderte also seinen Plan, unternahm eine Reise nach Frankreich, und brachte den Fränkischen König Pipin auf seine Seite. Pipin zog mit einem Kriegsheer in Italien, nahm dem Aistulphus die Länder, die er dem orientalischen Hofe entrissen hatte, wieder ab, überließ solche der römischen Kirche, und Pipin bekam dagegen die Würde eines römischen Patricius, und wurde also in einer gewissen Rücksicht Herr über Rom. Nach dem Tode des Aistulphus brachte der Longobarder König Desiderius den griechischen Hof auf seine Seite, machte Versuche, ein Kriegsheer aus Orient zu locken, und der Pabst sah sich gezwungen, von neuem Hülfe bey den fränkischen Königen zu suchen (i). Er brachte

(h) *Anastasius in vita p.* 117. Deprecans imperialem clementiam, vt cum exercitu adveniret, & Romanam vrbem vel cunctam Italiam liberaret.

(i) Pagi *critica an.* 757. *n.* 3.

brachte wirklich den Nachfolger Pipins, Karl den grossen dahin, daß er den Desiderius in seiner Residenz Pavia belagerte, und im Jahre 774. gefangen nach Franckreich führte, also der Longobarder Herrschaft ein Ende, und sich zum König über das Longobardische Reich machte, die Länder aber, so von Rechtswegen ausser den Longobardischen nach Constantinopel gehörten, (eine Geschichte, welche zwar die Römischen Curialisten behaupten, die aber noch nicht ganz ausser Zweifel ist) der Römischen Kirche abermals schenkte.

Als hierauf die Römer im Jahre 799. den Pabst Leo III. übel behandelten, und ins Gefängniß warfen, entfloh er zu Karl dem Grossen nach Frankreich, welcher das folgende Jahr selbst nach Rom kam, und als Oberbeherrscher dieser Stadt den Pabst, nachdem er in der Kirche den feyerlichen Reinigungseid geschworen hatte, wieder einsetzte, dagegen ihn der Pabst zum Abendländischen Kaiser krönte; auf diese Weise samt dem Römischen Volke gänzlich von den Griechischen Kaisern abfiel, hingegen durch diese öffentliche Handlung das Bekenntniß ablegte, daß Karl in die ehemalige Rechte der Griechischen Kaiser auf Rom eingetreten sey.

Die Fränkischen Könige haben also die Kirche von dem erhaltenen Eigenthume der Griechischen Kaiser bereichert. Diese Länder waren ihnen zu weit entlegen; und sie kannten die Kunstgriffe der Römischen Bischöffe schon zu sehr, deren Maxime war immer auswärtige Mächte gegen ihren Oberherrn, im Fall sie dieser beleidigte, zu Hülfe zu rufen. Sie hielten also für rathsam, die Hoheit über die eroberten Provinzen für sich zu behalten, die Nutzung aber zum Theil den Päbsten zu überlassen.

Nachdem die Römischen Bischöfe einmal diese Grösse erreicht hatten, so war es ihnen leicht, sich durch die einzelne Schenkungen begüterter Personen immer mehr zu bereichern. Wir haben bereits schon Edicte angeführt, wodurch weise Regenten für nöthig fanden, den allzuhäufigen und unermeßlichen Schenkungen an die Geistlichkeit Einhalt zu thun. Allein dieß war nun einmal der Geist des Jahrhunderts, den der Clerus, und besonders die römischen Bischöfe in diesen dunkeln Zeiten unterhielten, und gegen den die wohlthätigsten Verordnungen menschenfreundlicher Fürsten ohne Wirkung blieben. Kein Reicher glaubte damals, daß er als ein guter Christ sterben könne, wenn er nicht einen wichtigen Theil seiner Güter, mit Hintan-

setzung

setzung seiner oft bedürftigen Verwandten in seinem Testamente für die Geistlichkeit bestimmte. Man darf nur die Donationsbriefe dieser Zeiten lesen, um sich von dieser Wahrheit zu überzeugen. Die Bestättigung, welche Albrecht, Landgraf in Thüringen, einer Donation ertheilte, die ein gewisser Berthold Großhaupt zum Besten der Nonnen in Gotha gethan hatte, fängt also an: Der fasset sein Testament nicht recht ab/ welcher nur für die irrdischen Erben sorget/ Christum aber nicht zum Miterben seiner Güter machet (k).

Die Confirmationen der Geistlichen im Occident, welche man einige hundert Jahre her von Rom geholt, haben ebenfalls einen großen Reichthum dahin gebracht. Man lese die Vorstellung, die der Bischof zu Lamego, Don Michael, Johannis IV. Königs in Portugal Abgesandter zu Rom, an Urbanum VIII. übergeben hat, da der Römische Hof Bedenken trug, ihn als einen Königlichen Gesandten anzunehmen, weil die Spanier seinen Herrn nicht für den rechtmäßigen König erkennen, sondern Portugal wieder mit Spanien vereinigen wollten. So sagt dieser Gesandte, nachdem er dem Pabste vorgestellet hat, wie viele vakante Bisthümer im Kö-

 nigreiche

(k) Ap. Sagittarium *hist. Gothanae* p. 68.

nigreiche wären: So lange Seine Heiligkeit besagten Gesandten nicht annimmt/ kann sie in dieses Reich ihre Apostolische Diener nicht senden. Dieser Punct könnte unendlichen Schaden verursachen; denn wenn keine Rücksicht gemacht wird auf den Nutzen/ welchen das Päbstliche Datariat- und Secretariat-Amt der Breven aus diesem Königreiche wegen unzähliger Expeditionen und Gnadenbriefen empfängt / so dahin spediret werden, noch auf die Einkünfte des Collectoriatamts, und der Creuzbulle, wiewohl sie jährlich sich auf 500000. römische Thaler belaufen, so könnten die Portugiesen den Versuch machen / inskünftige wegen Ausfertigung solcher Gnadenbriefe nicht mehr nach Rom zu recurriren, und sich also nach und nach vom Gehorsam gegen den Römischen Stuhl loszumachen (l). Die Gelder welche die Päbste für ihre Confirmationen ehemals aus Frank-

(l) Vittorio Siri *tom. I. libr. 3. histor. currentis temporis p.* 473. Che si trovano molte Chiese di quel Regno vacanti, ne si puo proveder quelle de loro Pastori, se non s'ultima il negotio dall' Ambasciatore. -- Che sin che sua Santità non riceve detto Ambasciatore consequentemente non puol inviare in quel Regno li subi Ministri Apostolici. Che questo punto può dar causa ad

Frankreich zogen, übersteigen allen Glauben. Franciscus Duarenus, ein Professor Juris zu Bourges schreibt also von diesen Einkünften: Wer ist so unerfahren, daß er die Kunstgriffe des Römischen Hofes nicht wissen, und dem nicht bekannt seyn sollte, wie viel dieser Blutigel täglich Französisches Blut aussauge? Ich will erzählen, was ich von den erfahrensten Leuten die lange Zeit in Staatsgeschäften gearbeitet haben, gehöret habe, ob es schon unglaublich scheinet, daß jährlich bey 700000 Goldgulden, und vielleicht noch mehr für unterschiedliche Päbstliche Diplomen von hier nach Rom gebracht werden, und daselbst also gefangen liegen, daß sie niemals zurücke

 kehren.

ad infiniti pregiudicii, e danni perche non facendo riflessione à gl' utili che da quel Regno cava la Dataria, e la Secretaria de Brevi per infinite speditioni, e gratie, che vi si dispaccino, nè delle rendite della Colletoria, e Bolla della Crociata con tutto che ascendino tutte, insieme 500. milla scudi l'anno, potrebbono quei Popoli introdurre, ò pretendere (massime che tengono longhissimi Privileggi antichi da Sommi Pontefici circa queste materie) di non voler ricorrere più à Roma per le speditioni di dette gratie, e cosi rilassarsi à poco à poco nell' obedienza che hanno sempre professata con tanto zelo alla Sante Sede Apostolica, essendo pur troppe vero cheda minori principii siano cagionate più volte ruine, e perdite sempre lacrimabi i.

kehren. Was soll ich viel sagen? Der Römische Tausch ist schon lange zum Sprüchwort geworden: Man giebt Gold, und empfängt Bley zurücke (m). Man hat eine Schrift, welche das Parlament von Frankreich unter dem Titel Beschützung der Freyheit der Französischen Kirche wider den Römischen Hof dem König Ludwig XI. übergeben hat, worinn unter

(m) *De sacris ecclesiae ministeriis & beneficiis lib. I. p. 46.* Quis est adeo imperitus rerum, vt Rom. curiae artes non norit, & quantum ea hirudo Gallici exorbeat sanguinis quotidie, non satis intelligat? Dicam, quod a viris peritissimis, ac diu in rep. versatis non semel accepi, quamquam incredibile videtur, quotannis variorum diplomatum a pontifice obtentorum nomine ad septingenta aut eo amplius aureorum millia Romam hinc exportari solere, quae ita illic velut capta vinctaque detineantur & custodiantur, vt nullo vnquam postliminio ad nos redeant. Quid multa? In prouerbium abiit iam dudum Romana permutatio, plumbi videlicet cum auro, non minus quam illa Diomedis & Glauci apud Homerum. *Recte ait, iam dudum in prouerbium abiisse illam permutationem. Nam Stephanus S. Genouefae Parisiensis abbas iam sua aetate dixerat:* Anglico plumbo tegi ecclesias, nudari Romano. *Et Petrus Blesensis scripserat ad Henricum II. regem Anglorum:* Nuncii vestri a Romana curia redierunt exonerati quidem argento, onerati plumbo. Cfr. Baluzius *in notis ad Lupi opera p. 356.*

unter andern gesagt wird: (n) Durch die Römischen Kunstgriffe ist das Geld also aus den

E 4 Beuteln

(n) Duarenus *p.* 332. *sqq.* Nunc arte Romana sic exuctum est aurum ex popularium loculis, vt aerea tantum minutaque nobis moneta relicta sit. -- Vt speciatim ac sigillatim demonstremus, quantopere hoc triennio pecunia regnum exhaustum sit, animaduertendum est, Pii pontificis tempore vacasse in hoc regno plus, quam viginti archiepiscopatus & episcopatus. Nec dubium est, quin tam pro annuo illo vectigali, quod annatam vocamus, quam pro reliquo sumptu accessorio & extraordinario, in singula diplomata seu bullas sena aureorum millia depensa numerataque sint. Quae summa est centum & viginti millium aureorum. -- Coenobiarchiae quoque siue abbatiae ad sexaginta aut eo amplius vacauerunt in hoc regno. Quarum singulae duobus millibus aureorum vt minimum constiterunt. Summa ergo est centum & viginti millium aureorum. -- Eodem tempore prioratus, decanatus, praepositurae, praeceptoriae, & aliae dignitates electiuae, quae lituo insignitae non sunt, plus, quam ducentae vacauerunt. Ac in singula hujusmodi beneficia aurei numerati sunt quingenti. Summa igitur centum est millium aureorum. -- Constat in hoc regno vt minimum centum millia paraeciarum esse, quae inhabitentur & incolantur. Nec vlla est in qua eo tempore gratiam expectatiuam aliquis non impetrauerit: in quarum singulas XXV. aurei impensi sunt, tam pro itineris sumptu, quam diplomatum confectione, pro non obstantiis, prae-

Beuteln des Volks gebracht worden / daß wir nur kleine Kupfermünzen behalten haben; um einzusehen, wie sehr diese 3. Jahre das Reich sey erschöpft worden / darf man nur bedenken / daß zu den Zeiten des Pabstes Pius V. mehr als 20. Erz- und Bisthümer vacant gewesen seyen. Damals hat man für die Päbstlichen Bullen 120000. Goldgulden verwenden müssen; Auch sind bey 60 Abteyen unbesetzt gewesen; eine jede davon beträgt wenigstens 2000 Goldgulden. Dieses macht 120000. Goldgulden. Zu der nämlichen Zeit waren mehr als 200. Dechaneyen / und dergleichen Aemter vacant / deren ein jedes 500 Goldgulden beträgt. Diese Summe beläuft sich auf 100000. Goldgulden. Es ist bekannt daß in diesem Reiche wenigstens 100000 Pfarreyen sind / und es ist keine darunter, auf welche damals nicht jemand gratiam expectatiuam sollte gehabt haben. Eine jede

praerogatiuis, annullationibus, & aliis specialibus clausulis, quae gratiis adscribi consueuerunt. Item pro executorio processu super eisdem gratiis facto. Summa haec est, vicies quinquies centena millia aureorum. Cfr. Albericus Rosateus *in dictionar. vtriusque iuris, voce Roma*: De Romana curia inueni hos versus:
Roma manus rodit, quos rodere non valet, odit.
Dantes custodit, non dantes spernit & odit.

jede beträgt / die Unkosten dazu gerechnet / 25. Goldgulden. Dieses macht zusammen 250000. Goldgulden. Allein was halten wir uns mit den Klagen fremder Nationen auf; wenden wir unsere Blicke auf unser eigenes Deuschland. Wie viele Millionen zog die Römische Curia in den vorigen Jahrhunderten aus seinem Schoose. Armes Vaterland! wie sehr hat dich ehemals der Geiz und die unersättliche Geldgierigkeit derjenigen erschöpft, die sich die ersten Priester einer Religion nannten, die bestimmt war, alle Menschen glücklich zu machen. Das war schon längst das Klaggeschrey der ganzen Nation. So sprachen die auf dem allgemeinen Concilium zu Constanz versammelten deutschen Fürsten: Wir müssen mit den größten Schmerzen erfahren / daß seit ohngefehr 150. Jahren mehr Päbste mit ihrer Römischen Curia anstatt sich für das Heil der Seelen zu beschäftigen / nur ihren Wucher und unersättliche Geldbegierde zu befriedigen suchten / und so viel Gold zusammen häuften / als hinreichend war / nicht nur ihre Anverwandten mit den Schätzen der Kirche zu bereichern / sondern ihnen sogar mit dem aus dem Schoose der armen Glaubigen erpreßten Geld ganze Fürstenthümer zu erkaufen (o).

(o) *Protestatio Nationis Germanicae facta in concilio Constantiensi* ap. Hermann. von der Hardt *Tom.* IV. *Part:* XI.

Die meisten geistlichen Benefizien, wurden in Deutschland, so wie wir es von Frankreich gehört haben, ebenfalls von den Päbsten vergeben. Diese Misbräuche waren so groß, daß ein gewisser Prälat an den Pabst Clemens V. geschrieben hat: Ich kenne eine Domkirche, welche nur dreyßig Präbenden hat, von welchen in 25. Jahren ungefehr 35. sind erlediget worden / von denen der Bischof, der diese 20. Jahre nicht ohne große Mühe, Sorgen und Trübsalen seiner Kirche vorgestanden, wegen der Menge, die der Pabst vergeben, nur 2. hat verleihen können / und dennoch sind noch solche vorhanden, die von dem Pabst Anwartschaften (*gratias expectatiuas*) auf

XI. *pag.* 1422. Sed, vt dolentissime refertur, de post *a centum quinquaginta fere annis*, citra, nonnulli summi Pontifices, ipsorumque assessores, cum sua curia Romana carnalitati dediti, inebriati deliciis, & sic ad deteriora prolapsi, paulatiue in suo salutari deficientes, coelestia deserentes, ad pureque spiritualium dispositionem & animarum salutem nullatenus, sed ad ea *quae quaestus & lucri pecuniarum venatiua* fuerunt, intendentes, *aliarum ecclesiarum iura* omnibus ingeniis & cautelis *inuaserunt*. -- Et demum tantum *aurum congregando*, vt quidam ex eis, suos parentes, fratres, sorores & *consanguineos ditando*, etiam vsque ad fastigia Principatuum terrenorum eos contenderunt exaltare.

auf die künftige Zeiten haben. — Viele Kirchen gehen hauptsächlich zu Grunde, weil ihre Würden, Aemter und Benefizien von Curialisten besessen werden, von welchen / wenn auch einer mit Tod abgeht / der Pabst immer wieder einen andern Curialisten damit versieht / so daß sie für allzeit bey dem Römischen Hofe bleiben (p). In den Werken des Aeneas Sylvius befindet sich ein merkwürdiges Schreiben des Mainzer Kanzlers, Martin Mayer, an eben den damal schon zum Cardinal erhobenen Aeneas Sylvius, seinen alten Freund. In diesem Briefe sagt Mayer: Die Beneficien und geistlichen Dignitäten würden ohne Unterschied den Cardinälen und Päbstlichen Protonotarien reservirt / (gleichwie Aeneas selbst eine bis daher noch nicht erhörte Reservation sich auf drey deutsche Provinzen habe geben lassen). Die Anwartschaften auf Beneficien würden ohne Zahl von dem Pabst ertheilt / und überhaupt würden die Kirchen nicht denjenigen anvertraut / der es am besten verdiente / sondern der das meiste zahlte (q). Von den unzähligen Annaten sagt der

nem.

(p) Apud Raynald *ad an.* 1311. *n.* 59. *sqq.* S. Schmidts Gesch. d. D. *V.* Th. 7. Buch 44. Cap. Seite 567.

(q) *Opp.* Aeneae Sylu. p. 1035. S. Schmidts Geschichte der Deutschen / *IV.* Th. Seite 568.

nemliche Mayer: man fodere sie ohne einigen Aufschub, und erpresse noch mehr, als die Schuldigkeit mit sich bringe; auch würden täglich neue Ablässe gegeben, um Geld zu sammeln; die Zehnden schreibe man aus/ ohne die Prälaten deutscher Nation zu fragen/ und nebst diesem würden tausend Wege erdacht/ um von den Deutschen gleichsam als von Barbaren Geld auf eine feine Art herauszubringen; weswegen nun die deutsche Nation, die ehedem die erste in der Welt gewesen, in Armuth versenkt, ihren traurigen Zustand seit mehreren Jahren beweine. (r) Diese unbilligen Annaten haben sehr viel zu dem grossen Schuldenlast, in welchem damals die deutschen Bißthümer stacken, beygetragen. Um die erstaunlichen Summen, welche die Bischöfe an den Römischen Hof zu entrichten hatten, zu tilgen, gab Johannes XXII. als er dem Heinrich von Virneburg das Erzbisthum Mainz gab, zur nemlichen Zeit auch die Erlaubniß, Schulden zu machen. (s). So wichtig die Einwendungen sind, welche Mayer dem übermäßigen

(r) Aeneæ Sylv. Opp. p. 1039. S. Schmidts Geschichte der Deutschen/ IV. Theil Seite 572.

(s) S. Schmidts Geschichte der Deutschen/ IV. Theil Seite 574.

zen Reichthum und der Geldbegierde der Päbste entgegen setzet, so lesenswürdig sind im Gegentheile die Gegengründe, mit welchen Aeneas beweiset, was wir in diesem kleinen Werkchen bestritten haben, daß ein Pabst unermeßliche Reichthümer besitzen müsse. Es ist lächerlich sagt er zum Kanzler Mayer, daß du den Pabst arm haben willst, und dennoch dein Erzbischoff zu Maynz, der zu Cölln, und Trier reich seyn sollen. Du wirst sagen, der Pabst soll reich seyn; aber nicht übermäßig reich; aber der Pabst muß eben so viel reicher seyn, als der Erzbischof von Mainz, als dieser reicher seyn muß, als sein Pfarrer. Du antwortest, so wollt ihr vielleicht gar, daß der Pabst mächtiger sey als der Kaiser? — Wir läugnen es nicht, denn je mächtiger der Pabst ist, um so sicherer wird dein Erzbischoff, um so freyer die übrigen Bischöfe, um desto niedriger werden die Ketzer seyn (t). Ob die Regenten von Europa diese Gründe sehr überzeugend finden werden, kann nur die Zukunft entscheiden.

Wir

(t) Aeneas Sylu. *de mor. Germ.* p. 1077. *sqq.* S. Schmidts Geschichte der Deutschen, *IV.* Theil S. 577.

* * *

Wir haben in dem letzten §. den merkwürdigen Brief des Mainzischen Kanzler Mayers an seinen Freund, den Cardinal Aeneas Sylvius, mehrmalen angeführt; wir liefern hier zum Beschluß dieses Werkchens eine für die Geschichte Deutschlandes so interessante Urkunde in ihrem Zusammenhange.

» Freunde haben mir geschrieben, Sie seyen » zum Cardinal erwählet worden. Ihnen wün» sche ich Glück, daß Ihre Verdienste würdig » belohnt worden sind, und mir, daß mein » Freund zu einer Stelle ist erhoben worden, wo » er mir und den Meinigen irgend einmal hilf» reiche Hand leisten kann. Das thut mir leid, » daß sie gerade in die Zeiten fallen die dem apo» stolischen Stuhl Stürme drohen: Denn der » Erzbischof (von Mainz Dieterich von Erpach) » mein Herr, muß gar häufige Klagen über den » Römischen Pabst (Callixtus III) vornehmen, » der sich weder an den Schlüssen des Constanzi» schen Conciliums, noch jenes von Basel hält, » die Verträge seines Vorfahrers (Nicolaus » V.) gar nicht achtet, und unsere Nation » zu verachten, und schinden zu wollen » scheint. Es ist eine weltbekannte Sache, daß » man die freye Wahl der Prälaten kränkt, und » alle Beneficien und Ehrenstellen nur für die » Cardinäle und Protonotarien bestimmt. Auch » Ihnen sind 3 Provinzen deutschen Namens » auf eine Art vorbehalten und zugedacht wor» den, die ganz ungebräuchlich, und ganz unge» wöhnlich ist. Unzählige Anwartungen auf » Pfründen werden verschenkt, die Annaten ohne » allen Aufschub eingefodert, und offenbar » mehr erpreßt, als man schuldig ist. Die Re» gierung der Kirchen wird nicht dem Verdien-

testen,

» testen, sondern dem Meistbietenden über»
» lassen. Täglich werden neue Ablässe ertheilt,
» um Geld zusammen zu scharren. Unsere Prä»
» laten müssen wegen des Türken, Zehnten erhe»
» ben, ohne daß man sie um ihr Gutbefinden
» fragt. Man zieht die Streitsachen vom
» gesetzlichen Weg Rechtens ohne Unter»
» schied vor den Päbstlichen Richterstuhl.
» Tausend Schliche, wie der Römische Stuhl
» uns, wie Barbaren das Geld auf eine fei»
» ne Art aus dem Beutel ziehen kann, wer»
» den ersonnen. Unsere ehemals so berühmte
» Nation, die mit ihrer Tapferkeit, mit ihrem
» Blut das Römische Reich wieder erkauft hat,
» und die Beherrscherin und Königin der Welt
» war, ist dadurch in Armuth gebracht, eine
» Sklavin und zinsbar geworden, liegt nun im
» Staube da, und ächzet schon seit vielen Jah»
» ren über ihr Schicksal, über ihr Elend. Un»
» sere Häupter, wie gähe aus dem Schlafe
» erweckt, fangen nun allgemach an auf Mit»
» tel zu denken, wie man diesem Elend ab»
» helfen könne. Sie sind entschlossen, das
» Joch abzuschütteln, und sich wieder in die
» alte Freyheit zu setzen. Die Römische Cu»
» ria wird viel verlieren, wenn das ausgeführt
» wird, was die Fürsten des Römischen Reichs
» im Sinn haben. So sehr mich demnach Ihre
» Erhöhung freuet, so sehr bedaure ich, daß
» dieß zu Ihrer Zeit vorfallen muß. Doch wer
» weiß, was Gott beschlossen hat, und das al»
» lein wird geschehen. Sie können unterdessen
» gutes Muths seyn, und Ihrer Klugheit ge»
» mäß auf Mittel denken wie man durch Däm»
» me der Gewalt des Stroms Schranken se»
» zen kann, und leben Sie recht wohl. Aschaf»
» fenburg den ersten September 1457.

Vid. Opp. AENEAE SYLV. *p. m.* 1035. *seq.*

Verlagsbücher der Hermannischen Buchhandlung.

Bergsträßers (H. Prof.) Museum der neuesten deutschen Uebersetzungen ꝛc. 1 u. 2tes Stück, 8. 1 fl.

Bundschuh (M.) Trauerrede auf den Tod der Kaiserin **Maria Theresia**, 8. 12 kr.

Goekingks (L. F. G.) Gedichte, 2. Th. 8. 1 fl. 48 kr. (der 3te wird nach Neujahr fertig).

Ist die Buchhandlung der Gelehrten zu Dessau ein so nützliches Institut? 8. 8 kr.

May Lettere mercantili tradotto dal Cap. Biffi con un Aggiunta, 8. 1 fl. 30 kr.

Meister (Hr. Prof.) über die Pyramiden, 8. 36 kr.

Sammlung der neuesten Übersetzungen der **römischen** Prosaiker mit Anmerkungen, unter der Aufsicht der Herren Profeßoren Bergsträßer und Ostertag, 8. besteht bis jetzt aus:

Justins Weltgeschichte übersetzt von H. Prof. Ostertag, 1ter Band. 54 kr.

Plinius Naturgeschichte übersetzt von Gottfr. Große, 1ter Band. 45 kr.

(Der 2te Band von diesen beiden Werken ist unter der Presse, desgleichen Biographien des Cornel Nepos übersetzt von Hrn. Prof. Bergsträßer)

Wer seinen Nahmen auf diese Sammlung bey mir vor Erscheinung eines Theiles einzeichnen läßt, erhält das Alphabet auf Druckpapier um 36 kr. und auf Schreibpapier um 45 kr.

von der **Sammlung** der neuesten Übersetzungen der griechischen Schriftsteller unter der Aufsicht des Herrn Kirchen-Rath Stroth ist bis jetzt heraus:

Xenophons Feldzug des jüngern Kyrus übersetzt von Hrn. Prof. Grillo 8. 1 fl. welcher den 2ten Theil der Sammlung ausmacht; der erste enthält den **Diodor** von Sicilien von dem Hrn. Stroth übersetzt, welcher aber noch unter der Presse ist. Herodot übersetzt von Hrn. Mag. Degen folgt aufs nächste Jahr. Die Subscribenten erhalten das Alphabet dieser Sammlung um 45 kr. nachher ist von jeder Sammlung der Preiß ein Drittel höher.

Sie studieren. Ein Lesebuch zur Beherzigung aller Studierenden. Ein Pendant zum Briefwechsel dreier akademischer Freunde, 8. 1 fl. 15 kr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Valotti, Gaudenzio

Wichtiges Pro Memoria an die weltlichen Regenten welche der Römischen Glaubenslehre zugethan sind, nebst denjenigen standhaften Vertheidigungs-Edicten und Schreiben, die sowohl des regierenden Durchl. Herzogs von Parma K.H. als von Ihren Majestäteten der Apostol. Kaiserinn Königinn ... erlassen worden sind Mit zween Anhängen betreffend: die so gegründeten Anmerkungen über den Widerruf des Justinus Febronius: und die Vorzüge und
Bd.: 1

Frankfurt 1781

J.can.p. 792-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546171-0
VD18 80249744-001